

>> Der HGV im Internet

HANSISCHE
GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1874.



LEIPZIG,
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT
1875.

I.

BREMENS STELLUNG

IN DER HANSE.

VON

DIETRICH SCHÄFER.

Das Verhältniss einzelner Glieder der Hanse zu dem umfassenden Bunde norddeutscher Städte durch den Lauf der Jahrhunderte zu verfolgen, ist eine bisher noch wenig bearbeitete, aber gewiss ausserordentlich wichtige Aufgabe der hansischen Geschichtsforschung. Denn nur so erkennt man, wie einerseits der Bund eingriff in die Entwickelung seiner einzelnen Glieder, wie andererseits die einzelnen Städte hemmend oder fördernd auf die Gestaltung des Bundes einwirkten, nur so wird die Wechselwirkung zwischen der Gesammtheit und ihren Theilen und damit die Bedeutung des Bundes für das norddeutsche Städteleben vollkommen klar.

Aber die Lösung dieser Aufgabe für eine einzelne Stadt durch alle Perioden der hansischen Geschichte hindurch ist zunächst noch mit grossen Schwierigkeiten verknüpft. Sowohl was urkundliches als was chronikalisches Material anbetrifft, ist weder auf dem allgemein hansischen noch auf dem einzelstädtischen Gebiete die Quellenpublication so weit vorgeschritten, dass sie z. B. noch für das letzte Jahrhundert des Mittelalters, geschweige denn für die spätere Zeit als Grundlage der Forschung dienen könnte. Rein ungedrucktes, noch dazu weit verstreutes und zum Theil nicht aufs Beste geordnetes Material zu einer abschliessenden Darstellung zu verarbeiten, erfordert aber, besonders, wenn es sich über Jahrhunderte vertheilt, einen ausserordentlichen Aufwand von Zeit und Mühe.

Wenn ich trotzdem versuche, eine solche Aufgabe zu lösen, indem ich die Stellung Bremens in der Hanse zu schildern unternehme, so ermuthigen dazu besonders zwei Erwägungen. Einmal

ist Bremen wegen des Gegensatzes, in den es zu verschiedenen Zeiten durch Verfolgung einer selbständigen Politik zu dem Bunde tritt, eins der interessantesten Glieder desselben, das oft das hellste Licht auf Geist und Wesen der hansischen Verbindung wirft, und zum andern ist das Material für die frühere Zeit bis gegen die Mitte respective bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts jetzt fast ausnahmslos gedruckt, für die spätere aber wenigstens für die Hauptmomente bequem zugänglich. Dass trotzdem die berührten Schwierigkeiten bestehen bleiben, ist begreiflich bei Darstellung einer Entwickeluug, die sich über vier Jahrhunderte erstreckt. Ich täusche mich auch nicht darüber, dass ich diese Schwierigkeiten nicht vollkommen überwunden habe. Aber wenn für die späteren Zeiten keine bis in's Einzelne abschliessenden Resultate geliefert werden können, so ist es doch schon jetzt möglich, wenigstens ein Bild der Entwickelung Bremens in und mit der Hanse zu geben.

I.

Der Hansebund verdankt seine Entstehung zwei neben einander fortlaufenden Entwickelungen. Wenn der deutsche Kaufmann des Mittelalters ins Ausland kam, so hielt er sich, anders als heutzutage, strenge zu seinen Landsleuten. Die Gleichheit des Rechts, das nach der Vorstellung der Zeit unzertrennlich verbunden war mit der Nationalität, brachte das mit sich, führte zu engem Zusammenschliessen im Auslande. Sicherheit der Person und des Eigenthums, ohne die kein Handel gedeihen konnte, war nicht besser zu erreichen, als wenn man es durchsetzte, auf fremdem Boden als eine vom Landesherrn anerkannte Genossenschaft, wo möglich nach heimischem Recht, leben zu dürfen. So sehen wir denn im 12. und 13. Jahrhundert Niederlassungen deutscher Kau eute im Auslande erwachsen: in Wisby auf Gothland und von dort aus in Nowgorod, in England an verschiedenen Plätzen, in Flandern Niederlassungen, die bald mit mehr, bald mit weniger ausgedehnten Sonderrechten ausgestattet, einen lebhaften Handel mit dem Mutterlande unterhielten. Da Angehörige verschiedener Städte sich an solchen Plätzen zusammenfanden und natürlich im

Zusammenhange blieben mit ihren Heimathsorten, von denen sie zunächst die Vertretung ihrer Interessen erwarteten, so bildete sich hier bald auch für die Städte ein gemeinsamer Punkt, an dem sie vereint wirken und vereint gleiche Ziele verfolgen konnten. Der Besitz gemeinsamer Rechte, die Sorge um ihre Erhaltung und Vermehrung schlang ein mannigfaches Band um die Städte, führte sie wiederholt zu Berathungen zusammen.

Von hervorragender Bedeutung ist in dieser Beziehung die deutsche Niederlassung auf Gothland geworden: „die Kaufleute des römischen Reiches, welche Gothland besuchen", nehmen im Jahre 1252 wesentlichen Antheil an Erlangung von Freibriefen, welches die Städte des römischen Reiches gemeinsam zu Brügge in Flandern errangen [1]). Mehrfach hat im 13. Jahrhundert die flandrische Niederlassung Anlass zu Verhandlungen und Verbindungen unter den Städten gegeben [2]), und als es sich 1293 darum handelt, den Oberhof für die Deutschen in Nowgorod von Wisby nach Lübeck zu verlegen, ertheilen 24 deutsche Städte von Köln bis Reval ihre Zustimmung [3]). Es war ein umfassendes, aber loses Band, das die Städte um's Jahr 1300 umschloss, der einzige Einigungspunkt noch die gemeinsamen Freiheiten ihrer Kaufleute im Auslande. Noch ist daher nur vom „gemeinen Kaufmann, communis mercator" die Rede, nicht von der Hanse. Der letztere Ausdruck von Deutschen in England und in einigen deutschen Städten als Bezeichnung für eine Vereinigung von Kaufleuten gebraucht, ist noch nicht übertragen auf die Gemeinschaft der Städte.

Aber schwerlich hätte der Bund eine festere Gestalt gewonnen, wenn nicht kleinere Gruppen, die Städte einer Landschaft, sich enger zusammengeschlossen hätten. Bündnisse zum Schutz der Strassen, gegen Uebergriffe der Fürsten und Herren, Münzverträge, Einigungen über gegenseitigen Rechtsschutz, über gleiche Behandlung der Schuldner und der Verfesteten, Auslieferungsverträge, Rechtseinigungen sind im 13. Jahrhundert an der Tages-

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 180.

[2]) 1252, 1280—82, 1297—1302 s. Hanserecesse 1, Einleitg. S. xxx ff., S. 8 ff., S. 38 ff..

[3]) Hanserecesse 1, S. 30.

ordnung zwischen benachbarten Städten. Die westfälischen, die sächsischen, märkischen, pommerschen, preussischen, die livländischen, besonders aber die sogenannten wendischen Städte (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald) erscheinen in engeren Vereinigungen, die dann ganz von selbst zu jenem allgemeineren Verbande aller Städte, deren Angehörige an den Rechten des deutschen Kaufmanns im Auslande theilnehmen, in Beziehung treten.

Bremen nimmt an beiden Entwickelungen Theil, die zur Bildung der Hanse führten. Seine Lage an der Mündung eines bedeutenden Flusses, der seine Adern weithin ins Binnenland erstreckt, sicherte ihm einen hervorragenden Platz im norddeutschen Handel sowohl nach der See zu als landeinwärts; seine Stellung als Sitz eines Erzbischofs, bis 1104 als Metropole des Nordens, machte es zum bedeutendsten Orte im ganzen Nordwesten unseres Vaterlandes. „Ein zweites Rom" nennt es Adam von Bremen [1]), das von Leuten aus allen Gegenden, besonders von allen Völkern des Nordens, selbst den entferntesten, besucht wurde zu einer Zeit, da man an Lübeck noch nicht dachte und Hamburg noch mit den Slaven um seine Existenz kämpfte. So sehen wir denn die Bremer mit unter den Ersten an allen jenen Orten, an denen sich deutsche Kaufleute niederliessen oder Handel trieben: in den Hansen Englands und in Brügge, in Gothland und seiner Tochtercolonie Nowgorod, in dem für den deutschen Kaufmann ungastlichen Norwegen und auf den Fischerniederlassungen (den Vitten) Schonens. Besonders aber, wie es ja auch in der Natur der Sache lag, bildete die Nordsee sein Verkehrsgebiet, vor Allem England und Norwegen. Es zählte mit unter die Städte, deren Bürger Theil hatten an den Rechten und Freiheiten des gemeinen Kaufmanns. Nicht minder unterhielt es mit den Städten des deutschen Binnenlandes rege Beziehungen und knüpfte mannigfache Verbindungen der erwähnten Art. Minden und Hameln, Hannover und Braunschweig stromaufwärts, Osnabrück, Münster und Köln nach dem Rheine, Hamburg und Lüneburg nach der Elbe zu werden bis zum Ende des 13. Jahrhunderts genannt.

Da tritt Bremen plötzlich im vorletzten Jahrzehnt des 13.

---

[1]) III, Kap. 23, M. G. SS. 7, S. 344.

Jahrhunderts auf einem Gebiete auswärtiger Politik in einen Gegensatz zu den übrigen Städten, der ein helles Licht wirft auf das Wesen der damals unter ihnen bestehenden Verbindung.

Es ist dem deutschen Handel sehr schwer geworden, in Norwegen festen Fuss zu fassen. Die Concurrenz der Engländer und Schotten war nicht leicht zu bekämpfen; dazu traten unbändiger Trotz, Abneigung und Misstrauen der rauhen Einwohner feindseliger als sonst gegenüber. Ausserordentlich dürftig war der Inhalt der „Immunitäten", die dem Kaufmann hier zugestanden wurden. In dem auf Bitten vieler Gesandten und besonders der Lübecker 1278 den „Kaufleuten deutscher Zunge" gewährten und im folgenden Jahre für Bremen besonders bewilligten Vertrage lassen sich die Städte sogar ausdrücklich verbriefen, dass Meineidige und andere übel berüchtigte Personen nicht gegen die Kaufleute als Zeugen zugelassen werden sollen [1]). Dieser Vertrag hat weitere Zwistigkeiten nicht verhindert. Sechs Jahre später, 1284, wird 14 Städten an der deutschen Küste, von Bremen an bis hinauf nach Reval, aufs Neue Schutz gegen Kränkungen zugesagt [2]). Und doch sehen wir noch in demselben Jahre 8 dieser Städte, in Meklenburg und Pommern belegen, durch neue Beraubung deutscher Schiffe und Misshandlung deutscher Kaufleute erbittert, zu Wismar ein Verbot der Getreideausfuhr über's Meer und der Einfuhr norwegischer Güter beschliessen [3]): ein empfindlicher Schlag für die Norweger, die gegen die Producte ihres Fischfangs und ihrer Viehzucht ihr getreidearmes Land besonders von Deutschland her mit Korn zu versorgen pflegten.

Deutlich zeigt sich hier, wie eine landschaftliche Verbindung zu dem allgemeinen Verein der Städte in Beziehung tritt. Jene

---

[1]) Lüb. U. B. 1, Nr. 398 v. 16. Juli 1278, Brem. U. B. 1, Nr. 393 v. 7. August 1279.

[2]) Urkdl. Gesch. d. Ursprungs d. deutschen Hanse 2, S. 135. So, scheint mir mit Koppmann (H. R. 1, S. 17, Anm. 5) und Sartorius-Lappenberg, muss die Urkunde datirt werden im Gegensatz zu Lüb. U. B. 1, Nr. 471, Bunge, Liv-, Esth-, Curländ. U. B. 1, Nr. 495 und Diplom. Norveg. 5, Nr. 13, wo sie unter 1285 gestellt ist. Für 1284 spricht deutlich Lüb. U. B. 2, Nr. 62 u. 1010, die wie ebendas. 2, Nr. 129 aus dem Anfange des Jahres 1285 stammen. [Vgl. noch die Bemerkung von Mantels in H. R. 1, S. 549. D. R.]

[3]) H. R. 1, Nr. 30.

8 Städte, welche das Handelsverbot aussprachen, waren in einem Landfriedensbündniss mit benachbarten Fürsten vereinigt und bezeichnen sich ausdrücklich als „die im Rostocker Friedensbündniss begriffenen Seestädte“[1]), beschränken sich aber keineswegs darauf, unter sich diesen Beschluss zu fassen, sondern theilen denselben allen jenen Städten mit, deren Bürger theilnahmen an den Freiheiten des gemeinen deutschen Kaufmanns im Auslande, und veranlassen sie zur Theilnahme. „Des loveden sic tosamende de stede bi der ostersee unde bi der westersee altomale, ane de van Bremen“, sagt der lübische Chronist Detmar[2]). Und diesen Beschlüssen folgte eine allerdings nur von den wendischen Städten, von Riga und Wisby ausgehende kriegerische Action, das erste Mal, dass deutsche Städte vereint so energische Mittel anwenden, um dem Auslande gegenüber ihre Forderungen durchzusetzen.

Die von Bremen aber nahmen keinen Theil; warum, vermögen wir nicht mehr deutlich zu erkennen, jedenfalls können wir aber aus der selbständigen Politik, die sie verfolgten, abnehmen, dass ihre Beziehungen zu Norwegen nicht unbedeutender Art waren und dass sie nicht unwesentliche Interessen dort zu vertreten hatten. Schon zu Wismar hat man offenbar Misstrauen gegen sie gehegt, denn in den Recess jener Versammlung ist der Beschluss aufgenommen worden, den Bremern den Beitritt zunächst offen zu lassen, sollten sie aber dem Handelsverbote nicht zustimmen wollen, ihnen in den Städten weder Einkauf noch Verkauf zu gestatten[3]). Auf einer zweiten Versammlung zu Wismar aber im nächsten Jahre (1285), wo über das Verfahren gegen die Uebertreter jenes Handelsverbots berathen wurde, beschloss man, die Bremer, „die sich von den verbündeten Städten getrennt und losgesagt hätten“, von jedem Verkehre mit einer der Städte in der Conföderation auszuschliessen. Wenn ein Bremer eine solche Stadt besuche,

---

[1]) consules istarum civitatum maritimarum, comprehensarum in conederacione concepte pacis in civitate Rozstoc.

[2]) Grautoff, Lüb. Chroniken 1, S. 159 u. H. R. 1, Nr. 29 § 6.

[3]) H. R. 1, Nr. 30 § 3: Item si cives Bremenses dictis civitatum statutis voluerint adherere, eos ob dilectionem et favorem eorum ipse civitates in omni benivolencia promovebunt; sin autem, eos vitabunt in hunc modum, videlicet quod empciones et vendiciones in dictis civitatibus non habebunt.

so solle er dieselbe mit seinen Gütern sogleich wieder verlassen"[1]).

Diesen Vorgang pflegt man als die „erste Verhansung" Bremens zu bezeichnen, obgleich der Ausdruck Hanse für den Bund der Städte erst um die Mitte des folgenden Jahrhunderts aufkam und das einfache Verkehrsverbot, das man gegen einen offenen Feind aussprach, mehr eine allgemein völkerrechtliche als eine specifisch hansische Massregel ist. Als offenen Feind aber mussten die Städte Bremen betrachten, da es sich mit aller Entschiedenheit auf die Seite Norwegens stellte. Nach Jahresfrist war dieses von den Städten zum Nachgeben gezwungen, aber die vom König Magnus von Schweden vermittelte Kalmarer Sühne[2]) erforderte noch Jahre, bevor sie zur Ausführung kam, und während dieser ganzen Zeit hörten die Streitigkeiten, durch neue Gewaltthaten von beiden Seiten angefacht, nicht auf; Bremen aber erscheint stets als treuer Bundesgenosse des Königs gegen die Städte. Als dann endlich im Jahre 1294 zu Tunsberg zwischen Erich von Norwegen und seinen lieben Freunden, den Bremern, einerseits und den Städten andererseits ein, wieder nur vorläufiges, Abkommen getroffen wurde, ward ausdrücklich ausgemacht, dass „bis auf Weiteres der gegenseitige Verkehr zwischen Norwegen und Bremen einer-, den Städten andererseits gestattet sein soll", und „dass die Bremer wie die Bewohner der Städte beiderseitig die Freiheiten und Gerechtigkeiten geniessen sollen, welche sie bisher zu irgend einer Zeit gehabt haben"[3]).

Diese Bestimmung zeigt deutlich genug, dass die 11 Städte, welche den Tunsberger Vertrag schliessen (die fünf wendischen Städte, Stettin und Anklam, Riga und Wisby, Kampen und Stavoren), das Wismarer Verkehrsverbot gegen die Bremer aufrecht erhalten hatten. Sie, oder wenigstens acht von ihnen, waren es

---

[1]) H. R. 1, Nr. 34 § 2: De Bremensibus autem, qui se de civitatibus confederatis alienaverunt et ejecerunt, sic est arbitratum: si aliquam civitatum in confederacione conjunctarum intraverint, quod cum suis bonis illam debent exire civitatem.

[2]) Lüb. U. B. 1, Nr. 484 vom 31. Oct. 1285.

[3]) Daselbst 1, Nr. 621; Brem. U. B. 1, Nr. 502: predictarum civitatum ac Bremensis civitatis incolae frui debent hinc et inde libertatibus, et immunitatibus, quas hactenus ullo tempore liberius habuerunt.

auch gewesen, die dieses Verbot ausgesprochen hatten als solche, die in der Conföderation des Landfriedens vereinigt waren. Aber die übrigen Städte, deren Bürger Theil hatten an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns im Auslande, scheinen sich doch der Massregel nicht angeschlossen zu haben. Denn gerade während der norwegischen Unruhen schliesst Bremen 1286 in Gemeinschaft mit Hamburg und Stade mit seinem Erzbischof und den Herzögen von Sachsen ein Abkommen über die Insel Neuwerk [1]), vermittelt 1291 einen Vertrag zwischen den Hamburgern und den Rustringer Friesen, der in Bremen selbst abgeschlossen wird [2]), während doch sowohl Stade als Hamburg Theil hatten an den Rechten der deutschen Kaufleute im Auslande, also dem Bunde angehörten, und Hamburg sogar jenem Landfriedensbündnisse beigetreten war, dessen Glieder 1284 den Beschluss fassten gegen Norwegen vorzugehen und 1285 das Verkehrsverbot gegen Bremen aussprachen [3]). Man sieht, dass die Disciplin der Städte noch eine sehr lose war und wenig geeignet, widerspenstige Glieder des Bundes allgemeinen Beschlüssen zu unterwerfen. Dass die Bremer in Folge ihrer Lossagung von der Politik der Städte in dieser Zeit irgendwelche Nachtheile erlitten hätten, wird uns nirgends berichtet, wohl aber wurden sie für ihre den Norwegern geleisteten Dienste durch Zollerleichterungen für den so wichtigen Häringsfang „vor allen Kaufleuten Englands und Deutschlands" belohnt [4]). Gern möchten wir Bestimmtes darüber wissen, wie es während dieser Zeit mit ihrer Theilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns auf den deutschen Niederlassungen im Auslande gehalten worden ist, in der ja allein damals noch das alle Städte verbindende gemeinsame Band bestand. Ausdrückliche Nachrichten fehlen uns darüber. Bei dem Aussprechen der sogenannten Verhansung ist auffälliger Weise von dieser Sache nicht die Rede, wahrscheinlich, weil der Beschluss nur von einer Städtegruppe, nicht von der ganzen Gemeinschaft der an den Freiheiten des deutschen Kauf-

[1]) Brem. U. B. 1, Nr. 430.

[2]) Daselbst 1, Nr. 473.

[3]) H. R. 1, S. 17, Nr. 30 § 1, Nr. 34 § 2.

[4]) Brem. U. B. 1, Nr. 480 vom 15. Juli 1292, Nr. 484 vom 24. Febr. 1293 und Nr. 503 vom 21. Juli 1294 (S. 538): pre cunctis mercatoribus Anglie et Theutonie.

manns im Auslande theilnehmenden Städte ausgesprochen wurde. Doch ist es mehr als wahrscheinlich, wie wir sehen werden, dass den Bremern die Theilnahme versagt war.

Aber die Stadt scheint auch dies nicht schwer empfunden zu haben. Nirgends wird uns berichtet über irgendwelche Versuche Bremens in der nächsten Zeit, in die Gemeinschaft der Städte wieder aufgenommen zu werden. Und gerade diese Periode ist eine Zeit der Blüthe und der raschen Entwickelung für Bremen gewesen. Unter Erzbischof Giselbert gegen Ende des 13. Jahrhunderts gewinnt der Rath eine freiere Stellung; in der Vertreibung der Geschlechter 1304 zeigt sich das erwachende Selbstgefühl einer kraftvollen Bürgerschaft. Von einer Verbindung mit der Hanse aber findet sich keine authentische Spur. Erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zeigt eine Urkunde uns Bremen als Bittstellerin bei der Hanse, Wiederaufnahme in den Bund nachsuchend und erhaltend. Am 3. August 1358 schliessen die bremischen Rathmänner Hinrich Doneldey und Bernard Dettenhusen zu Lübeck den Vertrag ab, der ihren Landsleuten gestattet, wieder theilzunehmen an „den Freiheiten und Privilegien der gemeinen Kaufleute von der Hanse der Deutschen des heiligen römischen Reichs“ [1]).

II.

Es ist eine oft aufgeworfene Frage, ob Bremen die ganze Zeit von 1285 bis 1358, also volle 73 Jahre, ausser der Gemeinschaft der Städte gewesen sei. Die bremische Chronik von Rynesberch und Schene, die nach ihrem historischen Werthe noch nicht genügend untersucht ist, um ohne Bedenken benutzt zu werden, hat einen ziemlich verwirrten und offenbar später eingeschobenen Bericht[2]); sie giebt als Dauer der Verhansung, die 1358 ihr Ende nahm, nur drei Jahre an. Aber dieser Angabe widerspricht sie selbst, wenn sie erzählt, dass die Bremer „aus der Hanse gelegt“ worden seien, weil sie in Folge ihrer Niederlage bei Verden durch den Grafen von Hoya und der Gefangennahme ihrer besten Bürger

---

[1]) H. R. 1, Nr. 216.

[2]) S. darüber Koppmann in den H. R. 1, S. 139 ff.

die zu Lübeck angesetzte Tagfahrt nicht hätten beschicken können. Denn abgesehen davon, dass es ohne Beispiel in der früheren hansischen Geschichte ist, dass wegen Nichtbeschickung eines Tages sogleich eine Ausstossung aus der Hanse erfolgt, geschah die Niederlage bei Verden am 20. Juni 1357, die Verhansung könnte also nicht drei Jahre, sondern höchstens eins gedauert haben, und es wäre doch seltsam, wenn dies eine Jahr hätte eine solche Wirkung äussern können, wie die Chronik sie schildert: Hir van so wart die stad alto arm unde die erve wurden alto neddervellich unde dat mene volk tooch en wech unde bergeden sick wor sie kunden. Zudem wird uns sonst nirgends von einer hansischen Tagfahrt im Jahre 1357 berichtet. Die Darstellung bei Rynesberch und Schene muss also entschieden zurückgewiesen werden. Nimmt man aber an, dass aus anderen Ursachen eine neue Verhansung Bremens erfolgt sei, so müssten uns sowohl hierüber als über die Wiederaufnahme nach jenen norwegischen Verwickelungen alle Nachrichten verloren gegangen sein, wollte man nicht jene Bestimmung des Tunsberger Vertrags als eine förmliche Wiederzulassung auffassen, was doch wohl nicht statthaft ist.

Allerdings scheint Manches dafür zu sprechen, dass Bremen in der Zwischenzeit wieder Theil hatte an der Gemeinschaft der Städte. Mannigfach sind die Beziehungen, die es mit verschiedenen norddeutschen Communen in dieser Zeit unterhält. Mit Hamburg schliesst es 1297 [1]), mit Hannover 1301 freundschaftliche Verträge [2]), mit den westfälischen Städten steht es 1306 und 1307 [3]) in guten Beziehungen, 1318 mit Leeuwarden und Braunschweig [4]), ja 1340 erscheint es mit Lübeck und Lüneburg als Schiedsrichter in einem Streite zwischen Hamburg und Stade [5]) und 1356 übertragen sogar Bremen, Hamburg und Stade in ihrem Streite mit König Waldemar von Dänemark die Vermittlung auf Bischof und Rath zn Lübeck [6]). Aber wie wir schon vorhin bei den Beziehungen zu Hamburg während des norwegischen Krieges gesehen haben, ist darauf in

---

[1]) Brem. U. B. 1, Nr. 517.
[2]) Daselbst 2, Nr. 4—7.
[3]) Das. 2, Nr. 71 u. 77.
[4]) Das. 2, Nr. 178, 183 u. 184.
[5]) Lüb. U. B. 2, Nr. 706.
[6]) Urk. Gesch. 2, S. 437 u. Lüb. U. B. 3, Nr. 266 vom 29. Aug. 1356.

dieser Periode hansischer Geschichte nicht allzu grosses Gewicht zu legen. Ja gerade der letzte Fall, die Uebertragung des Schiedsrichteramts auf Lübeck im Jahre 1356 Aug. 29, also kaum zwei Jahre vor der Wiederaufnahme Bremens in die Hanse, scheint mir auf alle Fälle nur zu beweisen, dass in dieser Periode hansischer Geschichte die Theilnahme oder Nichttheilnahme an den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns von der Hanse der Deutschen keinen weitgehenden Einfluss äusserte auf die heimischen Beziehungen der Städte. Denn deutlich weist die Urkunde vom 3. Aug. 1358 darauf hin, dass Bremen längere Zeit aus der Hanse ausgeschlossen war. Sie spricht von aliquibus temporibus retroactis, die Bremen extra libertates mercatorum gewesen sei, von Vorrechten und Uebereinkünften, die es während dieser Zeit in England, Norwegen und Flandern erlangt hätte, und dass dieselben nicht den Kaufleuten der Hanse zum Nachtheil gereichen sollten, Dinge, die sich nicht gut mit einem Zeitraume von zwei Jahren vereinen lassen. Auf alle Fälle scheint mir daher im Jahre 1356 Bremen schon ausser der Hanse gewesen zu sein, trotzdem es in diesem Jahre Lübeck zum Schiedsrichter wählt.

Von jenen Sonderprivilegien wissen wir nun allerdings, soweit sie England und Flandern betreffen, Nichts, aber für Norwegen ist uns nicht allein jene oben erwähnte Begünstigung der Bremer vor allen andern Kaufleuten vom Jahre 1294 erhalten, sondern auch zwei für Bremen allein ausgestellte Briefe von 1321 und 1348 [1]). Und, was am schwersten ins Gewicht fällt, in dem Gesuche um diese letztere, eine Zollbegünstigung zu Bergen gewährende Urkunde, das Erzbischof Otto, das Capitel und Graf Gerhard von Hoya im Jahre 1346 an König Magnus von Schweden richten, wird ausdrücklich gebeten, „dass besonders, wenn dem zu Bergen weilenden gemeinen Kaufmanne aufs Neue irgendwelche Rechte, Gnaden und Freiheiten gütigst gegeben seien oder in Zukunft gegeben würden, unsere lieben bremischen Bürger und Kaufleute nicht minder als andere Kaufleute dieselben frei geniessen“ [2]).

---

[1]) Brem. U. B. 2, Nr. 217 und 568.

[2]) Daselbst 2, Nr. 544: Et presertim, quod juribus, gratiis et libertatibus, si que vel quas communi mercatori Bergis moram trahenti de novo gratiose dederitis vel imposterum daturi fueritis, sepefati nostri di-

Also es kann kein Zweifel darüber sein, dass auch im Jahre 1346 die Bremer keinen Theil hatten an den Rechten des gemeinen Kaufmanns, dass sie keine Glieder der Hanse waren. Immer schwieriger wird dadurch die Annahme, dass zwischen 1285 und 1358 eine uns unbekannte Wiederaufnahme und neue Verhansung läge. Dazu kommt nun noch, dass in der ganzen Zeit von 1285 bis 1358 Bremen auf keiner Tagfahrt, in keiner allgemein hansischen Angelegenheit genannt wird, weder bei der Verlegung des Oberhofs für Nowgorod von Wisby nach Lübeck 1293, noch bei den mehrfachen Verhandlungen mit Flandern, noch bei der Ordnung des Kontors zu Brügge 1356. Ich glaube, man kann nach den Nachrichten, die uns erhalten sind, kaum anders als annehmen, dass Bremen von 1285 bis 1358 in der That keinen Theil hatte an dem, was man für diese Zeit als Hanse zu bezeichnen pflegt.

Es könnte nun auffallen, wie eine Stadt von Bremens Bedeutung und Verkehr 73 Jahre extra libertates mercatorum hat existiren können, ohne das dringendste Bedürfniss zu fühlen, wieder in die Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Aber wie die Urkunde vom 3. Aug. 1358 beweist, waren die Bremer in ihrer Sonderstellung nicht unthätig gewesen. An allen für sie wichtigen Plätzen des Auslandes, in Norwegen, in England und Flandern, hatten sie sich ihre besonderen Privilegien zu verschaffen gewusst, die den Bestand ihres Handels sicherten, selbst auf dem entlegenen Schonen hatten sie ihre Vitte [1]). Dazu muss man bedenken, dass die Verbindung der Städte gerade in dieser Periode auf ihrem niedrigsten Punkte angekommen war, eine Zeit lang fast ganz aufgelöst erscheint, so dass für uns kaum noch Lebenszeichen zu erkennen sind. Wir sehen kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts Gesandte zahlreicher Städte des römischen Reichs in Flandern um gemeinsame Freiheiten werben, wir sehen 1282

---

lecti cives et mercatores Bremenses non minus aliis mercatoribus libere gaudeant et fruantur. Vgl. Nr. 545, 546. Die wendischen Städte hatten kurz zuvor (1343 Sept. 9) für sich und alle Kaufleute von der Hanse der Deutschen die Erneuerung und Bestätigung alter norwegischer Privilegien erhalten (Lüb. U. B. 2, Nr. 722).

[1]) H. R. 1, Nr. 179 vom Jahre 1352.

drei deutsche Communen (Lübeck, Wisby und Riga) einen zehnjährigen Bund schliessen, um aus eigener Kraft die Ostsee, ihr Handelsgebiet, zu befrieden, wir sehen dann wenige Jahre darauf deutsche Städte mit den Waffen in der Hand den norwegischen König zum Eingehen auf ihre Forderungen zwingen, aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts aber wird uns keine einzige hansische That von irgend welcher Bedeutung berichtet. Von den ziemlich zerfahrenen Verhandlungen mit Flandern in den Jahren von 1307—1309, die schon einen Riss in der früher einheitlich vorgehenden Gemeinschaft zeigen, bis zu der Ordnung des Kontors zu Brügge durch hansische Sendboten im Jahre 1356 wissen wir von keiner Einigung der Städte zu gemeinsamer Politik, die mehr als die zunächst landschaftlich verbundenen Orte umfasst hätte.

Fragen wir nach der Ursache dieser Lockerung der früheren Gemeinschaft, so finden wir sie in der derzeitigen Lage der sogenannten wendischen Städte. Wie wir es bei der grössten gemeinsamen That des 13. Jahrhunderts, bei dem Kriege gegen Norwegen, gesehen haben, so übernehmen auch sonst die wendischen Städte die Führung des Bundes, sie erscheinen in den meisten Fällen als die Leiter der Geschäfte, die bevollmächtigten Unterhändler. Gerade sie hatten in den ersten Decennien des 14. Jahrhunderts einen schweren Kampf zu kämpfen gegen die drohenden Uebergriffe des schlauen und energischen Dänenkönigs Erich Menved und der mit ihm im Bunde stehenden deutschen Landesfürsten. Lübeck stellte sich 1307, gedrängt von den holsteinischen Grafen, freiwillig in den Schutz des fremden Fürsten und sagte sich damit los von den Nachbarstädten; Rostock und Wismar unterwarfen sich in den nächsten Jahren nach hartnäckigem Widerstande; nur Stralsund behauptete mühsam seine Unabhängigkeit: der Bund der wendischen Städte war zersprengt, der Bund der Städte ohne Führer. Erst als die dänische Macht nach Erich Menved's Tode gänzlich zerfiel, als dann in den heftigen Kämpfen, welche der Wiedereinführung von Erich's Neffen Waldemar Atterdag in das Reich seiner Väter folgten, die neu geeinigten wendischen Städte kräftig eine selbstständige Politik verfolgten, erstarkte die alte Gemeinschaft wieder, trat wiederholt (1352, 1358) in geschlossener Einheit für die Rechte des Kaufmanns

in Flandern ein und ordnete 1356 durch Gesandte der wendischen, der westfälisch-preussischen und der gothländisch-livländischen Städte in Brügge die Verhältnisse des dortigen Kontors.

Und in diese Zeit der Erstarkung Beider, der wendischen Städte und des gemeinen Kaufmanns, fällt nun gerade die Zeit schwerer Noth für die Stadt Bremen. In die Erzstiftsfehde zwischen Gottfried von Arnsberg und dem kraftvollen Moritz von Oldenburg, dem Decan der Bremer Kirche, verwickelt, wird es gerade von dem furchtbaren schwarzen Tod des Jahres 1350 betroffen, als das siegreiche Heer des Oldenburgers vor der Stadt erscheint. Moritz wagt nicht, in die geöffneten Thore einzuziehen, „wente unsse here Got die orlogede myt en; we daling were, die were morne doot. Dat sulve mochte uns ock overgan" [1]). Nach einer Mittheilung im Bürgerbuche starben im Laufe des Jahres allein 7000 bekannte und mit Namen genannte Personen in den vier Kirchspielen der Stadt, abgesehen von der zahllosen Menge, die auf den Strassen, vor der Stadt und auf den Kirchhöfen ein elendes Ende fand [2]), und als sich die Stadt kaum durch Zuzug neuer Anbauer aus der Umgegend wieder etwas erholt hatte, da veranlassten eben diese Zuzügler eine schwere Fehde mit dem Grafen von Hoya [3]). In dem unheilvollen Treffen bei Verden fielen 150 der reichsten und vornehmsten Bürger als Gefangene in die Hände des Grafen. Manche lösten sich selbst, aber die Uebrigen drängten durch ihre Freunde den Rath heftig, für ihre Lösung zu sorgen. Man dachte an einen Schoss und berieth sich darüber mit dem Kaufmanne, „die heelt ye mit deme rade in allen nuden unde noden". Der Kaufmann sagte dem Rathe seine Unterstützung zu (des wolde de copman by deme rade bliven), aber dieser musste versprechen, „dat sie na der hencze scolde arbeyden. Dar wolden sie wedder yn". Der bremische Kaufmann mochte eben jetzt, wo in England und Flandern in den letzten Jahren (1352 und 56) die deutschen Kaufleute schweren Bedrückungen ausgesetzt gewesen waren und noch waren, wo in den baltischen

[1]) Rynesberch-Schene bei Lappenberg, Geschichtsquellen Bremens S. 96.

[2]) H. R. 1, S. 79.

[3]) Rynesberch-Schene S. 97 ff..

Gewässern endlose Kriege und die unter der dänischen Anarchie mächtig angewachsene Piraterei den friedlichen Handel immer mehr gefährdeten, wo die heimische Obrigkeit machtlos war, ihre Untergebenen zu vertreten und zu beschützen, während der von den wendischen Städten geleitete Bund sich seiner alten Aufgaben wieder erinnerte, das Drückende und Gefährliche seiner Sonderstellung auf's Lebhafteste empfinden.

Der Rath wandte sich an Lübeck und seine beiden Sendeboten erlangten in dieser Stadt am 3. Aug. 1358 den erwähnten Vertrag. Es muss den Bremern ausserordentlich viel daran gelegen haben, wieder zugelassen zu werden zu den Freiheiten des gemeinen Kaufmanns, denn es sind harte Bedingungen, denen sie sich unterwarfen, Bedingungen, die einzig dastehen für die Zeit, in der sie aufgestellt und zugestanden werden, härter vielleicht, als sie jemals einer Stadt vom hansischen Bunde auferlegt wurden. Und wieder sind es die wendischen Städte, die in den Vordergrund treten, die den Vertrag abschliessen und die Wiederaufnahme vermitteln. Bremen muss versprechen, so oft es eben diese wendischen Städte, Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, fordern, ein wohlbewaffnetes und ausgerüstetes Schiff mit 50 bewaffneten Männern zum Nutzen des gemeinen Kaufmanns in den Sund zu schicken, um diese wichtige Wasserstrasse zu vertheidigen. Erwägt man die damaligen Verhältnisse in den nordischen Reichen, die Ungewissheit, in wessen Hand das Glück der Waffen und die Kunst der Diplomatie die Herrschaft über diese wichtigste Verbindung zwischen Nord- und Ostsee legen werde, so erscheint dieses Heranziehen auch entfernterer Hülfskräfte als ein weises und wohlberechtigtes Verfahren der wendischen Städte — man sieht, sie bereiteten sich auf jene grossartige Politik vor, die sie bald darauf in zwei Kriegen gegen Waldemar Atterdag an der Spitze der hansischen Städte glänzend durchführten —, aber nirgends wird uns von einer ähnlichen Forderung an irgend eine andere Stadt, von einer ähnlichen Verpflichtung berichtet. Das näher gelegene Hamburg bedingt sich zur Vertheidigung der Elbe ein Schiff mit hundert Bewaffneten aus, in beiden Fällen ohne irgend welche ähnliche Gegenleistung an Bremen. Die Chronik von Rynesberch und Schene berichtet uns von Feindschaft der Hamburger gegen die

Bremer[1]), weil der bremische Bürger Johann Hollmann sie durch seine Räubereien schwer geschädigt habe[2]); die Hamburger hätten sich mehr als irgend eine andere Stadt der Wiederaufnahme Bremens entgegengesetzt. Jene Bestimmung des Vertrages beweist wohl deutlich genug, dass diese Angaben der Chronik, obgleich auch sie dem später eingeschobenen Berichte angehören, nicht ohne Grund sind. Erst in dem letzten Theile der Urkunde ist dann von den erwähnten Verpflichtungen die Rede, die Bremen als neue Theilhaberin an den Freiheiten des Kaufmanns im Auslande übernimmt. Dass es ernstlich gesonnen war, sie zu halten, beweist das Verfahren gegen den Bremer Bürger Tydeman Nannyng, der um diese Zeit (das Verbot der Flandernfahrt von Seiten der Hanse dauerte vom 20. Januar 1358 bis zum 24. August 1360) eine verbotene Reise nach Flandern unternahm[3]).

Treu hat dann Bremen in dem nächsten halben Jahrhundert an dem Bunde der Städte festgehalten. Unmittelbar nach seiner Wiederaufnahme in die Hanse fallen die grossen Kämpfe mit Waldemar Atterdag von Dänemark, die den Bund der Städte zu dem herausbildeten, was wir eigentlich unter Hanse zu verstehen pflegen. An dem ersten unglücklichen Feldzuge gegen Dänemark im Jahre 1362 nahm Bremen thätigen Antheil; es rüstete nach der Greifswalder Matrikel vom 9. September 1361 einen Koggen aus mit 100 Mann „der besten ritter unde knechte unde der lengesten, vromesten lude, de en deel dat stichte van Bremen hedde unde de herschup van Oldenborch". Gern rühmte sich später noch der Patriotismus der Bremer, dass der Holsteiner Graf Heinrich der Eiserne, der Heerführer der Städte, „desse lude lovede die helfte beter wen andere lude" [4]).

Weniger energisch konnte sich die Stadt an dem zweiten grösseren und glücklicheren Kriege betheiligen. Sie hatte im Jahre 1366 schwere Unbill erlitten von ihrem eigenen Erzbischof Albert. Im Einverständnisse mit bremischen Bürgern, unter ihnen

---

[1]) A. a. O. S. 100 ff..

[2]) Vgl. die beiden Schreiben Hamburgs Urk. Gesch. der deutschen Hanse 2, S. 457.

[3]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 99 ff..

[4]) H. R. 1, Nr. 263; Rynesberch-Schene a. a. O. S. 107.

der berüchtigte Johann Hollmann, war dieser Nachts mit bewaffneten Schaaren in die Stadt gedrungen und hatte sich derselben bemächtigt; Bremen stand in Gefahr, die Früchte einer Jahrhunderte langen Entwickelung in einer einzigen Nacht zu verlieren! Als den gerade in Lübeck versammelten Sendeboten der Städte das Schicksal Bremens durch den bremischen Rathsherrn Johann von Haren berichtet wurde, beschlossen sie sogleich, für die Genossin einzutreten. Die Verräther Bremens wurden von allen Hansestädten verfestet, Schreiben erlassen an Ritter und Knappen des Stifts, die zum Schadenersatz aufforderten [1]). Glücklicherweise war Bremen schon wieder von seinen Vergewaltigern befreit, als diese Schreiben an ihre Adressen gelangten. Am 27. Juni des Jahres 1366 drangen die aus der Stadt entkommenen Bürger mit Hülfe der oldenburgischen Grafen wieder in dieselbe ein, vertrieben die Erzbischöflichen und stellten die alte Ordnung wieder her [2]). Aber schweren Verlust hatte dieser Ueberfall doch zugefügt, obgleich er nur 4 Wochen lang dem Feinde die Herrschaft gab. Als im nächsten Jahre die Cölner Conföderation vom 18. Nov. 1367 Städte von den Mündungen des Rheins bis hinauf zum finnischen Meerbusen in festem Bunde vereinigte, um den unaufhörlichen Uebergriffen und Bedrückungen des willkürlichen und gewaltsamen Dänenkönigs Waldemar Atterdag entschieden entgegenzutreten, schloss sich allerdings auch Bremen von dem Bunde nicht aus, aber an den kriegerischen Unternehmungen der nächsten Jahre konnte es sich nicht betheiligen. Auf seine Bitten wurde es „wegen seiner Noth und schweren Bedrängniss" von der Kriegsfolge befreit [3]), doch erhob es den Pfundzoll von den ausgehenden Waaren, der zur Bestreitung der Kriegskosten diente. Als dann der denkwürdige Stralsunder Friede vom 24. Mai 1370 den Städten alle alten Freiheiten und Rechte in den nordischen Reichen bestätigte, den Sund auf 15 Jahre in ihre Hände gab und die Erwählung eines dänischen Königs abhängig machte von der Zustimmung der Städte, nahm auch Bremen seinen Antheil an den Errungenschaften.

---

[1]) H. R. 1, Nr. 376 §§ 6 und 7 und Nr. 377.
[2]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 113 ff..
[3]) 1368 Oct. 6: s. H. R. 1, Nr. 479 § 16.

Es folgt jetzt gewissermaassen eine Blüthezeit der Hanse, wenn man von einer solchen reden darf. Gefürchtet nach aussen, geordnet in ihren inneren Verhältnissen, stand sie in voller Jugendkraft, die reichsten und mächtigsten Communen Norddeutschlands in sich vereinigend. Ueber alle nördlichen Meere Europas erstreckte sich ihr Verkehr; in den skandinavischen Ländern nahm sie eine übermächtige und gefürchtete, aber auch beneidete und gehasste Stellung ein. Bremen betheiligte sich in dieser Zeit lebhaft an den Angelegenheiten des Bundes. Von 1370—1427, dem Jahre seiner zweiten Verhansung, finden wir es häufig auf den Tagfahrten vertreten (so weit das festzustellen möglich war, ohne die von 1390 an noch ungedruckten Recesse einsehen zu können, in den Jahren 1379, 1389, 1400, 1407, 1410, 1418). Zweimal treffen wir seine Sendeboten in hansischem Auftrage in Dänemark (1381 und 1413); in dem Kampfe gegen die gefürchteten Vitalienbrüder und Likendeeler, die bei den kampf- und beutelustigen Friesenhäuptlingen an den Nordseeküsten einen ihrer Hauptstützpunkte fanden, spielt Bremen eine hervorragende Rolle. Jedenfalls war es keine der geringeren unter den Städten; sich selbst hielt es, wie zeitgenössische Berichte beweisen, der höchsten Stellung würdig. — Es würde einem Aufsatze über die Stellung Bremens in der Hanse ein Moment fehlen, wollte man nicht kurz auf die Rangstreitigkeiten eingehen, die unsere Voreltern derzeit heftiger bewegten, als uns das jetzt recht verständlich erscheint.

Von den 3 Dritteln, in welche damals die Städte gruppirt waren, dem lübischen, das die wendischen und sächsischen Städte umfasste, dem westfälisch-preussischen und dem gothländisch-livländischen, gehörte es dem ersteren und zwar den sächsischen Städten an. Es ist bekannt, wie ausserordentliches Gewicht auf den hansischen Tagfahrten darauf gelegt wurde, welchen Platz die Gesandten der einzelnen Städte einnahmen; auf die „gebührende Session“ wurde von den Hansestädten nicht minder strenge gehalten, als dies später auf den weltlichen und geistlichen Bänken des Regensburger ewigen Reichstags geschah. Es kann uns daher nicht Wunder nehmen, wenn wir die Bremer ums Jahr 1400 in eifrigem Rangstreit begriffen sehen mit den Hamburgern. Bis auf den heutigen Tag hat es unsern Landsleuten nicht an Localpatriotismus gefehlt; der Bremer ist von jeher stolz gewesen auf

seine Vaterstadt. Und so erzählen denn auch die oft genannten Bremer Chronisten Rynesberch und Schene mit grossem Behagen von der hohen Ehre, die der Stadt Bremen zukomme, und von schlagfertigen, rechts- und geschichtskundigen Bremern, die das Ansehen ihrer Vaterstadt wohl zu vertheidigen wussten. Ihnen steht Bremen über Lübeck, denn es ist älter und eine „erczehovetstad“, seine Rathsherren tragen Gold und Bunt auf Erlaubniss des Kaisers, aller möglichen Freiheiten geniesst Bremen mehr als Lübeck. Allerdings führen die Lübecker den Vorsitz auf den Tagfahrten, „halten das Wort der Städte“, weil sie darnach gelegen sind und grosse Kosten darum haben durch Schreiben und Botschaft senden und auch eine kaiserfreie Stadt sind; wenn die Lübecker aber den Vorsitz einmal abtreten, weil sie selbst eine Sache zu vertreten oder eine Klage zu führen haben, dann ist es an den Bremern, „das Wort zu halten“, vorausgesetzt, dass die Cölner nicht da sind. Denn Cöln allein, als der älteren Metropolitanstadt, räumt Bremen den Vorrang ein. Bei einer so hohen Meinung von der Bedeutung ihrer Stadt kann man sich denken, dass die Bremer mit aller Entschiedenheit den Vorrang vor den Hamburgern beanspruchten, die sich weder eines so hohen Alters, noch eines Erzbisthums, noch eines geistlichen Fürsten als Herrn rühmen könnten. Und dass dieser Streit in vollem Ernste geführt wurde, dass dabei sogar auf urkundliche Belege zurückgegangen wurde, beweist nicht bloss die Berufung auf die Hamburger Recesshandschrift, die mit der Tagfahrt von 1379 anfängt, sondern auch ein in Bremen verwahrtes Originalschreiben Cölns vom Jahre 1418, das auf die Anfrage Bremens, ob man dort nicht Urkunden habe über den Ursprung der Hanse und den Rang, der Bremen auf den Hansetagen gebühre, verneinend antwortet. Nach Werdenhagen [1]) pflegte die Ordnung auf den Hansetagen so zu sein, dass rechts von Lübeck Cöln und diesem zunächst Bremen sass, links von Lübeck aber Hamburg. Es verhielt sich also in der That, wie die bremische Chronik berichtet, dass die Bremer nach den Cölnern, ihnen „tor vorderen hant“ sitzen. Dass aber diese Stelle vor der obersten auf der linken Seite rangirte, lässt sich freilich nicht nachweisen. In den Recessen wird Ham-

[1]) De rebus publicis hanseaticis 4, S. 55.

burgs Name in der älteren Zeit stets vor Bremen genannt, wofür übrigens der bremische Chronist seinen Landsleuten eine recht plausible Erklärung zu geben weiss [1]), in der späteren Zeit aber steht Bremen häufig vor Hamburg.

III.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts drängt sich ein neues Moment in die Geschichte der Hanse ein. Hatte man sich bisher zur Hauptaufgabe gestellt, den Verkehr unter einander und mit dem Auslande zu regeln, den deutschen Kaufmann nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand vor Gewaltthaten aller Art zu schützen, ihn im Besitz seiner wohlerworbenen Rechte und Privilegien zu erhalten, hatte sich dann die Einigung allmählich zu einem Schutz- und Trutzbündniss der Städte ausgebildet, das in den fried- und rechtlosen Zeiten einzelne bedrängte Glieder mit Rath und That unterstützte, so wirft sich jetzt der Bund auch als Wächter der inneren Ordnung, als Schützer und Erhalter der in den Städten bestehenden Verfassungen auf. Verursacht war diese Wendung der inneren hansischen Politik durch die heftigen Bewegungen, welche im 14. und 15. Jahrhundert einen grossen Theil der deutschen Städte durchzogen. Diese unter dem Namen der Zunftbewegungen bekannten Unruhen fingen gegen Ende des 14. Jahrhunderts an, auch die norddeutschen Städte heimzusuchen. Auch hier verlangten die Kaufleute und Handwerker Antheil an der Verwaltung der Stadt, Zulassung zum Rathe, den je nach den Verhältnissen ritterliche Geschlechter oder ein städtisches Patriziat allein zu besetzen pflegte. Gerade während des zweiten waldemarischen Krieges war Cöln von einer solchen Bewegung erschüttert worden [2]); wenige Jahre darauf erschlugen oder vertrieben die Braunschweiger ihre Rathsherren. Sie wurden aus der Hanse gestossen und erst 1379, nachdem sie die Vertriebenen wieder aufgenommen und zur alten Ordnung zurückgekehrt waren, wieder zugelassen zur Gemeinschaft der Städte. Bremen, als eine

---

[1]) Rynesberch-Schene, S. 75 und 118 ff.; vgl. Koppmann in den H. R. 2, S. 198.

[2]) Ennen, Gesch. d. Stadt Cöln 2, S. 660 ff..

der Nachbarstädte, war mit Hamburg, Lübeck und Lüneburg beauftragt, die Verhandlungen mit Braunschweig zu führen, wie es kurz vorher mit Hamburg, Lübeck und Buxtehude bei dem Aufstande gegen den Bürgermeister Buck zu Stade vermittelt hatte [1]. Und selbst die Häupter des Bundes blieben nicht verschont von diesen Erschütterungen. Der Lübecker Rath verliess die Stadt, als er 1403 und in den folgenden Jahren genöthigt worden war, auch den Kaufleuten und Handwerkern Antheil am Regimente zu gestatten; und den Lübecker Vorgängen folgten ähnliche in Rostock und Wismar, in Stralsund und Hamburg. Lübeck selbst, das Haupt des Bundes, vom Kaiser in die Acht gelegt, wurde 1412 zu Lüneburg verhanst [2]. Ansehen und Wirksamkeit des Bundes mussten schwer leiden unter dergleichen Vorgängen; man musste Alles thun, um ihre Wiederkehr zu verhüten. Dazu lag es nahe genug für die in den Städten im Rath sitzenden Herren, den Bund zu benutzen, um sich in ihrer Stellung zu behaupten. So kam denn, nachdem 1416 der alte Rath nach Lübeck zurückgekehrt war, zwei Jahre darauf eine Conföderation zu Stande, die nicht allein für die nächsten 12 Jahre die Städte in einem festen Schutz- und Trutzbündnisse vereinigte, sondern auch die schärfsten Bestimmungen erliess gegen jede Gewalthandlung, die in irgend einer Stadt gegen den Rath oder auch nur gegen einen Theil des Rathes gerichtet würde. „Wor eyn rad all effte eyn del des rades in ener henzestad van den borgeren edder inwoneren der sulven stad entweldiget worde des radstoles, mit wat gewalt dat id schege, des stad scal dar umme ut der hense wesen, und de anderen henzestede scholen mit der stad borgeren und inwoneren, dar de walt geschen ys, nene handelinge edder menscop hebben, und se ok in eren steden edder erer stede ghebede nicht liden noch geleyden, so lange, wente de rad all offt dat del so entweldiget wedder in ere macht und werdicheid gekomen sin in alre mate, alze de rad al effte dat del bevoren alre vryest und erlikest were, eer de walt geschach, und der henze nůch geschen und dan were vor de gewalt und unhorsam“ [3]. Und um jede

[1] H. R. 2, Nr. 116, 187, 190 § 4, 251.

[2] Sartorius, Geschichte des hanseat. Bundes 2, S. 220 ff..

[3] Nach freundlicher Mittheilung Koppmanns aus dem Recesse vom 24. Juni 1418.

Unordnung wo möglich im Keime zu ersticken, wurde noch hinzugefügt, welcher Bürger einer Hansestadt vor dem Magistrate Etwas zu suchen habe, der solle vor demselben nie mit einem grösseren Gefolge als von sechs Personen erscheinen; für jeden Mann aber, den er über diese Zahl mitbringe, solle er zwei Mark Silbers als Strafe erlegen [1]).

Bremen war die erste Stadt, an der die neuen Beschlüsse sich erproben sollten. In Bremen haben von jeher demokratische Tendenzen einen empfänglichen Boden gefunden. Die aus dem Stift stammenden, in der Stadt ansässigen ritterlichen Familien, die Geschlechter, die nur durch Grundbesitz reich und mächtig waren, hatten 1303 bei der ersten Abfassung des Stadtrechts die Gemeinheit zur Mitwirkung zulassen müssen [2]), waren im folgenden Jahre anlässlich ruchloser Gewaltthaten aus der Stadt vertrieben worden. Aber den Rath, den sie allein aus ihrer Mitte besetzt hatten, nahmen jetzt städtische Patricier ein; nur vorübergehend vermochte im Laufe des 14. Jahrhunderts die Gemeinde, besonders die Aemter, Theilnahme an demselben und an dem Recht der Wahl zu erlangen. Wiederholte tumultuarisch unternommene Versuche, die Macht der herrschenden Klasse zu brechen, missglückten wie jener, der 1366 Groll und Neid des Erzbischofs Albert gegen die Stadt zu benutzen dachte. Sie hatten nur zur Folge, dass die Zügel straffer angezogen wurden. Nachdem der Rath sich 1391 von Papst Bonifacius IX. des Eides, mit welchem eine Beschränkung seines Selbstwahlrechts geheiligt war, hatte entbinden lassen, bestimmte er 1398 ohne Zuziehung der Gemeinde die Zahl seiner Glieder auf 24 und legte sich selbst das unbeschränkte und unbedingte Wahlrecht bei [3]). Die Versuche, die in den übrigen norddeutschen Städten gegen das unbeschränkte Regiment des Raths gemacht wurden, konnten unter diesen Umständen in Bremen nicht ohne Nachfolge bleiben.

Wie in den meisten andern Städten, so wurden auch hier

---

[1]) Sartorius, Geschichte des hanseat. Bundes 2, S. 235.

[2]) Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesezbücher der Stadt Bremen, S. 15 ff. u. 17 ff., vgl. Donandt, Gesch. des brem. Stadtrechts 1, S. 249 ff..

[3]) Oelrichs, Gesezbücher, S. 147 ff. und Donandt, Gesch. des brem. Stadtrechts 1, S. 291 ff..

harter Steuerdruck und schwere Kriegeslast die nächste Veranlassung, dass der lang verhaltene Groll der Gemeine gegen den herrschenden Rath endlich zum Ausbruch kam. Doch nahm die Bewegung einen sehr ruhigen und massvollen Anfang [1]). Als im Jahre 1424 den Bürgern in Folge der langen Kriege mit den Friesen und der vielen kostspieligen Bauten (das Rathhaus stammt aus jener Zeit, die stolze Friedeburg hatte bedeutende Summen gekostet) ein Schoss auferlegt wurde, gerieth der Bürgermeister Herbord Duckel (seit 1407 im Rath) in Verdacht, städtisches Gut treulos verwaltet zu haben. Man zwang ihn, den Schaden mit 200 Mark lübisch aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen. Die Folge war, dass Duckel den Rath aufsagte und die Stadt verliess. Auf die Klage seines Sohnes vor der Versammlung der Hansestädte zu Lübeck 1425 forderten diese Bremen auf, den angeblich vertriebenen Vater wieder einzusetzen und ihm den Schaden zu erstatten [2]). Der Bremer Rath, die ehemaligen Genossen Herbort Duckels, verneinten die Schuld, betonten, dass Duckel freiwillig dem Rathe entsagt und die Stadt verlassen habe, und erboten sich, der bestehenden Ordnung gemäss, zu Recht vor der Hanse. Als nun diese die vier Nachbarstädte Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude zur Vermittlung ermächtigten und Bremen aufforderten, „na lude der ordinancien“ einen Sendeboten vor diese Städte zu schicken, änderten die Bremer ihren Sinn, meinten, sie seien „na lude der ordinancien“ nicht verpflichtet, vor die Städte zu kommen, wollten aber gerne vor dem Erzbischofe, ihrem Landesherrn dem Herbord Duckel zu Recht stehen. Das war nun entschieden gegen den Geist der hansischen Verbindung, die stets eifrig bemüht war, jede landesfürstliche Einmischung in die Angelegenheiten der Städte fern zu halten. Die Bremer kehrten auch noch einmal zu ihrem alten Anerbieten zurück, blieben allerdings dabei, sie seien nicht verpflichtet, um diese Sache vor die Städte zu kommen, erklärten sich aber doch bereit dazu, wenn ihnen Zeit und Ort

---

[1]) Die folgende Darstellung grösstentheils nach ungedruckten bremischen Urkunden.

[2]) S. die Correspondenz zwischen Bremen und den Städten in den Jahren 1425 und 26, bestehend aus 10 Schreiben, im Rathsdenkelbuche S. 36 ff..

des Hansetages angesagt würde. Trotzdem erschienen sie auf der Tagfahrt zu Lübeck zu Johannis 1426 nicht und entschuldigten sich mit der Fehde der Herzöge von Lüneburg und Sachsen mit ihrem Herrn, dem Erzbischof, durch die ihnen das Reisen unmöglich gemacht sei. Um aber doch ihren guten Willen zu zeigen, fügten sie die Versicherung hinzu, dass sie gern bereit seien, „auf dieser Ecke“ Etwas zu thun, das zum Besten des gemeinen Kaufmanns dienen könne. Die in Lübeck versammelten Hansestädte trugen zum zweiten Male den beiden Städten Hamburg und Lüneburg auf, zwischen Bremen und seinem Bürgermeister zu vermitteln, und schrieben den Bremern, „dat ze des den van Hamborch und Luneborch nicht enthoren, anders en wolden de stede des ungerichtet unde ungepineget nicht laten“. Aber auch den auf den 1. November zu Hamburg angesetzten Tag liessen die Bremer vorübergehen; der Krieg und eine im Stifte angesetzte Verhandlung, die sie nicht versäumen könnten, waren ihre Entschuldigungen. Vergebens wurden sie noch auf den 10. December 1426 nach Hamburg geladen; in ihrem Rechtfertigungsschreiben kamen sie sogar auf ihr altes Anerbieten zurück, vor dem Erzbischof zu Recht zu stehen.

Inzwischen hatte sich nämlich innerhalb der Stadt die Bewegung weiter entwickelt. Am 27. Sept. hatte der Erzbischof bei Detern durch die Friesen eine schwere Niederlage erlitten [1]); er selbst war mit zahlreichen Adeligen des Stifts und Bremer Bürgern gefangen genommen. Von allen Seiten wurde die Stadt um Lösegeld gedrängt; Trauer und Aufregung war allgemein. Da erschien am Abend des 16. November die ganze Gemeinde der Stadt auf dem Rathhaus und verlangte das erste Statut des Stadtbuchs (vom Jahre 1303) zu lesen. Dort werden 14 Herren als Glieder des Raths genannt [2]). Man erklärte, bei dem Statute und dem Stadtbuche, wie das in alten Zeiten festgesetzt sei, bleiben zu wollen. Zwei Tage darauf entsagte der Rath seinem Amte und nahm gemeinschaftlich mit der Gemeinde die Neuwahl vor; beide Bürgermeister und 8 Rathsherren wurden wiedergewählt, dazu 4 aus der ganzen Gemeinde. Seit langer Zeit hatte diese zum ersten

---

[1]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 152 ff..

[2]) S. Oelrichs, Gesezbücher, S. 15.

Male wieder das Wahlrecht geübt; alter und neuer Rath führten gemeinsam das Regiment.

Als die Bremer der Ladung der Vermittler Hamburg und Lüneburg nicht folgten, verabredeten diese mit Lübeck einen Tag der sächsichen Städte nach Braunschweig auf den 12. März [1]) und dort wurde von 14 sächsischen Städten (Lübeck eingeschlossen), die zugleich bevollmächtigt waren für Rostock, Stralsund, Wismar, für die preussischen und livländischen Städte, die Verhansung über Bremen ausgesprochen, dat se, Gode to love, to eren, nutticheid unde vromen aller guden stede unde to exemple anderer unredeliken unde unhorsamen lude, mit den van Bremen strengeliken holden willen unde vorvolgen mit gantzen ernste den artikel, den de gemeynen stede in den jare Cristi 1418 bynnen Lubeke to dage vorgaddert mit eyndracht vorrameden, aldus ludende: Item eft wor eyn rad al ofte dat del etc.. Ok willen de erbenomeden stede den van Bremen keren unde weren tovore unde afvore, unde unghunst bewysen, wor se des macht hebben, bet to der tyd, alse in dem vorscrevenen articule gerored is. Unde vor allen dingen is vorramed, dat men na dessem dage den van Bremen ute dessen erbenomeden steden nicht tovoren en schal. Damit diejenigen, welche noch Geld in Bremen ausstehen hatten, das bequem einmahnen könnten, sollte die Verhansung erst am 27. April verkündet werden. Lübeck sollte Namens aller Städte den westfälischen Städten, Köln, dem Kaufmann in Flandern, England, Bergen und wohin es sonst nöthig, melden, wo de stede de van Bremen umme erer oveldat willen utgelecht hebben; dieses Schreiben sollte am 13. April abgesandt werden; desgleichen sollte Braunschweig an die übrigen Sachsenstädte schreiben. Gegen diejenige Stadt aber, welche es nicht beschlossener Massen mit den Bremern halten würde, sollte „umme merer dwanges willen der van Bremen“ ebenso verfahren werden wie gegen Bremen [2]).

Man sieht, es waren entschiedenere Beschlüsse als die vor 140 Jahren in Wismar gefassten, obgleich das jetzige Vergehen der Stadt zu jener offenen Feindschaft in keinem Verhältnisse stand. Die Kraft des Bundes war auch in Betreff der inneren

---

[1]) U. B. für Niedersachsen 7 (Göttingen 2), S. 79, Nr. 121.

[2]) Ebenfalls nach Mittheilung Koppmanns.

Disciplin gewachsen. Trotz des schweren Krieges, der eben mit König Erich von Dänemark entbrannt war, ging man mit aller Entschiedenheit vor gegen ein Glied, das die vereinbarte Confoderation gebrochen hatte, liess sich nicht durch die heftigen inneren Unruhen, die in Hamburg, Stralsund, Wismar und selbst in Lübeck ausbrachen, beirren in dem Verfahren gegen die widerspenstige Stadt. Diese war natürlich bemüht, die gefährlichen Folgen der Verhansung abzuwenden. Mit den Friesen wurde Friede und Bündniss geschlossen. Ein Schreiben an den Dänenkönig um ungestörten Genuss der alten Handelsfreiheiten wurde von diesem freudig aufgenommen, da man gemeinschaftlich unter dem Uebermuth der Hanse leide. Aber die Bemühungen um Aufhebung und Hinausschiebung des gefassten Beschlusses hatten wenig Erfolg[1]) und noch weniger die Briefe Bremens an die norddeutschen Städte, in denen es seine Unschuld betheuerte und erklärte, es wisse nicht, wesshalb es aus der Hanse gestossen sei. Es scheint, als ob den Bremern die Absicht nicht fern gelegen habe, in dieser oder jener Hansestadt eine ähnliche Bewegung hervorzurufen wie daheim und dadurch vielleicht auf die Haltung des Bundes einzuwirken. Wenigstens hatten sie an: Olderlude, kopman, ampten unde gemeynen borger und innewonere der Stadt Hildesheim geschrieben und erhielten darauf vom Rathe die Antwort: des en hedde ju nein not gewest, wente uns des gelik van nener stadt mer weddervaren en is unde en dunket ok nenẽ ghude eyndracht maken. Vergebens waren, wohl in Folge dieser Briefe, einzelne Städte, wie Minden und Göttingen, für Bremen thätig. Auch die Verwendungen des Bremer Erzbischofs und des Bischofs Wulbrand von Minden bei Lübeck hatten keinen Erfolg: de sake drepe sine herlicheyd nicht an, de stede hopen, dat siner herlicheyd sodane ere antword wol beqweme unde behegelik sin wille.

Doch beharrten die Bremer ruhig auf dem eingeschlagenen Wege. Dem ganzen Charakter dieser Bewegung gemäss, alte,

---

[1]) 1427 Sept. 12 meldet freilich Hildesheim an Eimbeck, Hannover habe ihm mitgetheilt, wu dat de van Bremen tor tiid weder van den steden in de hense genomen sin: vgl. U. B. f. Niedersachsen 7, S. 80 Anm. 1. Doch fehlt mir vorläufig noch das Material zur Beurtheilung dieser mir ebenfalls durch Koppmann vermittelten Nachricht.

ausser Uebung gekommene Rechte der Gemeinde aufzufrischen, kamen am 24. Januar 1428 Rath und Gemeinde dahin überein, dass in Zukunft der aus 14 Personen bestehende Rath zweimal im Jahre, zum heiligen drei Königstage und zu Johannis [1]), zur Hälfte erneuert werden sollte und zwar unter Zusammenwirkung des Raths, der 16 Männer aus den vier Kirchspielen, der 4 Aeltermänner des Kaufmanns und der 4 Aelterleute der Aemter. Von den 9, die zum eigentlichen Wahlactus ausgelost wurden, sollten 3 dem Rath, 3 den Kaufleuten, 3 den Aemtern angehören. Gewisse Verwandtschaftsgrade schlossen von der Wahl aus; auch wer innerhalb eines Jahres im Rathsstuhle gesessen, konnte nicht wiedergewählt werden. Es war eine demokratische Umwälzung, aber sie bot Garantien genug für die Sicherung eines geordneten Regiments, trug in keiner Weise jenen blutigen und gewaltthätigen Charakter an sich, der die Bestrebungen der Gemeinde in andern Städten entstellte. Das Bestehende zu sichern, wurde wenige Wochen darauf, am 11. März, eine Sühne zwischen altem und neuem Rath und der ganzen Gemeinde geschlossen, die von beiden Seiten Vergessen des Geschehenen und Anerkennung der neuen Ordnung zusicherte [2]). Gemeinsam wollte man sich vertheidigen gegen Herren oder Städte, die wegen der geschehenen Dinge die Stadt angreifen wollten. Des Todes sollte schuldig sein, wer diese Sühne brechen und mit Rath oder That Zwietracht säen würde zwischen altem und neuem Rath. Der Rath und die ganze Gemeinde und alle Rathsherren, die vor Zeiten im Rathe gesessen, beschworen diesen Vertrag. Doch scheint sich nicht Alles in völliger Ruhe vollzogen zu haben; wenigstens hören wir später, dass Rathsherren gefangen gesetzt worden sind. Aber erst nahezu 1 ½ Jahre nach jenem Vertrage, am 28. August 1429, verliessen 2 Bürgermeister und 6 Rathsherren, Männer, die bei der ersten Wandlung des Raths im November 1426 im Rathe gesessen und dann auch grösstentheils wieder gewählt worden waren, die Stadt, wie es heisst, „weil sie geladen waren, vor den römischen König zu kommen“ [3]).

---

[1]) Jedesmal am nächsten Freitage nach diesen beiden Tagen: s. Oelrichs, Gesezbücher, S. 397 ff..

[2]) Oelrichs a. a. O. S. 404.

[3]) Rynesberch-Schene a. a. O. S. 156.

Denn Herbord Duckel hatte sich nicht begnügt, die Sache bloss vor die Hansestädte zu bringen. Er hatte sich an den Kaiser gewandt und von ihm ein Mandat erlangt, dass die Wiedereinsetzung des alten Raths oder die Erscheinung bremischer Sendeboten vor dem kaiserlichen Hofgericht befahl; die Stadt Braunschweig sollte es an Bremen übermitteln. Jene 8 Rathsherrn, an ihrer Spitze die Bürgermeister Dietrich Schorhar und Hermann von Gröplingen waren nun offenbar ausgewichen, um ihre Bemühungen mit denen Duckels am kaiserlichen Hofe zu vereinigen. Da die bremischen Gesandten auf der Reise überfallen und beraubt wurden und in Folge dessen nicht an dem festgesetzten Termine vor dem kaiserlichen Gerichte erschienen, erging ein neues Mandat, dass den Bremern auferlegte, dem Kaiser eine Strafe von tausend Mark Gold zu zahlen und den alten Rath ungesäumt wieder einzusetzen. Die Bremer aber, nachdem sie sich vergeblich bemüht hatten, die Ausgewichenen zur Rückkehr zu bewegen, wandten sich auf den Rath und mit Hülfe des Erzbischofs im Januar 1430 an den Papst. Dieser übertrug die Sache einem Schiedsgerichte von drei Geistlichen, deren Einer der Erzbischof war. Inzwischen war in Bremen selbst das erste Blut in diesem Streite geflossen. Johann Vasmer, Rathmann seit 1417 und noch nach der Umwandlung vom November 1426 im Rathe, war den 8 Ausgewichenen gefolgt und nach Stade entkommen. Auf einer Reise nach Oldenburg zum Grafen, der dem alten Rath freundlich gesinnt war, wurde er von den Bremern ergriffen, wegen Bruch seines Eides vor Gericht gestellt und am 22. Juni 1430 enthauptet [1]. Nach den Worten der auch von ihm beschworenen Sühne war er des Todes schuldig, aber da seine Partei den Sieg behauptete, so erscheint er in den Chroniken als Märtyrer der guten Sache, und bis in die Neuzeit hat in seiner Vaterstadt sein Name fortgelebt als der des „unschuldigen Johann Vasmer“. Jedenfalls brachte sein Blut den Bremern keinen Segen. Sie wurden in des Reiches Acht gethan. Auf Fürbitten des Erzbischofs und weil ihre Gesandten sich nochmals vor dem Kaiser zu Recht erboten, wurde dieselbe allerdings am 23. März 1431 bis zur Entscheidung des Gerichts wieder aufgehoben, aber als diese Entscheidung gegen

[1]) Lappenberg, Brem. Chroniken S. 159.

sie ausfiel, als sie am 30. Juni desselben Jahres einfach zur Wiedereinsetzung des alten Raths, zum Schadenersatz und zur Zahlung von 2200 Mark Gold an den Kaiser verurtheilt wurden und diesen Forderungen in der festgesetzten Frist von 6 Wochen und 3 Tagen nicht nachkamen, verfielen sie der Acht von Neuem.

Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und alle Hansestädte wurden besonders aufgefordert, keinen Verkehr irgendwelcher Art mit den Geächteten zu unterhalten. Mochten auch die Weisungen des Kaisers, der, als er sich vor einem Jahrzehnte in dem schleswigschen Streite mit Befehlen an die Städte gewandt, nur rücksichtslose Nichtbeachtung erfahren hatte [1]), keinen grossen Eindruck machen bei den Häuptern der Hanse, so hielten sie doch streng an ihrer durch die Verhansung vorgezeichneten Politik gegen die Bremer fest. Diese aber geriethen um so mehr in die Enge, als sich jetzt auch der Erzbischof von ihnen abwandte. Das der Stadt günstige Domcapitel war nur eine schwache Stütze; da der Handel darnieder lag, so waren die Hülfsmittel der Stadt in den langen, kostspieligen Streitigkeiten nach und nach erschöpft; zahlreiche Anleihen bezeugen die Geldnoth des neuen Raths. So fanden die Vermittelungsversuche städtischer Gesandten in Bremen williges Gehör. Gegen Zusicherung der Straflosigkeit wurde der alte Rath wieder zugelassen. Unter Vermittelung der Grafen von Hoya, des Dom- und der beiden anderen bremischen Capitel und der Gesandten der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Wismar, Lüneburg und Stade wurde in der am 9. April 1433 aufgerichteten „Tafel“ die Eintracht zwischen dem alten und neuen Rath und der Gemeine wiederhergestellt. Aller Zwist sollte aufgehoben, alles Geschehene vergessen sein. Aber dafür sollte der neue Rath von Stund an abtreten, der alte wieder in sein Amt, die Einzelnen wieder in ihre Güter eingesetzt werden. Der wieder eintretende Rath sollte zusammen mit der Gemeinde das alte und neue Stadtbuch durchsehen und in ein Buch bringen; Gemeine, Kaufleute und Aemter sollten bei ihren alten Rechten bleiben. Aber in den am 25. August von Rath und Gemeine vereinbarten Statuten wurde dem auf 28 Personen (4 Bürgermeister und 24 Rathsherren) festgesetzten Rath wieder das Selbstergänzungsrecht gegeben; es

[1]) Sartorius, Gesch. d. hans. Bundes 2, 168 ff..

ist die vom Rathe allein aufgestellte Wahlordnung von 1398 mit wenigen Abänderungen; von einer Betheiligung der Gemeine, der Kaufleute und Aemter ist keine Rede[1]). So wenig wie in andern Hansestädten hatte die Bürgerschaft in Bremen Erfolge geerntet. Das in der Conföderation von 1418 ausgesprochene Princip war strenge durchgeführt, der Bund in seinem Ansehen den einzelnen Städten gegenüber entschieden befestigt.

Der Wiederaufnahme Bremens in die Hanse standen keine Hindernisse mehr entgegen. Da der Krieg mit König Erich von Dänemark noch immer fortdauerte, da die dem Kaufmanne so gefährlichen Friesen der Weser und Jade nur mit Hülfe Bremens im Zaum gehalten werden konnten, so war auch den Städten der Wiedereintritt Bremens erwünscht. Ueber den eigentlichen Act der Wiederaufnahme sind uns keine Nachrichten erhalten, aber wir sehen, wie die Bremer in den noch folgenden Händeln mit dem Kaiser von den Städten unterstützt werden. Rathmänner von Lüneburg, Braunschweig, Hamburg wirkten vorzüglich mit, Bremen im Jahre 1436 wieder aus der Acht zu lösen. Nach der hansischen Auffassung war die bremische Sache erledigt, da sich die Stadt mit dem Bunde abgefunden hatte; selbst des Kaisers Eingreifen erschien ihnen als eine fremdartige Einmischung, die möglichst zu vermeiden war.

An den Fragen, welche den Bund der Städte im Laufe des 15. Jahrhunderts bewegten, hat Bremen seinen vollwichtigen Antheil genommen. In der Ostsee galt es, die mühsam erstrittene Handelsherrschaft besonders Dänemark gegenüber zu behaupten; es gelang den Hansen mit kluger Benutzung der unter den nordischen Reichen bestehenden Feindschaft. Aber der Versuch der Niederländer, in dieses eigentliche Handelsgebiet der wendischen Städte, der Häupter der Hanse, einzudringen, führte zu einer verderblichen Spaltung in dem Bunde selbst. Bremen stand in diesem Streite auf Seite der „Osterlinge"; mit Glück und Entschlossenheit kämpfte es gegen die „Burgunder". Nicht minder entschieden half es die hansischen Rechte in England verfechten; gegen Schottland, wo der Kaufmann keiner verbrieften Privilegien genoss, sehen wir es selbständig vorgehen. Wiederholt werden in diesem Jahr-

---

[1]) Oelrichs, Gesezbücher S. 438 ff. u. S. 446 ff..

hundert Hansetage in seinen Mauern abgehalten, wie es denn für Verhandlungen mit den westlichen Städten besonders günstig lag. Innere Unruhen veranlassten 1464 abermals eine Einmischung der Hanse in bremische Angelegenheiten, doch führten die Verhandlungen zu einem gütlichen Austrag. Verschiedene Matrikeln, die uns aus diesem Zeitraume erhalten sind, zeigen, dass es eine der bedeutendsten Communen im Bunde war. 1418 erscheinen Lübeck, Cöln, Hamburg und Bremen als die vier höchstgeschätzten Städte; jede wird mit 20 Gewappneten und 6 Schützen angesetzt. 1450 dagegen wird es niedriger taxirt. Während Lübeck und Cöln je 20, Hamburg 15 Gewappnete zu stellen hat, ist Bremen nur zu 12 verpflichtet; es ist Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig und Halle gleich geschätzt. Wieder 50 Jahre später erscheint es noch etwas niedriger; es wird 1506 zu 50 angesetzt, während Lübeck und Cöln je 100, Danzig 80, Hamburg 75, Lüneburg, Magdeburg, Braunschweig, Halle (und Bolsward) 60 zu zahlen haben. Immerhin aber rangirt es immer noch unter den ersten der 66 aufgeführten Städte.

IV.

Die grossartigen Bewegungen auf fast allen Gebieten des Lebens, die sich in jenem Zeitalter unserer Geschichte vollziehen, das wir seiner vornehmsten geistigen Regung wegen als das Zeitalter der Reformation zu bezeichnen pflegen, mussten nothwendigerweise tief eingreifen in einen Organismus wie die Hanse war. Es ist hier nicht der Ort, weitläufig auseinanderzusetzen, was den Verfall der Hanse herbeiführte, aber wenigstens angedeutet werden muss der Gang, den die Entwickelung des Bundes nahm, um den bedeutendsten Vorgang der hansischen Geschichte zu verstehen, der sich im 16. Jahrhundert an den Namen Bremen knüpft. Im Auslande wurde es immer schwerer, die Privilegien aufrecht zu erhalten. Die Staaten waren innerlich erstarkt, hatten an Macht und Wohlstand gewonnen. Der skandinavische Norden, eine der Hauptquellen hansischen Reichthums, machte sich gewaltsam frei vom hansischen Handelsdruck. Die westlichen Völker, die Engländer und Niederländer nahmen den regsten Antheil an

den grossartigen Entdeckungen des Jahrhunderts und den gewinnbringenden Handelsunternehmungen nach fremden Welttheilen, während die Hansischen selten über den Canal und den Busen von Biscaya, noch seltener über die Strasse von Gibraltar hinauskamen. Daheim waren diese Nationen wenig mehr geneigt, fremden Kaufleuten grosse Vortheile einzuräumen. Dazu nahm der Handel selbst eine ganz andere Gestalt an. Die hansischen Kontore mit Schoss, Stapelzwang und Baarkauf passten wenig in eine Zeit des freien Handels mit ausgebildetem Creditsystem.'

Die politischen Veränderungen, die sich innerhalb des deutschen Reiches vollzogen, wirkten nicht weniger auflösend auf den Bund. Die Macht der Landesherren war im Steigen begriffen; die natürliche Folge war, dass den kleineren Städten eine selbstständige Politik ausserordentlich erschwert wurde. Dazu hatten allgemeiner Landfrieden und Reichskammergericht die öffentliche Sicherheit wesentlich gefördert; wurde der Verkehr der Städte dadurch gesicherter, so musste doch auch ihr Ansehen leiden, das sie wegen Befriedung der Strassen genossen hatten. Die Landesherrn wachten eifrig darüber, dass keine ihnen untergebene Stadt sich ihrer Jurisdiction entzog, der Kaiser, dass kein Stand über des Reiches Entscheidung hinweg sich selbst Recht schaffte oder ein anderes Forum aufsuchte. Gelegenheit genug für eine Stadt, sich den hansischen Forderungen zu entziehen, wenn ihr dieselben nicht behagten. Gerade Bremens Streit mit der Hanse legt dieses Verhältniss klar genug.

Und auch die religiöse Bewegung blieb nicht ohne tiefgreifende Folgen. Die meisten Städte hatten sich der Reformation angeschlossen, aber manche, das mächtige Cöln voran, waren doch der alten Lehre treu geblieben. Das musste nothwendigerweise die Städte einander entfremden. Aber schlimmer als das waren die socialen Bewegungen, welche die religiösen begleiteten, und unter der Landbevölkerung in den Bauernkriegen, in den Städten in den wiedertäuferischen Unruhen gipfelten. Münster, ein altes Glied der Hanse, verdankte den bekannten Excessen den Verlust seiner Freiheit. Noch früher, in den Jahren 1530—32, hatte Bremen die blutigste und gewaltthätigste Revolution durchgemacht, die seine Mauern je gesehen haben. Derartige Vorgänge erregten das Misstrauen der Fürsten gegen die Städte,

machten diese ängstlich wegen jeder freieren Regung unter ihren Bürgern. Als der patricische Lübecker Rath einem aus der Gemeine gewählten weichen musste und Jürgen Wullenweber an der Spitze dieses neuen Rathes gewaltige, echt hansische Pläne in Dänemarck verfolgte, sahen die Städte, soweit sie nicht Lübecks Beispiele in Umänderung des Raths gefolgt waren, mit Hass und Misstrauen diesen Bestrebungen zu, weil sie einem revolutionären Vorgange ihren Ursprung verdankten. Der bremische Rath, eben erst nach den Doveschen Unruhen mit hansischer Vermittelung in die Stadt zurückgekehrt, war besonders thätig gewesen, Lübeck von dem eingeschlagenen Wege ab und zur alten Ordnung der Dinge zurückzuführen. Wullenweber's Pläne endigten unter dem Henkersbeil, die Hansestädte aber fassten strenge Beschlüsse gegen wiedertäuferische Regungen jeder Art in ihren Mauern. Man wollte den Fürsten jeglichen Vorwand nehmen, sich in Angelegenheiten der Städte einzumischen, sich als Schützer der bestehenden Ordnung aufzuwerfen. So sehen wir denn die Hansestädte auch ängstlich bemüht, alle etwa ausbrechenden Zwistigkeiten unter sich beizulegen. Wiederholt werden die Städte auf den Hansetagen des 16. Jahrhunderts verpflichtet, in streitigen Fragen „einer des andern in Freundschaft oder zu Recht mächtig sein zu wollen.“ Und dass man dies nicht blos auf Streitigkeiten zwischen zwei Städten, sondern auch auf Zwiste innerhalb der Bürgerschaft bezog, beweist die Auffassung der Städte von der Conföderation von 1557, als im Jahre 1562 in Bremen wieder einmal ein Theil des Raths die Stadt verlassen hatte. An Bremen zeigte sich damals, wie wenig die Hanse noch die Kraft besass, derartige Beschlüsse durchzuführen.

Die Verwicklung war ein echtes Kind der Reformationszeit; sie nahm ihren Ausgangspunkt vom religiösen Gebiet.

Bremen war eine der ersten Städte gewesen, die sich der neuen Lehre angeschlossen hatten. Es hatte seinen Glaubensmuth im schmalkadischen Kriege glänzend bewährt und die Feuerprobe bestanden für den Protestantismus. Der Sieger von Drakenburg, Christoph von Oldenburg, brachte als Feldprediger den Doctor Hardenberg [1])

---

[1]) Vgl. über ihn Bernh. Spiegel, Dr. Albert Rizäus Hardenberg. Ein Theologenleben aus der Reformationszeit. Auch gedruckt im Brem. Jahrbuch, Bd. 4.

mit nach Bremen und veranlasste als Senior des Domcapitels des beliebten und begabten Mannes Wahl zum Prediger am Dom. Mehrere Jahre wirkte Hardenberg ungestört; dann gerieth er in theologische Streitigkeiten mit seinen Collegen an U. L. Frauen und Martini, Probst und Tiemann, besonders dem Letzteren. Man müsste in jener Zeit gelebt haben, um vollkommen den Unterschied der beiderseitigen Lehren zu fassen und den Ernst und Eifer zu begreifen, mit dem derselbe discutirt wurde. Hardenberg, ein Schüler Melanchthons und diesem gleich in der Auffassung des Abendmahls und der Lehre von der Gegenwart Christi, wurde von dem hyperlutherischen Tiemann und seinem Anhange zwinglianischer und wiedertäuferischer Ketzerei beschuldigt. Mit diesen Letzteren hielt es der grösste Theil des Rathes, dessen Führer mit durch persönliche Abneigung geleitet wurden, während Hardenberg sich vorzugsweise auf einen der Bürgermeister, den ebenso allseitig durchgebildeten wie energischen Daniel von Büren stützen konnte. Vergebens suchte der durchaus friedliebende Domprediger dem Streite auszuweichen; er mochte wollen oder nicht, er musste mit seinem Glaubensbekenntniss herausrücken und Farbe bekennen.

In den Nachbarstädten hatte das starre Lutherthum entschieden die Oberhand [1]). Die Superintendenten Eitzen in Hamburg und Mörlin in Braunschweig waren eifrige Gegner Hardenbergs und theilten dem Rathe ihrer Städte ihre Gesinnung und ihren Eifer mit. Mörlin war es, der 1559 auf dem Hansetag zu Lübeck den bremischen Gesandten (Bürgermeister Detmar Kenckel, Rathsherr Berend Lose und Syndicus Rollwagen) den Rath gab, einen der eifrigsten Zeloten, den je das Lutherthum hervorgebracht hat, den Tilemann Hesshusius, vom Volkswitz Hissehund genannt, nach Bremen zu berufen [2]). Eine Disputation, die Tilemann Hesshusius im Mai 1560 zusammen mit den Superintendenten der Städte Ham-

---

[1]) Die Actenstücke (Originale und Copien), welche der nachfolgenden Darstellung zu Grunde gelegt sind, liegen als „Hanseatica“ unter der Rubrik E. 7 vertheilt auf dem Bremer Archiv. Vgl. dazu die ungedruckte Chronik des Bremer Bürgermeisters Detmar Kenckel über die Hardenbergischen Unruhen.

[2]) Vgl. C. A. Wilkens, Tilemann Hesshusius. Ein Streittheolog der Lutherskirche.

burg, Braunschweig und Stade auf dem Bremer Rathhause mit Hardenberg halten sollte, war umsonst angesetzt, da Hardenberg nicht erschien. Am 8. Juni desselben Jahres richteten Lübeck, Lüneburg, Hamburg und Braunschweig ein gemeinschaftliches Schreiben an Bremen, in dem sie vor Hardenbergs Lehre warnten und an Münsters trauriges Beispiel erinnerten. Als darauf im Februar 1561 die Sache vor dem niedersächsischen Kreistage verhandelt wurde, stimmten auch sie bereitwillig in das Urtheil ein, dass Hardenberg in 14 Tagen Bremen zu verlassen habe.

Aber dadurch waren seine Gegner nicht befriedigt; sie mussten jede Spur von Hardenbergs Lehre vertilgen. Von jeher hat in Bremen ein lebhaftes religiöses Interesse geherrscht, und freiere Richtungen haben stets Anklang gefunden. So nahm die Bürgerschaft auch jetzt Partei und zwar überwiegend für Hardenberg, obgleich der Dom keine eigentliche Gemeinde hatte. Die Entfernung Hardenbergs ging ruhig vorüber; als aber dann der von Hesshusius berufene Eiferer Musäus voll fanatischer Ketzerriecherei den Rath dahin vermochte, am 3. Januar 1562 gegen die Hardenbergianer, die „Domläufer“, ein Edict aufzufrischen, dessen drakonische Bestimmungen 1534 nach der Revolution der 104 Männer gegen die Wiedertäufer gerichtet worden waren, entbrannte der Zorn der Bürger. Wenige Tage darauf sollte nach der festgesetzten Ordnung das Präsidium des Raths an Hardenbergs Freund, Daniel von Büren, übergehen, aber die antihardenbergianische Mehrheit des Raths wollte das Regiment in kirchlichen Dingen dem neuen Bürgermeister nicht gestatten. Am 19. Januar erschien Daniel von Büren vor versammeltem Rath und verlangte sein Recht; eine zahlreiche Volksmenge hatte sich auf dem Rathhause eingefunden, und nicht eher gestattete man den Rathsherren, sich zu entfernen, als bis versprochen war, Daniel von Büren zu gebührenden Ehren zuzulassen, das Edict vom 3. Januar aufzuheben und den Predigern die Polemik auf den Kanzeln zu verbieten. Aber die zelotischen Eiferer gegen die „hardenbergischen Sacramentschwärmer“ achteten „Gottes Wort höher als Menschensatzung“ und donnerten nur um so heftiger gegen die Ketzer. Die Folge war, dass sie, Musäus an der Spitze, die Stadt verlassen mussten. Ihnen folgte in der Osterwoche des Jahres 1562, von den Geistlichen angestachelt, der grösste Theil des

Rathes unter der Führung der Bürgermeister Detmar Kenckel, Johann Esich und Lüder von Belmer nach. Nur der Bürgermeister Daniel von Büren und drei Rathsherren blieben von den sämmtlichen 28 Gliedern des Rathes im Amte.

Die Ausgewichenen wandten sich an die Kreisstände, an den Kaiser, an die Hansestädte. Hier erregten die mit maasslosen Uebertreibungen umlaufenden Gerüchte von dem wiedertäuferischen Treiben der bremischen Sacramentsschwärmer zugleich Erbitterung und Besorgniss. Aengstlich fragten die sächsischen Städte in Bremen an, ob ihr dortiger Stapel für die Flandernfahrt gefährdet sei. Da die bürgerliche Ordnung in keiner Weise gestört war, so konnte ihnen eine beruhigende Antwort gegeben werden, ohne im Geringsten von der Wahrheit abzuweichen. Aber dabei blieb es nicht; mit Schrift und Wort drängten die lutherischen Geistlichen, Hesshusius in Magdeburg, Mörlin in Braunschweig voran, in den Städten, die calvinistische Ketzerei in Bremen zu vernichten und die reine Lehre wieder herzustellen. Der Hansetag in Lübeck hielt den Fall für geeignet, um auf Grund der Conföderation von 1557 die Entscheidung des Streites für sich zu beanspruchen; Bremen wurde ersucht, auf dem bevorstehenden, besonders für die bremischen Wirren angesetzten niedersächsischen Kreistage zu Lüneburg, am 1. Juni 1562, dahin zu wirken, dass die Sache den Städten übergeben würde. Die Antwort Bremens zeigt deutlich den ganz entgegengesetzten Standpunkt: Es glaube nicht, dass die Conföderation von 1557 auch gelte, wenn in Religions- oder sonst bürgerlichen Sachen Zwietracht entstände[1]); in den Religionssachen hätten sie sich auf alle „protestirenden der Augsburgischen Confession verwandten Stände des heiligen römischen Reichs“ berufen, in den bürgerlichen Fragen auf ihren Landesherrn, den Erzbischof von Bremen. Sie wiesen es zurück, den Lüneburger Tag zu besuchen, da sie ja „dem niedersächsischen Kreis nicht immediate“ unterworfen seien. Also Landrecht und Reichsrecht durch-

[1]) Offenbar haben die Bremer kein Exemplar des Recesses gehabt, denn sie sagen in dem Schreiben, dass sie gern die Conföderation wieder lesen würden, aber keine Gelegenheit hätten. Der Recess war, wie es am Schlusse desselben heisst, in 4 Exemplaren ausgefertigt worden, von denen in jeder Quartierstadt eins verwahrt wurde. Jetzt besitzt das Bremer Archiv Abschriften der Verhandlungen wie des Recesses.

brach Bundesrecht; das war die allerdings durchaus unhansische Anschauung, die die Bremer vertraten und die sie, zum Nachtheil des Bundes, in langjährigem Kampfe zum Siege führten.

Noch schärfer wurde der Gegensatz, als direct vom Lüneburger Kreistage, auf dem die Hansestädte bei den Ständen vergebens um Verweisung der Sache vor ihr Forum gebeten hatten, mit den Gesandten der Fürsten auch Rathssendeboten der Städte Lübeck, Cöln, Hamburg, Magdeburg, Braunschweig, Danzig und Lüneburg in Bremen erschienen und vergeblich den gebliebenen Rath zur Zurückrufung der Ausgewichenen und zur Anerkennung des hansischen Schiedsrichteramtes zu bewegen suchten. Ihrer Berufung auf die Conföderation von 1557 entgegnete der Rath, dass er sich keines Artikels erinnere, darin auch Streitigkeiten in den Städten vor die Hanse gezogen würden, sondern nur Zwiste zwischen den Städten. Und in der That ist der Wortlaut des betreffenden Artikels auch nur auf Vorgänge der letzteren Art gerichtet [1]). Dass aber die erstere Anschauung den Abschliessern

[1]) Der fragliche (dritte) Artikel des Recesses von 1557 lautet: „Dieweill auch zu viellmahlen allerlei Privatmisshelligkeiten, irthumbe, mengell unnd missverstandt zwischenn uns unnd denn vorbenömptenn Stettenn fürfallen, wordurch die alte vertrawte unnd berümbte nachbarliche freundtschafft unnd guete zuversichtt, als wir gegen einander billigh tragen sollen, nicht allein mergklich abnimpt, und viellfeltiger heimlicher hass, neidt und abgunst einwürzelt, Sondern auch wir sembtlich in gefehrliche verkleinerung und verachtung bei jedermenniglich gerathen, alles zu verderbnuss, und (:wie zu besorgen:) genzlich undergangk unnd verdruckung unser aller wollfarth, auffkumpst, ehren und alten Reputation, So sollen unnd wollenn wir den erfolglichen untergangk unser allen und jederen, so hierauss zu erwarten, vermittelst Gottlicher hilff unnd gnade, abzukherenn, uns willkhürlich diesen (l. dahin) vereiniget vertragen unnd vergleicht habenn, Das wir hinfürter einer dess andern inn freundtschafft oder zu recht mechtig sein-wollenn, Also dass im falle zwischen zwehen, dreien, oder mehren von unss vorberürtenn Stettenn einiger missverstandt, geschelle, oder unwillens (:welchs der Allmechtige Gott gnediglich abwenden wolle:) einfielenn unnd erwuchsse, Das wir derohalben einer den andern in noch fur khein frembdt Gerichtt oder Obrigkeitt ziehen, noch mitt einichen ussbrachten Mandaten, Inhibitionen oder Arrestenn beschwerenn wollen, sonder zu ausruttungh gemelter mengels, missverstandt, geschell und unwillen die negste beybelegene und benachbarte unparteische Stetter freundtlich erbittenn, unnd mitt derselbenn hilff und beystandt in

der Conföderation durchaus nicht fern gelegen hat, das beweist eine spätere Wiederlegungsschrift des ausgewichenen Raths, dessen Glieder 1557 die Unterhandlungen in Lübeck geführt hatten [1]).

Die Bemühungen der hansischen Sendeboten waren erfolglos. Bitter beklagen sich dann die Städte in einem Schreiben an Bremen (26. Juni) über die Aufnahme ihrer Gesandten, ermahnen nochmals, die Entwichenen aufzunehmen und ihrer früheren Ehre geniessen zu lassen; würde Bremen auch jetzt noch die Vermittelung der Städte zurückweisen, so solle es „aus der Hanse abgesondert“ werden, wie in der „Confederations-Notel“ von Anno 57 vorgesehen und wie es nach Laut vieler Recesse von Alters her in solchen Fällen gehalten worden sei. Die Bremer aber leugnen in ihrer Antwort vom 8. Juli die Jurisdiction hansischer Gesandten über sie und ihre Stadt. Sie hätten sich an ihren Landesherrn

---

freundtschafft oder mit recht nach Summarischer erkandtnus alle misshegligkeitt beylegenn unnd endtlich endtscheiden lassen, Wie solchs von alters zwischenn uns herkommenn unnd die Recess ferner thuen ausweisen. So sollen unnd wollen wir auch, zu diesem behove unnd endenn ersuchtt unnd erbetten, unss einer dem andern freundtlich unnd nachbarlich willfärich erzeigen, unnd was in freundschafft vertragenn, oder mitt urtheill unnd rechtt (:als obgemelt:) endtscheidenn, stet, vast, unnd ohn einige berueffung unnd appellation haltenn, unnd würcklich vollenziehen, Im Fall aber die nechsten erbettene benachbarte unparteische Stette solchenn furgefallenen spennenn, missverstandt unnd unwillen, weder in freundtschafft, noch mitt rechtt abhelffen kondten, So sollen die irrige sache biss zu der nechsten beykumpst allgemeiner Stett einen stillstandt haben, on das die eine Partey der andern gefehrlich fürgriffe, dieselbige ferner beschedige, betruebe, oder beschwere, unnd alssdan durch gemeiner Stett Gesandte (:die auch alle wegenn darzu sich gebrauchen zu lassen bevelich habenn sollen:) endtweder in freundtschafft, oder mit rechtlichem erkandtnus (:wie zu mehrmale gemeldt:) hingelegt unnd endtscheiden werdenn. — Beschlossen zu Lübeck am 13. Sept. 1557 auf 10 Jahre, von Michaelis 1557 an gerechnet, von 64 Städten.

[1]) Nach ihrer Meinung habe die Conföderation auch Geltung für interne Streitigkeiten, wie viele frühere Vorfälle das bewiesen; Bremen habe sich eifrig bemüht, die Conföderation zu Stande zu bringen, wie noch aus den Instructionen der Gesandten (1549, 1553, 1556, 1557, 1559, 1560) zu ersehen sei. Man habe dem gemeinen Manne, der zu Aufruhr von Natur geneiget, vorbauen und wehren wollen, daher diese 20 Jahr fast auf allen Hansetagen davon gehandelt, wie die alten Conföderationen erneuert werden könnten.

gewandt, denn sie seien „ein Glied des Erzstifts und nicht eine ungemittelte Stadt des römischen Reiches“. Mit Recht weisen sie darauf hin, dass gerade die Ausgewichenen die Sache an Kaiser und Stände gebracht, dass also gerade sie gegen die Conföderation gehandelt hätten. Unwillig über das Ansinnen der Hanse, die Ausgewichenen einfach wieder zu den alten Ehren aufzunehmen, fügen sie hinzu, sie hofften, „dass die Conföderation der löblichen Hanse auf das corpus der Städte und nicht auf einzelne Personen gebaut und zur Handhabung der Gerechtigkeit und gemeinen Wohlstandes gerichtet sei. Um einiger selbstwilliger Personen willen wolle man eine ganze Stadt ruiniren“. Es war ein Vorwurf, den die Bremer nicht ohne Grund erhoben; nur gar zu sehr identificirten in diesem Falle die Leiter der Hanse das Interesse des Bundes mit dem weniger starrer, religiös fanatisirter Männer.

Man dachte jetzt ernstlich an die Verhansung der widerspenstigen Stadt. Aber dies letzte Mittel war nicht ohne Bedenken. Gar zu oft waren besonders in neuerer Zeit derartige Beschlüsse des Bundes von einzelnen Gliedern durchbrochen worden und hatten ihren Zweck verfehlt. Die Bedenken Magdeburgs, eines der eifrigsten Gegner des Hardenbergianismus, sprachen nur das allgemeine Gefühl aus, das in den Städten herrschte. Man müsse wohl überlegen, wenn man die Sache einmal angreife, so müsse sie auch energisch durchgeführt werden; es dürfe nur mit Wissen und Willen der allgemeinen Hanse gehandelt, ob dem Mandate und seiner richtigen Execution müsse treulich gehalten und nicht durch die Finger gesehen werden; die Gebühr müsse man zu jeder Zeit gewisslich beschaffen, das Ende treulich erwarten, nicht müsse ein Jeder voreilig nach Ausflüchten suchen oder gar ab- oder austreten; auch die Kreisfürsten und Stände müssten mit an die Hand genommen und um gleichartige Zwangsmittel ersucht werden. Es liegen in diesen Bedenken Magdeburgs alle Mängel ausgesprochen, die in der von jeher losen Organisation der Hanse in den letzten Zeiten mehr als je zuvor zu Tage getreten waren. Stets hatten die hansischen Communen in der Theilnahme am Bunde in erster Linie ihre eigenen Interessen im Auge gehabt; jetzt, da diese Interessen durch die veränderte Weltlage so weit auseinander gingen, lag die Gefahr der Spaltung um so näher.

Eine weise Politik hätte Alles vermeiden sollen, was den bestehenden Riss nur noch erweitern konnte.

Trotzdem entschloss man sich, den entscheidenden Schritt gegen Bremen zu thun. Die vier Quartierstädte Lübeck, Braunschweig, Cöln und Danzig waren darin einig, dass mit der Verhansung gegen Bremen vorgegangen werden müsse. Eine fortgesetzte Correspondenz mit Bremen hatte zu keiner Annäherung geführt. Der Bremer Rath, im Juli 1562, unter Mitwirkung der Aelterleute, Aemter und Gemeine auf seine volle Zahl ergänzt, kam in der Vertheidigung seines Standpunkts auf Gründe, die gewiss vor einer hansischen Auffassung keine Billigung finden können. Er wisse Nichts von einem solchen Inhalt der Conföderation; wenn dieselbe von den Ausgewichenen (zwei von ihnen, Detmar Kenckel und Berend Lose, waren 1557 auf der Tagfahrt zu Lübeck gewesen) vollzogen sei, so seien das einzelne Personen, und es sei ohne Zustimmung der Wittheit und der Gemeine geschehen und nicht rechtskräftig. Treffend erwiederten darauf die Ausgewichenen in ihrer Widerlegungsschrift, „dass die Conföderation aus diesem Grunde nicht binde, brauche für Kundige gar nicht widerlegt zu werden.“ Am 4. Januar 1563 wurde zu Lübeck durch die 4 Quartierstädte die Verhansung Bremens ausgesprochen, dass „ytzige des regiments und Stadt Bremen ynhabende gewaltsubere, und wider den ordentlichen Radt daselbs strebende, auch unser gemeinen ordnung befundene mutwillige vorachtere . . . . . in der loblichen Societet der Hanse hinfurt nicht gelitten, sundern deren, auch aller yrer in den verwandten Künigreichen und Landen habender freiheiten, und also aller unser Cunthoren, unfehig sein, Deren und anhangender befreieter gewerbsubung hinfurt nicht zu gebrauchen haben, sundern gantz und gar von den allen und uns, als ein untaulichs gliedtmas, gesundert und abgesnitten, und nirgents unter uns geduldet sein sollen, und das alsolange das sie sich nicht widerumb zu schuldiger gebuer keren . . . . . . Gebieten und bevelen daruf allen und yeden unsern zugehorigen Cunthoren, Oldermannen und Kaufmans-Rethen, auch allen unsern Burgern, einwonern, vorwandten und unterthanen, Das sie niemants von den obgemelten von Bremen hinfurt fur befreiete Hensische leut halten, ufnemen oder dafur vortretten, noch auch sunst unter sich dulden oder leiden, sundern sie vielmher von sich weisen. . . . .

als von der Hanse straffbar abgesunderte, anzeigen, und vortmher daselbs vor unfreie zu achten, begeren. Das auch niemants vonn allen handtwercksleuten in Bremen, soviel sich derer, nach Publicirung dieses unsers mandats, uber 14. tage in Bremen vorhalten wurde, nirgents in unsern Stetten bei redlichen zunften zu arbeiten zugelassen, gleichs fals keine Bremer schiff an Hensische ort anzulegen, noch dar widerumb befrachtet zu werden, vorstatet werden, bis solange die vielgedachte von Bremen . . . . . von uns widerumb zu alter vorwantnus ufgenummen seien, Alles bei ernstlicher, unvormeidlicher straff, nach laut der Confoederations-Notel, als nomlich vorlierung der Hanse, jegen dieser unser vorsehung ubertretter on nachlass zu gebrauchen, darnach sich ein yeder wisse zu richten." Es war die Publication eines schon im verflossenen Sommer auf der Tagfahrt zu Lübeck gefassten Beschlusses.

Aber schon waren andere Schritte geschehen, welche die Wirkung dieses Aktes bedenklich in Frage stellten. Der ausgewichene und der gebliebene Rath hatten sich einer nach dem andern an den Kaiser gewandt und dieser durch das Prager Decret vom 12. Juli die Sache an den Erzbischof zur Entscheidung überwiesen. Aber dieser, der auf Seiten des gebliebenen Raths stand, vermochte jetzt ebenso wenig eine Einigung herbeizuführen, wie bei einem früheren Versuche im Mai, und wie der den Ausgewichenen günstige niedersächsische Kreistag zu Lüneburg. Die Sache ging an den Kaiser zurück und kam im Spätjahr 1562 auf dem Reichstage in Frankfurt zur Verhandlung. Hier aber erlangte das neue Bremer Regiment durch Rührigkeit und geschickte Führung seiner Angelegenheiten entschieden die Oberhand. Eine den Bremern günstige Fürstencommission wurde zur Beilegung des Streites eingesetzt, zugleich aber auch am 5. December ein kaiserliches Mandat erlassen zum Schutze Bremens gegen Gewaltthätigkeiten des niedersächsischen Kreises, der Hansestädte, des Grafen von Oldenburg und sonstiger Nachbarn. „An alle See- und Anseestädte" wurde die Aufforderung gerichtet, die Stadt Bremen bei Strafe nicht in ihrer „Handthierung, in Gewerb, Nahrung und Proviant zu hindern und zu beschweren." Als daher das Verhansungsdekret vom 4. Januar in den Städten angeschlagen wurde, sandte der Bremer Rath den Licentiaten Wede-

kindt mit einem kaiserlichen Kammergerichtsboten und dem Pönalmandate vom 5. December an die Hansestädte und forderte zur Cassirung des Decrets auf. Jetzt galt es, sich zu entscheiden, ob Kaiser oder Hanse folgen. Braunschweig, das, am tiefsten religiös aufgeregt, in dem Bremer Vorgange nur die Prophanirung der heiligen Sacramente sah und der Meinung war, dass man zur Erhaltung der Religion Bremen ohne Bedenken von der Hanse ausschliessen könne, hielt mit aller Entschiedenheit an dem hansischen Beschlusse fest, belästigte bremische Bürger und arrestirte bremische Güter, konnte auch durch wiederholte kaiserliche Mahnschreiben nur wenig zur Aenderung seines Verhaltens gebracht werden. Aehnlich dachte und handelte das weit entfernte Danzig, das unter polnischer Herrschaft der kaiserlichen Jurisdiction entzogen war. Auch Lübeck war nicht geneigt, ohne Weiteres den eigenen Willen dem kaiserlichen zu beugen. Es erkannte an, dass das kaiserliche Mandat auf dem Landfrieden beruhe und deshalb nicht ohne Weiteres aufgehoben werden könne, was Cöln zu bewirken suchte, aber ihre hansischen Statuten müssten auch aufrecht erhalten werden. Andere Städte hingegen, wie Hamburg, Osnabrück, Münster und auch Cöln, cassirten das hansische Decret, als sie vom kaiserlichen in Kenntniss gesetzt wurden. So entstand Spaltung mitten im eigenen Lager. Und selbst die Entschlosseneren vertheidigten nur schwankend den zu behauptenden Boden. Lübeck überlegte mit Braunschweig den Fall, was zu thun wäre, wenn die Bremer sie beim Kammergericht verklagen sollten. Als „eine sonderliche Commun und Corpus loblich hergebracht“ seien die Hansestädte des heiligen Reiches Botmässigkeit nicht unterworfen gewesen; es scheint ihm aber doch gefährlich, sich darum zu „excipiren und Forum zu decliniren“. Man müsse die Frage umgehen, ob und wie die Hanse „als ein corpus für sich dem Reiche unterwürffig sein sollte“, jede Stadt müsse einzeln das Verfahren gegen Bremen zu rechtfertigen und das kaiserliche Mandat rückgängig zu machen suchen. Man hegte noch die alten Ansprüche, aber besass weder den alten Muth, noch die alte Kraft, sie offen auszusprechen und zu verfechten. Man fühlte, dass man in den neuen Verhältnissen die alte Rolle nicht mehr spielen könne. Ganz unhansisch war das Gesuch bei den Fürsten des niedersächsischen Kreises um Fürsprache beim Kaiser; mit Recht wurde dieser Schritt von

Lüneburg verworfen und der Kreistag von dieser Stadt nicht beschickt.

Die Bremer aber litten nur wenig unter dieser gleichsam schwebenden Verhansung. Unter Berufung auf das kaiserliche Mandat wandten sie sich nach auswärts, an Dänemark, an Riga, an Kontor und Statthalter zu Bergen, an Antwerpen und die Regentin der Niederlande, verlangten und erhielten meistens ruhiges Fortbestehen der bisher genossenen Privilegien. An ihre Bürger, die nach den Kontoren handelten oder denselben angehörten, ertheilten sie die Weissung, sich nach wie vor als Gleichberechtigte zu betrachten und zu verhalten. Ein neuer Bürgereid, den Ende März 1563 alle vier Kirchspiele der Stadt schwören mussten, verpflichtete, „in allen Nöthen und Gefahren dem jetzt anwesenden Rathe und gemeiner Stadt und Bürgerschaft treu und hold zu sein.“ Ueber 50 Bürger, die ihn weigerten, mussten die Stadt verlassen.

Die Mehrzahl der Hansestädte aber fügte sich doch nahc und nach den wiederholten kaiserlichen Mandaten. Als die niedergesetzte fürstliche Commission auf dem Tage zu Goslar im Juli 1563 die bremische Sache auch noch nicht zur Entscheidung brachte und dieselbe nun wieder an den Kaiser zurückging, schrieb Lübeck am 12. Februar 1564 an Bremen, da der Kaiser die Entscheidung übernommen, wolle man diese erwarten und bis dahin sich freundlich gegen Bremen halten. Diese Entscheidung liess aber noch Jahrelang auf sich warten. Kaiser Ferdinand starb, und sein Sohn Maximilian verwies den Streit wieder an die Commission, bis endlich beide Parteien, des langen Haders müde, zu Verden am 3. März 1568 nach 6jährigem heftigem Hin- und Herstreiten und Processiren sich einigten. Gesandte der zur Commission gehörigen Fürsten und der Hansestädte Hamburg, Magdeburg, Braunschweig und Lüneburg machten die Vermittler. Der ausgewichene Rath wurde wieder zugelassen von der Stadt, musste aber seinen Aemtern entsagen und den neuen Bürgereid leisten; der regierende Rath aber sollte ein Edict ausgehen lassen, dass er der Augsburgischen Confession treu bleiben und alle Sectirer aus der Stadt weisen wolle, nach den wiederholt abgegebenen Erklärungen ebenso überflüssig wie nichtssagend. Von den 1562 Ausgewichenen waren einige gestorben; die Ueberlebenden aber kehrten mit wenigen Ausnahmen

in ihre Vaterstadt zurück, müde des langen Umherirrens in der Fremde, und das Zusammenleben in der Vaterstadt schloss den tiefen Riss der Parteien allmählich wieder.

Nicht so bald wurde der Zwist Bremens mit den Hansestädten beigelegt. In den Jahren von 1564—68 hatten einzelne Städte sich noch geweigert, dem kaiserlichen Mandate zu folgen; Danzig, Königsberg, Rostock belästigten den bremischen Handel. Auf dem Hansetage 1565 April 29 in Lübeck berieth man noch darüber, „wie der Städte Edict in einhelliger Verfolge ferner zu erhalten und noch als vor zu vertreten sei trotz des kaiserlichen Mandats." Nach dem Verdener Vergleich gab man die Feindseligkeiten gegen Bremen endlich auf, wenngleich es an Reibereien auf den Kontoren nicht fehlte. Denn ausdrücklich bestimmte derselbe, dass „von allen „Ansee Städten" bei ihnen und ihren Contoren das Verbot (die Verhansung) abgeschafft und allen Bürgern und Einwohnern der Stadt Bremen frei stehen solle, sich ihrer Kaufmannschaft, ehrlichen Handthierung, Handels und Wandels in allen Anseestädten und bei ihren Contoren ungehindert wie vor dem Verbot zu gebrauchen", weil „die Röm. Kaisl. Majestät solch Verbot hiebevor aus Kaisl. Amt und Hoheit durch sonderlich derhalben ausgegangene und publicirte Mandat cassiret und aufgehoben" habe. Aber wenngleich die Verhansung damit factisch aufgehoben war, so war Bremen doch noch nicht wieder in die Hanse aufgenommen. Es beweisst, wie die Bedeutung des Bundes für die einzelnen Städte gesunken war, dass Jahre vergingen, ohne dass Bremen einen Schritt um die Wiederaufnahme that. Auf eine Anregung Bremens bei Lübeck schickten dann die tagausschreibenden wendischen Städte am 8. Februar 1572 eine Anfrage an Bremen, ob es geneigt sei, wieder zur Hanse zu halten, dann möge es zum 1. Juni bevollmächtigte Gesandte auf die Tagfahrt nach Lübeck schicken. Bremen ging darauf ein, gab aber seinen Gesandten, den Rathsherren Gerhard Püttemann und Thomas Haverkamp und dem Syndicus Widekindt, sehr gemessene Instructionen. Sie sollten sehen, dass sie zu der ihnen in der Hansestädte Versammlung gebührenden Session gestattet würden, bevor sie irgend etwas annähmen oder hörten; sollten sie das nicht erlangen, so sollten sie umkehren. Sie seien zwar nicht nach Gebrauch eingeladen, da man ihnen die zu berathenden Artikel nicht

übersandt habe, sie könnten also nicht mit berathen, „aber gemeiner Hanse zu freundlichen Ehren und Gefallen“ wollten sie gegenwärtig sein. Auf keinen Fall sollten sie eingestehen, dass sie Unrecht wieder gut zu machen hätten und mit Recht aus der Hanse gethan wären etc.. Da man den Bremern nun in Lübeck weder ihre „gebührende Session“ gestatten, noch sie ohne Reconciliation, die selbst Lübeck, Hamburg, Cöln und Braunschweig bei früheren Gelegenheiten sich hätten gefallen lassen müssen, wieder aufnehmen wollte, so verliessen ihre Gesandten den Hansetag wieder, trotzdem sich besonders Hamburg, Magdeburg und Braunschweig die grösste Mühe gaben, eine Aussöhnung herbeizuführen. Die Bremer beriefen sich auf den Verdener Vertrag, durch den sie zu allen Freiheiten restituirt und die Verhansung aufgehoben sei. Als aber ihre Gesandten nach Bremen zurückgekehrt waren, frug der Rath doch am 28. Juni bei den genannten drei Städten an, worin die verlangte Reconciliation bestehe, sei dieselbe seiner Ehre nicht zu nahe, so wolle er die Gesandten wieder abfertigen und sie leisten. Als aber die Antwort kam, vormals sei es mit der Reconciliation fast rigoröse und scharf gehalten, doch da die gute Stadt Bremen ein altes, treues Glied der Hanse sei, wolle man sich das zu mildern bewegen lassen; Bremen möge nur erklären lassen, dass es die Hanse mit Achtung erkenne und wenn es Etwas wider gemeiner Hanse Recesse unternommen habe, so möchte solches in Vergessenheit gestellt werden, da schien es den Bremern doch besser, sich die Sache erst zu überlegen und unter dieser Bedingung lieber einstweilen auf die Wiederaufnahme zu verzichten. Die Hansestädte aber wandten sich am 14. August 1572 mit einer Klage über Bremen an den Kaiser.

Wieder vergingen drei Jahre, ohne dass Etwas in der Sache geschah. Da knüpften die Hansestädte durch ein Schreiben vom 16. September 1575 die Unterhandlungen wieder an. Jetzt wandten sich die Bremer ihrerseits an den Kaiser, beriefen sich darauf, dass sie ex plenitudine potestatis des Kaisers restituirt wären, die Kaisl. Majestät sei supra omnes leges et jura positiva, der Hanse Recesse und Willküre sollten die Kaisl. Majestät derogiren und detrahiren; sie könnten auf keinen Fall die verlangte Deprecation leisten, denn dieselbe enthalte ein stillschweigendes Zugeständniss der ihnen zugemessenen höchstbeschwerlichen und strafbaren

Laster etc.. Wirklich erlangten sie am 20. December 1575 einen Befehl des Kaisers an die Hansestädte zur ungesäumten Wiederaufnahme Bremens in alle Rechte. Zur Tagfahrt in Lübeck am 18. Juni 1576 erhielten dann die Bremer eine Einladung, schickten aber ihre Gesandten nicht eher, als bis sie wie alle anderen Städte die zu berathenden Artikel zugesandt erhalten hatten und das ausdrückliche Versprechen, dass man des höchsten Herrn Schreiben in gebührlicher Achtung halten und auch die Gesandten so aufnehmen würde, dass sie sich nicht sollten beklagen können. Und selbst dann noch verlangten sie ausdrückliche Zusage, dass ihre „gebührende Session“ ihnen werden und keine Reconciliation verlangt werden sollte und entsandten ihre Botschaft erst, als auf dieses Verlangen die Antwort kam, man würde es bei dem zuletzt Geschriebenen bewenden lassen. Am 1. August 1576 berichteten die bremischen Gesandten, die Rathsherren Snedermann und Sanders und Syndicus Wedekindt, an ihren Rath, dass sie am 30. Juli zu Session und Votum zugelassen worden seien. Damit war Bremen wieder in die Hanse aufgenommen, nachdem es fast 14 Jahre lang der Gemeinschaft der Städte entfremdet gewesen war.

Der Verlauf dieses Streites zeigt deutlich, dass das Ansehen der Hanse dahin war. Der Kaiser und die Landesherren nahmen wenig Rücksicht mehr auf den einst achtunggebietenden Bund. Im Auslande schwand ein Privilegium nach dem andern oder wurde zu einem leeren Worte. Längst hatte sich der Norden von der hansischen Vormundschaft befreit; die Unterwerfung der deutschen Ostseeprovinzen durch Fremde versetzte dem russischen Handel den Todesstoss. In England, das sich auf seine Rolle als Beherrscherin der Meere vorbereitete, vernichtete Königin Elisabeth die letzten hansischen Vorrechte. Die alten Nebenbuhler der Osterlinge, die Niederländer, entwickelten sich zu einer mächtigen Handelsrepublik, die kurze Zeit geneigt schien, sich mit den alten Genossen wieder zu vereinigen und ihnen neues Leben einzuflössen. Von den deutschen Städten aber fiel eine nach der andern ab von dem Bunde; immer schwächer besucht wurden die Tagfahrten und immer dünner die alten vier Quartiere des Bundes. Bremen hielt aus bis zuletzt. Wo in den letzten hundert Jahren die Hanse sich noch zu einer gemeinsamen That aufschwang, nahm Bremen Theil daran. Als im Jahre 1669 zum letzten Male Sende-

boten von 5 Städten sich in Lübeck zu einer Tagfahrt vereinigten, fehlten auch die Bremer nicht[1]). Und als längst Nichts mehr von den alten Institutionen der Hanse bestand, bewahrte doch Bremen mit Hamburg und Lübeck im gemeinsamen Besitz der alten hansischen Kontore in London und Antwerpen eine Erinnerung der alten Verbindung. Erst als im Jahre 1863 das Haus der Osterlinge in Antwerpen verkauft wurde[2]), ging der letzte Rest hansischer Gemeinschaft zwischen den drei freien Hansestädten verloren.

Wenn in dieser Skizzirung des Verhältnisses Bremens zur Hanse besonders auf die Partien hansisch-bremischer Geschichte Rücksicht genommen worden ist, in denen die Einzelstadt im Widerspruche steht mit dem Bunde, so rechtfertigt sich dieses Verfahren durch die Erwägung, dass gerade in dem Gegensatze der widerstreitenden Interessen am deutlichsten Wesen und Bestrebungen beider Theile zu erkennen sind. Dazu kommt, dass in jenen vier Episoden, die Bremen als dem Bunde feindlich gegenüberstehend zeigen, gerade vier Hauptentwicklungsphasen der Hanse aus vier verschiedenen Jahrhunderten klar zur Anschauung kommen: eine Einladung für den hansischen Historiker, die nicht unbenutzt bleiben konnte. Es würde aber falsch sein, wollte man daraus die Vorstellung gewinnen, als sei Bremen ein besonders widerspenstiges Glied der Hanse gewesen. Wie es mit Umsicht und Energie seinen eigenen Standpunkt verfocht, so hat es sich auch willig und fähig gezeigt im Dienste des Ganzen. Es ist, wie Lübeck einmal schreibt, „van olders here een erlyk merklyk lyd der Dutschen henze“ gewesen.

---

[1]) Sartorius, Gesch. des hanseat. Bundes 3, S. 638.
[2]) Wehrmann, Hans. Geschichtsblätter 3 (1873), S. 106.

II.

AUS BREMISCHEN

FAMILIENPAPIEREN.

1426—1445.

Von

HEINRICH SMIDT.

Von dem in Bremens älterer Geschichte vielgenannten Geschlecht der Brande — erloschen 1673 mit dem Bürgermeister Joachim Brandt — hat eine kleine Sammlung vermischter Papiere: Briefschaften, Rechnungen, Prozessschriften u. s. w., die theilweise bis in das 15. Jahrhundert zurückgehen, sich in dem erblichen Besitz einer anderen bremischen Familie erhalten. Sie stammen aus dem Nachlass der Wittwe Erich Brandt's, eines jüngeren Bruders von Joachim, in zweiter Ehe ihrerseits vermählt mit dem nachmaligen Bürgermeister Melchior Schweling, welcher dann diese Brandischen Papiere an die Nachkommen aus seiner zweiten Ehe mit Helia Meyer, die Holler's und demnächst die Smidt's, vererbte. Die Erhaltung des heute noch verbliebenen Restes ist der Pietät der 1829 hochbetagt gestorbenen Jungfrau Ilsabeta Holler zu verdanken, in deren Hinterlassenschaft jene vergilbten, ihr selbst unleserlich gebliebenen Schriften in einem besonderen Pakete wohlverschnürt gefunden wurden und so der Aufmerksamkeit einer auf die Hebung und Nutzbarmachung auch solcher Schätze mehr als die früheren bedachten Generation nicht haben entgehen können.

Die ältesten Stücke dieser Sammlung, weiland zur Erbschaft eines mütterlichen Vorfahren der Brande, des bremischen Rathmannes Heinrich von der Hude (gest. 1459) gehörig, möchten der Mehrzahl nach um ihres Inhalts willen sich wohl zu einer Veröffentlichung in den Hansischen Geschichtsblättern eignen. Es sind kaufmännische Documente und Briefe aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; ein vergleichsweise seltenes Quellenmaterial zur deutschen Handelsgeschichte. Vornämlich eine Reihe zusammen-

gehöriger Briefe und begleitender Documente aus den Jahren 1442—45 gewährt ein anschauliches Bild des Handels auf Bergen, wie er damals von Bremen aus betrieben wurde. Auch fehlt es nicht an beiläufigen Mittheilungen über politische Vorgänge oder geschichtliche Persönlichkeiten, deren schon die gleichzeitigen Chronisten gedenken und die eben hierdurch in ein helleres Licht treten.

In letzterer Beziehung sei hier zunächst an die Meldungen des lübischen Chronisten, eines der Fortsetzer Detmars, zu den Jahren 1441 und 1442 erinnert [1]). Auf die durch den Copenhagener Vergleich von 1441 beendigte Seefehde der wendischen Städte mit den Holländern folgte, wie daselbst erwähnt, im nächsten Jahre eine besondere Fehde des früher unbetheiligt gewesenen Bremen mit den nämlichen Gegnern, über deren weiteren, erst 1446 durch den bekannten Söhnevertrag mit Herzog Philipp von Burgund beendigten Verlauf die bremischen Chronisten ausführlicher berichten. Es sind die ersten Erfolge der bremischen Kaperschiffe auf ihren Streifzügen in der Ostsee, welche unmittelbar nachher und in grösserer Vollständigkeit, als in der Lübecker Chronik zu finden, das Schreiben Vorstenberch's in unserer Sammlung vom Juli 1442 nach Hause meldet. — Desgleichen tritt uns wiederholt in diesen Briefen der von den hansischen Chronisten vielgeschmähte Name des damaligen königlichen Vogts zu Bergen, Olaf Nielsen (hier Nikkelsson, bei Detmar Nigels genannt) entgegen. Bezeichnend sind die Worte in dem Schreiben, wo der Wegnahme eines hansischen Schiffes gleich nach der Abfahrt von Bergen Erwähnung geschieht: dat deden de buren (scil. die Norweger), unde her Olf krech meste part de breve u. s. w.. Die bremische Chronik gedenkt dieses Mannes nur noch kurz bei einer späteren Gelegenheit: . . . und hadden ok grote schepe in Norwegen genamen, dar vorradde se Oleff Niclæs ridder, dat de Bremers wurden gefangen; desto ausführlicher dagegen wird sowohl der hierher gehörige Vorgang vom J. 1443 [2]), als namentlich weiterhin das furchtbare, in seinen Folgen lange nachwirkende Ende, welches die erbitterten Hansen zu Bergen ihrem

[1]) Grautoff 2, S. 82 ff..
[2]) A. a. O. S. 88.

hinterlistigen Feinde im Jahre 1455 bereiteten [1]), in der schon erwähnten Chronik Detmar's erzählt.

[1]) Daselbst S. 178 ff.. — Wegen der Nachwirkungen vgl. auch Zeitschr. d. V. f. Hamb. Gesch. 4, S. 541 und Lappenberg, Hamb. Chroniken, S. 343; desgl. in Renner's bremischer Chronik dessen (anscheinend auf einer gleichzeitigen Quelle beruhenden, aber irrig in das Jahr 1494 gesetzten) Bericht über den hamburgischen Aufstand von 1483. Die betreffende Stelle in der bisher noch ungedruckt gebliebenen Chronik verdient wohl eine Wiedergabe: „Des andern dages quemen de borgers by groten hupen upt rathus mit grotem geschrig, und ropen, se wolden idt nicht liden, dat de bischop (Heinrich von Bremen) dat closter (Harvstehude) reformeren scholde, sonder geborde dem abte van Reinefelde, und wo sich de prelaten nicht uth dem closter makeden, so wolden se en vote maken, und so ohrer welke tho dode geslagen wurden, were idt nicht nie, und were noch nicht lange, dat de kopluide to Bergen den bischop to dode geslagen, de wol so hoch were gewesen, alse disse papen".

Ein Gleiches gilt von der betreffenden Stelle in einem anderen, auf dem bremischen Archiv bewahrten Manuscript vom Ende des 16. Jahrhunderts, mit Nachrichten über Bergen und den dortigen Handel und ohne Zweifel herrührend von einem dortigen Residenten. In dieser Schrift wird der obige Vorgang und dessen Veranlassung, wie solche sich in der Tradition des Ortes erhalten hatten, mit ersichtlich schon verblassten Farben und unrichtigen Zeitangaben, erzählt wie folgt:

„Alse nu de Düdeschen den winter aver hir gebleven sindt, hefft bishop Olai van den Düdeschen to den tiden schattinge begehret, welckes se in nenem wege hebben ingahn willen, und sick daraver mit ehme int recht gegeven, anno 1448. Ditt hefft de bischop geclaget an her Olai Nielsen, koninck Christian befehlhebber. Alse nu koninck Christian tho der tidt in Schweden gewesen und mit ehne gekriget, hefft desulvige Oleff Nielsen den Düdeschen vele ungemakes gedaen; sunderlich averst sin wiff, welckes ein bosshafftig und quat manneshеrte gehatt hefft jegen de Düdeschen. Wenn se averst gemercket hefft, wenn de düdeschen schepe thogeladen und segelferdig weren, hefft se ein egen schip laten rusten und datsulvige vor up den wech geschicket; wenn averst de düdeschen schepe nagekamen sin, hebben se desulvigen angefallen undt berovet. Alse ditt nu offte gescheen is, sindt de Düdeschen thosamende gekamen, und sick thosamende vorbunden, den statholder dodtthoschlande und ehren schaden an ehme to wrecken. Alse he averst solckes vornahmen, hefft he sick int Munneke-Kleves-Closter begeven, averst de Düdeschen sindt ehme alsobalde gefolget. Do is bischop Olai ehne entjegen gegahn, und menede se tho stillen; alse se aver den statholder nicht gefunden, do hebben se den bischop dodtgeschlagen und dat closter mit führ angesticket. Balde darna hebben se her Oleff Nielsen ock dodtgeschlagen, anno 1453".

Mit Hülfe solcher schon geschichtlich feststehenden Daten hat mit Sicherheit für die der Mehrzahl nach überall nicht oder doch nur ungenügend datirten Stücke des betreffenden Theils unserer Sammlung die Zeit ihrer Abfassung im Allgemeinen so, wie geschehen, bestimmt werden können. Ueber die denselben im Einzelnen zu gebende Reihenfolge kann freilich nur der innere Zusammenhang entscheiden. Bei der im Nachstehenden versuchten Gruppirung ist von der Annahme ausgegangen, dass 1442 von den beiden Geschäftsfreunden von der Hude's, zuerst von Estel (Nr. 4), dann der jenem noch näher stehende Vorstenberch — das Document von 1443 Montag zu Pfingsten (Nr. 11) nennt ihn ausdrücklich Handesgesellschafter von der Hude's — von Bremen nach Lübeck aufbrachen, um daselbst Schiffe in privilegirter Fahrt nach Bergen zu befrachten. Von Estel zog mit dem seinigen nach Bergen voraus und Vorstenberch folgte gegen Ende Juli nach; dies erhellt aus des Letzteren beiden Lübecker Sommerbriefen (Nr. 5, 6). Von Bergen aus berichtet dann wieder von Estel nach Bremen, vermuthlich etwas später als der Frachtvertrag (Nr. 7), welcher die Ladung des nach Bremen bestimmten und, wie wir sehen, zu Schutz und Trutz gerüsteten Schiffes begleitete. Er selbst erklärt in diesem Briefe, seinerseits bis nach Weihnacht in Bergen bleiben zu wollen (Nr. 8). Sein Brief aus Lübeck dagegen, auf dem Wege nach Bergen geschrieben (Nr. 9), wird ebensowohl im Jahre 1443 geschrieben sein, wie der Brief Vorstenberch's vom „andern Sonntag in den Fasten", ersichtlich aus Bergen erlassen (Nr. 10): für Beides scheint der Inhalt dieser Briefe zu sprechen. Im Juni 1443 befand sich Vorstenberch wieder in Bremen, wie nach dem um diese Zeit an von der Hude ausgestellten förmlichen Schuldschein (Nr. 11, von welchem auch noch ein Concept sich in der Sammlung findet) wohl anzunehmen ist, und hieran würden folgerecht die beiden nachweislich aus Bremen erlassenen Schreiben, datirt vom achten Tage nach Mariä Heimsuchung: der Mahnbrief Vorstenberch's an seinen Schuldner in Paderborn (Nr. 12) und das Hülfsschreiben des Raths zu Bremen an den dortigen Rath (Nr. 13), sich reihen. Im September 1443 ist Vorstenberch abermals in Bergen: ein Zwist, in dem er sich im vorigen Jahre mit von Estel befand, ist beigelegt; von Estel hat sein Haus verkauft und wohnt gleichfalls

in dem Hause Vorstenberch's (Nr. 14). Das regelrecht datirte und adressirte Schreiben Dietrich's von Someren an seinen Gevatter, d. d. Lübeck, 1. Mai 1444 (Nr. 15), ergiebt, dass Vorstenberch sich auch in diesem Jahre in Bergen befand. Aus dem Herbst desselben Jahres meldet er selbst nach nunmehr beendigten „kopsteven“ [1]), dass er noch eine Weile in Bergen bleiben werde (Nr. 16). In dem letzten Schreiben aber, das von Someren „uppe sancti Fabiani dach“, vielleicht gleich dem früheren aus Lübeck, an Vorstenberch richtet (Nr. 17), setzen die Schlussbestellungen die Anwesenheit des Empfängers in Bremen voraus. — Das ist, wenigstens muthmaasslich, der Verlauf der Ortsveränderungen: wenn auch im Einzelnen Zweifel bleiben mögen, so wird doch die Aufstellung weiterer Conjecturen um so füglicher unterbleiben können, als es überhaupt für unseren Zweck der Herstellung einer völlig correcten Reihenfolge des mitgetheilten Stoffes nicht bedarf.

Aehnlich möchte es sich mit dem Erforderniss der Beibringung näherer Daten über die in unserem Text genannten Personen verhalten. So wenig denselben das hier von ihnen Gemeldete geschichtliche Bedeutung verschaffen kann, so wenig ist eine solche bei Einem oder dem Anderen der Genannten nachweisbar sonst vorhanden. Auch Heinrich von der Hude selbst ist streng genommen keine historische Persönlichkeit. Der Abkunft nach zu einem im bremischen Erzstifte ansässigen, in dessen Geschichte vielgenannten Rittergeschlechte gehörig, war er fünfzig Jahre lang Mitglied des Raths zu Bremen und ist als reichbegüterter Mann gestorben. Sein Name ist daher in bremischen Urkunden selbstverständlich vielfach nachzuweisen; auch haben Mushard und andere Genealogen nicht unterlassen, sich mit seiner Person zu beschäftigen. In der bremischen Geschichte scheint er

[1]) D. i. die damals durch die beiden „Kreuztage“, also von Anfang Mai bis Mitte September, begrenzte Zeit des den hansischen Kaufleuten zu Bergen gestatteten Verkehrs mit den Norwegern für den Verkauf der angebrachten Waaren und den Einkauf der Landesproducte. „De Düdeschen scholen nicht lenger kopenschup driven tho Bergen, alse twischen den beiden Crützdagen Philippi Jacobi undt Crützerhevinge“ — so lautet nach dem vorerwähnten Manuscript im bremischen Archive einer der, auf die Klage der Bürger zu Bergen wider die Hansen, von König Christoph III. um 1443 bewilligten Artikel.

gleichwohl eine hervorragende Rolle nicht gespielt zu haben; sein Name wird in unseren Chroniken nur einmal, bei Gelegenheit der Aufzählung der wider Dide Lübben, den 1414 mit Krieg überzogenen Häuptling im Stadlande, vorhandenen Beschwerden erwähnt, deren eine dahin geht, dass Dide den Meyern Heinrich's von der Hude die Kühe mit Gewalt genommen habe. — Hinsichtlich der sonstigen Namen sei hier noch bemerkt, dass die Zierenberg's, Schermbeke's, Esich's, Hemeling's (Alert Hemeling war ein Schwestersohn Heinrich's von der Hude) zu den angesehenen, wiederholt im Rath vorkommenden bremischen Familien jener Zeit gehören. Auch ein Johann von Someren findet sich im Rath, 1469—77. Von Cord Vorstenberch endlich hat sich mit Hülfe des Bürgerbuchs ermitteln lassen, dass derselbe im Jahre 1438 das bremische Bürgerrecht erwarb; seine Herkunft wird uns leider nicht angegeben.

Soviel zur Erläuterung des Hauptbestandtheils unserer Mittheilungen. In Betreff der drei denselben vorangestellten Documente anderweitigen Inhalts und von noch älterem Datum sind, wie die Sachen liegen, der Commentirungslust noch engere Grenzen gezogen. Wir haben es hier mit versprengten Stücken ohne erkennbaren Zusammenhang und ohne das Vorhandensein von sonstigen Merkmalen zu thun, aus denen sich ein Bild des Ganzen, wie es einst gewesen, construiren liesse. Das biographische Interesse an dem sie verbindenden Namen tritt in den Hintergrund und es bleibt nur das rein culturgeschichtliche übrig, welches jedes einzelne dieser Stücke für sich beanspruchen darf.

Ein solches wird zunächst die Urkunde von 1426, der Gesellschaftsvertrag zwischen Heinrich von der Hude und Mauricius von Delmenhorst, schon als Beleg für das frühe Vorkommen der Form unserer heutigen Commanditgesellschaft darbieten. Zur Sache möchte anzunehmen sein, dass, obschon kein bestimmter Endtermin gesetzt ist, die hier geschlossene Gemeinschaft doch wohl nur auf kurze Dauer oder für ein bestimmtes Geschäft, wie früher vielfach üblich, berechnet war [1]). Das jedem Theile zustehende Recht des Rücktritts und mehr noch die Geringfügigkeit der beiderseitigen

[1]) Man vergleiche z. B. die Anführungen ähnlicher societates in Lübeck in Pauli's Lüb. Zuständen 1, S. 139 ff., 225 ff..

Einlagen scheinen darauf hinzudeuten. Vielleicht auch, dass von der Hude mit der seinigen das Geschäft eines Anfängers zu unterstützen gemeint war. Doch sind dies lediglich Vermuthungen, die jeder factischen Begründung entbehren.

Der hiernächst folgende, leider undatirte Brief des Domherrn zu Hildesheim verdient nach einer andern Seite, der rein menschlichen hin, Beachtung. Von der Hude scheint von diesem seinem Verwandten (er war ein Bruder des mit einer Bruderstochter Heinrich's von der Hude verheiratheten Hermann von Gröpelingen) Rath in einer Gewissenssache begehrt zu haben. Die Antwort lautet im Wesentlichen, ehrlich genug: „Hast Du jemals wider Gott Dir etwas angeeignet, so bist Du zur Wiedererstattung verpflichtet; hierin wolle Deiner Seelen Seligkeit bedenken". Aber — fügt der Schreiber hinzu — als mit ihm verwandt, könne er sein Richter nicht sein; der Anfragende thäte besser, sich mit dem Pfarrherrn seines Sprengels zu berathen.

Vielleicht, dass hiervon nun der schliesslich mitgetheilte Ablassbrief vom 7. Mai 1437, welchen von der Hude für sich und seine Frau durch reiche Spenden an die päpstliche Casse erwarb, die Folge war. Jedenfalls liefert derselbe einen weiteren Beleg zu der auch sonst urkundlich und chronikalisch beglaubigten Thatsache, dass der Plan einer Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche, dessen Verwirklichung 1439 in Florenz stattfinden sollte [1]), wie in der übrigen abendländischen Christenheit, so auch in Niederdeutschland von der Geistlichkeit mit Eifer betrieben ward.

---

[1]) Vgl. Grautoff's Lüb. Chron. 2, S. 81 und zur Sachlage G. Voigt, Enea Silvio de' Piccolomini 1, S. 110 ff., 138 ff..

BRIEFE UND URKUNDEN.

I. Hinrich van der Hude und Mauritius van Delmenhorst urkunden über einen zwischen ihnen geschlossenen Gesellschaftsvertrag. — 1426.

Aus einer gleichzeitigen Abschrift in Zärterform.

Wy Hinrik van der Hude unde Mauricius van Delmenhorst bekennen apenbare in dessen certer, dat wy zelschup to zamende ghemaket hebben under anderen in aller wyse, alze hir nascreven steyt: alzo dat Hinrik van der Hude hefft uth ghedaͤn vyftich[a]) Bremer mark, dar Mauricius jheghen daͤn hefft 25 Bremer mark, unde yk Mauricius vorbenompt hebbe dyt vorscreven ghelt under handen uppe unser beyder wynninghe unde eventure. Were ok dat unser eyn van dem anderen wolde unde de zelschup sliten, so schal Hinrik van der Hude zyne vyfftich[b]) Bremer mark unde Mauricius zyne 25 Bremer mark tovoren affnemen, unde wes dar over ys van wynste, dat schole wy like delen. To ener orkunde zynt desse zerter twe de ene uthe[c]) den anderen sneden. Anno Domini 1426.

a) wyftich. b) wyfftich. c) uthte.

II. Johann van Gröpelingen, Domherr zu Hildesheim, an Hinrich van der Hude: lehnt aus Gründen seiner Verwandtschaft mit ihm es ab sein Richter zu zu sein und verweist ihn an seinen Kirchherrn.

Aus dem Original; an drei Stellen beschädigt.

An Hinrike van der Hude, mynen leven oͤm vruntliken ghescreven.

Mynen vruntliken denst besundern. Leve om, ik do ju vrunt-

liken weten, dat ik juwe r[icht]er in nenen saken wesen [mo]t umme magheschop willen, unde wes dar vorder an schelende is, [sch]al ju her Arnoldus Vrese under[wise]n. Ok, leve om, duchte my gherad[en] sin, gy ju bespreken mit j[uwe]n kerkhern unde ene eygentliken berichten der leghenheit [der sa]ke, wer gy ok solk ghelt [mi]t Ghode vordern moghen. Icht gy wes in vortiden unghotliken hedden upghebort, sin gy to der wederkeringe plichtich. Hir willet juwer sele saligheyt an betrachten. Leve om, hirvan wolde ik ju mer ghescreven hebben, dat ik umme unledicheyt willen moste afstellen. Mochte ik ju vele to denste wesen, dede ik ghern. Biddet Ghode vor my, so wil ik ghern vor ju. Ghescreven under mynen ingheseghel.

Johannes de Gropelingen,
domher to Hildensem.

III. Johann Gherwer, Propst zu Bardewik, ertheilt als Kommissar des Baseler Konzils dem Hinrich van der Hude und dessen Gattin Gheseke Ablass. — [14]37 Mai 4.

Aus dem Original.

Universis presentes litteras inspecturis nos Johannes Gherwer, prepositus Bardewicensis, a sacra Basiliensi synodo ad execucionem indulgenciarum per ipsam synodum pro reductione Grecorum concessarum commissarius in diocesi Bremensi constitutus, tenore presencium notificamus, quod Hinrik van der Hude pro se et Gheseke ejus conjuge, prout in sua consciencia asseruit, ad predictum opus reductionis contribuit et in capsa in Bremensi ecclesia ordinata juxta tenorem dictarum indulgenciarum reposuit. Quapropter quicunque sacerdos secularis vel regularis alias discretus, quem in confessorem elegerit, eundem Hinrike et Gesen ejus conjugem semel in vita et semel in mortis articulo ab omnibus et quibuscunque peccatis et censuris ecclesiasticis plene absolvendi et alia faciendi facultatem habeat, que in decreto dictarum indulgenciarum late continentur. Et sub hac forma dominus noster Jesus Christus per meritum sue passionis dignetur te absolvere, et ego auctoritate sancte matris ecclesie ac sacrosancte synodi te absolvo ab omni sentencia excommunicacionis, suspensionis et inter-

dicti, a jure vel generaliter ab homine prolata, eciam specialiter sedi apostolice reservata, et plene te restituo sacramentis ecclesie et communioni fidelium. Et eadem auctoritate te absolvo ab omnibus et quibuscunque peccatis, culpis et negligenciis mortalibus et venialibus, de quibus corde contritus et omne confessus et de quibus libenter confitereris, si tibi ad memoriam venirent, et remitto omnem penam pro eis tibi debitam, ac illam plenariam remissionem hac vice tibi imparcior, quam ecclesia concedere solet omnibus Romam tempore jubilei vel crucesignatis ad recuperacionem terre sancte tempore passagii generalis euntibus, in nomine patris et filii et spiritus sancti, amen. Predictus confessor poterit commutare [a]) vota peregrinacionis et abstinencie seu alia similia queque eciam sedi apostolice specialiter reservata, quo tamen mandet, quod id, quod fuisset expositurus in expedicione predicti voti, exponat ad hoc opus reductionis et reponat in capsa. Similiter de incertis et ablatis ac malequesitis. Datum anno Domini etc. 37 die quarta mensis Maji, sacri concilii sub sigillo.

a) Ein m-Strich zu viel.

IV. Hinrich van Estel an Kort Vorstenberch zu Bremen: meldet, dass er zwei Last Bier von Jakob Junghe zu Wismar gekauft hat und nach Lübeck fahren will; Vorstenberch soll, wenn er nach Wismar kommt, bei Junghe wohnen, und wird, wenn er van Estel in Lübeck nicht mehr antrifft, alles Weitere dort schriftlich angegeben finden. — [Wismar, 1442 im Frühjahr.]

Aus dem Original.

An Kort Vorstenberghe to Bremen kome desse breff.

Vruntlyken grot tovoren unde wes ik ghudes vormach. Weten schaltu Kort, myn leve gheselle, dat ik hebbe schepet to de Lubeke 1 last mels, unde hebbe kofft to der Wysmer 2 last bers, de enen last de schal he uns beyden don de last vor 18 Lubesche, van enen manne de het Jacob Junghe: dar te yn, wen du to der Wysmer kumst. Unde myt den sch[ep]e [to] Lubeke wyl ik seghelen. Wyl God, dar en werden ny[cht vele] schepe rede vor der copstede [Bergh]en [to] seghelen. Ock hestu wol be-

vunden [a]) yn mynen [zede]le, dat Hermen Byter my dat ghut nycht gheschepet en hadde, alzo he my lovet hadde, do dat ghut du[nghen] wart. Ock weret sake, dat ik seghele, [eer du] to Lubeke kumst, so schaltu alle dynk wol bescre[ven] vynden [b]). Ock so make jo dyn dynk klar myt myne . . . . ., unde do wol, unde segghe mynen broder, dat he d[e] . . . . . 7 marck nycht en vorsume, de Hynryck Har . . . unde Bernt Baller to horen, he en do se dy mede. [Mer] nicht, men ghuden nacht.

Hynryk van Estele.

a) bevenden. b) w für v.

V. Kort Vorstenberch an Hinrich van der Hude zu Bremen: begehrt Auskunft, was er und die anderen Vormünder in Bezug auf Johann Tzirenberch beschliessen, und durch Gert von Estel die Uebersendung von Schuhen, da die Schiffe in drei Wochen auslaufen sollen. — [Lübeck, 1442] Juni 22.

Aus dem Original.

Deme ersamen manne, her Hinrik van der Hude to Bremen, vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tiit. Wetet, leve her werd, dat my Johan Tzirenberch de junghe gheclaget heft, dat he myt den richtescryver nicht wol en sy; ok vorneme ik dat sulven wol. Nu were he gherne myt my to Bergen; kunde gi vormunde eme nu senden 5 Rinsche gulden efte 6, ik woldes my gherne vorsoken, eft ik en besteden kunde to Bergen. Ok so heft myn werd my vorstan laten, wo dat he ene wol wolde to sik nemen unde nemen ene mede to Schone tegen den herfst. Wes ju hiir mede best duncket, dat scryvet my mit der hast, so wil ik des besten myt em ramen. Zegghet Gherde van Estel, dat he my de scho sende myt den ersten by Luder Halse, efte sende se my in mynes werdes hus to Lubeke, de het Hans van der Molen unde wonet in der Visschergroven, wente de schepe schollen alles dinges rede wesen bynnen 3 weken. Syt Gode bevolen to allen tiden unde bedet over my, alzo over juwen truwen knecht. Gescreven des vridages vor sunte Johans dage.

Kort Vorstenberch.

Item myt Hinrik, juwen knechte, dat en kan ik noch nicht utgevraghen, alze gi my beden.

VI. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: erklärt sich bereit, für Johann Tzirenberch nach besten Kräften zu sorgen; giebt Auskunft über seine Geldverhältnisse; berichtet über die Erbeutung von 14 [holländischen] Schiffen; wird Juli 20 reisefertig sein, und hofft, dass Hinrich van Estel schon in Bergen sei. — [Lübeck, 1442] Juli 18.

Aus dem Original.

Vruntliken grod tovoren unde mynen willigen denst alle tiit. Wetet, leve her werd, alze umme den junghen Johan Tzirenberge, dar wolde ik gherne dat beste by don, wen ik guden rad wiste. Hedde gi my dat ghelt gesant, alze ik ju scref, so wolde ik en mede genomen hebben to Bergen: gi screven my, ik scholdet over kopen, des en kunde ik nicht gedon. Unde myn wert to Lubeke neme en wol to sik, alze ik ju eir gescreven hebbe. Nu is de junghe zer weklik unde krank, dat ik nenen guden rad en wet, doch wil ik des besten gherne ramen. Item alse gi my scriven van dem Suerker, alze van des gheldes wegen, dar ik en vor lavet hebbe, vor 17 mark, de Hinrik Karf, anders geheten Hinrik Vust, utgheven schal, de wont to Polborne[1]); unde he is schuldich van des breves wegen my 1½ mark, unde de 17 mark, de Suerker hebben schal[2]); anders is sin bref vri. Unde to Palborne wont ok eyn, de het Hartman Wulner, unde he plicht to Eler Breden hus in to thende[3]); de is my 3 mark[4]); van·dessen 3 mark unde 1½ mark dar schal van hebben Berneyr 4 mark. Item tidinghe van unsen gesellen, de de schepe genomen hebben: de hebben genomen 2 koggen, 2 grote kreger, 1 holk unde 7 bussen, al myt solte geladen; unde 1 bussen de vorbranden se, ok myt solte geladen; unde 1 bussen de nemen se in der zee, dat was en visscher, dar kregen se gude vittalge inne. Summa

---

[1]) Vgl. Nr. X, XII, XIII.

[2]) Vgl. Nr. X.

[3]) Nämlich wenn er nach Bremen kommt.

[4]) is = is schuldich.

14 schepe, de se nomen hebben, unde de besten 4 schepe willen se weder utreden; de andern schepe unde solt sin al verkoft unde umme half ghelt ghegheven. Item tidinge van den andern gesellen, de ok ute sin: ik sprak enen schipher, de zede my, wo dat he se gesen hadde unde se en jaghet hadden, unde he entkam en, unde he zach, dat se enen ever unde enen kreger genomen hadden, de weren ut Prussen gekomen. Leve her wert, worde to Bremen en afslach van den roggen, do de gesellen welke kornschepe [a]) brechten, unde dat de schepel roggen ghulde 6 grote efte dar by hen, so bedencket my jo myt 2 lasten mels. Item nu thegen den vridach werde wy alles dinges rede to zegel[n]de; unde ik hope, Hinrik van Estel sy rede to Bergen. God gheve beholden reyse. Syt Gode bevolen to allen tiden, unde bedet ovei my. Gescreven des myddeweken na der hilligen 12 apostele daghe.

Kort Vorstenberch.

a) karnschepe.

VII. Frachtvertrag zwischen dem Schiffer Gert Rump und 13 benannten Kaufleuten über eine Fahrt nach Bremen. — [Bergen,] 1442 Sept. 26.

Aus einer Abschrift in Zärterform.

In Gades namen amen. Dyt synt de vorwort twuschen den schipher Gherde Rumpe unde deme kopmanne Johan Cyrenberch, Hinrik Grave, Kersten Wynkel, Bernt van Brymchem, Frederik van Osten, Meynert Sommervat, Ghert Ezick, Wulfert van Wissyngeslo, Hinrik van Eestel, Johan van Dreyge, Clawes Rughe, Hinrik Scoman, Cord Vorstenberch: dat he em schal zeghelen myt der bussen up de Wesser to Bremen, Got gheve beholden reyse; unde schal hebben van ytliken tunne rum $4^1/_2$ Bremer mark. Unde he schal deme kopmanne voren enen sturman, unde he schal wesen to schepesvolke sulf tey[n]de sunder junghen; unde de kopman schal voren up ytlik tunne rum enen man, de dar vul vor don kan; weer aver, dat yt enbreke an jenyghen kopman, de up dat tunne rum nenen man vorde, de schal van den tunne rum gheven 6 Lubesche mark sunder weddersprake unde rech[t]ghank. Got gheve myt leve aver to kamen, so

schal de kopman setten dre hovetlude to den schipheren, de schalen syk dat vorborghen laten van den ghennen, de an dessen vorscreven punte breke, eer se dat up schepen. Weer ok aver, dat de kopman dar soldeners up wunnen, up jenyche rum, dar nen man up vore, also vorscreven steyt, wat schade dar up qweme, den schal me zoken up de rum, dar nen man up vart; unde weer aver, dat de schipher syn volk also nycht en vorde, also vorscreven steyt, de schal beteren lik dem kopmanne sunder weddersprake. Unde de schipher schal deme kopmanne de vittallige understouwen, unde schal sulven nene vittallige offte kopmansgud up den averlope voren; unde de schipper schal voren dren kopluden ene kysten, unde nycht meer. Des to tughe synt desser certer twe, de ene ut den anderen dorch A B C ghesneden, der de schipher de ene unde de kopman de anderen hebben. In jar unses Heren 1442 jar, des mydwekens vor sunte Michahel ghescreven etc..

VIII. Hinrich van Estel an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: berichtet, dass Dietrich van Someren die Hälfte seines Hauses im Namen van der Hude's vor dem [deutschen] Kaufmann angesprochen habe, und dass der Kaufmann dieselbe demjenigen zugesprochen habe, der binnen Jahr und Tag die besten Beweise bringe; van Someren kommt deshalb nach [Bremen], er selbst will nach Weihnacht dorthin kommen. — [Bergen, 1442 im Spätherbst.]

Aus dem Original.

An den ersamen man, her Hynrych van der Hude to Bremen.

Mynen wylleghen denst to allen tyden. Wetet, leve her Hynryck van der Hude, dat my Dyderyck van Someren to Berghen hefft ghehat vor dem copmanne, alze umme der hus wyllen, unde spreckt ze an, dat ze halff em to horen, unde hefft se behyndert van juwer weghen [1]). Unde de copman vant [a]) uns vor en recht, we de besten bewysyngghe bryn[g]t bynnen jare unde daghe van der hus weghen, de schole ze beholden; unde he ku[mt] hyr unde wyl bewysynghe halen, ment he. Hyr moghe g[y] vor sen

[1]) Vgl. Nr. IX, XIV.

wesen. Unde ik wyl hyr komen, so vro alze desse wynachten vor by ys. Nycht mer up desse tyt, [alze] den syt Gode bevalen.

Hynryck van Estele.

a) w für v.

IX. Hinrich van Estel an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: meldet Nachrichten, die der Kaufmann zu Bergen nach Lübeck gesandt hat, und begehrt schriftliche Zeugnisse wegen des Hauses in Bergen. — [Lübeck, 1443.]

Aus dem Original.

Deme ersamen her Hynryck van der Hude to Bremen kome desse breff, detur.

Mynen wyleghen denst to aller tyd. Wetet, leve her Hynryck van der Hude, dat wy tydynghe hebben van Berghen to Lubeke, wo dat her Olff Nykkelsson den copman heft yn grote last ghebrocht unde hefft ze vredelos ghelecht, unde wy en weten nycht, wer wy den copman dar levende vynden [a]) edder nycht na desser tydynghe, unde de copman hefft desse tydynghe ghesent van Berghen by Hynryck Groven [1]). Vortmer wetet, leve her Hynryck van der Hude, wo dat myn knecht my ghescreven hefft, dat her Olff de hus noch wyl anspreken van [a]) Kordes [2]) [weghen] [b]). Wo wy dar best mede varen [a]), dat moghe gy my toscryven. Vortmer [a]) zo vorlangghet my sere, dat gy my nyne s[c]ryft [c]) en benalen van [a]) der hus weghen unde ock van Dyderkes weghen van [a]) Someren. Ik bydde juw, dat gy my toscryven, dat ik wete, wo ik dar mede varen [a]) schal, oft ik to Berghen queme. Nycht mer up desse tyt, den syt Gode bevalen.

Hynryck van Estele.

a) w für v. b) weghen fehlt. c) srift.

X. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: dankt, dass er Geld für ihn bezahlt habe, und bittet,

[1]) Vgl. Nr. VII. [2]) Kort Vorstenberch.

seine Ausstände einzutreiben; meldet, dass ein Brief, den er ihm geschrieben, Olav [Niklesson] in die Hände gefallen sei, und dass dieser behauptet, das in demselben über ihn Geschriebene sei feindlich gegen ihn; verspricht Nachricht über den Ausgang. — [1443] März 17.

Aus dem Original.

Dem ersamen hern, Hinrik van der Hude to Bremen, vruntliken gescreven.

Vrůntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tit. Wetet, leve her wert, dat ik juwen bref vornomen hebbe, alze gi dat ghelt ut gegheven hebben dem Suerker, dar ik em vor lavet hadde: des dancke ik ju, leve her wert. Dot wol unde weset dar na myt den besten, dat it Hinrik Karf weder entrichtet, unde den schaden, de dar up komet, unde ok myn ghelt, dat he my is, unde ok Hartman, de ok to Palborne wont, de my ok schuldich is, dat gi [in] scrift hebben, unde ok myt den harnsmaker, dar nemet 1 [pa]nser van, unde ghevet em ghelt to, up dat ik betalt werde etc.. Leve her wert, ik hadde ju enen bref togescreven, dar ik ju alle tidinghe in gescreven hadde unde legenichheit: dem ik den bref dede, de worde genomen 14 myle van Bergen; dat deden de buren; unde her Olf krech meste part de breve, de dar inne weren, unde krech ok myne breve; unde dar sin somelike punte inne gescreven, de he zecht de em teghen sin, unde ik mene, [se] en sin em nicht enteghen; wo ik dar mede vare, dat wert ju wol to weten in kort in scrif[t]. Syt Gode bevolen to allen tiden. Gescreven des andern sundaghes in der vasten.

Kort Vorstenberch.

XI. Kort Vorstenberch bekennt, dass Herr Hinrich van der Hude ihm 10 Mark Bremisch baar geliehen und einen Schuldbrief auf 30 Mark Bremisch für ihn ausgestellt hat; diese 40 Mark sind in die zwischen Beiden bestehende Handelsgesellschaft gelegt, und er verpflichtet sich, die 10 Mark zu bezahlen und den Schuldbrief einzulösen. — [Bremen, 1443] Juni 3.

Aus dem Original.

Ik Kort Vorstenberch bekenne unde betughe openbar in

dessem breve, dat ik byn schuldich rechter schuld her Hinrike van der Hude teyn Bremer mark, de he my lende an reden ghelde, unde de sulve her Hinrik heft ok vor my ut geseet ene hantvesten vor dertich [a]) Bremer mark, unde de vorscreven teyn mark unde de dertich [a]) mark sint gekomen in unser beider selschap, de wy to hope hebben, her Hinrik van der Hude unde ik. Unde ik Kort vorscreven schal her Hinrike vorscreven de vorscreven teyn mark betalen unde de hantvesten weder in lossen ut unser beider selschap tovoren sunder synen schaden. Des to tughe so hebbe ik myn ingheseghel ghedrucket beneden an dessen breff. Gescreven na Godes bort dusent verhundert in dem 43 jare, des mandaghes to pynxten.

a) derticht.

XII. Kort Vorstenberch an Hinrich Vust zu Paderborn: begehrt, ihm seine Schuld und 17 Mark Bremisch, die er für ihn verbürgt und von Gerichtswegen bezahlt hat, durch den Ueberbringer zu ersetzen, damit derselbe nicht nöthig habe, ein Schreiben, das Bremen in seiner Angelegenheit an Paderborn gerichtet hat, abzugeben. — [Bremen, 1443] Jul. 9.

Aus dem Original.

An Hinrike Vuste to Palborne, mynem guden vrunde, gescreven.

Vruntliken grud tovorn. Gude vrund, ik bin vruntliken van juw bogerne, dat gii my senden myn gelt, dat gii my noch schuldich sin, unde ok de seventeyn mark, dar ik vor lovet hadde, by dessem boden, went ik de seventey[n] mark van gerichtesdwange betalen moste, unde hebbe de uppe schaden gewunnen unde de betalet, dar ik grote maninge leet. Were aver, dat my desse betalinge van juw nicht en schude unde my nu desset gelt sanden, so hebbe ik dessen sulven boden van unsem rade an juwen rad breve mede gedan, dar inne ik over juw claghe, dat ik doch ungerne seghe, dat des nod were, de breve van syk to donde. Hiir umme dot wol unde sendet my desset vorg[escreven] gelt, dat wyl ik gerne umme juw vorschulden. Screven under mynem ingesegel des achteden dages unser leven vrowen visitacionis under mynem ingesegel.

Cort Forstenberch.

XIII. Bremen an Paderborn: begehrt, Hinrich Vust, Bürger zu Paderborn, dahin zu bewegen, dass er durch den Ueberbringer dem Kort Vorstenberch, Bürger zu Bremen, das Geld bezahle, was dieser von ihm zu fordern habe. — [1443] Jul. 9.

Aus dem Original.

Den ersamen unde vorsichtegen borgermestern unde radmannen to Padelborne, unsen besunderen vrunden.

Unssen vruntliken grud myt begeringe alles guden tovoren. Ersamen unde vorsichtege, besunderen guden vrundes. Cort Forstenberch, unse borger, hefft uns bericht, wo dat Hinrik Vust, juwe borger, eme schuldich [sy] [a]) ene benompde summe pennige, unde vurder vor ene ghelovet hebbe vor seventeyn Bremer mark, na inholde enes openen besegelden breves, den de genante Hinrik dar up gewyllekoret hefft. Van deme vorg[enompden] gelde unde loffte scholde unde wolde Hinrik ergen[ant] deme vorben[ompden] unsem borgere betalinge unde beneminge gedan hebben in der pascheweken nu latest geleden, na utwisinge des sulven breves; deme doch so nicht gescheen en sy, alz uns unse borger bericht hefft. Alse sy de genan[te] Cort myt gerichtes dwange dar to geutert, dat he vor de vorben[ompden] juwen borger bereden moste; dat eme doch alle up schaden gekomen sy, alz wy van eme vorstan hebben. Bidden wii juwe leve fruntliken, dat gii den genan[ten] juwen borger darinne vormoghen unde so gud hebben, dat he deme genan[ten] sodan schuldich gelt unde de seventeyn mark, de he vor ene betalet hefft, alz wy van eme vorstan, by dessem boden sende, overgheve unde betale, kost unde schaden wedderlegge, dar inne he dessen sulven boden to entfande vulmechtich gemaket hefft. Sundergen guden vrundes, wylt juw hiir gudwyllich inne bewisen, uppe dat unsem borgere vurder nener claghe, kost noch teringe unde uns nenes scryvendes mer nod dorve wesen. Dat willen wii umme juwe leve in gelyken edder mereren saken gerne fruntleken vorschulden, unde begeren des juwe antword. Screven am achteden dage visitacionis gloriose virginis Marie under unser stad secrete.

Consules civitatis Bremensis.

a) sy fehlt.

XIV. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: entschuldigt sich, dass er ihm seine Schuld von 10 Mark noch nicht bezahlen könne; berichtet über seine Geschäfte in Bergen, und ersucht, ihm seine Ausstände einzuziehen. — [Bergen, 1443] Sept. 8.

Aus dem Original.

An den ersamen hern Hinrik van der Hude to Bremen vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren unde mynen willigen denst alle tit. Wetet, leve her werd, dat ik ju vruntliken bidde, dat gi nicht quat up my en syn umme de 10 mark, de ik ju bin, wente ik en kunde nu nicht ghebeteren, unde ik vormode my unde hapes gans to Gode, teghen dat andere jar ju to betalende, unde de twe mark gheldes ut to losende myt Berneyre. Item, leve her wert, Hinrik van Estel heft syne hus vorkoft, unde wy wonet up mynem hus; wy sins, Got hebbe laf, wol ens myt allen dingen. Wy kregen, Got hebbe laf, guden visch in der kopsteven, unde wy hebben in Engela[n]t geschepet, Got gheve dat it wol vare, up 50 mark Lubesch. Item, leve her wert, dot jo wol unde manet myne schulde in, de gi in scryft hebben; unde myt dem harnsmaker, dar nemet van en panser[1]) [effte] wat ju werden mach, dat gi betalt werden; unde he zede my, ik scholde 3 gulden gebort hebben to Basdale, der en krech ik nicht. Item Alert Hemeling unde Clawes Tzirenberch sint wol to reken. Syt Gode bevolen to allen tiden, unde bedet over my, alze over juwen truwen knecht. Gescreven an unser leven vrouwen dage nativitatis.

Kort Vorstenberch.

XV. Dietrich van Someren an Kort Vorstenberch zu Bergen: bittet, ihm seine Ausstände auf dem Wege jährlicher Abbezahlung einzutreiben; meldet, dass er sein Vermögen verloren habe, und begehrt Hülfe und Trost; hat deswegen auch an seine Brüder geschrieben. — Lübeck, 1444 Mai 1.

Aus dem Original.

An Cordde Vourstenberch, mynen leven vadderen, fruntliken tho Berghen ghescreven, detur.

Vruntlike grut tovoren unde wes dat ick guddes vormach nu

---

[1]) Vgl. Nr. X.

unde tho allen tiiden. Wetet, leve Cord vadder, dat ick starck unde ghesunt byn van der gnaden Godes, unde des gheliken beghere ick ock van ju to weten. Leve vadder, ick bedde ju denstliken, dat gi myn beste willen don myt mynen kopenoten, alze gi al de rullen unde breve hebben unde myn rekensbuck. Leve vadder, latet ju een ieslick 1 hundert ofte en half uppe elck jar betalen laten, unde gi ze ock wol kennen. Dut hiir ju beste by, alze ick ju tolove, oftet ju also gheleghen were. Unde, leve vadder, ick byn des mynen al quit, unde ik beghere hulpe unde trost van ju, unde ick hebbe mynen broder Marten unde mynen broder [a]) ock tho ghescreven, wes se by my don willen. Unde ick beghere van ju een bescreven antwourt. Ghescreven tho Lubeke uppe Meydach int jar unses Heren 1444. Syt Gode bevolen tho ewygen tiiden.

Diderick van Someren.

a) Der Name fehlt.

XVI. Kort Vorstenberch an Herrn Hinrich van der Hude zu Bremen: berichtet, dass der Markt vorüber ist; bittet, ihm Entschädigung dafür zu verschaffen, dass Daniel Schermbeke zu Bergen wider seinen Willen Dietrich [van Someren] und ihm selbst gehörige Waaren in Empfang genommen hat; meldet, was er an [van Someren] und ihm selbst gehörigen Fischen [nach Bremen] verladen hat, und bittet, [van Someren] zur Hülfe zu kommen, wenn er zur Uebersendung von Waaren nach Bergen Geld nöthig haben sollte. — [Bergen, 1444 im Herbst.]

Aus dem Original.

An den ersamen manne, her Hinrik van der Hude, vruntliken gescreven.

Vruntliken grot tovoren. Wetet, leve her werd, dat wy myt leve wol over komen sin, unde de kopsteven was gedan; zo dencke ik to Bergen en wyle to blivende. Wetet, leve her Hinrik, dat Danneyl Schermbeke entfangen heft to Bergen van myner wegen unde van Diderikes wegen 9 sacke moltes unde 3 sacke mels, dat ik em doch nicht bevolen en hadde, unde he heft dat defliken togebracht, unde he vorsackes my to Bremen. Leve her Hinrik, dot wol unde spreket Danneyl unde synen vader, dat he

et my betale, dat stucke vor 5 gulden, went et do zo golt, dat ik em overtugen mach. Unde ik hebbet em ok grafliken togescreven, dat he des myns sick underw[u]nden heft sunder mynen wyllen, dar ik en mede schenden wil, wor wy to hope komen, betalt he es my nicht to wyllen. Item, leve her Hinrik, in der busen is geschepet 200 visches unde 18 vische, de hort Diderik, unde dar is inne 2 kyp visches, dar is inne 84 vische, de hort unser beider, Diderik [unde] [a]) myn; dar sin breve bi an Diderik. Unde wert, dat Diderik wes schepen wolde to Bergen van unser beider wegen, unde wes behovede van gelde, dar helpet my mede myt den besten, dat gi moget; dat wyl ik umme ju vordenen. Syt Gode bevolen.

Cort Vorstenberch.

a) unde fehlt; vor Diderik durchstrichen: de.

XVII. Dietrich van Someren an Kort Vorstenberch: überlässt es seinem Ermessen, wie er wegen ihrer Waaren, deren sich Daniel [Schermbeke] bemächtigt hat, verfahren wolle; antwortet, dass die Forderung Lambert Velthusens in Lübeck von gekauftem Flachs herrührt und allein ihn betrifft; dankt für sein freundschaftliches Verhalten gegen ihn. — [1445] Jan. 20.

Aus dem Original.

An Cord Vorstenberch, mynen leven vadderen, ghescreven.

Mynen underdaninggen denst. Wetet, leve vadder, dat ick juwen breff wol vorstan hebbe, also als gi scriven, dat Danel 9 sackke moltes unde 3 sack mels heft van unser beider weghen, unde gi begheren mynen willen dartho: des wetet, dat gi des guddes mechtich synt to latende [unde to] [a]) don mede, wat dat gi willen; dar en hebbe ick neen segge[n]t an. Item, leve vadder, wes gudder [b]) dat dat Danel van unsseme gudden [c]) heft, wes schal ick ju dar van scriven? gi weten wol mynen willen, wo dat gi bet varen; hiir ramet des beste[n] mede. Item gi scriven my van Lambert Velthusen, dat ick eme schuldich byn ½ last mels: des wetet, dat ick eme afkofte ½ last moltes tho Lubeke under den torn, dar gaf ick eme dat rede ghelt; men ick blef eme 3 edder 4 mark van den flasse, dat wy beide tho hope hadden,

unde dat komet my allene tho betalen. Item hiir umme een ghevet eme neen ghelt, went ick eme dat molt wol betalt hebbe, men dat flas is my allene tho gherekent tho betalen van unser beider weghen. Item nemet jo dar breve uppe, dat Danel dat mel untfanghen heft. Item gi hebben Ghert Wynckken tho leist ghegeven den guldde, des hebbet danck. Leve vadder, gi scriven my wole vruntliken tho unde truweliken tho, dan myn broder: Got gheve, dat ick ju dat afdenen mote, eer dat ick sterve. Dut wol, unde scrivet my alle tyd[i]nghe tho by brengher desses breves. Item segget her Henrick van der Hudde unde syner vrouwen unde Detwert gudden nach[t], unde segget juwer vrouwen, dat se sick nicht vorlanghen latet vor de 7 mark, de ick eer schuldich byn. Ghescreven myt der hast uppe sunte Fabyanus dach. Valete in Christo.

Diderick van Someren.

a) unde to fehlt. b) Lies: gudes. c) Lies: gude.

III.

DIE HALTUNG DER HANSESTAEDTE IN DEN ROSENKRIEGEN.

Von

REINHOLD PAULI.

Wir sind zum ersten Mal im Gebiete der Westsee, in den Mauern eines Hansegenossen versammelt [1]), der sich seiner Zeit schwer in die Zucht fügte, welche für eine Weile die wendischen Städte zusammenhielt, und, selbst um die Satzungen der aussen liegenden Factoreien wenig bekümmert, früh mit ahnungsvollem Blick seewärts gern seine eigenen Wege ging. Da mag denn auch gestattet sein, einmal dieselbe Richtung einzuschlagen und zugleich in ein Zeitalter hinauszuspähen, welches die gelehrte Erforschung hansischer Geschichte bisher weniger berührt und noch lange nicht ergründet hat. Mein Zweck ist, an einem einzelnen Hergange zu zeigen, dass es jetzt allmälich, um mit einem altniederländischen Liede zu reden, aus dem Osten tagt [2]), und dass insonderheit die beiden vornehmsten, von unserem Geschichtsverein in Angriff genommenen Arbeiten, noch ehe sie nur zu einer Publication gediehen sind, ihr Licht bereits gen Westen und nicht minder in einen bedeutenden Zeitraum hinauszustrahlen beginnen.

Als ich mich vor mehr als fünfzehn Jahren eingehend mit den letzten Decennien des englischen Mittelalters befasste, wurde meine Aufmerksamkeit wiederholt durch die in jener Epoche sich langsam anbahnende Umwandlung der früheren seemächtlichen Verhältnisse gefesselt. Man weiss, wie während des Jahrhunderts,

---

[1]) (Diese Arbeit wurde, gleich der unter Nr. 1 abgedruckten, in der Pfingsten 1874 zu Bremen stattgehabten Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins vorgetragen. D. Red.)

[2]) Het daghet in den oosten, Het lichtet overal: Uhland, Deutsche Volkslieder, S. 213.

welches gemeinhin als das letzte des Mittelalters bezeichnet zu werden pflegt, aus grenzenloser Zersetzung die westeuropäischen Staaten zuerst sich zu consolidiren begannen. Spanien und Portugal sammelten, indem sie endlich die Mauren hinausdrängten, ihre staatliche Gewalt unter dem Kreuz und überflügelten allmälich auf dem Ocean die Fahrt der mediterranen Venetianer und Genuesen. Frankreich erreichte bereits, da es nun vollends die Engländer von seinem Boden vertrieben hatte und nicht minder die lähmende Umarmung Burgunds abzuschütteln trachtete, in gemessenen, sicheren Schritten seine natürlichen Grenzen. England, dessen Könige in parlamentarischen Actenstücken des vierzehnten Jahrhunderts stolz als domini maris et transmarini passagii totis praeteritis temporibus bezeichnet zu werden pflegten, zerfleischte sich selber in dem dreissigjährigen Kriege der beiden Rosen dermassen, dass fremde Flaggen ohne Unterschied den Burgwarten von Dover und Calais Hohn boten und die verzagenden Gemeinen noch an der Grenze des Zeitraumes, als ihnen in Henry von Richmond, dem Tudor, endlich ein Retter erschien, ihn mit der Forderung bestürmten, rasche Abhülfe zu schaffen, falls nicht „dies edle Reich unwiederbringlich die Fähigkeit einbüssen sollte, sich zu vertheidigen“. Die scandinavische Union bestand politisch nur dem Namen nach. Die Dänen aber unter den ersten Königen des oldenburger Hauses fühlten sich schon nicht wenig als die Inhaber des Schlüssels zur Ostsee, um, wenn nicht anders möglich, selbst mit fremder Hülfe das als höchst lästig empfundene Joch abzuschütteln, welches ihnen der deutsche Kaufmann auferlegt hatte. Während sie allenfalls gegen Schweden hansische Hülfe dankbar annahmen, standen sie in enger Verbindung mit Schottland, das wegen gewohnheitsmässiger Seeräuberei berüchtigt war, und mit Frankreich, das sich auch auf dem Meere gegen England und Burgund die Ellenbogen frei zu machen suchte. Die Dänen haben, wie aus einem merkwürdigen, aus London an Lübeck gerichteten Briefe vom 3. September 1492 [1]) hervorgeht — man beachte, in denselben Tagen, als Columbus entzückt und sicher den Ocean kreuzte — dem Könige Heinrich VII. von England

---

[1]) An Danzig mitgetheilt, im dortigen Archiv. Caspar Weinreich, Danziger Chronik (1855), S. 74, Anm. 8.

pfiffig einen Floh in's Ohr zu setzen gesucht, indem sie ihm darlegten: dat de stede van der hensse nicht so grote macht hebben, so en wert togelecht . . . . Merket dyt wol, fügt der ungenannte Schreiber hinzu, war dyt spyl hennen wyl, unde wat dat inne hefft.

Und in der That, auch der mächtige Bund der Hanse erhielt längst arge Stösse von aussen wie in seiner inneren Organisation. Die Exterritorialität der vornehmsten Stützen seiner Macht und die zerstreute Lage seiner Mitglieder waren die Ursache, dass der Handelsverein überhaupt nur höchst dürftig zu einer politischen Conföderation gedeihen konnte. Wie die Ohnmacht des Deutschen Reichs einst sein Entstehen wesentlich gefördert hatte, so konnte die fortschreitende allgemeine Desorganisation am wenigsten seinen Verfall aufhalten. Es fehlte dem Verein der nationale Rückhalt, der an anderen Orten zur selben Zeit neue seemächtliche Verhältnisse schaffen half. Jetzt eben vollzog sich im fernen Osten eine grosse, auch die Hanse nahe berührende Umwandlung. Seitdem der Ordensstaat vor der Krone Polen zu erliegen begann, musste die Stellung der Bundesgenossen in den baltischen Gewässern sich wesentlich verschieben. Die preussischen Städte, allen voran das mächtige Danzig, spannten ihre Kräfte an, sich die bisherigen Bahnen frei zu halten und konnten das nur im Anschluss an die deutsche Hanse thun, obschon ihre speciellen Interessen keineswegs in allen Stücken mit deren auf gemeinsamen Tagfahrten gefassten Beschlüssen in Einklang standen. Das angesehenste Mitglied im Westen, Köln, in unmittelbarer Nähe jener neu werdenden Staaten, entfremdete sich zusehends dem Verein. Während es seit Anfang des Jahrhunderts die hansischen Tagsatzungen immer seltener beschickte, zeigte auch die Hanse weder Macht noch Willen, sich der Rheinstadt und ihres Handels brüderlich anzunehmen. Wie hätten fremde Mächte nicht die Mängel wahrnehmen sollen, an denen der Bund krankte, da er nicht im Stande war, seine Mitglieder solidarisch haftbar zu machen und gegen die in aller Welt erstarkende Fürstengewalt zu schützen, sondern im Gegentheil dabei beharrte, sich selber durch eine starr protectionistische Handelspolitik, für die schliesslich noch eine jede monopolistische Seemacht von der befreienden Kraft des Weltmeeres gezüchtigt worden ist, empfindlichen Schaden zu bereiten.

Seit Jahren aber haderte Köln mit Lübeck und der Hanse

aus zwei Ursachen. Einmal weigerte es sich, im Widerspruch mit seinen besonderen flandrisch-burgundischen Privilegien den neuerdings durch Beschluss der Städte am hansischen Contor zu Brügge von allen ihnen in den Niederlanden zum Verkauf kommenden Waaren zu erhebenden Schoss oder Pfundzoll zu entrichten. Als die hansischen Aelterleute zu Brügge wiederholten Recessen durch ein Strafverfahren Nachachtung zu verschaffen suchten, schritt im Jahre 1469 der hohe Rath von Burgund zu Gunsten des Kölnischen Handels ein und verurtheilte das Contor in die Processkosten [1]).

Der andere, noch verderblichere Streitfall betraf den Stahlhof in London, die alte Gildhalla Teutonicorum, denen die Kölner als homines Imperatoris bekanntlich schon Hunderte von Jahren angehörten, ehe nur die Hanse des deutschen Kaufmannes zu einer gefürchteten Seemacht aufstieg. Keine Frage indess, dass bis in das fünfzehnte Jahrhundert der Handel der Osterlinge, wie sie auf den westeuropäischen Märkten hiessen, vor dem des Inselreichs noch immer einen Vorsprung hatte, indem sie nicht nur ihre grossartigen, von allen Königen des Hauses Anjou bestätigten und erweiterten Privilegien nach Kräften ausbeuteten, sondern Gegenseitigkeit in ihrer eigensten Region, den baltischen Gewässern und Städten, schlechterdings nicht duldeten. Letzteres wurde aber laut von dem eifersüchtigen Handelsstande Englands gefordert, dessen jüngste, vielversprechende Corporation, die Merchant Adventurers, mit einem Anklange freihändlerischer Tendenzen die ihnen von Fremden gesetzten Schranken zu durchbrechen trachteten. Wiederholt wurden sie durch Erlasse des Königlichen Raths, durch Erkenntnisse der Gerichtshöfe, die an den Vorrechten dieser Ausländer rüttelten, und vor allem durch das Parlament gedeckt, welches die Freiheiten jener aufzuheben drohte, falls nicht den Beschwerden der Engländer in Preussen und Danzig, woher sie gerade die wichtigsten Bedürfnisse ihrer Schifffahrt bezogen, abgeholfen werde [2]). Streitigkeiten und Verhandlungen nahmen kein Ende. Die Thätlichkeiten zu Lande und zu Wasser rissen vollends

---

[1]) Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 701, 702.

[2]) Lappenberg, Urkundliche Geschichte des Hansischen Stahlhofs in London 1, S. 48.

nicht mehr ab, nachdem die Engländer Guienne endgültig verloren hatten und gleich hernach Lancaster und York einander in die Haare geriethen. Allein schon im Jahre 1447 hatte das herausfordernde Verfahren eines Hansetages in Lübeck, wonach fortan allen Hansegenossen ausser in Wein, Bier, Häring jeder Handel mit Nichthansen verboten sein sollte, sowohl die Spannung mit Köln erweitert, als auch die Aussicht auf gütlichen Vergleich mit den Engländern nur noch ferner gerückt[1]. Kein Wunder, wenn die englische Regierung die Spaltung benutzte, den Kölnern und ihren Schutzverwandten ihre Gunst bewahrte, während sie mit den Osterlingen immer mehr auf feindlichen Fuss gerieth. Nachdem gar im Thronkrieg zwischen der rothen und weissen Rose Graf Warwick, der nachmals so berüchtigte Königsmacher, seit 1458 als Gouverneur von Calais mit seinen Kaperschiffen wie ein Viking den schmalen Meersund beherrschte, gab es blutige Gefechte mit den unter bewaffnetem Convoi von der pyrenäischen Halbinsel oder aus den bretonischen Häfen heimkehrenden Geschwadern der Osterlinge[2]. Auch als im Jahre 1461 Eduard IV., der Repräsentant der weissen Rose, sich auf den Thron geschwungen, wurde das Verhältniss nur ärger. Dieser habgierige Fürst bestätigte zwar fast alljährlich die hansischen Privilegien, versuchte aber nichtsdestoweniger im Gegensatze zu den an die parlamentarischen Befugnisse geketteten Lancasters, ihnen dieselben willkürlichen Steuerschrauben anzulegen, wie dem eigenen Handelsstande. Immer wieder wurden Commissionen zu Verhandlungen ertheilt, während die unternehmungslustigen Engländer sich auf allen Gewässern mit den Osterlingen rauften und die Merchant Adventurers endlich im Jahre 1468 ein Erkenntniss des Königlichen Raths erwirkten, welches Jene zu einer Entschädigung von Pfd. Sterl. 13,520 verurtheilte. Um dieselbe Zeit brach das Verhängniss über den Stahlhof herein. Nachdem im Sommer 1468 Seefahrer aus Lynn, die, auf den grossen Fischfang ausgehend, in Island gelandet waren, den königlichen Vogt erschlagen, der König von Dänemark aber in Verbindung mit den Danzigern dafür mehrere schwer beladene Schiffe der Engländer im Sunde hatte aufgreifen

---

[1]) Lappenberg 1, S. 50. Ennen 3, S. 703.
[2]) Geschichte von England 5, S. 337.

lassen [1]), wurden auf Befehl Eduards IV. der Aeltermann und die Genossen des Stahlhofs vor die Königsbank nach Westminster beschieden, um für einen Schaden von 20,000 Pfd. Sterl. zu haften. Die grosse Menge der in England ansässigen oder verkehrenden Hansen wurde gefänglich eingezogen [2]), die Kammern ihrer Gildhalle von den Behörden der Stadt London versiegelt, ihre Kleinodien in Beschlag genommen. Nur der Kölner Kaufmann wusste sich mit Hinweis auf seine Feindschaft mit dem Könige von Dänemark und die Spannung mit der übrigen Hanse von allem Verdacht zu reinigen und wurde gegen die Verpflichtung, die Privilegien nicht zu Gunsten Jener missbrauchen zu wollen, zunächst im alleinigen Besitz des Stahlhofs und im Genuss der damit verbundenen Rechte gelassen [3]). Die in kurzen Fristen sich rasch wiederholenden Bestätigungen derselben sind nur für die Kölner ausgefertigt, die, nachdem sie sich durch Veröffentlichung des Recesses von 1447 bittere Feindschaft des Bundes zugezogen, dem Befehl desselben, der

---

[1]) Die Wirkung dieser Ereignisse wurde in der ganzen hansischen Welt gespürt. Bischof David von Utrecht verwendet sich am 17. September 1468 bei Eduard IV. für Diöcesanen aus Deventer und Kampen, die in England mit hansischen Kaufleuten gefangen gesetzt worden, nachdem der König von Dänemark englische Schiffe hatte nehmen lassen. Aus dem Archiv von Kampen durch Herrn Dr. Höhlbaum.

[2]) Mehr ergiebt sich nicht aus der Zusammenstellung der Nachrichten bei Lappenberg, Stahlhof 1, S. 52, Anm. 2. Dazu die hamburgischen Chroniken, herausgegeben von Lappenberg, S. 6: darum de koplude vant hof in Englant sint rusterdt und gevangen mit ohrem gude genamen. Das auch in Lübecker Chroniken erzählte Erwürgen ist unhistorisch.

[3]) Vorzüglich nach den unvergleichlichen Acten des Kölner Archivs, welche Ennen, Geschichte der Stadt Cöln 3, S. 708—711, ausgezogen. Dadurch wird Lappenberg's Darstellung, Stahlhof 1, S. 52, 53 wesentlich modificirt. Doch fehlt noch viel, bis die Kölner Urkundenmenge an den übrigen hansischen Berichten geprüft sein wird. Auch eine Notiz bei Caspar Weinreich, S. 5, unter 1469 kommt in Betracht: Dan die kolners hatten sich alleine aufgedinget und lissen die andern in der last steken. Und hamburgische Chroniken a. a. O. 1468: Do hebben de Colleners de hense vorsaket und gesecht, se horen nicht to der hense, do se segen, dat de anderen vangen und gebunden worden. Averst de Colleners hebben all dat ere van dem have genamen und nichtes darup gelaten sunder dat grote vinkenbur, dat se uth der doer nicht krigen konden. Daruth do hirnamals en groth krich und orloch is angevangen der stede mit den Engelschen.

alle Hansen aus England abrief, keine Folge leisteten. Sie trugen die Hauptschuld, dass fortan der Seekrieg gegen England von den Städten mit unerhörter Erbitterung geführt wurde. Gerechtigkeit an Köln wurde die Losung. Indess hatte der deutsche Kaufmann alle Ursache zu verhoffen, dass er seinen Willen durchsetzen werde, sobald in London wieder einmal ein König durch die Partei des andern gestürzt worden war und das englische Staatswesen vollständiger Zerrüttung entgegen wankte. Der Graf von Warwick, das Haupt des mächtigen Hauses der Nevils, hatte sich mit Eduard IV., dem Könige seiner Faction, überworfen, ihm den eigenen Bruder abtrünnig gemacht und, gestützt auf Ludwig XI. von Frankreich, mit der unter dessen Schutz geflüchteten Königin Margareta, der beherzten Leiterin der rothen Rose, angeknüpft. Im September 1470 glückte die von den Missvergnügten vom französischen Boden aus unternommene Invasion Englands. König Eduard musste Hals über Kopf von Lynn, einer den Hansen von Alters her zugänglichen Stadt an der Küste von Norfolk, wo sie gleichfalls eine Factorei nach Art des Stahlhofs inne hatten, nach Holland entfliehen, während sein lancaster'scher Nebenbuhler, der blödsinnige Heinrich VI., noch einmal aus dem Tower hervorgezogen und restituirt wurde. Allein das Exil des Ersteren dauerte kaum ein halbes Jahr, denn schon im März 1471 kehrte Eduard IV. siegreich zurück, seltsamer Weise mitten im Kriege mit den Osterlingen und doch mit Hülfe ihrer Schiffe. Dies ist die Episode, die mich früher einmal besonders anzog und die heute, nachdem allerlei neues Material zu Gebote steht, eine abermalige Recension erfordert.

Das gilt freilich nicht von den englischen Quellen, zu denen, was die Geschichte der Rosenkriege betrifft, meines Wissens neuerdings nichts Nennenswerthes hinzugekommen ist. Sie sind an sich in Folge der politischen Auflösung sehr dürftig. Die gleichzeitigen Berichte erzählen meist flüchtig und kurz, bald in lateinischer, bald in englischer oder französischer Sprache, nie objectiv, sondern sämmtlich im Interesse einer der beiden streitenden Parteien. Sie sind daher sehr einseitig und nur mit grosser Vorsicht zu benutzen, so dass eine Beleuchtung von Aussen her, ein Zuwachs neuer Belege sehr erwünscht ist. Für die Daten und die mithandelnden Persönlichkeiten der hier zu erörternden Episode

kommt etwa eine stark lancasterisch gefärbte Relation, die von einem bald nach 1473 schreibenden Cambridger Kleriker, John Warkworth, herrührt, und die zweite Continuation der Historia Croylandensis aus der Feder eines klugen Beobachters, des Priors des unfern Lynn gelegenen Klosters Crowland, der, ein entschiedener Yorkist, erst nach 1485 schrieb, in Betracht. Beide erwähnen der Osterlinge mit keiner Silbe. Das geschieht erst später in englisch geschriebenen Werken: in der für die Londoner von ihrem Mitbürger Robert Fabyan abgefassten Chronik von England und Frankreich, die in mancher Beziehung unseren deutschen Städtechroniken ähnelt, sowie in der zur Feier der Versöhnung der beiden hadernden Linien unter den Tudors geschriebenen, aus sehr verschiedenartigen Substanzen zusammengesetzten Geschichte der Rosenkriege von Edward Hall. Neben einigen wenigen Briefen in der bekannten Paston-Sammlung sind natürlich die Erlasse und Acten des auf wenige Monate wieder eingesetzten, sowie des verjagten Königs von Bedeutung. Sie sind, wie sogar die Parlamentsrollen während der ganzen Periode der Thronfolgekriege, unendlich dürr. Neben Patenten, Verschreibungen, Bestätigungen, Transsumpten, die meist finanzielle Zwecke haben, begegnen eigentliche Staatsverträge nur selten, darunter namentlich die immer wiederkehrenden Bestätigungen der Privilegien des Stahlhofs durch Heinrich VI. wie durch Eduard IV. Nur die Acten der Reichsgerichte und der communalen Selbstverwaltung stocken keinen Augenblick. Während Krone, Adel, königlicher Rath, ja, selbst das Parlament des Reichs sich zwiespältig verzehren, gehen „unter dem Getöse der Waffen“, wie Gneist sich prägnant ausdrückt[1]), „Reichsgerichte, reisende Richter und Juries ihren ununterbrochenen Gang“. Dass hier Recht zu holen und zu wahren sei, wusste denn auch der gemeine deutsche Kaufmann sehr wohl. Wo Alles focht, griff er zunächst gleichfalls beherzt zu den Waffen.

Von continentalen Quellen benutzte ich schon damals eine nordfranzösische, die lateinisch geschriebene, ehemals dem Amelgard von Lüttich beigelegte Geschichte der Könige Karl VII. und

[1]) Das Englische Verwaltungsrecht 1 (1867), S. 446. Vgl. Gesch. von England 5, S. 693, 704.

Ludwig XI., die aber durch die neue Ausgabe Quicherats dem im Jahre 1491 verstorbenen Bischof Thomas Basin von Lisieux vindicirt worden ist. Da heisst es über Eduards Flucht: paucis acceptis navibus — instructis et armatis, circiter cum quadringentis viris e regno abscessit et ad littora Hollandiae trajecit, prope Hagam-Comitis. Und über die Rückkehr: Invenit autem ipse Edoardus in littoribus Flandriae et Zelandiae plures naves Teutonicorum, quas Osterlingos appellant; propter quasdam enim injurias, quas tam a Francigenis quam Anglicis praetendebant sibi fuisse irrogatas, cum multis navibus armis instructis piraticam, praecipue contra Gallos et Anglos faciebant, illudque mare Britannicum quotidianis praedis atque rapinis graviter incessebant. Eos igitur Edoardus rex sibi concilians et promissionibus atque muneribus alliciens, ad transfretandum in regnum suum Angliae, quam colligere poterat, militum manum valde opportune sibi servire fecit. Porro classe, quam tam ex dictorum Osterlingorum auxiliis, quam ex aliis, quae in Flandria et Zelandia atque Hollandia invenire potuerat, parata et instructa, IV die mensis Martii, versus septentrionalem plagum regni sui descensum ad terras accepit [1]). Die örtlichen Angaben sind etwas allgemein gehalten. Statt IV die mensis Martii ist zu lesen XIV. Von den Ursachen des englisch-hansischen Krieges weiss der Verfasser wenig Bescheid. Alles Uebrige ist, wie wir sehen werden, wesentlich richtig.

Viel genauere Nachrichten nämlich begegnen uns bei dem in Westeuropa vielleicht berühmtesten Geschichtschreiber jener Tage. Die Memoiren des Messire Philippe de Commynes über die Regierungen Ludwig's XI. und Karl's VIII. sind ein Werk, das schon ganz den Stempel modernen, speciell französischen, politisch geschulten Geistes an sich trägt. Vor fünfzig Jahren bereits rühmte ihm Ranke Schärfe der Beobachtung und Fülle der Notizen nach, ging aber freilich mit seiner Wahrheitsliebe streng in's Gericht. Denn dass der Ueberläufer von Karl dem Kühnen, der bestochene Anwalt eines Ludwig XI., die Geschichte seiner Zeit hätte unparteiisch schreiben können, „wäre“, wie Ranke

---

[1]) Thomas Basin 2 (ed. Quicherat, Société de l'Histoire de France, 1856), S. 246, 254, 255.

sich ausdrückt, „ein Beispiel ohne Beispiel“ [1]). Indess hat unser grosser Historiker vorzugsweise doch nur die Denkwürdigkeiten der Regierung Karl's VIII. untersucht. Wir haben es dagegen mit der Zeit vor Commynes' Abfall von Burgund zu thun, als er noch Herzog Karl's unbedingtes Vertrauen genoss und sein viel beschäftigter Rath und Kammerherr war. Ganz abgesehen von seiner erkauften Vorliebe für Ludwig XI., in welchem er doch mit Recht frühzeitig das überlegene politische Genie erkannte, denn dieser Fürst, obschon durch Andere, zertrümmerte an erster Stelle die kurze, blendende Grossmacht Burgunds, erweisen sich seine Mittheilungen, die von den Ereignissen vor 1472 handeln, in hohem Grade zuverlässig. Besonders in Bezug auf den uns beschäftigenden Hergang können wir ihn nicht nur genau controliren, sondern müssen ihn als täglichen Augenzeugen gelten lassen, da er im Auftrage seines damaligen Herrn zu den direct mithandelnden Persönlichkeiten in nahe persönliche Beziehung trat. Karl der Kühne hatte sich am 10. Juni 1468 in zweiter Ehe, um eine weitere politische Stütze gegen Frankreich zu gewinnen, mit Margareta von York, König Eduard's jüngster Schwester, vermählt, obgleich er durch seine portugiesische Mutter mit dem Hause Lancaster eng zusammenhing und mehrere vornehme Versprengte dieser Partei bei ihm in den Niederlanden gastfreie Aufnahme gefunden hatten. Allein durch Margareta von Anjou, die energische Gemahlin Heinrich's VI., war gerade sein Widersacher, Ludwig XI., der einflussreichste Patron der Lancasters geworden, zumal nachdem der gewaltige Warwick auch auf diese Seite abgefallen war. Als nun nach der Vertreibung Eduard's Graf Warwick den ihm im Stillen ergebenen Burgwart von Calais, den Ritter Wenlock, zu sich hinüberzuziehen trachtete, wurde Commynes von Herzog Karl dorthin abgefertigt, dem entgegenzuarbeiten. In den ersten Tagen des Januar 1471, als Eduard in St. Pol eine zweitägige Zusammenkunft mit Karl dem Kühnen hatte, sah und sprach Commynes dann selber den vertriebenen York, so dass er bei Erzählung dieser Verhältnisse wahrhaftig mit vollem Recht wiederholt versichern darf, er erzähle, was er selber gesehn und erlebt,

---

[1]) Zur Kritik neuerer Geschichtschreiber (Leipzig und Berlin 1824), S. 160. Jetzt auch: Sämmtl. Werke 34, S. 135.

und mehr als einmal das persönliche Zeugniss des vertriebenen Königs anruft: mais encores m'a compté le roy Edouard [1]). Freilich hat er vollkommen durchschaut, dass die beiden Fürsten, obwohl sie verschwägert waren und einander ihre hohen Orden verliehen hatten, sich wenig liebten, und dass der eine die Hülfe des anderen nur der gemeinsamen Feindschaft gegen Frankreich zu verdanken hatte [2]). Das steht doch aber keineswegs der getreuen Wiedergabe dessen im Wege, was Commynes selber aus dem Munde Eduard's und seiner Begleiter vernommen zu haben versichert.

Nachdem er erzählt, wie sich der König Hals über Kopf im Herbst 1470 mit 7- bis 800 Leuten, also noch mal so viel wie bei Basin, ohne Geld und Gut, nur mit den Kleidern und Rüstungen, die sie am Leibe trugen, von Lynn aus an Bord zwei holländischer Holken (hurques) und eines kleinen englischen Fahrzeugs begeben, fährt er fort: Pour ce temps les Ostrelins estoient ennemys des Anglois, et aussi des François: et avoient plusieurs navires de guerre en la mer: et estoient fort crainctz des Anglois (et non sans cause, car ilz sont bons combatans) et leur avoient porté grant dommaige en ceste annee là et prins plusieurs navires où estoit ce Roy fuyant, et commencerent à luy donner la chasse, sept ou huict navires qu'ilz estoient. Il estoit loing devant eulx, et gaigna la coste de Hollande, ou encores plus bas: car il arriva en Frize, pres d'une petite ville appellee Alquemare, et encrerent son navire, pour ce que la mer estoit retiree et ilz ne povoient entrer au havre, mais se misrent au plus pres de la ville qu'ilz peurent. Les Ostrelins vindrent semblablement encrer assez pres de luy, en intention de le joindre à la maree prochaine [3]). Zum Glück war der Statthalter von Holland, Louis de Bruges, Herr von Gruthuyse, gleich Eduard Ritter des goldenen Vliesses, zur Stelle. Er untersagte sofort den Hansen, in diesen Gewässern dem Könige ein Leides zu thun — lequel envoya incontinent

---

[1]) Mémoires de Philippe de Commynes par Mlle. Dupont 1, S. 245; vgl. S. 168, 240, 256.

[2]) Non obstant ce service jamais depuis ilz ne se entreaymerent, ny ne dirent bien l'ung de l'aultre . . . parfaite amytié n'y eut il jamais 1, S. 168, 170.

[3]) 1, S. 246 (livre III, chap. V).

deffendre aux Ostrelins de ne luy toucher — half ihm und seinem Gefolge landen und geleitete sie nach dem Haag, wo sie, wie urkundlich feststeht, seit dem 11. October Karl's des Kühnen Gäste waren. Wer sieht nicht, wie viel genauer Commynes unterrichtet ist als sein Zeitgenosse, der Bischof von Lisieux. Dieselbe Beobachtung drängt sich auf bei Erzählung der Rückkehr wenige Monate später.

Bei Basin betreibt Eduard seine Rüstungen in Flandern und Seeland und gewinnt namentlich den Beistand hansischer Schiffe auf eigene Hand, was doch bei seiner Mittellosigkeit und mitten im Kriege, den die Städte gegen England führen, den der Bischof freilich als Piraterei bezeichnet, unerklärt bleibt. Commynes dagegen weiss, dass sein Herr zwar sich stellte, als wollte er Nichts für den Schwager thun und sogar öffentlich jede Beihülfe verbieten liess, ihm unter der Hand jedoch die in damaliger Valuta sehr bedeutende Summe von 50,000 St. Andreasgulden vorstreckte, wofür im Hafen von Veere auf Walcheren drei oder vier grosse Orlogschiffe gerüstet wurden. Ebenso geheim charterte er für ihn vierzehn hansische Schiffe: et luy souldaya secrettement quatorze navires Ostrelins, bien armez, qui promettoient le servir jusques à ce qu'il fust passé en Angleterre et quinze jours apres. Ce secours fut tres grant selon le temps [1]). Das Geschwader ist am 2. März von Vliessingen in See gegangen und am 14. bei Ravenspur im Humber gelandet, worauf Eduard rasch Thron und Reich zurückgewann, die Lancasters aber und Graf Warwick in Kurzem zu Grunde gingen [2]). Dankschreiben des Königs an seinen Schwager vom 28. Mai, an Bürgermeister, Schöffen und Rath von Brügge, bei denen er vor seiner Einschiffung gastliche Aufnahme gefunden, denen er nunmehr Mittheilung von seinem Siege macht und seine Huld verheisst, ausgestellt zu Canterbury den 29. Mai, haben sich erhalten [3]). Erst später — wir werden sehen, wie

---

[1]) 1, S. 257 (livre III, chap. VI).

[2]) Nun wieder nach englischen Quellen, vor allen der officiös yorkistischen Publication: Historie of the Arrivall of King Edward IV, Camden Society 1838. Das Genter Archiv bewahrt eine französische Uebersetzung, welche der König den Behörden in Brügge hatte zustellen lassen. Gesch. v. England 5, S. 400, 694.

[3]) Unter den Preuves zu Commynes (ed. Dupont) 3, S. 292, 306.

abermals mit besonderer Berechnung — erhob Eduard seinen eigentlichen Erretter, Herrn Louis von Gruthuyse, Fürst von Steenhuyse, zum Grafen von Winchester[1]). Wir würden Commynes noch dankbarer sein, wenn er die Flagge jener hansischen Schiffe hätte näher angeben wollen. Allein der Cavalier des stolzesten Fürsten der Zeit nahm wenig Notiz von dem Einzeldasein fern abgelegener deutscher Städte. Der bei Engländern, Franzosen und Burgundern gleich sehr verbreitete Name Osterling umfasste auch für ihn im Allgemeinen deutsche Bürger aus dem baltischen Meere.

Lappenberg citirt nun in der Geschichte des hansischen Stahlhofs 1, S. 52, zu den hier besprochenen Ereignissen auch Hall's Chronicle, was sich streng genommen nicht wird rechtfertigen lassen. Denn das berühmte Buch des Edward Hall, The Union of the twoo noble and illustre families, Lancaster and York, gedruckt 1550, erweist sich, für diesen Abschnitt wenigstens, wie eine Prüfung leicht ergiebt, lediglich als eine freie Uebersetzung Commynes'. Der König flieht ebenfalls auf einem eigenen Schiff und zwei Holken mit 7- oder 800 Leuten. Die Osterlinge erspähen sein kleines Geschwader und machen mit 7 oder 8 Schiffen Jagd auf dasselbe, vermögen ihm aber Angesichts Alkmar wegen der Ebbe nicht beizukommen. Accordyng to the olde proverbe: one yll never comith alone heisst es fol. 209 an Stelle der die Seetüchtigkeit der Osterlinge rühmenden Worte bei Commynes: car ilz sont bons combatans, Worte, welche die Seeleute Heinrich's VIII. freilich nicht mehr hören mochten. Und ähnlich steht es mit der Erzählung von der Rückkehr des Königs. Die Osterlinge stellen ihm 14 Schiffe wel appoynted and for the more suretie take bond of them to serve them truly till he were landed in England, fol. 214b. Alle Details des französischen Memoirenwerkes bis herab zu dem Herrn von Gruthuyse finden sich auch hier. Zum Ueberfluss citirt Hall, fol. 212, selber den Herrn Philippe de Commynes bei Namen als being wise and well learned. Sein Bericht ist also nicht Original, sondern Copie.

---

[1]) Das Adelspatent ist vom 13. October 1472, Sir Harris Nicolas, The Historic Peerage of England (ed. W. Courthope, 1857), S. 515. Die Verleihung der englischen Wappen zu den eigenen erfolgte am 23. November 1472, Rymer, Foedera 11, S. 765.

Dass es nun aber in der That die Osterlinge gewesen sind, welche in so überraschender Weise eingriffen, wollen wir jetzt näher untersuchen. Es wird dabei vor Allem darauf ankommen, herauszubringen, weshalb sie ihren Streit mit England, einerlei, ob Lancaster oder York, für einen Augenblick aussetzten und dann wieder doch Jahr und Tag mit grosser Erbitterung weiter führten, während Eduard IV., ganz wie es in seiner Abwesenheit Heinrich VI. gethan, mehrmals die Privilegien des hansischen Stahlhofs, aber freilich lediglich zu Gunsten der Kölner, erneuerte.

Dass unter den Osterlingen, welche Eduard IV. beistanden, etwa Köln und die ihm zugewandten sog. süderseeischen Städte zu verstehen wären, wird Niemand im Ernst behaupten wollen. Lübeck und die wendischen Städte, Hamburg und Bremen aber waren, wie wir hernach sehen werden, bis dahin noch nicht in den eigentlichen Kriegsstand eingetreten. Es können demnach nur die Danziger gewesen sein, deren Stadt, um diese Zeit überhaupt die rührigste in der ganzen Ostsee, ihre Ansprüche gegen die Engländer gerade eben so energisch geltend machte, als sich Köln ihnen accommodirte, und zwar indem sie sich im Grunde durch eine Gesammtpolitik der Hanse gleich wenig gebunden erachtete. Seit länger als einem Jahrhundert stand Danzig als die vornehmste und gewissermaassen als das Haupt eines engeren Bundes der preussischen Städte, obwohl in eifrigem, für beide Theile höchst erspriesslichem Handel, aber trotzdem nur mit seltener Unterbrechung auf gespanntem Fusse mit den Engländern. Das kam daher, dass sich eine beträchtliche englische Colonie bei ihm einnistete und einen Theil des einheimischen Handels an sich zu reissen suchte, die Danziger dagegen den Engländern, welche volle Reciprocität, namentlich dasselbe Recht der Niederlassung und Zollfreiheit an der Weichsel begehrten, wie es der deutsche Kaufmann an der Themse genoss [1]), solche Vergünstigung niemals zugestehen wollten. Ihr grosser Bürgermeister, Heinrich Vorrath, der doch im Jahre 1437 den preussischen Städten die Rechte eines vollen Drittels am Stahlhof erwarb, war durch seine Instruction für eben dieselben Verhandlungen ausdrücklich angewiesen

[1]) Rymer, Foedera 11, S 678, 1470 Dec. 29. Lappenberg, Stahlhof 2 S. 134, 1471 Juli 6 und 1472 Februar 18.

worden: „von den Engländern viel zu fordern und ihnen Nichts dafür zu gewähren" [1]). Andererseits waren die Hochmeister für englisches Geld nicht eben unempfänglich gewesen und hatten sich bisher gleich Köln bereitwillig den handelspolitischen Forderungen der Engländer erschlossen. Nachdem jedoch Danzig sich im Jahre 1454 von der Ordensherrschaft losgerissen und in dreizehnjährigem Kampfe gegen seine bisherigen Gebietiger, angelehnt an Polen [2]), auf die eigenen Füsse gestellt hatte, bestand, da seine Kauffahrer immer zahlreicher nach Flandern, der Bretagne und Spanien segelten, die ganze Fahrt aber Dänen, Holländer, Engländer und Franzosen um die Wette unsicher machten, vollends mit dem in sich selber tief erschütterten England ein sehr unfreundliches Verhältniss, welches, wie schon erwähnt, durch die Gewaltthaten auf Island und im Sunde seit dem Jahre 1469 in offenen Krieg ausartete.

Hier kommt uns nun Caspar Weinreich's Chronik zu Hülfe, die ich in der trefflichen Ausgabe von Hirsch und Vossberg schon im Jahre 1858 benutzen konnte, zu deren Angaben und Erläuterungen sich aber jetzt doch noch das Eine oder Andere beibringen lässt. Wer sie gelesen, weiss, wie der gleichzeitige Verfasser in der Seemächtigkeit seiner Vaterstadt, in der Freude an ihren tapferen Seeleuten, ihren guten Schiffen lebt und webt, wie vortrefflich er im Westen, zumal in den engen Beziehungen zwischen Danzig und Brügge mit seinem hansischen Contor bewandert ist. Seine Aufzeichnungen schildern mit ungemeiner Frische die Seefahrt jener Tage, die nie rastende Fehde, die Unsicherheit der Neutralen vor den Ausliegern, d. h. den Kaperschiffen aller möglichen Nationen, die scharfe Feindschaft gegen die Engländer und den sehr berechtigten Zweifel an der von der Hanse im Allgemeinen festgehaltenen Freundschaft Herzog Karl's von Burgund.

---

[1]) Th. Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte unter der Herrschaft des deutschen Ordens (Jablonowski'sche Gesellschaft, Leipzig 1858), S 110. Vgl. Lappenberg, Stahlhof 2, S. 113.

[2]) Der König liess die mächtige Stadt gewähren, nahm sich ihrer aber sofort gegen den Hochmeister an. So Kasimir an Heinrich IV. von England 1456 zu Gunsten Danzigs, das jüngst befreit worden ab illicita et injusta cruciferorum occupacione. Noch ungedruckt in Ms. Cotton. Nero B. II. fol. 94.

Dass die Danziger sich selber genug sind und Niemand auf dem Meere im Geringsten nachstehen wollen, ist Weinreich's gerechter Stolz. Ihre muthigen Schiffsführer aber, deren er eine Reihe bei Namen nennt, muss er persönlich gekannt und höchst wahrscheinlich auf der Fahrt in die Westsee selber begleitet haben. Doch reicht nach seiner Meinung in diesem Kriege keiner an Paul Beneke hinan, den auch andere hansische Chroniken feiern. Der Fortsetzer Detmars nennt ihn in dichterischer Bewunderung en hart sevogel, und Reimar Kock rühmt national begeistert seine dudesche menlike dadt [1]). Aber erst durch Weinreich und die der Ausgabe beigegebenen köstlichen Auszüge aus den an den Danziger Rath gerichteten Briefen des Rathmannes Bernt Pawest, der gleichfalls als Befehlshaber einer stattlichen Caravelle in der Westsee thätig war, lernen wir den grossen Seehelden, sein Treiben und die zwischen 1469 und 1475 in jenen Gewässern erstrebten Ziele näher kennen. Er vorzüglich ist es, der damals den Namen der Osterlinge an allen Gestaden der Nordsee so gefürchtet machte, von dessen Schiffen vermuthlich um ein Haar derjenige König erwischt wurde, der in den Rosenkriegen mehr Schlachten gewonnen und mehr Feinde erlegt hatte, als irgend ein anderer. Paul Beneke, Bernt Pawest und ihre Landsleute verstanden es zugleich, ihre guten Beziehungen zu Brügge und indirect zum Herzoge von Burgund dahin auszunutzen, dass sie als Freibeuter gegen alle anderen in den niederländischen Wasserläufen und Häfen stets ihre Schlupfwinkel fanden und neue Kräfte an sich ziehen konnten. Von festem Willen und klug berathen liessen sie sich selbst nicht durch Zumuthungen beirren, durch welche mehrere Bundesgenossen noch immer dem Kriege auszuweichen suchten, sondern rissen jene vielmehr hinter sich her, machten aber eben so gut, sobald es in ihrem Interesse lag, vorübergehend eine Ausnahme, selbst mit dem vornehmsten Feinde.

Bei Caspar Weinreich kommen nun gleichfalls zwei Stellen in Betracht. Es heisst zuerst S. 8: Item anno 70 umb Michael ausz weich konig Edward ausz Engelandt vor Warwig und kwam mit 7 schifen ins Marsdiffe, und der lort Schalis kwam in die Welinge, des konigs weibes bruder. Der Zeitpunkt ist richtig,

---

[1]) Beide bei Grautoff 2, S. 354, 701 ff..

während die Zahl der Schiffe differirt. Die Oertlichkeit des Mars Diep, d. h. die schmale, tiefe Einfahrt zwischen Texel und Helder, ist eine noch genauere Angabe als Commynes friesisches Alkmar. Dass des Königs Schwager Lord Scales, Anton, Graf Rivers, sich unter den Flüchtlingen befand, erhellt aus den englischen Berichten, aber nicht, dass er sich in's Wielinge, d. i. die Westerschelde, rettete. Weinreich zeigt sich also vortrefflich unterrichtet, um so mehr aber muss es auffallen, dass er der von Commynes so lebhaft geschilderten Verfolgung durch Hanseschiffe gar nicht gedenkt.

Die andere Stelle lautet: Anno 1471 zu mitfasten, do reidede konig Edward stark zu mit seinen schiffen, und die osterlinge mit 7 schiffen, und des herren von Burgundien schiffe; als Merke Simons son und etliche ander, und brochten in wieder in Engelandt in die Hummer mit macht. Die Zeit wird etwas zu spät angegeben, denn Mitfasten fiel 1471 auf den 24. März, während Eduard schon am 14. im Humber landete. Die Osterlinge halfen ihm, aber nur mit sieben und nicht mit vierzehn Schiffen, wie bei Commynes. Die übrigen gehören ihm und dem Herzoge von Burgund. Merke Simons führte das Schiff des Herrn von Veere [1]). Gleich hinterdrein erzählt Weinreich dann wieder, wie Paul Beneke die Magdalena von Dieppe und den Schwan von Caen wegnimmt, auf welchem sogar der Lord Mayor von London — wohl bemerkt, der lancaster'sche, der beim Wiedererscheinen Eduard's sofort nach Frankreich zu entweichen suchte — Sir Thomas Cook, gefangen genommen wurde [2]). Eine Erklärung indess, welche Osterlinge dem Könige das Geleit gegeben, und weshalb sie sich dazu bereit finden liessen, bietet Weinreich nicht.

In der Hoffnung, dies Räthsel vielleicht zu lösen und über-

---

[1]) Bernt Pawest schreibt eben von dort am 20. October 1471: Ok so licht hir des heren shipp van der Vere, my dunket, Merkes Symon genomet, dat ok in Engeland sal. Caspar Weinreichs Chronik, S. 104.

[2]) Weinreich, S. 9, nennt ihn Tomes Kuegk. Die Londoner Chronik (Robert Fabyan, The New Chronicles of England and France, ed. 1811), S. 660, 1471 Februar, bestätigt die Sache, nimmt aber die Hansen für Flamänder: And in this season also sir Thomas Cook beforenamed, avoyded the lande to have sayled into Fraunce. But he was taken of a shyp of Flaunders and his sone and heyre with hym and soo sette there in pryson many dayes and lastly was delyveryd unto kynge Edwarde.

haupt die Politik der mit England im Seekrieg liegenden Städte mehr, als bisher möglich gewesen, zu entwirren, wandte ich mich an einige der vornehmsten hansischen Archive. Allein die Auskunft, die mir zu Theil wurde, lautete Anfangs wenig ermuthigend. In Lübeck fehlt, obwohl ich von Danzig gerade auf ihn hingewiesen wurde, der Recess über die wichtige Tagfahrt zu Bartholomäi 1470, und in dem Recess von 1471 Reminiscere kommt, wie mir Herr Staatsarchivar Wehrmann gütigst mittheilte, über Beziehungen zu England überall Nichts vor. Herr Bürgermeister Francke meldete Aehnliches aus Stralsund, und Herr Dr. von Bippen aus Bremen. Da haben mich nun unsere bereits weit über die aussen liegenden Fluren der baltischen Hanse hinausschwärmenden Arbeitsbienen von ihren eingeheimsten Süssigkeiten kosten lassen. Herr Dr. Koppmann hatte die Güte, mir noch einen weiteren Einblick in die Schätze des Danziger Archivs zu vermitteln, als ihn schon die ausgezeichneten Erläuterungen zu Weinreich's Chronik gewähren, und Herr Dr. von der Ropp schickte gar die interessantesten Auszüge aus seinen Sammlungen, die wesentlich die hervorragende Stellung des Brügger Contors auch in unserer Angelegenheit beleuchten und vollends ahnen lassen, wie ganz anders dermaleinst die geschichtliche Darstellung der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts für jene Gebiete Westeuropa's aussehen wird, sobald die Hanserecesse der Zeit sammt ihren commerciellen und diplomatischen Actenstücken veröffentlicht sein werden. Mit Hülfe der mir so zuvorkommend mitgetheilten Documente jedoch bin ich schon jetzt einigermassen im Stande, die Motive, von denen sich die Städte im englischen Kriege leiten liessen, zu erörtern und in wesentlichen Stücken die von mir angezogenen Geschichtschreiber zu controliren.

Von Anfang an nahmen die einzelnen Hansestädte zu den englischen Kronwirren sehr verschiedene Stellung. Ursprünglich, besonders seit Graf Warwick im Jahre 1458 so gewaltsam im Canal schaltete, war Lübeck am meisten aufgebracht und wäre am liebsten zu einer gemeinsamen Unternehmung geschritten. Allein Hamburg, Köln, wir wissen weshalb, Danzig, das erst im Jahre 1466 den polnisch-preussischen Krieg los wurde, suchten zu vermitteln. Die Tagsatzungen führten niemals zu festen Be-

schlüssen. So bedurfte es erst der Ereignisse von 1468 und 1469, des Spruchs des Hofes von Burgund zu Kölns Gunsten und der Vertreibung aller übrigen Hansen aus dem Stahlhof, um die auseinander gehenden Interessen wenigstens in dem Verfahren gegen Köln zu einigen. Ihre Stütze bleibt das Contor zu Brügge, daneben ein leidliches Verhältniss zu den Niederlanden, und zu deren Landesherrn, Karl dem Kühnen. Von dort her allein gelangten die Informationen über die Wechselfälle in den Rosenkriegen an die leitende Stadt an der Trave. Dort kreuzen sich alle möglichen diplomatischen Fäden. Herr Goswin von der Ropp hat den reizenden Brief eines Namensvetters, Goswin von Coesfeld, Secretair des Kaufmanns in Brügge, an den Lübecker Rathsherrn Heinrich Castorp aufgefunden, datirt vom 5. November 1468, mit welchem der Schreiber ein Geschichtsbuch über die Herzöge Philipp und Karl von Burgund übersendet, und dem er den Stammbaum König Eduard's von England zur Erläuterung der verwickelten Genealogie des dort regierenden und jetzt so unversöhnlich gespaltenen Hauses beifügt [1]). Und fast noch merkwürdiger sind einige Documente, aus welchen man schliessen möchte, dass Lübeck im Gegensatz zu den bluttriefenden Yorks so lange als möglich an dem wenigstens parlamentarisch besser begründeten Anrecht des gestürzten Lancasters festgehalten habe. Wie einst im Jahre 1297 der schottische Freiheitsheld William Wallace eben dorthin einen Nothschrei gegen den grossen Eroberer, den ersten Eduard, erhoben hatte [2]), so erschien bereits im Juni 1463 zu Brügge ein Bevollmächtigter des unglücklichen, damals auf einem Schloss in Nordwales verborgenen Heinrich VI., um die Hansestädte zu einem Bündniss gegen die infideles et inobedientes subditos seines Herrn zu bewegen. Auf den Rath des Kaufmanns wandte sich derselbe, ein picardischer Edelmann, Wilhelm Cosinot, Herr von Montreuil, offenbar von der Königin Margareta beauftragt, die im August selber Brügge berührte, an Lübeck in einem in der dortigen Trese

---

[1]) Also vinde [gy] vort und (?) den trunck (Stammbaum) von coninck Edwart, coninck van Engelant; wo dat he oer (Erbe) is to der cronen und naer dan coninck Hinrick und dat daer anclevet, latet ju duden by den doctors unde clerken.

[2]) U. B. der Stadt Lübeck 1, S. 599 (N. 668); vgl. Gesch. von England 4, S. 128.

aufbewahrten, überaus unorthographischen Briefe vom 30. Juni [1]). Darin heisst es: celsitudo regia ad alia amicicie officia progrediendo, sicut suis intimis solitum est fieri, vestras amicicias favoresque accuratissimas tribus exposuit mediis. Primum peccuniarum justa (juxta) vires et possibilitatem ac suorum agendorum necessitatem subcidio, secundum gencium armatorum ac proborum pugilorum auxilio, tercium gonarum seu artillerie cum ministris earundem convenienti suffragio, et quod omnes expense, que hiis occasionibus accidere possent in cumulo comprehendentur, ut summa certa exinde assignari valeret. Nachdem er dann der Hanse alle mögliche Sicherheit, namentlich Bestätigung und Vermehrung der alten Privilegien und sogar eine obligacio sue celsitudinis, regni et dominorum suorum, tesaurarye eciam Anglie custumarum predicti regni in genere vel loca particularia in manibus vestris geboten und sie zu Verhandlungen in Brügge eingeladen, bittet er höflich um Nachsicht meo grosso Latino militari rudi colloquio et stillo minus ornato. Auf eine Verpfändung des Schatzes, der Zölle und gewisser Plätze des englischen Reichs von Seiten eines Depossedirten konnten die Städte natürlich nicht eingehen, selbst wenn sie unter sich einmüthig und geneigt gewesen wären, Heinrich von Lancaster als den allein legitimen Herrscher anzuerkennen. Nichtsdestoweniger ist es besonders interessant, das Verhalten der Hanse zu den beiden streitenden Linien nicht nur, sondern die wegen des englischen Krieges aus einander gehenden Tendenzen an der Hand des urkundlichen Materials weiter zu verfolgen.

Nachdem die Lübecker Tagfahrt vom 1. Mai 1469 den hansischen Kaufmann aus England abberufen und den Verkauf des englischen Tuches im ganzen Bereich des Bundes verboten hatte, wurde auf Himmelfahrt Christi (Mai 31) 1470 abermals ein Tag in Lübeck angesetzt, wie es in den Ausschreiben an Soest und Rostock vom 18. Januar und 1. Februar heisst: Wante denne sodane des kopmans to Engeland zake van wegene ziner fenghnisse, rosterden ghudere unde affgesprokener unlimpiken unde unbehorliken sentencie noch ungeendet —, ok von wegene der groten durbaren privilegien und vryheide uns steden van der Dutschen

---

[1]) Unterzeichnet Guillermus Cosinot milles, dominus de Monsterolio. Vgl. Gesch. von England 5, S. 367.

hanse in Engeland gegeven, ok van wegen der Engelschen lakene in allen steden van der hense to vorbedende[1]). Da ist es nun einmal von Bedeutung, dass Danzig nebst den von seiner Leitung völlig abhängig gewordenen preussischen Städten ablehnt, die Versammlung zu beschicken. Elbing und Thorn haben Nichts wider das Verbot der englischen Laken einzuwenden, um so mehr, als auch ihr Landesherr, König Kasimir von Polen, seine Zustimmung ertheilt. Thorn hat vom preussischen Kriege her kein Geld. Krakau möchte nicht gern aus der Hanse gethan sein, aber darf sich ohne höhere Erlaubniss an keiner Unternehmung betheiligen. Sie sind allesammt herzlich froh, dass Danzig die ihm ertheilte Vollmacht zurückgeschickt hat und an Lübeck abschreiben will. Andererseits aber mahnen Hamburg und Lübeck die Danziger vergeblich, des schlechten Beispiels wegen in der englischen Sache, an der sie gerade am meisten betheiligt sind, nicht weg zu bleiben. Der Besuch der Tagfahrt hindere ja nicht, auch ehe ein Hansebeschluss erfolgt, Schiffe gegen dänische und englische Piraten abzufertigen, da die Städte sich ohnehin vereinigen müssten[2]). Darin aber gerade scheint Danzig sehr wenig Vertrauen gesetzt zu haben. Am 28. April ertheilte es auf eigene Hand einem seiner Schiffer, Eler Bokelmann, Kaperbriefe gegen Franzosen und Engländer. Am 14. Mai entschuldigte es in einem Anschreiben an die Rathssendeboten sein Ausbleiben in Lübeck[3]).

Zweitens aber suchten auf jener Tagfahrt in der That die Rivalen in Westeuropa, Frankreich-Lancaster und Burgund-York, einander den Wind abzufangen. Man kennt längst ein vom 1. Mai datirtes Schreiben, welches die Königin Margareta, die damals in St. Michel an der Maas im väterlichen Herzogthum Bar verweilte, auf der Lübecker Versammlung überreichen liess, worin sie die durch Austreibung aus dem Stahlhof schwer verletzten Städte aufforderte, sich mit ihrer Partei zu einer gemeinsamen Expedition nach England zu vereinen. Sie schlug vor, dass ihre Bevollmächtigten darüber mit dem hansischen Aeltermann in Brügge, dessen Secretär und einigen dortigen Räthen in Ver-

[1]) Mitgetheilt durch Herrn von der Ropp.

[2]) Hamburg an Danzig Januar 19, Lübeck an Danzig Januar 21.

[3]) Mittheilung Koppmann's aus dem Danziger Urkundenkatalog.

handlung treten sollten [1]). Dass die Städte den Antrag in Betracht gezogen haben, ergibt sich aus dem Lübecker Recess von Himmelfahrt Christi, indess verschoben sie eine Beschlussnahme bis auf eine neue Versammlung zu Bartholomäi (August 24) [2]), nicht nur, weil sie sich bis dahin unter einander besser zu verständigen hofften, sondern vorzüglich, weil das Anerbieten Karl's von Burgund zwischen ihnen und Eduard IV., dem Könige der weissen Rose, zu vermitteln, vielen von ihnen als ein Weg, dem Kriege auszuweichen, nicht wenig verlockend schien. Der Herzog aber hatte am 25. April den Aelterleuten des Kaufmanns in Brügge zu wissen gethan, dass er von seinem Bruder, dem Könige von England, angande den geschillen wesende twischen eme unde juw als Schiedsrichter bevollmächtigt sei, und hatte sie ermahnt, dat gii van desser materie spreken mit malkandern, unde dot alsulkent juwen frunden to wetende, ten ende dat in geliker wisze de submissie unde blivinge ok von juwer ziide up uns gedan werde [3]). Nachdem der Kaufmann, da er ohne Auftrag war, die Sache an den Hansetag in Lübeck verwiesen, schrieb der Herzog in einem gleichfalls erhaltenen Briefe aus Middelburg am 26. Mai an die dort versammelten Rathssendeboten, um sie zur Annahme seiner Vermittelung zu bewegen. König Eduard habe sich ihm vollkommen submittirt und eingewilligt, dass ein Stillstand hergestellt würde und er, der Herzog, beide Parteien zu einer Tagfahrt beriefe. Die Städte beschlossen indess, Seiner Gnaden einstweilen zu danken mit der Bitte, die englische Vollmacht zu bewahren, bis sie zu Bartholomäi schlüssig und ihm alsbald ihre eigenen Boten senden würden [4]). Der Bericht des Revaler Rathssendeboten

---

[1]) Willebrandt, Hans. Chron. 2, S. 105; vgl. Lappenberg, Stahlhof 1, S. 52.

[2]) Item de erluchtighste furstynne koninghynne von Engelland Margareta unde ere sone Eddward hebben ok den radessendeboden gescreven, begerende hulpe uppe dat riike in Engelland, dar up ok nicht endliken is besloten, men ok stande bliff beth tor neghesten daghvart Bartholomei, alse dat der vrowen koningynnen geliik deme herrn hertogen van Burgundien mutatis mutandis is vorscreven.

[3]) Ryssel (d. i. Lille), 1470 April 25, Copie im Kölner Archiv.

[4]) dat men tor negesten daghvard uppe Bartolomei synen gnaden deshalven eyn gudlik antworde wille benalen. Lübecker Recess Ascens. Dom..

Dietrich Hagenbeke an seine Stadt, vom 28. Juni, gedenkt des Beschlusses wegen des burgundischen Anerbietens und fügt hinzu, dass auch die Könige von Frankreich und Schottland begert van den steden umme eiin ewigen vreiid to maken. Er deutet erläuternd an, dass man aus Scheu vor den Kriegskosten beiden Theilen keine bestimmte Antwort zu geben wage und den Kapern das Handwerk überlasse [1]).

Inzwischen trieben die Danziger Schiffe in der Nordsee Freibeuterei gegen England und Frankreich ohne Ansehen der Partei und machte sich Graf Warwick mit französischer Hilfe auf, König Eduard aus seinem Reiche zu vertreiben. Die Lage der Dinge hatte sich schon beträchtlich weiter verschoben, als die Städte im August wieder in Lübeck tagten. Da lief ein Schreiben Herzog Karl's ein [2]), höchlich erstaunt darüber, dass sie neuerdings wieder sechszehn oder achtzehn Orlogschiffe gegen die Engländer ausgesandt hätten, während er doch auf sein Anerbieten, die Vermittelung zu übernehmen, erst von dem zu Bartholomäi zusammentretenden Tage Antwort erhalten sollte. Auch hätte er selbst seine wapeninge in de zee gemeinsam mit dem Könige von England gegen ihre beiderseitigen Feinde. Damit nicht arge Verwickelungen entständen, möchte man, so verlangte er, die Schiffe abrufen und in eine Tagfahrt mit den Engländern willigen. Leider fehlt in Lübeck der Bartholomäi-Recess, doch ergibt sich aus der zugehörigen Correspondenz das Wesentliche der geführten Verhandlungen. In die Ausschreiben an Soest, Zütphen, Osnabrück vom 18. Juni ist der Artikel des Himmelfahrt-Recesses, betreffend die Königin Margareta, noch wörtlich aufgenommen. Das Verbot der englischen Laken, von deren gewinnreichem Umsatz sich die Einzelnen unendlich schwer abbringen liessen — begegnet doch in diesem Jahr kaum ein Schriftstück, das nicht von ihnen handelte — wurde bis zu Martini noch einmal streng eingeschärft. Nicht minder sollte alle Fracht nach England untersagt sein und deswegen dem Meister von Livland, dem Hochmeister, den Königen von

[1]) Dat maken de utliggers, it solde anders groet gued kosten, dat id dar to queme, dar it nu light wȯl to komen sal. Alles von Herrn von der Ropp gütigst mitgetheilt.

[2]) Hesdin, 1470 August 7.

Polen [1]) und Dänemark, den Herzögen von Burgund, Cleve und Geldern, den Bischöfen von Bremen, Lüttich und Utrecht, entsprechende Mittheilung gemacht werden zugleich mit der Bitte, es dem Könige von England zu notificiren. Ferner wurde auf dieser Versammlung Köln in aller Form aus dem Bunde ausgestossen. Endlich aber erhielt der Kaufmann in Brügge Vollmacht, mit dem Herzoge von Burgund zu verhandeln. In der ihm ertheilten Instruction sind eine Reihe von Aufträgen sehr bestimmt formulirt. Man verlangt vor Allem zu wissen: wer de Engelschen ok den steden van der henze dachten restitucie van eres geledenen schaden weghenne to donde, und volle Sicherheit gegen eine Wiederkehr ähnlicher Misshandlung zu erhalten. Sodann werden als Bedingungen sine qua non gefordert: Rückgabe aller Privilegien, Vollmacht der englischen Sendboten sämmtliche Schäden zu ersetzen, Abhaltung des Tages in Flandern und zwar in Brügge, kein Beschluss, der nicht den Städten nochmals zu gutächtlicher Aeusserung vorgelegen, was Einstellung der Rüstungen gegen England vor Lichtmess betrifft, eine Verlängerung des Termins für die in See befindlichen Schiffe [2]), Ansetzung der Tagfahrt nicht vor Ostern 1471.

Man sieht hinreichend, die Städte traten in ihren Forderungen sehr gebieterisch auf und fühlten wenig Neigung, auf die burgundische Friedensvermittelung ernstlich einzugehen. Einige Wochen später wurde durch die von mir besprochene Episode der Austreibung Eduard's von York die ganze Arbitration Karl's des Kühnen zu Wasser. Auf dem Städtetage zu Lübeck am 1. April ist von ihr denn auch mit keinem Wort mehr die Rede. Dass sich der Herzog seines flüchtigen Schwagers annahm, war den Hansen sicherlich sehr unwillkommen und steigerte ohne Frage ihr Misstrauen in die von ihm und den Holländern beobachtete Neutralität. Und nichtsdestoweniger haben sie Eduard im März 1471 in sein Reich zurückführen helfen, wie wenig es auch bis jetzt gelungen ist, an den Hauptstellen in Lübeck oder Danzig, Köln oder Brügge dafür eine bündige, urkundliche Erklärung zu entdecken. Ich

---

[1]) König Kasimir an Karl von Burgund, Ende 1470, Copie von Riga an Reval gesandt.

[2]) Meer de in der zee sint kan men nicht vorvanghen.

finde nur, dass dem deutschen Kaufmann in Brügge bei der Wendung, welche die Dinge nahmen, nicht ganz wohl zu Muthe wurde. Schon am 21. October 1470 wurde von dort nach Danzig geschrieben, wie die Auslieger, welche unter dem Vorwande, für die Hanse gegen Franzosen und Engländer zu kreuzen, Freund und Feind anfielen, der Art um sich griffen, dass Herzog Karl einzuschreiten drohte. In einem Schreiben vom 26. Februar 1471 drückt derselbe Correspondent bedeutsam seine Freude über die Einwilligung Danzigs aus, dass die Söldner und Auslieger, welche jetzt der Hanse dienen, in den Dienst des Herzogs von Burgund zum Kampf gegen Engländer und Franzosen treten dürfen [1]). Das heisst doch wohl gegen Lancaster und Warwick. Sodann findet die Mittheilung Philippe's de Commynes, dass Herzog Karl, als sein Schwager zur Rückkehr nach England zu rüsten begann, öffentlich zwar seinen Unterthanen die Theilnahme verboten, sie unter der Hand aber gestattet habe [2]), sehr merkwürdige Bestätigung durch ein Memorandum im Middelburger Archiv vom 7. Januar 1471: Der Herzog verbiedt den ingezetenen van dese landen hulp of bijstand te verleenen aan de schepen van de Oosterlingen of de stroomen van Zeeland, als ok dienst te nemen op die schepen tegen de Engelschen. Sehr anziehend lauten endlich einige Auszüge aus den Brügger Stadtrechnungen, die ich wieder Herrn von der Ropp verdanke. Am 16. Januar 1471 wurden dem Herrn von Gruthuise im Namen des Königs von England und auf Befehl des Herzogs Karl als Entschädigung für die ihm durch den Empfang Eduard's bereiteten Kosten 25 Pfund ausbezahlt [3]). Und am 13. Juni findet sich die Summe von 16 Schilling 6 Grote für Holz und Arbeitslohn eingetragen zu dem grossen Freudenfeuer, welches nach Eduard's siegreicher Heimkehr in sein Reich vor dem Schöffenhause in Brügge abgebrannt wurde [4]). Der Bote,

[1]) Mittheilungen Koppmann's aus dem Danziger Urkundenkatalog.

[2]) Ph. de Commynes 1, S. 257 (liv. III, ch. VI): il faignit en public de ne lui bailler nul secours, et fait cryer que nul n'allast à son ayde.

[3]) Ter hulpe van zinen costen, die hii ende ziin volc deden hiir bin der stede hem wedder ommetreckende te zinen lande.

[4]) 1650 eekin houds daerof en steenvier in den burch voor tscepen-

welcher die frohe Botschaft überbracht hatte, erhielt sechs Goldkronen zum Geschenk.

Eine Combination dieser Daten mit dem, was wir von der allgemeinen Situation wissen, berechtigt indess sehr wohl, folgende Schlüsse zu ziehen. Karl der Kühne, im schärfsten Gegensatz zu Ludwig XI., hatte sofort Partei ergriffen, als Margareta von Anjou und der fürchterliche Warwick mit französischer Hülfe noch einmal das Haus Lancaster aufrichten wollten. Er allein kann es gewesen sein, der die gegen England ausgerüsteten Orlogschiffe zur Mitwirkung gegen dies Project bewog. Der eigene Vortheil aber gebot den Hansen, sich diesem Fürsten zu accommodiren und sein Verhältniss zu den Yorks für sich auszunutzen [1]). In Kurzem sollte ihnen der Erfolg Recht geben, denn von einer vom Hause Valois abhängigen Dynastie in Westminster wäre Flandern und Holland gleich sehr bedrängt worden, und hätte der hansische Kaufmann in London seine Privilegien schwerlich je zurückerhalten. Der bisher von ihm geführte Dreizack durfte dereinst nimmermehr an romanische Seemächte übergehen, die, wie die Leiber, so auch die Seelen in Fesseln schlugen. Die ganze Entwickelung des westeuropäischen Handels hätte eine andere werden müssen, wenn nicht, soll ich sagen, mit germanischem Instinct Flamänder, Holländer, die bewaffneten Osterlinge bereit gewesen wären, den König Eduard auf den Thron zurückzuführen, unbeschadet des Streites, den letztere mit der englischen Regierung auszufechten hatten. Wir werden dies bestätigt finden, wenn wir schliesslich noch einen kurzen Blick auf den Verlauf des Krieges bis zum Frieden werfen.

Es war vor Allem wieder Danzig, welches auf dem Lübecker Tage zu Anfang April 1471 erklären liess, dass es seine were uppe de Engelschen in de zee dechte to redende, wenn die anderen Städte ein Gleiches thun würden [2]). Lübeck und Hamburg

---

huus ghemaect was ter eeren der tryumphe ende victorie, die de conync Edewaert van Ingheland binnen zinen coniinckriike up zine vianden ghehadt hadde.

[1]) Am 20. October 1471 schreibt der Rathsmann Bernt Pawest nach Danzig: de hertigę van Burgundige holt de Engelschen vor syne vrunde.

[2]) Mitgetheilt durch Herrn Dr. von der Ropp. Lübeck verhiess schon am 22. an Danzig, sich mit Hamburg zu einigen: Danziger Urkundenkatalog.

waren jetzt bereit, Rostock und Wismar noch ohne Ermächtigung. Ueberhaupt haben die wendischen Orte die Kampflust der grossen preussischen Stadt gar nicht getheilt[1]. Indess kam mit dem Jahre 1472 doch mehr Leben in die Kriegführung. Aus dem Recess über eine besondere Verhandlung zwischen Hamburg und Lübeck am 5. Februar geht hervor, dass ersteres zwar schon einige Schiffe in See hatte, dass es seine Bürgerschaft jedoch bewegen wolle, noch mehr auszurüsten und sich behufs gemeinsamer Anstrengung an Danzig, Rostock, Stralsund und Wismar zu wenden gedenke. Hier ersetzen die Hamburger Chroniken wieder einigermaassen, was bis jetzt den Archiven noch nicht hat entlockt werden können. Zum Jahre 1472 heisst es: Und synt de Hamborger und Bremer von der ganzen hense wegen myt schepen tor seewert gerucket um syk an dem koninge to versokende[2].

Die verschärfte Operation wirkte fast unverzüglich, denn schon im Frühling 1472 fanden sich englische Bevollmächtigte beim Kaufmanne in Brügge ein, der ihre Ankunft den Städten meldete[3]. Diese waren nicht ungeneigt, auf directe Verhandlungen einzugehen, wünschten jedoch, dass sie in Hamburg geführt werden möchten. Die Engländer dagegen schlugen Utrecht vor und drangen im folgenden Jahre damit durch, indem zugleich vom 25. Juni bis zum 1. October 1473 Waffenstillstand geschlossen wurde. An der Spitze von Eduard's Commissaren erscheint jener holländische Edelmann Louis de Bruges, Herr von Gruthuise, den er zum Grafen von Winchester erhoben hatte[4]. Im Juli kamen die Verhandlungen in Gang. Ein Parlamentsbeschluss vom 6. October ermächtigte den König, die Feindseligkeiten einzustellen, weil durch sie greate inconveniences, losses and damages have insued not onely by meane of open warre, doon and exercised by eyther uppon other, but also in withdrawing the ac-

[1]) Die Erläuterungen zu Caspar Weinreich's Chronik, S. 95.

[2]) Hamburger Chroniken, herausgegeben von Lappenberg, S. 410; vgl. S. 258.

[3]) Eduard's IV. Geleitsbrief vom 16. April für Bentley und Bristowe bei Lappenberg, Stahlhof 2, S. 134, 135. Wilhelm Rosse und Johannes Berton, mercatores regni Angliae schreiben am 21. aus Brügge an Lübeck und schicken die königliche Vollmacht ein: von der Ropp.

[4]) Rymer, Foedera 11, S. 765; vgl. S. 779, 780.

customed avantages and commodityes, which els should have commen to hym, his sayd subjectes and them also by free entercourse. Ausserdem wurde die Wiederverleihung der vom Könige und seinen edlen Ahnen bestätigten Urkunden und Freibriefe zugesichert. Noch mehrmals musste die Conferenz vertagt werden, bis endlich am 28. Februar 1474 zu Utrecht die Friedensacte unterzeichnet werden konnte [1]). Ausser der Wiedereinsetzung in ihr altes Eigenthum, in den Stahlhof zu London, wie in die von Boston und Lynn und in alle damit verbundenen Gerechtsame, musste König Eduard IV. den Hansen eine Entschädigung von 10,000 Pfund verschreiben, die jedoch im Jahre 1486, nachdem Heinrich VII. als Erretter aus dem Bürgerkriege den Thron bestiegen, noch keineswegs abgetragen war. Die Kölner, von den Uebrigen verhanset und bei den Utrechter Verhandlungen von Lübeck, Hamburg und Danzig gar nicht zugelassen, fügten sich schmerzlich erst drei Jahre später in einem Sühnevertrage, der, wenn sie auch, nachdem sie den Stahlhof hatten räumen müssen, in der Folge wieder geduldet wurden, doch ihren Handel auf immer schwer getroffen hat, während die Hanse, obwohl mit Mühe, vor den sich consolidirenden Mächten des Westens und im Wetteifer mit dem Handel Englands, Hollands und Dänemarks noch zwei Menschenalter hindurch ihr früheres Ansehen behauptete [2]).

Erst die Hebung aller archivalischen Schätze, auf die ich hingedeutet habe, eine urkundliche Geschichte des Brügger Contors und eine neue Bearbeitung des Lappenberg'schen Werkes über

---

[1]) Sie ist abgedruckt bei Rymer 11, S. 793, in der Ratification vom 20. Juli. Dazu Lappenberg, Stahlhof 2, S. 135: der Parlamentsbeschluss vom 9. October 1473 und 2, S. 138: die Erneuerung der Privilegien vom 28. Juli 1474, aus dem Hamburger Copialbuch. In den hamburgischen Chroniken, S. 259, heisst es: Darsulvest syn de henssestede unde de Engelschen vordragen dorch den doctor Hynrik Murmester, borgermester to Hamborch, de der stede wort heelt. Lübeck war vertreten durch Heinrich Kasdorp und Johann Lüneborch, Danzig durch Rolf Veldstedt und Bernt Pawest; s. Caspar Weinreich's Danziger Chronik, S. 13, und den Brief Pawest's vom 22. Juni 1473, daselbst S. 118.

[2]) Lappenberg, Stahlhof 1, S. 54—56; Ennen, Geschichte der Stadt Köln 3, S. 714 ff.

den Stahlhof, das an sich so hoch verdienstlich, doch seiner Zeit noch an dem Danziger, wie an dem Kölner Archiv ganz vorbeigegangen war, werden im Stande sein, eine für die gesammte europäische Staatenwelt überaus wichtige Epoche des Ueberganges von alten zu neuen, von engen zu unendlich erweiterten Zuständen, vor Allem in handelspolitischer und seemächtlicher Beziehung vollends zu erschliessen.

IV.

DER VERKAUF
DES
KLEINEN OESTERSCHEN HAUSES
IN ANTWERPEN.

Von

C. WEHRMANN.

Die Errichtung eines neuen stattlichen Gebäudes für den Gebrauch der hansischen Kaufleute in Antwerpen, das ihnen 1568 zum Eigenthum übergeben war, legte den Gedanken nahe, die frühere Behausung, welche die Städte daselbst seit 1468 besassen [1]) und welche sie nun das kleine Oestersche Haus nannten, zu verkaufen. Schon auf dem Hansetage von 1572 kam dies zur Sprache, und es waren insbesondere die Abgeordneten von Cöln, welche den Verkauf empfahlen, damit der Erlös zur Rückzahlung der Anleihen verwendet werde, die wegen der Erbauung des neuen Hauses hatten aufgenommen werden müssen. Sie schätzten den Verkaufswerth auf 15,000 Gulden. Die übrigen Städte aber hielten mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse die Schätzung für zu hoch und einen Verkauf nicht für räthlich. Das Haus blieb daher längere Zeit Eigenthum der Hanse und wurde vermiethet. Als später die Reparaturkosten den Miethertrag überstiegen, kam man auf den Plan, es zu verkaufen, zurück, und gab 1610 und 1614 den Abgeordneten, welche zur Visitation des Comptoirs nach Antwerpen gesandt werden sollten, Auftrag dazu. Die Visitation kam aber weder in dem einen, noch in dem andern Jahre zu Stande und so unterblieb auch der Verkauf. Dagegen berichtete der Hausmeister, Tobias Mittendorf, 1618, dass es möglich sein würde, den Miethertrag, der bis dahin 200 Gulden jährlich betragen hatte, auf das Doppelte zu steigern, wenn man sich entschliessen wolle, das Haus auf mindestens fünf bis sechs Jahre zu vermiethen; für den Fall, dass ein Verkauf beabsichtigt werde, befürchte er Schwierigkeiten, da einige Mitglieder des Rathes von

[1]) Hans. Geschichtsblätter 3 (1873), S. 85, 86.

Antwerpen hätten verlauten lassen, dass den Städten das Recht, das Haus zu verkaufen, nicht zustehe. Um über diesen Punkt sich Gewissheit zu verschaffen, ersuchte man den Rath zu Köln, der die Aufsicht über das Antwerpische Comptoir führte, in seinem Archive und unter den Schriften des Comptoirs nachsehen zu lassen, ob der Rath von Antwerpen ein Vorkaufsrecht oder irgend ein anderes Recht an das Haus habe. Diesem Ersuchen wurde zwar nicht entsprochen, da es auch in Cöln an hinlänglichen Nachrichten fehlte, doch erhielt der 1621 nun wirklich zur Visitation des Comptoirs nach Antwerpen gesandte Deputirte, der Bremische Rathsherr Wilhelm von Bentheim, und zwar in noch bestimmterer Weise als früher den Auftrag, das Haus zu dem höchsten zu erlangenden Preise zu veräussern. Es wurde dasselbe an einen Antwerpener Kaufmann Embert (Engebrecht) Tholinck, der, wie es scheint, damals dessen Miether war, für die Summe von 11,000 Gulden verkauft und darüber zwischen diesem und Mittendorf am 6. Juni 1622 vor dem Notar von Kempe ein Contract unter Vorbehalt der Genehmigung abgeschlossen. Die Städte genehmigten den Verkauf und Mittendorf sandte, im Juni 1623, das Formular zu einer Vollmacht nach Lübeck, mit der Bitte, darnach ihm eine Vollmacht einzusenden: er hoffe, dass, nachdem dann noch ein Proclam ergangen sein werde, der Auszahlung der Kaufsumme Nichts weiter im Wege stehen werde. Die Vollmacht wurde unter dem 1. September ausgefertigt und übersandt. Sie lautete:

Nos consules et senatores confoederatarum hansae Teutonicae civitatum notum facimus et harum serie attestamur universis et singulis praesentes litteras visuris sive audituris, nos omni meliori modo, via et juris forma, quibus melius et efficacius potuimus et possumus, constituisse, ordinasse et deputasse, prout tenore presentium constituimus, ordinamus et deputamus, procuratorem nostrum et negociorum nostrorum infrascriptorum gestorem ac nuncium generalem et specialem videlicet Tobiam Mitteldorfium, magnae domus nostrae in civitate Antverpiae oeconomum: dantes et concedentes eidem plenam et omnimodam potestatem, auctoritatem et mandatum generale et irrevocabile, ut nostro nomine juxta tenorem contractus inter ipsum vice nostra cum Emberto Tolinck, cive et mercatore Antverpiensi,

initi, et coram Aegidio de Kempe, notario publico ibidem, et certis testibus die sexta mensis Junii, anni millesimi sexcentesimi vigesimi secundi recogniti, eidem Emberto Tholinck, pro se suisque heredibus et successoribus cedat et vendat et transferat domum nostram parvam, in vico, forum vetus siliginis nuncupato, et cum posteriori domo et exitu in platea peregrini in dicta civitate Antverpiae sitam, cum omni jure et actione nobis ad dictam domum cum omnibus suis pertinentiis quomodolibet competenti, nosque inde exheredet et devestiat secundum usum et consuetudinem ejusdem civitatis, de evictione caveat, pro ea personas et bona nostra obliget, precium conventum petat et recipiat, solutionis apocham unam sive plures det, et generaliter et specialiter in premissis et eorum singulis omnia faciat et exequatur, quae nosmetipsi, si presentes essemus, facere et exequi possemus. In cujus rei fidem et testimonium litteris hisce sigillum imperialis Lubecae, quo in collegii nostri negociis uti consuevimus, jussimus appendi. Datae Lubecae, kal. Septembris anno Domini 1623.

Als diese Urkunde dem Käufer überreicht wurde, wies er sie als ungenügend zurück und forderte erstens: eine „stärkere Obligation" und zweitens: Besiegelung der Urkunde durch die vier Quartierstädte. Mittendorf hätte dies zum Voraus wissen können, denn er hatte selbst in den Contract eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher dem Käufer versprochen wurde, den Kauf auf dem nächsten Hansetage genehmigen zu lassen und ihm ejusdem approbationis actum sive instrumentum tradere, datum sub sigillis quatuor civitatum mayorum seu capitalium, videlicet Lubecae, Coloniae, Brunsvici et Dantisci, quo instrumento eaedem civitates et quaelibet insolidum et separatim se cum civium suorum bonis obliget pro evictione dictae venditionis. Der Käufer bestand auf der Erfüllung dieser Bestimmung des Contractes und gab dafür zwei Gründe an. Zunächst fürchtete er, dass einmal später irgend eine der Hansestädte unter dem Vorwande, sie habe den Kauf nicht genehmigt, ihm den Besitz streitig machen könne. Ferner fürchtete er Schwierigkeiten von Seiten der Erben Bonaventura Bodecker's. Dieser hatte bei Erbauung des grossen Oesterschen Hauses die Summe von 10,000 Gulden für die Hansestädte an den Rath von Antwerpen bezahlt oder sich dafür ver-

bürgt[1]) und stand seitdem in höchst verwickelten Geldverhältnissen mit den Städten, die auch bei seinem Tode noch nicht geordnet waren. In Folge derselben waren schon früher einmal beide hanseatische Häuser in Antwerpen mit Arrest belegt gewesen. Auch jetzt noch befanden sich Bodecker's Erben in Streit mit den Städten.

Mochte demnach der Käufer allerdings Grund haben, bei dem Kaufe sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, so war man doch in Lübeck durchaus nicht geneigt, seinen Forderungen nachzugeben. Eine formula obligationis, wie er sie wünschte, wollte man ihm wohl zugestehen, davon aber, dass die hanseatischen Beschlüsse unter dem Siegel der Stadt Lübeck ausgefertigt werden müssten, nicht abgehen. Eine Ausnahme von diesem von jeher beobachteten Gebrauch zu machen, erschien nicht nur als eine Verletzung der Ehre der Hansestädte, sondern auch deshalb sachlich bedenklich, weil daraus möglicher Weise Grund hätte hergenommen werden können, die Gültigkeit vieler früheren, nur durch das Lübeckische Siegel beglaubigten Ausfertigungen anzufechten. Hierauf musste Mittendorf den Käufer aufmerksam machen und ihm ferner vorstellen, dass der Verkauf auf mehreren Hansetagen besprochen und von allen Städten genehmigt sei, dass zu seiner grösseren Sicherheit ein öffentliches Proclam erlassen und jeder einzelnen Stadt insinuirt werden könne, dass man auch, um ihn wegen etwaiger künftiger Ansprüche von Seiten der Bodecker'schen Erben zu sichern, gegen diese mit einer Citation ex lege diffamari verfahren wolle. Auch der Rath von Antwerpen wurde in einem eigenen Schreiben ersucht, seinem Bürger, dem Tholinck, zweckdienliche Aufklärungen über das Sachverhältniss zu geben. Es dauerte aber lange, bis Tholinck sich beruhigen liess. Erst als die Städte im Juni 1625 ihm bestimmt erklärten, er müsse bis Michaelis sich entscheiden, ob er den Kauf ganz aufgeben oder sich mit dem angebotenen Document begnügen wolle, entschied er sich für das Letztere, jedoch nicht innerhalb des gestellten Termins, sondern erst im October 1626. Am 11. Mai 1627 wurde nun abermals zwischen Mittendorf und Tholinck vor einem Notar eine Uebereinkunft unterzeichnet, aber auch hierbei überschritt

---

[1]) A. a. O. S. 55.

Mittendorf entweder seine Vollmacht oder handelte wenigstens nicht im Sinne seiner Committenten; denn er erklärte sich mit einer Verpflichtungsformel einverstanden, welche Lübeck sich auszustellen weigerte, weil sie, wie es scheint, eine Rückbürgschaft sämmtlicher Hansestädte ausdrücklich aussprach.

Inzwischen wurde auch das Proclam erlassen. Es wurde an einem ausserhalb Antwerpens gelegenen Orte von einem Beamten des hohen Rathes zu Brabant dreimal öffentlich verlesen, zum dritten Mal am 20. Mai 1628, und forderte alle Diejenigen, welche dem Verkaufe widersprechen oder Rechte an das Haus geltend machen wollten, auf, bis zum 27. September 1628 ihre Erklärungen abzugeben. In Folge dieses Proclams schrieb der Rath von Cöln an Lübeck: er erinnere sich wohl, dass auf dem Hansetage von 1614 der Verkauf des Hauses beschlossen sei, habe aber seitdem die Hansetage nicht beschickt und von den gefassten Beschlüssen keine Mittheilung erhalten, er bitte daher um Auskunft über das, was seit 1614 vorgegangen sei, um darnach beurtheilen zu können, welches Verfahren er einzuschlagen habe. Cöln war nemlich bei dem Verkauf deshalb näher betheiligt, als die anderen Städte, weil es Vorschüsse für das hanseatische Comptoir in Antwerpen geleistet hatte [1]). Es muss jedoch befriedigende Erklärungen erhalten haben, da es dem Verkaufe kein Hinderniss in den Weg legte.

Grössere Schwierigkeiten verursachten die Bodecker'schen Erben, die am 1. Septbr. 1628 die Kaufsumme mit Arrest belegen liessen. In Folge dessen gab Tholinck am 18. November vor Notar und Zeugen die Erklärung ab, dass er bereit sei, das Geld zu zahlen, wenn man ihm die verabredete „aggreatie ende vorbintenisse“ gebe und wenn der Arrest aufgehoben werde; er protestirte gegen jede fernere Verantwortlichkeit wegen versäumter Zahlung, sowie gegen jede fernere Verpflichtung, Miethe zu zahlen, da er seinerseits bereit sei, den Contract vollständig zu erfüllen. Auch präsentirte er demnächst, im Februar 1629, die Kaufsumme „klinkend und blinkend“ vor Gericht.

In Lübeck erregten die immer neuen Verzögerungen der Ausführung des Kaufes um so grössere Unzufriedenheit, da man sowohl der Ehre als der Kosten wegen nicht gern eigentliche

---

[1]) A. a. O. S. 55.

Processe führen wollte. Wegen Tholinck wurde abermals (1. Juni 1630) an den Rath von Antwerpen geschrieben und dieser gebeten, ihm vorzustellen, wie unbillig es sei, „noch mehr andere mit nachdenklichen und weitreichenden, auch bei den Erb. Hanse-Stetten ganz ohngewöhnlichen clausulis gescherpffte Obligationen“ zu fordern. Da aber die Vermittelung des Rathes von Antwerpen entweder nicht eintrat oder keinen Erfolg hatte, liess ein Process mit Tholinck sich nicht vermeiden. Darin erreichte Lübeck in der Hauptsache seinen Zweck. Denn Tholinck wurde am 20. Mai 1634 schuldig erkannt, binnen einem Monate nach geschehener Insinuation des Urtheils (welches nicht eher publicirt wurde, als bis Mittendorf 93 Gulden dafür bezahlt hatte) zu erklären, ob er den Contract unter der ihm angebotenen Verbindlichkeit des Rathes zu Lübeck halten wolle oder nicht, in ersterem Falle die Kaufsumme nach aufgehobenem Arrest, in letzterem eine jährliche Miethe von 400 Gulden von einem bestimmten Termin an zu bezahlen. Tholinck wählte das Erstere. In dem Urtheil war aber von Zinsen nicht die Rede und dieser Umstand veranlasste neue Weiterungen, denn der Rath von Lübeck wollte ungern darauf verzichten. Er ersuchte den Rath von Antwerpen, entweder eine authentische Interpretation seines Urtheils zu erlassen oder den Käufer im Wege gütlicher Verhandlung zu bewegen, dass er die Kaufsumme nebst Zinsen zahle. Da Keins von Beiden geschah, wurde Mittendorf angewiesen, auf eine authentische Interpretation des Urtheils förmlich anzutragen. Dieser aber erklärte das für unthunlich und sandte ein Gutachten zweier Advocaten ein, welches näher ausführte, dass der Rath von Antwerpen nicht die Macht besitze, eine Interpretation eines von ihm gesprochenen Urtheils zu geben, sondern deswegen, wenn erforderlich, nach Brüssel appellirt werden müsse; ferner, dass nach einer Gewohnheit in Antwerpen der Käufer, wenn er das Geld „klinkend und blinkend“ im Gericht vorzeige, auch fortan es abgesondert liegen lasse, keine Verbindlichkeit wegen Zinsen habe, dass etwanige Ansprüche desfalls in dem gegenwärtigen Falle an die Bodecker'schen Erben gerichtet werden müssten. Man beschloss demnach, die Sache ruhen zu lassen, um so mehr, da Tholinck sich bereit erklärte, die vom Tage des geschlossenen Kaufes bis zum Tage der Anlegung des Arrestes erwachsenen Zinsen zu entrichten.

Gegen den von den Bodecker'schen Erben auf den Kaufpreis für das kleine Oestersche Haus und später auch auf das grosse Haus gelegten Arrest wurde zunächst ein Protest vor dem Rath von Antwerpen erhoben und da dieser (1630) verworfen wurde, erhielt Mittendorf Auftrag, an den hohen Rath von Brabant in Brüssel zu appelliren. Zur Rechtfertigung jenes Protestes war angeführt worden: erstens: die Hansestädte könnten überhaupt nicht in Antwerpen verklagt werden; zweitens: mit den Bodecker'schen Erben werde noch verhandelt, es sei also Litispendenz vorhanden; drittens: die Bodecker'schen Forderungen seien illiquide und deshalb zur Begründung eines Arrestes nicht geeignet. So wie aber der Rath von Antwerpen diese Einreden nicht hatte gelten lassen, so verwarf der hohe Rath in Brüssel die Appellation. Es musste nun also in der Hauptsache in Antwerpen verhandelt werden, und man stellte dort, nachdem die Städte unter einander vielfache Correspondenz über die Art, wie die Sache zu behandeln sei, mit einander geführt hatten, eine Widerklage an. Dabei aber wünschte man wenigstens den Kaufpreis aus dem Streit herauszunehmen, zumal, da inzwischen Tholinck zur Auszahlung desselben nach Aufhebung des Arrestes rechtskräftig verurtheilt war. Es wurde daher den Bodecker'schen Erben das grosse Oestersche Haus speciell verpfändet. Dies geschah durch folgende, am 1. Mai 1635 ausgestellte Urkunde:

Nos consules et senatus confoederatarum hansae Teutonicae civitatum declaramus et fatemur pro nobis et successoribus nostris, cum sit, quod ex parte heredum Joannis Bodecker in civitate Antverpiae arrestum factum sit super domo magna hanseatica, ibidem sita, nec non super pretio parve domus hanseaticae, in eadem civitate etiam sitae dominoque Emberto Tholincx venditae, pro quibusdam veteribus praetensionibus, quas contra societatem hanseaticam Antverpiae habere intendunt; quodque secundum leges et consuetudines dictae civitatis Antverpiae omnia arresta mediante cautione sufficienti solvi et relaxari solent: hinc loco cautionis praedictis praetensionibus supradictorum heredum quondam Joannis Bodecker eisdem heredibus aliisque omnibus, quorum interest seu interesse poterit, ad dicti arresti relaxationem obtinendam obligavimus, prout tenore praesentium obligamus, dictam magnam domum hansea-

ticam, sitam in urbe nova dictae civitatis Antverpiensis cum fundo et omnibus appendentiis et pertinentiis ejusdem; dantes et concedentes plenam absolutam potestatem et mandatum speciale et irrevocabile Guilielmo et Jacobo le Rousseau, patri et filio, notariis publicis Antverpiae residentibus, et utrique eorum insolidum, ad vice et nomine nostro coram amplissimo magistratu supradicto praesentem cautionem et obligationem dictae magnae domus hanseaticae cum fundo et pertinentiis renovandum aliaque omnia agendum, quae ad validitatem et realisationem cautionis et obligationis necessaria fuerint et opportuna; promittentes etiam, nos rata, grata et firma habituros omnia et singula, quae predicti nostri procuratores et mandatarii et eorum quilibet in praemissis et circa praemissa aget et faciet. In quorum fidem literis hisce sigillum imperialis Lubecae, quo in collegii nostri negotiis uti consuevimus, jussimus apponi. Datum Lubecae, cal. Maji anno 1635.

Aber auch damit waren die Schwierigkeiten noch nicht überwunden. Der Anwalt der Bodecker'schen Erben hatte einen Eid geleistet, dass er die 11,000 Gulden von Tholinck selbst in Empfang nehmen wolle, und weigerte sich daher, die Caution anzunehmen. Es musste daher ein neues Verfahren eingeleitet werden, um zu beweisen, dass ein solcher Eid unbehörig sei. Dies geschah dadurch, dass eine Menge von Advocaten, Notaren und Procuratoren ihre gutachtliche Meinung in dieser Hinsicht abgaben. Endlich brachte es denn Mittendorf dahin, aber erst im Januar 1638, dass die genannten Erben für schuldig erkannt wurden, sich mit der angebotenen Caution zu begnügen, und nun endlich zahlte Tholinck die 11,000 Gulden aus. Davon kamen aber, nach Abzug der Processkosten und nach Abzug einer schon längst darauf angewiesenen Summe, die inzwischen wegen unterbliebener Zahlung durch die aufgelaufenen Zinsen auch erheblich gewachsen war, nur 3632 Gulden in die hanseatische Casse in Lübeck.

V.

DER KAMPF

ZWISCHEN

LÜBECK UND DÄNEMARK

VOM JAHRE 1234

IN SAGE UND GESCHICHTE.

Von

PAUL HASSE.

Am Marien-Magdalenentage des Jahres 1227 ward die Schlacht von Bornhöved geschlagen und Waldemar der Sieger war der Besiegte. Die Dänenherrschaft über die nordalbingischen Lande, die fast ein Menschenalter gedauert hatte, war gebrochen.

„Alle Lande zwischen Eider und Elbe, die zum Reiche gehören, nämlich von der Mündung der Eider bis zur Levoldesau und von dort bis zum Meer, Herrn Burwins Herrschaft und alle Wendengebiete, Rügen ausgenommen“ [1]) — Lande, auf welche König Waldemar als Preis für seine Freilassung schon im Jahre 1225 urkundlich hatte Verzicht leisten müssen, sie waren jetzt dauernd der Deutschen Herrschaft gewonnen und gesichert.

Gleichzeitig hatten die Dänen in Livland und Esthland Verluste erlitten, ihr letzter Stützpunkt, die Burg zu Reval, ward 1227 zur Ergebung gezwungen.

So hatten die Deutschen an der Küste der Ostsee wieder festen Fuss gefasst, die Verbindung mit den Ordenslanden und den Neugründungen an der Düna war in ihren Händen.

Noch einmal hat der Dänenkönig den Versuch gemacht, wenigstens einen Theil der Gebiete, welche sich einst seinem Scepter gebeugt, seiner Herrschaft zu retten [2]). Nicht ungestört gedachte er die Brüder der Ritterschaft Christi im Besitz der eben eroberten Landschaften zu lassen. Mag es nicht in der Absicht Waldemars gelegen haben, geradezu durch Waffengewalt das Verlorene wieder-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 34.

[2]) Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte, S. 390 ff..

zugewinnen[1]), vielmehr auf dem Wege der Verhandlung, vor Allem durch Vermittelung der ihm günstigen Curie, zum Ziele zu gelangen gehofft haben, er hat darum doch die Kriegsrüstung nicht versäumt[2]), vorher mittelbar Zwang auszuüben versucht. Scheiterte dies Letztere durch die hier andere Interessen vertretende Intervention des Papstes, so hat Waldemar doch einen Theil seines Vorhabens erreicht, der Vertrag von Stenbye auf Seeland am 7. Juni 1238 gab ihm wenigstens Reval, Harrien und Wirland zurück[3]).

Wollte der König den Deutschen in den Ostseelanden auf indirectem Wege feindlich begegnen, ging sein Plan dahin, sie zu isoliren und durch die Isolirung ihre Widerstandsfähigkeit zu mindern, so musste es in erster Linie sein Bestreben sein, ihnen den Zuwachs und die Unterstützung abzuschneiden, welche ihnen alljährlich durch die stets von Neuem aus Deutschland herbeiströmenden glaubenseifrigen und streitbaren Pilgerschaaren zugeführt wurde. Deren Weg aber ging über Lübeck. Kein Hafen war dafür gelegener, ihn hatte darum schon Papst Honorius in seinen besondern Schutz genommen[4]), den „Schlüssel zu Livland" nennt ihn Dahlmann mit Recht[5]). Er musste gesperrt werden.

Freilich war jetzt die Lage der Dinge eine andere. Waldemar gebot nicht mehr über Lübeck. Zwei Gegner statt eines galt es zu bekämpfen, es konnte nothwendig werden, im Süden wie im Osten auf doppeltem Schauplatz mit Heeresmacht aufzutreten. Der König sah sich daher nach einem Verbündeten um und er fand ihn in seinem alten Widerpart, dem Grafen Adolf von Holstein, er, wie kein Anderer, von Bedeutung für seine Pläne, da er sich im Besitz des Castells von Travemünde befand[6]).

---

[1]) So G. v. Brevern, Der Liber census Daniae und die Anfänge der Geschichte Harriens und Wirlands (Dorpat 1858), S. 173 ff.. Vgl. die Kritik dieses Buches in C. Schirren, Beiträge zum Verständniss des Liber census Daniae.

[2]) . . . et jam per biennium fuisset dilata exsecutio sententiae, propter quod paratus erat praedictus rex cum navibus et multitudine exercitus sui aliquid attemptare de facto . . . (Worte der gleich citirten Urkunde).

[3]) Bunge, Liv-, Esth- und Curl. U. B. 1, Sp. 205—208.

[4]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 48.

[5]) Dahlmann, Geschichte von Dännemark 1, S. 372.

[6]) S. unten S. 138 ff..

Im Jahre 1229 hatte dieser mit Waldemar Frieden gemacht, der Erzbischof von Bremen, Gerhard, hatte die Sühne vermittelt. Waldemars Sohn Abel war mit Adolfs Tochter Mechtild verlobt worden. Hatten daher Rücksichten verwandtschaftlicher Art den Grafen ins dänische Lager getrieben, hatten Differenzen ihn von der einst verbündeten Stadt abgezogen — die Quellen geben kein ausdrückliches Zeugniss und lassen nur Vermuthungen zu —: genug, aus dem Freunde war ein Feind geworden.

Abgerissen und dürftig sind die Nachrichten der gleichzeitigen Chroniken, die uns von diesem Kampfe zwischen Lübeck und Dänemark Kunde geben. Nur in je einem kurzen Satze erwähnen denselben die niederdeutsch geschriebene Sachsenchronik, die Chronik des Stader Abtes Albert, die Hamburger Jahrbücher. Zwei gleich kurze Sätze aus zwei dänischen Aufzeichnungen sind vielleicht hierher zu ziehen.

Zur chronologischen Fixirung sind vier Bullen des Papstes Gregor IX., zwei vom 15. Februar 1234, eine vom 30. August, die letztere vom 10. März 1235, von grossem Werthe, einige andere Urkunden, die in die Sache einschlagen, sind im Laufe der Untersuchung zu erwähnen.

Ausführlichere und reichere Erzählung haben Chroniken aufbewahrt, die anderthalb bis zwei Jahrhunderte später geschrieben sind. Hier finden sich Einzelheiten über Kampf und Sieg und Frieden, welche die gleichzeitigen Aufzeichnungen ganz vermissen lassen. Die ältesten dieser Gattung sind Detmars, des Lübecker Lesemeisters, Chronik und einige Zusätze aus einer lateinischen Uebersetzung der Sachsenchronik, welche erhalten ist in einer in den Jahren 1418 bis 1423 geschriebenen, jetzt der Universitätsbibliothek in Leipzig gehörigen Handschrift. Beide waren noch ungedruckt, als im Jahre 1828 Dahlmann seine kleine Schrift: Lübecks Selbstbefreiung am ersten Mai 1826, erscheinen liess.

Die buntgeschmückte Sage, die sich an die Schlacht von Bornhöved geknüpft hatte, von der Befreiung der Stadt von der dänischen Herrschaft am lustigen Maifeste, die wunderbaren Erzählungen von des Grafen Adolf Jugendzeit, welche allgemein und anstandslos die Geschichtsschreibung beherrschten, hat er hier zum ersten Mal historischer Kritik unterworfen und in ihrer

Unglaubwürdigkeit, ihrem späten Ursprung aufgedeckt [1]). Sie darf seitdem als beseitigt gelten und wenn sie gelegentlich noch in dem einen oder anderen Compendium ihr Wesen treibt, so beweist das nichts weiter, als dass auch heutzutage die Kunst des Mittelalters, aus neun Büchern ein zehntes zu fertigen, noch geübt wird.

Nicht so unbedingte Nachfolge fand Dahlmann in einem anderen Punkte. Er hatte auch die späteren Berichte über die Ereignisse von 1234, Korner und Kranz, Petrus Olai und Hamsfort einer Untersuchung unterworfen, wies auch hier auf dichterische Ausschmückungen und sagenhafte Zuthaten hin und sprach seine Zweifel an der Glaubwürdigkeit dieser ganzen jüngeren Ueberlieferung aus, ein Urtheil, welches er später, als inzwischen Detmars Chronik in Grautoffs Ausgabe [2]) vorlag, zu ändern sich nicht veranlasst sah [3]). Stimmte man ihm in Nebenpunkten zu, so hat man seine Bedenken an der historischen Treue der ganzen Tradition doch nicht angenommen und alle neueren Vorstellungen folgen jenen späteren Aufzeichnungen ohne Anstand [4]). Nur Usinger hat ihnen mit Dahlmann keine Beachtung geschenkt [5]).

Von 1240 ab ist der Abt Albert von Stade mit seiner Chronik beschäftigt gewesen, aber in ihrer ursprünglichen Gestalt ist sie uns nicht erhalten. Wie wir sie besitzen, bildet das Jahr 1256 das Schlussjahr, und doch ist Albert wenigstens bis zum Jahr

---

[1]) Seine Beweisführung hat Deecke vervollständigt und ergänzt in seiner Gesch. der Stadt Lübeck S. 223 ff..

[2]) Die Lübeckischen Chroniken in niederdeutscher Sprache Bd. 1 (Hamburg 1829).

[3]) Gesch. von Dännemark 1, S. 395.

[4]) Sartorius-Lappenberg, Urk. Gesch. des Ursprungs der deutschen Hanse 1, S. 36; Deecke a. a. O. S. 67; Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 86, 87; K. v. Schlözer, Die Hanse und d. Deutsche Ritterorden in den Ostseeländern, S. 40; Barthold, Geschichte d. Deutschen Seemacht (in Raumers Hist. Taschentuch. Dritte Folge, Jahrg. 1), S. 376. Barthold nimmt die Erzählung in den Text auf, bemerkt in der Note 132: „Ohne uns in kritische Untersuchung einzulassen, folgen wir der Chronik"; s. auch seine Geschichte der Deutschen Hansa 1, S. 201. Zweifel äussern: Grautoff, Historische Schriften 1, S. 170 und v. Aspern, Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium 2, S. 56—59.

[5]) A. a. O. S. 393.

1265 an ihr thätig gewesen[1]). Auch die Form, in der sie uns vorliegt, ist nicht überall die originäre. Es ist Weilands[2]) Verdienst, schlagend erwiesen zu haben, dass eine in manchen Stücken reichere Redaction existirt haben muss, die in der Sachsenchronik, in den Hamburger und Bremer Jahrbüchern, in Detmars und in der Bremer Chronik Rynesberch und Schenes benutzt und daraus für uns erkennbar ist. Für uns stehen daher die drei Zeugnisse über das Jahr 1234 in Alberts uns erhaltener Chronik, in den Hamburger Annalen und in der Sachsenchronik auf gleicher Stufe, sie sind nichts als verschiedene Fassungen einer und derselben.

Albert erzählt zum Jahre 1234: Der König von Dänemark erbaut zur Bewältigung der Lübecker zwei Burgen am Travenstrome[3]).

Aehnlich die Hamburger Annalen: Ferner, der König der Dänen erbaute gegen die Lübecker an der Trave zwei Burgen[4]).

Am genauesten berichtet die Sachsenchronik: Dar na vor de koning van Denemarken unde graeve Alf unde vorsenkten de Travene unde buweden twe borge vor Lubeke[5]). Es ergeben sich aus ihr zwei neue Facta: die Zudämmung der Trave und die Bundesgenossenschaft des Grafen Adolf.

Aus nicht so unmittelbar zeitgenössischen Aufzeichnungen stammen zwei Notizen dänischer Geschichtsschreibung:

Der Anonymus von Nestved, dessen Chronologia Danica bis 1300 reicht, schreibt zum Jahr 1233[6]): König Waldemar der Zweite zog mit einem Heer ins Wendenland.

---

[1]) Zum Jahre 1241 wird die Verheirathung Mechthilds, Adolfs IV. Tochter, Wittwe König Abels, mit Birger Jarl von Schweden erwähnt, die erst 1261 stattfand. M. G. SS. 16, S. 367.

[2]) L. Weiland, Zur Quellenkritik der Sachsenchronik in den Forschungen zur Deutschen Geschichte 13, S. 157—198. Vgl. dazu meinen Aufsatz in d. Ztschr. d. Gesellsch. f. d. Gesch. d. Hrzgth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg 4, S. 225—250: Zur Kritik der Schauenburger Grafenchronik des Hermann von Lerbek.

[3]) M. G. SS. 16, S. 362: Rex Daciae pro oppressione Lubicensium super fluvium Travene duo castra aedificat.

[4]) Quellensammlung der Gesellsch. f. Schl.-Holst.-Lauenb. Gesch. 4, S. 423: Item rex Danorum contra Lubicenses super Travenam edificavit duo castra.

[5]) Das Zeitbuch des Eike von Repgow, herausg. von H. F. Massmann, S. 483.

[6]) Langebek, Scriptores rer. Danic. 1, S. 370.

Zu demselben Jahr berichtet die bis 1323 gehende Chronologia rerum memorabilium: Der König führte ein Heer nach Wertohog [1]).

Freilich ist es zweifelhaft, ob diese Nachrichten hierher, oder nicht vielmehr auf pommersche Ereignisse, wo die Dänen um die Zeit Demmin verloren, zu beziehen sind [2]). Der räthselhafte Ort Wertohog hat noch keine Erklärung gefunden.

Wenn diese beiden Sätze auf die fast allen dänischen Annalen und Chroniken gemeinsame Grundlage, die ausführlicheren Jahrbücher von Lund zurückzuführen sind, so entstammen sie allerdings einer ungefähr diesen Ereignissen gleichzeitigen Aufzeichnung; es bleibt bei ihrem abweichenden Inhalt wenigstens bedenklich [3]). Immerhin, sind sie hierher zu ziehen oder nicht, sie gewähren nicht mehr Auskunft als die deutschen Chroniken.

Neben diese chronikalischen Berichte stellen sich die päpstlichen Briefe:

„Da, wie uns vorgetragen ist" — schreibt Gregor am 15. Februar 1234 [4]) — „die nach Livland ziehenden Pilger keinen Hafen haben, so gelegen wie der von Lübeck, so versuchen gewisse Leute, die nach jenem Lande begehren, um es desto leichter ihrer Herrschaft zu unterwerfen und damit sie die Pilger an der freien Hinfahrt zu hindern im Stande seien, jenen Hafen zu zerstören. Darum ward uns demüthig die Bitte geäussert, dass wir darüber in väterlicher Sorge vorzusehen geruhen möchten". Ihr willfahrt der Papst, nimmt Pilger, Schiffer und Hafen in seinen apostolischen Schutz. In die zweite Urkunde desselben Datums ist diese Stelle ihrem ganzen Wortlaut nach aufgenommen, der Bischof von Ratzeburg, der Abt und der Decan zu St. Johannis in Lübeck werden mit der Ausführung der päpstlichen Mandate betraut, sie sollen gegen „molestatores" die kirchlichen Strafen in Anwendung bringen.

Von Neuem schreibt der Papst am 30. August desselben

---

[1]) Langebek 2, S. 525.

[2]) Dahlmann, Gesch. v. Dännemark 1, S. 393.

[3]) D. Schäfer, Dänische Annalen und Chroniken (Hannover 1872), S. 23 ff. u. S. 49 ff..

[4]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 64, 65.

Jahres[1]): Aus Livland ist ihm die Kunde gekommen, dass König Waldemar noch immer die Sperrung des Lübecker Hafens fortsetze, dass die Vorstellungen der päpstlichen Legaten fruchtlos geblieben seien, dass der Bischof von Ratzeburg und Genossen, „ängstlich über Gebühr“[2]), den Bann nicht zu vollziehen gewagt hätten. Propst, Decan und Cantor des Stiftes zu Halberstadt, an welche der Brief gerichtet ist, sollen, wenn der König nicht gehorcht, ihn vollstrecken, seinen Hof, seinen jeweiligen Aufenthaltsort, seine Räthe damit treffen.

Gregors letzter Brief, datirt vom 10. März 1235[3]), ist an den Erzbischof von Bremen, den Schweriner Decan und den Abt von Reinfeld gerichtet. Waldemar hat sich beschwert, dass der Bischof von Ratzeburg ihn mit dem Bannstrahl bedroht hat, der Hafen sei frei, er bereit, von aller Störung der seefahrenden Pilger abzustehen. An die Genannten ergeht jetzt der päpstliche Auftrag, wenn sich des Königs Aussage bestätige, die Sistirung der früheren Mandate zu veranlassen.

Was wir hier erfahren, ergänzt und vervollständigt die Nachrichten der Chroniken aufs Beste. Schon vor Ende des Jahres 1233 muss die Blockirung des Hafens begonnen haben und hat gedauert, bis die endliche Verkündigung des päpstlichen Strafgebots den König zur Aufhebung bewog, ungefähr also bis zum Schluss des Jahres 1234[4]).

Gegenüber diesen kaum mehr als die blosse Erwähnung des stattgehabten feindlichen Verhältnisses enthaltenden Berichten der Zeitgenossen, geben spätere überraschende Details, die scheinbar jene aufs Erwünschteste ergänzen. Von einer Prüfung ihrer Herkunft wird das Urtheil über ihren Werth abhängen.

Zunächst ein Blick auf die Leipziger Handschrift. In den Jahren 1418—1423, wie erwähnt, geschrieben[5]), enthält sie neben einer historia Trojana, einer kurzen Weltgeschichte bis 1291, einer Papstreihe, eine lateinische Uebersetzung des Repgow'schen Zeit-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 72.

[2]) plus debito timidi.

[3]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 75, 76.

[4]) So auch Usinger a. a. O. S. 393; s. unten S. 134, 135.

[5]) Massmann a. a. O. S. 618.

buches, der sogenannten Sachsenchronik. Sie ist von Massmann dem deutschen Texte parallel gedruckt, einzelne ihrer Sätze gibt auch Schöne[1]). Ihr nun ist eine Reihe von Zusätzen eingefügt, die sich auf die Lübische Geschichte beziehen und die Niederschrift dieser Handschrift in Lübeck selbst nicht zweifelhaft erscheinen lassen.

Die meisten und ältesten derselben sind bekannten Quellen, den Slavenchroniken Helmolds und Arnolds, entnommen, andere, in die Geschichte des dreizehnten Jahrhunderts einschlagende, sind nicht auf erhaltene Aufzeichnungen zurückzuführen.

Auf diese und die in mehreren Texten der Sachsenchronik bemerkten Verschiedenheiten stützte sich Nitzsch[2]) und mit ihm, wenn auch sehr vorsichtig, Waitz[3]), wenn die Annahme nicht von der Hand gewiesen wurde, Detmar und der Sachsenchronik liege die von jenem überarbeitete und fortgesetzte Stadeschronik zu Grunde, oder wenigstens diese und die Sachsenchronik seien aus einer älteren Lübecker Chronik geflossen.

Weiland[4]) hat dieser Hypothese den Boden entzogen, den Schlüssel zu der von Nitzsch angemerkten Verwandtschaft zwischen Detmar und den übrigen Aufzeichnungen in der reicheren Redaction von Alberts Chronik gefunden. Zugleich gab er den Nachweis, dass die lateinische Uebersetzung der Sachsenchronik und deren Zusätze für die Kritik sowohl dieser als Detmars nicht in Betracht kommen. Unentschieden lässt er, ob die Quelle für jene Interpolationen in der Stadeschronik zu suchen sei.

Unabhängig hiervon hat vorher Massmann[5]) den Nachweis zu führen versucht, dass der Archetypus der Leipziger Handschrift im dreizehnten Jahrhundert geschrieben sein müsse und der Abfassungszeit des niederdeutschen Originals „ziemlich nahe" stehe. Aber die nach seiner Gewohnheit beigebrachte Unzahl von Beispielen beweist für das Alter der hier in Frage kommenden Zusätze gar nichts. Man kann ihm zugeben, dass eine noch dem dreizehnten Jahr-

[1]) Die Repgauische Chronik. Das Buch der Könige (Elberfeld, 1859).

[2]) De chronicis Lubicensibus antiquissimis (Königsberg, 1863).

[3]) Ueber eine sächsische Kaiserchronik und ihre Ableitungen (Göttingen, 1863) S. 28 ff..

[4]) A. a. O. S. 178, 179.

[5]) A. a. O. S. 622 ff..

hundert angehörige Handschrift des niederdeutschen Textes dem Uebersetzer vorgelegen haben müsse, für die Nothwendigkeit, dass derselbe auch jene Zusätze eintrug, ist der Beweis nicht erbracht. Und er konnte ihm nicht gelingen, da er dem Ursprung derselben nicht nachging. Da aber der Schreiber des Leipziger Codex offenbar überhaupt nicht darin seine Aufgabe suchte, ein Compendium der Geschichte bis auf seine Zeit zu liefern, sondern im Sinne seines Auftraggebers historische Zeugnisse über längst vergangene Zeiten zusammentrug, so fällt der Einwand weg, den sich Massmann, wie es scheint, gemacht hat und für den er keine Erklärung fand, dass eben der Schreiber die seinem Leben zunächstliegende Zeit unberücksichtigt liess.

Vorläufig ist daran festzuhalten, dass die Zusätze erst im ersten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts nachweisbar sind, endgültig lässt sich ihr Werth erst aus einem Vergleich mit Detmar abschätzen.

Freilich sind sie auch für sich betrachtet recht wohl geeignet, Misstrauen zu erwecken:

Wo die Sachsenchronik zum Jahre 1233 berichtet, dass Waldemar Demmin verlor: dat wunnen eme de Wenede af, macht daraus der Uebersetzer: quod Sclavi et L u b i c e n s e s viribus abstulerunt ab eo [1]). Von dieser Theilnahme der Lübecker ist sonst nichts überliefert, keine Quelle oder eine Spur derselben bekannt, aus der dieses Plus entnommen sein könnte. Gegenüber dem Text der Sachsenchronik ist es durchaus zu verwerfen, gewährt aber einen Einblick in die Arbeitsweise des Uebersetzers und mahnt zur Vorsicht für seine sonstigen Zuthaten.

Die zweite Erweiterung ist dem Bericht der Sachsenchronik über die Sperrung der Trave angehängt [2]): „Doch ereignete es sich, dass sie (die Trave) durch die Gewalt ihres Andranges sich einen neuen Weg bahnte und Ein- und Ausgehenden ungehinderte Fahrt bot“. Weiland hat hier allerdings — wohl um die Differenz zwischen

---

[1]) Massmann a. a. O. S. 482. S. Winkelmann, Geschichte Friedrich II. Bd. 1, S. 17.

[2]) Massmann a. a. O. S. 483: Sed contigit, ut ex violentia impetus sui novam sibi viam faceret et intrantibus et exeuntibus iter praeberet expeditum.

dieser Erzählung und der Detmars auszugleichen — eine leichte Aenderung vorgeschlagen und liest statt faceret und praeberet, facerent und praeberent unter Beziehung auf die Lübecker. Diese aber sind weder im vorhergehenden Satze Subject, noch so leicht aus den Worten: ante civitatem Lubeke zu ergänzen; soll die Consequenz der Conjectur gezogen werden, so muss auch Lubicenses in den Text gesetzt werden; aber der Ausdruck: ex violentia impetus sui, bei jener Deutung einfach und natürlich, wird dann künstlich und gezwungen, und doch sind damit nicht alle Abweichungen von Detmar beseitigt.

Das eben Erzählte ist nach dem ganzen Zusammenhange, der dem des Niederdeutschen folgt, ins Jahr 1234 zu setzen. Nach dem Bericht von des Kaisers Hochzeit, also 1235, findet sich nun folgendes grössere Einschiebsel[1]): „Zu eben der Zeit liess der König von Dänemark, der noch einmal die Trave sperren wollte, grosse, weite Schiffe, eigens dazu zugerüstet, heranführen und kam in's Wendische Land, verheerte einen Theil mit Brand, rückte von da an das Wasser, das Warnow heisst, und zog sich in die Stadt Rostock zurück. Ihm folgten die Lübecker alsbald, begannen zur See mit seinen Schiffen ein Treffen, und sein Hauptschiff, das man Kogge hiess, von bedeutender Grösse und mit Besatzung und Schanzwerk rings bewehrt, eroberten sie im Handgemenge. Die übrigen Schiffe, die der König zum Versenken zugerüstet hatte, vernichtete ein wohl von Gott gesandter Sturm. So kehrte der König, in seinem Vorhaben gescheitert, in sein Land zurück und die Stadt Lübeck frohlockte nicht wenig über einen solchen Sieg“.

Es ist nun freilich ein erhebliches Ergebniss, wenn sich alles das als historische Wahrheit herausstellen sollte, das doppelte, jedesmal missglückte Unternehmen des Dänenkönigs, der fast patriotisch zu nennende Ansturm der Trave, der Zug Waldemars nach Rostock, der glänzende Seesieg der Lübecker, eine Fülle von Ereignissen in den Jahren 1234 und 1235; um so auffälliger nur ist dem gegenüber das Schweigen der gleichzeitigen Urkunden und Chroniken, und für dasselbe kaum ein Grund erkennbar.

---

[1]) Massmann S. 484, doch vielleicht bietet Schöne S. 88 die bessere Lesart.

Noch reicher und ins Einzelne gehender ist Detmars Bericht[1]). Aber Alles, was er an kriegerischen Begebenheiten erzählt, führt er unter dem Jahr 1234 auf, zu 1235 erwähnt er einen Frieden, von dem sonst keine Kunde auf uns gekommen ist.

Bei ihm hat Alles Farbe und Gestalt gewonnen, bis ins Detail ist seine Schilderung frisch und lebendig, warm und erregt für die im Kampfe hart bedrängte, doch unverzagte und endlich vom schönsten Siege gekrönte Vaterstadt, scharf in seinem Hass gegen des Königs Leidenschaft, des Grafen Undank, freudig und demüthig beim unverhofften Gelingen. Graf Adolf ist der Urheber des Kampfes, sein Ziel, Lübeck sich zu unterwerfen, der dänische König sein Verbündeter. Der sendet ein Heer zu Schiffe, mit einem andern kommt er selber zu Lande. Zwei Burgen lässt er an der Trave erbauen, Ketten ziehen, Schiffe versenken, dann kehrt der König heim. Jetzt durchsegeln die Lübecker die Ketten mit einem starken Schiff, gegenüber der Burg, jetzt noch Dänische Burg geheissen[2]), graben sie dem Fluss ein neues Bette. Die Dänische Sperrung ist damit umgangen. Nun rüstet der König eine neue Heerfahrt, darunter acht Schiffe von nie gesehener Grösse, zu nochmaliger Schliessung des Hafens. Doch die Städter hatten unterdessen sechs Schiffe armirt und bemannt, ihren Graben ausgetieft und erweitert, bereit, den Feind zu empfangen. Waldemar scheint, wie der Chronist durchblicken lässt, doch auf Widerstand nicht gefasst gewesen zu sein, er fürchtet, dass die Lübecker durch Verbündete sich verstärkt haben und zieht sich an die Warnow zurück. Dahin folgen ihm diese unverweilt, hier hatten sie den König allein zum Gegner, am Lande oder in der Enge des Hafens konnten ihm die Holsteiner zu Hülfe kommen. An der Warnow ist es dann zum blutigen Kampf gekommen. Einen ganzen Tag hat die Schlacht gedauert und geendet mit dem vollständigen Siege der Lübecker. Fünf der grössten Schiffe nahmen sie und bohrten sie in den Grund, das Königsschiff nach hartem Wider-

---

[1]) Grautoff 1, S. 111—115.

[2]) Diese Notiz fehlt allerdings in dem Melle'schen Manuscripte (nach gütigst mir von Prof. Mantels mitgetheilter Collation), aber dieses bietet überhaupt eine verkürzte Redaction. S. Deecke, Beiträge zur Lübeckischen Geschichtskunde S. 17, 18.

stand, mit voller Bewaffnung und seiner Besatzung von vierhundert Mann, endlich gleichfalls erstiegen, führten sie siegreich in die Trave. Kaum entkam der König selber. De koningh krech dar van clenen volke schame und schande, grotere den vore edder na gy gheschach up der Osterzee; oc sochte he seder nicht mer de van Lubeke. Im folgenden Jahre sei es dann zur Sühne gekommen. Dem in Italien weilenden Kaiser hatten die Lübecker ihre Bedrängniss geklagt. Dieser hat sie und den Grafen vor sich geladen, der Stadt ihre alten Freiheiten bestätigt, den Grafen mit einer Summe von 5000 Mark, jede zu 13 Schilling Englisch, seinerseits abgefunden.

So Detmar.

Beide Berichte sind Ausflüsse derselben historischen Tradition, aber aus verschiedenen Stufen ihrer Entwickelung. Beiden gemeinsam ist der doppelte, jedesmal missglückte, feindliche Versuch gegen Lübeck, die Oeffnung eines zweiten Flussbettes, der Rückzug der Dänen in die Gegend von Rostock, der Seesieg der Lübecker, die Eroberung des Königsschiffes. Aber beträchtlich sind auch die Differenzen: dort der Durchbruch des Flusses, hier die Arbeit der Lübecker, die Sprengung der Kette, dort die Verwüstung des Mecklenburger Landes, hier Andeutung eines Zerwürfnisses zwischen Dänemark und Mecklenburg, dort ein Sturm, der die Blockadeschiffe vernichtet, hier Eroberung derselben im Kampf, dort chronologische Trennung der Ereignisse unter zwei Jahre, hier Zusammenwerfen unter eins.

Dazu treten genau ausgeführte Einzelheiten bei Detmar, welche der anderen Erzählung fremd sind. Mag man einige derselben der Neigung niederdeutscher Schriftsteller für feine Detailmalerei zu Gute halten, der sichtlichen Lust Detmars an der Schilderung seines Gegenstandes, andere sind nicht der Art, dass sie daraus ihre Erklärung finden können, namentlich nicht die nur Detmar eigenthümliche Erzählung vom Frieden zwischen Lübeck und Adolf.

Sie gehört in Form und Inhalt derselben Ueberlieferung an, wie alles vorhergehende, ihre Kritik wird auch ein Licht werfen auf die Glaubwürdigkeit der übrigen.

Detmars Worte an dieser Stelle klingen deutlich an eine urkundliche Vorlage an und doch ist keine erhalten, keine spätere

nimmt auf eine dieser Jahre Bezug, obwohl das Lübecker Archiv sonst wenig oder gar keine Einbussen an eigentlichen Urkunden erlitten hat.

Den Zankapfel zwischen dem Grafen Adolf und der Stadt — ich werde das weiter unten nachweisen — hat Travemünde gebildet, eben dies aber war Gegenstand eines Streites zwischen Lübeck und Adolfs Vater, gleichfalls Adolf geheissen. Es hatte derselbe in Travemünde ein festes Schloss gebaut, von den Bürgern dort einen Zoll erhoben. Diese waren nicht gewillt, dies ruhig zu leiden, beide Parteien beriefen sich auf Entscheidungen Herzog Heinrich des Löwen. Der Graf sperrte die Nutzniessungen, welche die Stadt aus seinem Gebiete zog, und hielt Kaufleute in Oldesloe und Hamburg an. Die Lübecker suchten Hülfe beim Kaiser, der liess sie vom Grafen sich freikaufen für 500 Mark [1]).

In der Urkunde des Kaisers aber, die in dieser Sache am 19. September 1189 erging, sind die Worte Detmars ganz und enthalten.

Man vergleiche:

Urkunde (U. B. d. St. Lüb. 1, S. 9):	Detmar (S. 114):
Cum igitur fideles nostri, comes Adolfus de Scowenburch . . . . . causam agerent adversus burgenses nostros de Lubeke super terminis et usu finium suorum, nos partes in presentia nostra constitutas diligenter audivimus et intellecta litis materia, pro bono pacis inter eos fideliter conservando predictos comites reverentia veritatis et rata pacti conventione induximus, quod uterque jus, quod ipse petebat, in manu nostra resignavit et nos illud consensu eorum predicte civitatis habitatoribus tradidimus sine ali-	Des lod de keiser greven Alve thu hove unde de borghere van Lubeke. Do se vor eme quemen, he horde ere claghe in beyden syden unde vorevende den greven mit der stat unde mit den borgheren, also dat de greve vor deme keisere unde vor den vorsten des rykes let deghere van alleme rechte unde van ansprake, de he edder sine erven hadden edder hebben mochten in tokomen tyden an der stat to Lubeke edder uppe de stat unde al, dat darto leghen is. Unde de stat schal vortmer bliven des Romeschen rikes . . . .

[1]) Arnold III, 20; Deecke, Grundlinien S. 15, 16.

qua deinceps perturbatione possidendum ...... Similiter comes Adolfus in manu nostra resignavit et nos ipsis civibus nostris tradidimus usus et commoditates terminorum ......

Was Detmar daneben erzählt, die Gesandtschaft „over berch" zum Kaiser, die Zusicherung der Reichsfreiheit, das hat er mit fast denselben Worten schon zum Jahre 1227 berichtet [1]) und dort hat alles festen historischen Grund und Boden.

Aber noch ein mehreres weiss Detmar: Des wart deme greven en grot summe gudes betalet van deme kaisere; de summe was vif dusent mark, vor jewelke mark wurden eme dritteyn schilinghe Engels.

Was ist das für Geld gewesen? Die genannte Währung führt auf die Spur.

Am 15 Juli 1235 feierte Kaiser Friedrich II. zu Worms seine Vermählung mit Isabella, Tochter König Heinrich III. von England. Die Mitgift betrug 30,000 Mark Sterling, in einzelnen Raten zahlbar, am 18. April 1235: 3000, am 24. Juni 2000, am 29. September 5000 und so fort, die Mark ward zu 13 solidi 4 Denare gerechnet. Die Hälfte ist bis zum Juni 1236 bezahlt worden [2]).

Die Höhe der Summe, die Bemerkung über den Münzfuss lassen keinen Zweifel, woher der Kaiser das Geld genommen haben soll.

Man kann in der That nur Dahlmanns Worte wiederholen [3]): „Der König muss in sehr hochzeitlicher Laune gewesen sein", als er nicht nur „aus eigener Tasche", sondern sogar aus seiner Mitgift den Grafen entschädigte.

Doch auch den Anlass zu Detmars Irrthum, Kaiser Friedrich I. mit seinem Enkel, den Grafen Adolf IV. mit seinem Vater zu verwechseln, gab wahrscheinlich die Urkunde selbst. In ihr

---

[1]) S. 104.

[2]) Winkelmann, Geschichte Friedrich II. Bd. 1, S. 471; M. G. Lgg. 2, S. 308, 309.

[3]) Lübecks Selbstbefreiung S. 14.

bestätigt der Kaiser der Stadt alle Privilegia, die ihr Heinrich „einst Herzog von Sachsen“ gegeben [1]). Das mochte Detmar auf den Tod Heinrichs beziehen und die Ursache sein, wenn er also pragmatisirt:

Dat greve Alf uppe de stat to Lubeke sakede, dat was darumme: hertoghe Hinric, des hertoghen Otten eldervader van Brunswic, de wolde des nicht steden, dat des greven eldervader lete wedder buwen de stat, do se erst van vure vordarf, also vore beschreven is [2]).

Detmar sind die Privilegien der Stadt nicht unzugänglich gewesen [3]), die Hamburger Handschrift hat Heinrich des Löwen Rathsordnung bewahrt, enthält auch eine Uebersetzung der oben erwähnten Urkunde [4]). Doch vielleicht sind ihm nur Abschriften oder Uebersetzungen zugekommen, war darin das Datum weggelassen, wie in der Rathsordnung Heinrichs, so lag die Verwechselung der gleichnamigen Kaiser und Grafen nur zu nahe.

Kaum zu entscheiden ist, ob Detmar selber jenen Irrthum beging, doch da in keiner seiner Quellen, soweit ich sehe, von der Mitgift des Kaisers die Rede ist, bleibt es jedenfalls wahrscheinlicher, dass er dies, und somit vielleicht auch anderes, einer Vorlage entnahm, als selber hinzufügte aus eigener Phantasie oder umlaufender Erzählung.

Woher aber hat Detmar seine Darstellung geschöpft? Man wird vielleicht geneigt sein, seine Quelle in der Stadeschronik zu suchen. Was unter ihr zu verstehen, ist dunkel und strittig. Koppmann glaubt in ihr ein Reimwerk zu erkennen [5]) und darauf könnten Satzausgänge wie:

he let kogghen senken vor de havene,
he let slan starke kedene over de Travene,

auch hier leiten.

---

[1]) Insuper opportunitatibus eorum acquiescentes, omnia jura, que primus loci fundator Heinricus, quondam dux Saxonie, eis concessit et privilegio suo firmavit, nos etiam ipsis concessimus: U. B. d. St. Lübeck 1, S. 10.

[2]) Helmold I, 85; Deecke, Grundlinien S. 7.

[3]) Grautoff a. a. O. 1, S. 66, 104; 2, S. 584, 585.

[4]) Aber mit falschem Datum.

[5]) Hans. Geschichtsblätter 1 (1871), S. 77 ff..

Aber abgesehen davon, dass voraufgeht: buwede starke borghen up de Travene, es also ungewiss bleibt, welche Zeile hier in den Reim zu stellen ist, weisen die von Koppmann angezogenen Stellen weit eher auf einen gereimten Martinus, als auf eine Lübecker Chronik hin. Seit Weilands Beweisführung ist es mehr als fraglich, ob die Stadeschronik überhaupt sich über den hier in Frage kommenden Zeitraum erstreckt hat. Uebrigens war auch Reimprosa den Niederdeutschen nicht fremd [1]).

Dies vorläufig dahingestellt, kann man vielleicht geneigt sein, den Vergleich zwischen der Stadt und dem Fürsten zu opfern, die Abweichungen und Widersprüche auf die späte Ueberlieferung zu schieben, doch aber als historischen Kern die doppelte Heerfahrt Waldemars und den Seesieg an der Warnow festzuhalten.

Dem aber stellen sich chronologische Schwierigkeiten in den Weg, die in den päpstlichen Bullen liegen, unter Hinzurechnung der Zeit, welche ein Brief von Mittelitalien bis Norddeutschland, oder gar Dänemark unterwegs war.

Ein Brief von Rom nach Mitteldeutschland brauchte nach Winkelmann [2]) drei bis vier Wochen, bis an die Ostsee ungefähr das Doppelte. Das ergiebt sich beispielsweise aus folgendem: Am 20. Mai 1240 sendet Gregor IX. von Rom aus dem Erzbischof von Bremen und dem Bischof von Verden den Auftrag, den zum Bischof postulirten Schweriner Propst Thidericus trotz des Makels seiner Geburt die Weihen zu ertheilen und das geschieht am 30. Juli. Der Lübecker Bischof Johann ward dazu berufen, der päpstliche Brief war in den Händen der Weihenden. Zwischen beiden Daten liegen zehn Wochen, der Bote also muss die Reise von Rom her in sieben bis acht Wochen zurückgelegt haben [3]).

Schon gegen Ende des Jahres 1233 hat Waldemar die Trave blockirt, denn Mitte Februar hat Gregor davon Kunde. Am 10. März 1235 hat dieser Waldemars Botschaft empfangen, der Hafen sei frei, gegen Ende des Jahres 1234 muss also die Sperrung aufgehoben sein.

---

[1]) In der Sachsenchronik hat sie nachgewiesen Weiland, Forschungen zur Deutschen Gesch. 14, S. 504.

[2]) Geschichte Friedr. II. Bd. 1, S. 117.

[3]) Alb. Stad. M. G. SS. 16, S. 365, 366. Daraus Mekl. U. B. 1, Nr. 503, 510, 513.

Am 21. Febr. 1234 hat der Papst den Bischof Wilhelm zum Legaten in den Ostseeländern ernannt, bis zum 27. April urkundet dessen Vorgänger Balduin [1]). Wilhelms Mahnschreiben an Waldemar wird mithin im Sommer ergangen sein.

Am 30. August ist Gregor bekannt, dass dessen Intervention erfolglos geblieben ist. Auf sein Schreiben von diesem Datum hat der Bischof von Ratzeburg endlich Waldemar mit dem Banne bedroht. Das ist nicht vor Beginn November geschehen, da zu der Zeit erst jenes nach Norddeutschland gekommen sein kann. Und wiederum soll die Verkündigung des Bannes erst zum König gelangen, der sich dann spätestens zu Ende des Jahres darüber beschwerdeführend an Gregor wendet.

Genug: sollen die von den späteren Chronisten erzählten Ereignisse chronologisch eingereiht werden, so ist das nur innerhalb der Monate November und December möglich, eine Zeit, die für Waldemars erstes Misslingen, seine neue vergrösserte Rüstung und nochmalige Niederlage viel zu gering bemessen ist. In diesen sechs bis acht Wochen kann sich das Alles nicht abgespielt haben, aus dieser Unmöglichkeit ergibt sich durchschlagend die spätere Tradition als Fabel.

Kaum bedarf es daher noch eines ausdrücklichen Zeugnisses gegen die Nachricht von jenem Durchbruch oder Durchstich der Trave. Nur für den, der mit dem einzigen Detmar die Oertlichkeit derselben bei Dänischburg sucht, kommt sie nicht in Frage, der aber soll sich dann erst mit dem lateinischen Uebersetzer und Korner abfinden.

Dieses Zeugniss, welches bereits von Dahlmann und vorher von Becker und Suhm herangezogen ist, findet sich in einer Lübschen Kämmereiaufzeichnung von 1286 [2]). Damals liess die Stadt die Ostmündung der Trave am Priwal, die versandet war, mit grossen Kosten zuwerfen, die Trave hatte vorher zwei Ausgänge [3]).

---

[1]) Bunge, Livl. U. B. 1, S. 36, 37. S. die Regesten Wilhelms in Scriptores rer. Prussic. 2, S. 124. (Winkelmanns Nachträge in den Mittheilungen der Gesellsch. f. Gesch. u. Alterthumskunde der Ostseeprovinzen Russlands 11, S. 326, 327 tragen hierfür nichts aus.)

[2]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 455.

[3]) Will Dahlmann die Wirklichkeit durch die Sage ins Gegentheil

Diese Aufzeichnung, die chronologische Unmöglichkeit, das Schweigen der gleichzeitigen Quellen bedingen die Verwerfung der späteren Ueberlieferung.

Mannigfach und zwiespältig war die ältere Sage, bunter noch und widerspruchsvoller ist die spätere. Etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Minoritenlesemeister schrieb der Dominikanermönch Hermann Korner im Burgkloster zu Lübeck die zahlreichen, lateinischen und deutschen Bearbeitungen seiner Historia novella.

Im einzelnen abweichend, hat er hier doch den Franciskaner zum Gewährsmann, nur, die chronologische Verwirrung noch vermehrt zu haben, ist sein Verdienst. Des Kaisers Friedensvermittlung setzt er vorweg ins Jahr 1233, erst zu 1238 folgt die Blockade und die Seeschlacht [1]). Leicht kenntlich schimmert die niederdeutsche Vorlage durch das lateinische Gewand, einzelne Zusätze und Aenderungen bekunden dabei den Einfluss der fortwuchernden Tradition. Nicht ein Lübecker Schiff, stromabwärts dem Meere zusegelnd, sprengt die Ketten, hier sind es Schiffe von Reval, von der See dem Hafen zusteuernd. Darum erfreuen sich die Bürger dieser Stadt seither in Lübeck grosser Freiheiten und Begünstigungen, „wie erzählt wird“, fügt Korner vorsichtig hinzu. Sodann erstürmen die Lübecker Waldemars Burgen und aus Detmars zweideutigem Ausdruck über die Stellung der Mecklenburger Fürsten entsteht hier eine Bundesgenossenschaft zwischen ihnen und den Bürgern, die Seeschlacht wird hier zu einem Kampfe zu Lande wie zu Wasser, in beiden unterliegen die Dänen. Den Ort des Durchstichs sucht Korner bei Travemünde.

Auf Korner wieder beruht die Vandalia [2]) des Hamburger Domherrn Albert Krantz († 1517). Zweifel nur erregen ihm die Revaler Schiffe: Was konnten damals Riga oder Reval bedeuten, „Städte erst jüngst zu bauen begonnen“. Er vermuthet daher, es seien Lübecker Fahrzeuge gewesen. Demselben Autor folgt er und dieselben Bedenken äussert er in seiner Dania [3]). Aber, merk-

---

verkehrt sein lassen, so lässt sich vielleicht noch ein anderer Ursprung finden, bei dem Erinnerung hieran eine Rolle mitgespielt haben mag. Vgl. Selbstbefreiung Lübecks S. 14.

[1]) Eccard, Corpus historicum medii aevi 2, Sp. 864, 878, 879.

[2]) VII, 12.

[3]) VII, 20. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 114, 115.

würdig, der Sieg in der Seeschlacht fällt hier den Dänen zu. Sollte der veränderte Gegenstand den Schriftsteller zu anderer Parteistellung veranlasst haben, oder folgt er hier einer Dänischen Quelle? Auf eine solche führt im übrigen kaum eine Spur, Niemand hat auch noch auf Krantz Autorität hin diese Wendung als historisch aufgenommen.

Detmar, Korner und Krantz haben alle drei der späteren Geschichtsschreibung als Quelle gedient. Nichts als eine Paraphrase der ersten gibt Reimar Kock [1]), Krantz vermittelte die Verpflanzung der Lübecker Localtradition auch nach Dänemark, aus ihm flossen Petrus' Olai, Hamsforts, auch Huitfeldts Berichte [2]), seiner Einwirkung konnten sich auch Becker [3]) und Suhm [4]) nicht entwinden.

Gehen wir jetzt dem Ursprung der Sage nach. Mehr als einmal sind die Gegenden der Trave- und Warnowmündung der Schauplatz gewesen, auf dem die immer sich erneuernden Kämpfe, zwischen Dänen, Wenden und Deutschen, dann zwischen Dänen, Lübeckern, Holsteinern und Mecklenburgern ausgefochten wurden. Wohl nie aber lebhafter und dauernder als im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts.

Ueber sie enthalten die Lübecker Jahrbücher, die von 1264—1324 reichen, gleichzeitige, glaubwürdige Nachrichten. Aus mit ihnen gemeinsamer Quelle schöpfte Detmar [5]).

---

[1]) Ich benutzte die Handschrift der Kieler Universitätsbibliothek (S. H. 133. A.). S. das Verzeichniss von H. Ratjen 2, S. 235.

[2]) Langebek 2, S. 261; 1, S. 287. Arrild Huitfeldt, Danmarckis Rigis Krønnike 1, S. 148—150. Vgl. Schäfer a. a. O. S. 121—125.

[3]) J. R. Becker, Umständliche Geschichte Lübecks 1, S. 191—195.

[4]) P. F. Suhm, Historie af Danmark 9, S. 650 ff..

[5]) Dies ist das sichere Resultat der sonst noch schwankenden Ansichten über die Verwandtschaft der Texte. So weit meine Beobachtungen reichen, führt aber Alles darauf, dass Detmar hier unmittelbar aus lateinischem Original übersetzte; z. B.:

Detmar S. 201 (1313):	Ann. Lub. (M. G. 16, S. 423):
. . . in sineme consistorio	. . . in consistorio suo . . . . . .
S. 203 (1315): . . . jaghede vluchtich eme na	S. 425: . . . fugam cepit post eum . . . . . .
S. 204: . . . de allene do hadde de marke, vil weldich he was	S. 424: . . . qui solus toti marchiae dominabatur . . . . . .

Im Jahre 1306 lagen die Holsteiner Grafen, Gerhard II. und Heinrich, in heftiger Fehde mit den Ditmarschen und der ihnen verbündeten Eidgenossenschaft holsteinischer Ritter. Bei Uetersen kam es zum Kampfe und der Sieg fiel auf die Seite der Grafen, die Ditmarschen wurden zerstreut, ihr Anführer gefangen und hingerichtet, die Güter der aufständischen Adligen verheert. Ein Theil derselben fand Aufnahme in Lübeck, das zu gleicher Zeit mit den Grafen verfeindet war [1]).

Ihre Schlösser zu Arensfelde und Wohldorf hemmten den Verkehr zu Lande, ihr fester Thurm zu Travemünde, welchen sie mit den ihnen verbündeten Fürsten, Heinrich von Mecklenburg und Nicolaus von Werle besetzt hielten, den mit der See. Gegen diese gefährliche Coalition ihrer westlichen und östlichen Nachbaren suchte die Stadt Hülfe: am 24. Juni schloss sie mit Hamburg ein Bündniss auf zehn Jahre zwecks Zerstörung jener drei Burgen.

Unterdessen war im Westen die Entscheidung gefallen. Trat damit die Gefahr näher, dass Lübecks unmittelbare Umgegend der Kriegsschauplatz werden würde, so gewann es gerade jetzt kampffähige Bundesgenossen; die Herzoge Albert und Erich von Sachsen schlossen sich der Stadt an, am 25. November ward die Vereinbarung feierlich beurkundet. Auch der Herzog von Schleswig, Waldemar, trat auf die Seite Lübecks.

Im Januar des folgenden Jahres, 1307, rückte Gerhard gegen die Stadt mit einem Heer von 1400 oder 1600 schweren Reitern, ihre Umgegend ward verheert. Bei Schwartau schlug der Graf sein Lager auf, er liess die Trave mit Steinen und durch versenkte

---

S. 205 (1316): . . . en gut bequeme here	S. 425: . . . vir mansuetus . . . . . .

Ich stimme ganz Koppmann (Jahrgang 1 (1871), S. 78) zu, dass dies Original ein erweiterter Text der Annales Lubicenses selber war, doch nehme ich kein Mittelglied an. Ich bin auch der Meinung, dass ein guter Theil der alten Stadtchronik in diesen Annalen erhalten ist.

[1]) Vgl. zum Folgenden Koppmann, Hanserecesse 1, S. 49 ff. und die dort citirten Urkunden; Detmar und Annales Lubicenses zu den betreffenden Jahren. Die Rostocker Chronik, jetzt als Ableitung aus Kirchberg von Krause erwiesen (Programm der grossen Stadtschule zu Rostock, 1873), kommt nicht mehr in Betracht. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 190 ff. .

Schiffe sperren, seine Verbündeten errichteten auf dem Priwall [1]) ein Blockhaus, doch gelang es ihnen nicht, die Stadt von der See abzuschneiden. Als das Eis aufgegangen war, ergriffen die Lübecker die Offensive und erstürmten die Schanze der Mecklenburger, berannten den Travemünder Thurm und schnitten durch eine auf der den Priwall mit dem Lande verbindenden Enge erbaute Befestigung jede Verbindung nach Osten ab.

Diese Erfolge der Lübecker scheinen Graf Gerhard dem Frieden geneigt gemacht zu haben, zumal jetzt des Deutschen Königs Vermittlung hinzukam [2]).

Zu einer solchen sah sich gleichzeitig König Erich von Dänemark veranlasst. Auf Fehmarn wo er selbst erschien, wurden die Verhandlungen geführt und am 1. Juni der Friede beurkundet, König Albrecht ward die Entscheidung über den Besitz von Travemünde anheimgestellt. Vorläufig sollte der Thurm den Grafen verbleiben, die Schiffahrt frei und der Priwall gemeinsam sein, er durfte nicht befestigt werden [3]).

Gleichzeitig trat in Lübecks Stellung eine aussergewöhnliche Aenderung ein, es begab sich in die Schutzgewalt des Dänischen Königs.

Aehnliche Schicksale freilich mit anderem Ausgange trafen die Städte Wismar und Rostock vier Jahre später.

Das Emporkommen städtischer Selbstständigkeit war es, das hier zum Kampfe führte mit der fürstlichen Landeshoheit. König Erich von Dänemark, Herzog Waldemar von Schleswig, Heinrich, Herr von Mecklenburg, und die Markgrafen von Brandenburg hatten sich verbündet, auf der Seite Wismars und Rostocks standen die wendischen Städte, mit Ausnahme Lübecks. Zwischen ihren Kaufleuten und den Dänen kam es in Schonen zum Kampfe, die Fürsten belagerten Wismar (Herbst 1311) und im December ward die Stadt zur Uebergabe gezwungen.

Um dieselbe Zeit begannen die Feindseligkeiten gegen Rostock.

---

[1]) Eine von Trave und Ostsee gegenüber Travemünde gebildete Halbinsel.

[2]) König Albrechts Schreiben an Herzog Otto von Lüneburg vom 4. Mai 1307: U. B. d. St. Lübeck 2, Nr. 200.

[3]) Daselbst 2, S. 190.

Die Fürsten besetzten die Mündung der Warnow und bauten Blockhäuser auf beiden Ufern, sperrten die Schifffahrt durch eine diese verbindende Brücke. Nach ihrem Abzuge erstürmten die Rostocker die Schanzen und bauten nun ihrerseits einen festen Thurm, „daraf se dachten er dep mer bet to bewarende“.

Im Frühling waren die Schiffe der Städter auf den Dänischen Inseln gelandet und hatten das Land verwüstet, aber König Erich zog alsbald zur Belagerung des Warnemünder Thurmes heran, nach langem, hartnäckigem Widerstand gingen der Besatzung die Lebensmittel aus und sie übergab den Thurm gegen freien Abzug.

Mit Wall und Graben sicherte von Neuem der König den Thurm und erweiterte die Verschanzung durch Anlage von vier Flankenthürmen. Wiederum von der See abgeschnitten, durch Aufruhr in ihren eigenen Mauern geschwächt, sank endlich der Bürgerschaft der Muth, am 15. December beurkundet der Rath seine in Herrn Heinrichs Hände dem Dänischen Könige geleistete Huldigung.

Auch hier ist die spätere Ueberlieferung, wie sie aus der siebenzig Jahr später geschriebenen Reimchronik Ernst von Kirchbergs erkennbar ist, reicher theils und individueller, theils in Widerspruch mit der zeitgenössischen.

Lübeck hat sich in allen diesen Fehden neutral gehalten, in den Bündnissverträgen mit den wendischen Städten macht es den ausdrücklichen Vorbehalt, nicht gegen den Dänischen König mitziehen zu müssen, und doch erzählt Kirchberg [1]), die Koggen von Rostock, Stralsund und Lübeck hätten zur Zeit der Belagerung Wismars die Dänischen Blockadeschiffe geschlagen und der Stadt die Verbindung mit der See wenigstens eine Weile wiederhergestellt. Und Aehnliches soll an der Warnow versucht, wenn auch misslungen sein. Drei starke Koggen unternahmen es, nach Kirchbergs Bericht, die den Fluss sperrende Brücke der Dänen zu durchsegeln, aber freilich ohne Erfolg, sie zogen sich zurück „yn daz gesaltzene mer“.

Am 22. Dec. 1320 erlangte endlich Lübeck vom Grafen Johann III. von Holstein Dorf, Thurm und Fähre zu Travemünde,

---

[1]) Westphalen, Monumenta inedita 4, Sp. 791, 798.

das Ziel so langer Hoffnungen, zu vollem, unbestrittenem Eigenthum [1]).

„1321 um Epiphanias zerstörten die Bürger von Lübeck von Grund aus den starken Thurm, den einst König Waldemar gebaut hatte“, meldet der Lübecker Annalist. 1323 am 19. October kam König Christof, Erichs Bruder und Nachfolger, in die Trave mit starker Flotte und glänzendem Gefolge. Diesmal nicht in feindlicher Absicht. Er wollte seine Tochter als Braut dem Sohne des deutschen Königs Ludwig zuführen, aber zwei volle Wochen wartete er vergebens auf dessen Kommen. Seinen Ankerplatz und sein Lager hatte er bei Dänischburg.

Warum ich das Alles erzähle, das so fern abzuliegen und nicht zur Sache gehörig erscheint? Eben weil in diesen Kämpfen sich fast alle die Ereignisse zugetragen haben, welche späte Fabel zum Jahre 1234 erzählt. Hier kehrt der holsteinische Graf wieder, der die Trave doch vergeblich zu sperren versucht, hier wiederholen sich die Kämpfe um den festen Thurm an der Mündung, hier findet sich der Dänenkönig, der zu Fehmarn weilt, hier die Theilnahme der Herren aus Wendenland, hier die Gegend von Dänischburg, als Lagerplatz des Grafen, als Aufenthalt eines Dänischen Königs. Und den Kämpfen an der Trave folgen die an der Warnow, gleichfalls gegen einen Dänenkönig. Gleicherweise handelt es sich hier um Sperrung des Flusses, um Durchbrechung der Blockade. Spätere Berichte wieder sind es, welche von interessanten Einzelheiten wissen, von dem glücklichen Seetreffen vor Wismar, von einem Versuch mit starksegelnden Schiffen die Blockirung zu sprengen.

Die Gleichheit der Facta, die Verschiedenheit der Oertlichkeiten, das Schweigen der zeitgenössischen, die Erzählung der späteren Chronisten, hier wie dort, es charakterisirt die Sage, anknüpfend an historische Ereignisse, aber sie in andere Zeiten, in anderen Zusammenhang übertragend, sie ausschmückend und umbildend, an verschiedenen Orten verschiedenartig localisirt.

In noch mehr veränderter Gestalt findet sie sich in anderer Gegend, unter anderen Verhältnissen wieder.

Die Bremer Chronik von Gerhard Rynesberch und Herbord

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 2, S. 346, 347.

Schene[1]) ist es, die sie bewahrt hat. Die lebhafte Detailmalerei, die anecdotenhafte Pointe zeigt auch hier, wes Geistes Kind wir vor uns haben.

Erzbischof Gerhard der Zweite von Bremen, — so beginnt die Erzählung — neidisch auf das Wachsen des Bremischen Handels, versucht es, am weissen Schlosse Zoll zu erheben von allen Kaufleuten. Er lässt mit Pfahlwerk die Weser einengen, eine eiserne Kette schmieden und über den Strom ziehen, so meint er die Durchfahrt zu hindern. Aber die Bremer rüsten und bemannen eine grosse Kogge, gehen unter Segel und sprengen bei günstigem Winde die Kette mitten entzwei.

Wie dann die erfindungsreiche Thätigkeit des Zimmermeisters auch das Pfahlwerk beseitigt, die Vermittelung des Lippischen Ritters Dietrich Sachte, seine Verwunderung über die grosse „Wasserburg", die endliche Aussöhnung mit dem Erzbischof, das möge man beim Chronisten selber nachlesen, das gehört in anderen Zusammenhang.

Alle diese kleinen bezeichnenden Züge, in demselben Ton patriotischer Empfindung für Bremen berichtet, der aus Detmars Erzählung für Lübeck spricht, sie zeigen, wie an die Anfänge städtischen Lebens und bürgerlicher Selbstständigkeit sich die Sage geknüpft hat von einem mächtigen eroberungssüchtigen Fürsten, welcher die Städte „von ihrer alten Freiheit drängen will" und dessen Vorhaben durch die Thatkraft der Bürger zu Schanden wird.

Entkleiden wir aber die Sage alles historischen Beiwerks, thun wir jede Beziehung auf einen bestimmten Ort und bestimmte Zeit, auf benannte Personen ab, so lacht uns aus ihr eine fröhliche Erinnerung aus unserer Kinderzeit, an unser Märchenbuch entgegen, die Geschichte vom Kampfe des Kleinen mit dem Grossen, des Däumlings gegen den Riesen.

In Lübeck hing sich solche Tradition an den Namen Waldemars, des Dänenkönigs, „der einst den Thurm zu Travemünde gebaut hatte". Mit diesen Worten geben die Lübecker Jahrbücher Zeugniss, wie Waldemars Andenken fortlebte[2]).

---

[1]) Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen S. 70 ff..

[2]) Auch andere solche Erzählungen — man möchte sie seestädtische

Nicht so sicher und bestimmt kann die Antwort auf die Frage lauten, woher die Erzählung von der Seeschlacht ihren Ursprung leitet, es kann hier nicht so deutlich auf ein Ereigniss hingewiesen werden, welches zeitlich versetzt zur Grundlage der Dichtung wurde.

Aber gerade jene Küste von Wismar ostwärts, jene Buchten und Sunde Mecklenburgs und mehr noch Pommerns und der Odermündungen [1]) waren der Schauplatz gewesen der Seezüge des ersten Waldemar, des Erzbischofs Absalon, des Königs Knut. In den Gegenden hatten die Kämpfe gespielt, die zum Niedergang der slavischen Herrschaft in diesen Landen, wie auf der baltischen See geführt hatten. Hier war jene Geschicklichkeit erprobt, durch Dämme und Pfahlwerk, Thürme und Brücken, die Meerengen und Flussbetten zu sperren, und jene Kriegskunst ausgebildet, in die Sunde des Meeres, den Lauf der Flüsse weit hineindringend, Brand und Verheerung meilenweit ins Land zu tragen, kühn solche Hindernisse zu durchsegeln und kecken Muthes die feindlichen Geschwader, sobald sie in Sicht, anzugreifen und zu vernichten, nach schneller Landung dem Feind am Strande gleich entschlossen zu begegnen, ihm das Schicksal zu bereiten, dem seine Flotte bereits erlegen.

Seit der Unterwerfung Rügens und der Huldigung Pommerns herrschte der Dänische Wimpel auf der Ostsee ohne Rival.

Der gleiche Schauplatz und die verwandte Kampfesweise sind es, welche der Erzählung von den Kämpfen 1234 eine augenfällige Aehnlichkeit auch mit denen des zwölften Jahrhunderts

---

Sagen nennen — wiederholen sich an verschiedenen Orten. Im Jahre 1261 rückt Albrecht von Braunschweig in Holstein mit Kriegsmacht ein, erobert Plön, belagert Kiel, aber vergeblich. So ist der kurze Bericht der Hamburger Annalen (M. G. 16, S. 385). Den Grund des Misslingens erzählt die um 1300 geschriebene Braunschweiger Reimchronik: Da der Herzog die Stadt nicht bezwingen kann, lässt er einen Brander rüsten und gegen die Pallisaden der Stadt schwimmen. Da tragen die bedrohten Städter ein wunderthätiges Kreuz auf die Brustwehr, alsbald dreht sich der Wind, der Brander treibt ab und verbrennt gefahrlos in sich: Leibniz SS. rer. Brunsv. 3, S. 138, 139. Dasselbe ist im Jahre 1184 ohne ein solches Wunder vor Wolgast geschehen: Saxo, herausgegeben von Müller und Velschow, 1, S. 979; Dahlmann 1, S. 330.

[1]) Ausser Dahlmann Bd. 1, vgl. O. Fock, Rügen-pommersche Geschichten Bd. 1; Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Bd. 2.

geben und es mag eine dunkle Reminiscenz an sie wenigstens in Korners Bericht liegen, dass die Schlacht vor der Warnow zu Lande und zu Wasser ausgekämpft sei.

Zweimal namentlich ist es im zwölften Jahrhundert an der Mecklenburgischen Küste zur Schlacht zwischen Dänen und Wenden gekommen. 1148 behielten erstere unter König Svend nur mit genauer Noth den Sieg und das Königsschiff ging verloren. 1160 landete Waldemar der Grosse auf der Insel Poel in der Wismarschen Bucht, zog verheerend am Strande entlang gegen die Warnow. Als die Flotte in den Fluss einlief, kam es zum Gefecht mit einer Slavischen, diese ward geschlagen, die Stadt Rostock zerstört. Die geringe Tiefe des Flusses, erzählt Saxo [1]), gestattete dem Schiffe des Königs das Einlaufen in den Strom nicht, er musste ein kleineres besteigen. Doch diese Ereignisse waren von keiner Bedeutung und nicht mehr als augenblicklicher Tragweite, es ist nicht abzusehen, wie die Erinnerung an sie ein Moment hätte geben können für die Entstehung und Bildung der Sage. Das Königsschiff war der Stolz der Dänischen Flotte. Schon zum Jahre 1014, als König Svein Gabelbart eine seiner Seefahrten nach England unternahm, wird in einer Schilderung der hochgebauten, seltsam und glänzend verzierten Dänischen Flotte, ausdrücklich erzählt: „Das Königsschiff überragte die anderen an Pracht, wie der König durch seiner Würde Herrlichkeit seine Mannen überstrahlt“ [2]). Waldemar der Grosse erhielt ein Drachenschiff vom Norwegischen König zum Geschenk [3]), wunderbar künstlich war es gebaut, Erzbischof Absalon zierte den Schnabel mit goldener Spitze. Der Flotte voransegelnd, zeigte es dieser den Curs [4]).

Aber wenn auch das Königsschiff sich durch Grösse und Pracht vor den übrigen auszeichnete, so ist doch Detmars Angabe, vierhundert Mann sei die Besatzung stark gewesen, nichts als fabelhafte Uebertreibung.

Es hat sich Kunde erhalten von einer alten Aufzeichnung:

---

[1]) Saxo 1, S. 763: . . . liburna sua, quod ob granditatem navigationis inhabilis videretur . . . . . .

[2]) Enconium Emmae reginae, Langebek 2, S. 476, 477.

[3]) Saxo 1, S. 757, 758.

[4]) Saxo 1, S. 742.

„Waldemars Reichthum" — es ist Waldemar II. gemeint — betitelt, die neben seinen Einkünften die Grösse seiner Flotte angiebt. Huitfeld will noch eine Handschrift derselben in Händen gehabt haben, ein Bruchstück davon — wie es scheint — ist der bis 1323 reichenden Chronologia rerum memorabilium angehängt [1]). Darnach war die Zahl der Schiffe 1400 und die Besatzung der grössesten 120 Mann stark.

Die Authenticität dieses Actenstückes ist nicht unbezweifelt, aber sei dem, wie ihm wolle, wenn es auf echter Ueberlieferung beruht, so erweist Detmars Zahl sich als übertrieben, ist es selbst ein Product Dänischer Tradition, so zeigt es, dass im eigenen Lande die Sage sich nicht in so kühne Hyperbeln verlor, als auswärts [2]).

Anlangend endlich die Zahl von sechs Koggen, mit denen die Lübecker den Seesieg erfochten haben sollen, so ist es fruchtlos in früheren Zeiten nach entfernten Aehnlichkeiten zu suchen; es wird eher darauf hingewiesen werden dürfen, dass der Contingent der Wendischen Städte zur Befriedung der See sechs Koggen stark war [3]) und dass Lübeck die gleiche Zahl im Kriege gegen Waldemar 1362 zu stellen hatte, gleichwie Kirchbergs drei Koggen Rostocks Seerüstung entsprechen [4]).

Hansisch-Lübischer Sagenbildung sind die Berichte über die Seeschlacht von 1234 entsprungen. Spät erst entstanden, ist sie dann schnellem Wandel unterworfen gewesen. Kurz ist die Form der einen Version, der, wie es scheint, älteren; nach ihr nehmen die Elemente selber, Wind und Wasser für die Bedrohten Partei, in der zweiten, ausführlicheren erreicht Alles die fromme Thatkraft der Bürger selbst.

Vielleicht mag es auffällig erscheinen, dass dies so schnell sich vollzogen haben soll, dass, wenn in der That die Ereignisse von 1307—1312 den historischen Hintergrund abgegeben haben, schon in Detmars Chronik, also bald nach 1385, die Verquickung

---

[1]) Langebek 2, S. 528, 529: . . . secundum quod inventum fuit in registro regni Daciae.

[2]) Die grössten Koggen der Hansen im 14. Jahrhundert waren mit 100 Mann besetzt: Hanserecesse 1, S. 191.

[3]) Bündniss der Städte mit Magnus II. von Schweden 1344 Mai 30: U. B. d. St. Lübeck 2, S. 746.

[4]) Hanserecesse 1, S. 192.

und Verlegung uns vollendet entgegen tritt. Aber abgesehen davon, dass auf Saxo und andere Analogien verwiesen werden kann, nach denen in noch kürzerer Zeit die Kunde der Vergangenheit völlig verwischt und gewandelt erscheint, ist in Betracht zu ziehen, dass die im Jahre 1350 über Norddeutschland hereinbrechende Pest, der schwarze Tod, eine ganze Generation hinraffte und mit ihr die klare Erinnerung an die Vergangenheit. Es ist nicht die einzige Spur ihrer Verheerung, dass die Stadtchronik sechs und dreissig Jahre hindurch keine Fortsetzung fand.

Auf die Stadtchronik den Bericht Detmars über 1234 zurückzuführen, ist kaum statthaft, seine Ueberlieferung ist jüngeren Datums. Auch mit der lateinischen Uebersetzung der Sachsenchronik hat er nicht dieselbe Vorlage benutzt, nur die Kenntniss gleicher Sagenbildung ist beiden gemeinsam. So ist es späte Ueberlieferung und ausschmückende Dichtung gewesen, welche diesen Kampf zu unbegründeter Bedeutung und als vielverheissenden Anfang einer späteren Entwicklung dargestellt hat.

In der That ist er in beschränkteren Verhältnissen, mit weit geringeren Mitteln geführt worden. Was die früheren Feinde, König Waldemar und Graf Adolf zusammenführte, war derselbe Gegner, nicht gemeinsame Interessen. Während jener die Travemündung blockirte, um seine Gegner in Livland zu schwächen, hoffte dieser, die Stadt selber seinem Willen zu fügen. Um was es sich zwischen Beiden gehandelt hat, ist nirgends mit klaren Worten ausgesprochen, doch mit Wahrscheinlichkeit zu schliessen.

Es wird nicht mit von Aspern [1]) anzunehmen sein, dass um gewisse Einkünfte aus der Stadt sich der Streit gedreht habe, sondern man wird Waitz [2]) folgen müssen, der in dem Besitz von Travemünde die Ursache sieht. Denn es kann nicht zufällig sein, dass in demselben Monat, in welchem Gregor seine ersten Mandate ergehen lässt, im Februar 1234, der Herzog von Sachsen, Albrecht I., in zwei Urkunden [3]) den Lübeckern Burg und Ortschaft von Travemünde zu Eigenthum überlässt, ihnen zugleich alle Rechte und Freiheiten bestätigt. Nach dem kaiserlichen Freiheits-

---

[1]) A. a. O. S. 58.

[2]) Schleswig-Holsteins Geschichte 1, S. 86, 87.

[3]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 66, 67.

brief von 1226[1]) soll kein fremder Vogt in der Stadt die Vogtei ausüben und die Gerichtsbarkeit handhaben. Nur ein benachbarter Fürst soll dazu berufen werden, in seinen Händen auch der Befehl über die Travemünder Feste ruhen[2]). Dem Herzog Albrecht war in demselben Jahr über die Stadt ein besonderes Schutzrecht eingeräumt worden[3]), er auch war Lehnsherr des Grafen Adolf. Seine Intervention in dieser Zeit muss auf Grund einer von den Lübeckern ergangenen Aufforderung erfolgt sein, mit Absicht ist beide Male der Titel, den früher die Dänischen Könige geführt haben[4]): „Herr von Nordalbingien" gebraucht, geflissentlich wird dem ducatus das dominium gegenübergestellt[5]): Die Bürger sollten Travemünde besitzen mit allen Rechten, die dem Herzog an der Feste zustehen, nach Weichbildrecht, und es soll das ihre sein in der Ausdehnung und aller Wirkung, in der sie es zu erwerben vermögen.

Travemünde also muss in der Gewalt der holsteinischen Grafen gewesen sein[6]), der Herzog verfügte über das Castell dort auf Grund der kaiserlichen Urkunde von 1226 und der Tradition an ihn von demselben Jahr.

Aber nicht durch diplomatische Ausfertigungen und fremde Vermittelung allein suchte die Reichsstadt dem Grafen Widerstand zu leisten, sie verstand nicht minder, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen.

Noch freilich war es ihr nicht vergönnt, die Rolle Spartas mit der Athens zu vertauschen, noch war sie darauf angewiesen, zu Lande ihre Repressalien für die Störung ihres Handels zu nehmen. Und das ist geschehen. Ratekau und Renesfeld, Trave-

---

[1]) U. B. d. St. Lübeck 1, S. 46, 47.

[2]) Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks S. 68, 73, 74.

[3]) Albert. Stad. 1226. Vgl. Frensdorff a. a. O., dem ich folge; anders Usinger, Deutsch-Dänische Geschichte S. 368.

[4]) Dahlmann a. a. O. 1, S. 333.

[5]) Der Titel findet sich noch in einer Ratzeburger Urkunde von 1237 (Meckl. U. B. 1, S. 458), einer Cismarer von 1237, zwei Reinbeckern von 1238 und 1241 (Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urkunden-Sammlung 1, S. 40, 467, 469; vgl. daselbst 2. S. 457), einer für Altengamme 1237 Apr. 23 (Hamb. U. B. 1, Nr. 507).

[6]) Vgl. U. B. d. Bisthums Lübeck 1, S. 72, 73.

münde und Reinfeld sind mit Feuer und Schwert heimgesucht worden [1]). Traf die Stadt, da auch der Kirchen nicht geschont war, der Bann ihres Bischofs, so wusste sie auch dagegen sich päpstliche Vermittelung zu erwirken [2]).

Erst 1239 und 1240 sind mit dem Bischof und dem Abte von Reinfeld die letzten Misshelligkeiten beigelegt. Beide verzichteten auf den Ersatz der Verluste, der letztere spricht ausdrücklich von dem Schaden und der Gewalt, den einst seine Kirche im Kriege von den Lübeckern erlitten.

Auf welcher Grundlage und wann der Friede zwischen Waldemar, Adolf und der Stadt geschlossen worden ist, ersehen wir nicht, auch von einer Wiederholung der Feindseligkeiten wird nirgends berichtet.

Thatsächlich wird in der Lage der Dinge, wie sie sich seit den Tractaten mit Waldemar, den Privilegien Kaiser Friedrichs und den Abkommen mit den Nachbarfürsten in und seit den Zeiten der Schlacht von Bornhöved gestaltet hatten, für Lübeck wenig oder nichts sich gewandelt haben. Immer enger ward seine Verbindung mit Hamburg, sie bahnte der Vereinigung mit den Wendischen Städten den Weg und hier lag die Entwickelung der Zukunft.

---

[1]) Darauf macht schon Deecke aufmerksam: Gesch. d. St. Lübeck S. 68.
[2]) U. B. d. St. Lübeck 1, Nr. 68—72.

RECENSIONEN.

OTTO RÜDIGER, DIE ÄLTESTEN HAMBURGISCHEN ZUNFTROLLEN UND BRÜDERSCHAFTSSTATUTEN.

HERAUSGEGEBEN VON DER BÜRGERMEISTER-KELLINGHUSEN-STIFTUNG.

Hamburg. In Commission bei Lucas Gräfe.
1875. XXXIII u. 352 S. in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Das im Jahre 1869 gefeierte funfzigjährige Doktorjubiläum des Hamburgischen Bürgermeisters Heinrich Kellinghusen hat in demselben den löblichen Gedanken hervorgerufen, mittels einer eigenen Stiftung zunächst seinen Nachkommen zu ihren etwaigen akademischen Studien behülflich zu werden, sodann aber auch wissenschaftliche und künstlerische Unternehmungen zu befördern. In Bezug auf diese letztere Tendenz theilt schon der 1872 erschienene zweite Bericht die übereinstimmende Anschauung der Administratoren mit, „dass in erster Linie die Förderung einer wissenschaftlichen Unternehmung ins Auge zu fassen sei, und zwar vorzugsweise eine die politische oder Cultur- oder Rechts-Geschichte unserer Vaterstadt betreffende Arbeit", doch wurden, da sich zur Prämiirung gerade solcher Leistungen keine Gelegenheit darbot, die vorhandenen Mittel anderweitig, z. B. zu Reisestipendien, verwandt, und erst im vierten Bericht konnte (1874) mitgetheilt werden, dass man in einer schon während des Entstehens ins Auge gefassten Arbeit, dem uns jetzt gedruckt vorliegenden Buche Rüdigers, ein den Forderungen und Wünschen der Administration entsprechendes und zur Herausgabe geeignetes Werk gefunden habe.

Und in der That wird uns in diesen Hamburgischen Zunftrollen ein Material dargeboten, das für die Geschichte Hamburgs und — setzen wir gleich hinzu — für die gesammte deutsche Städtegeschichte von hohem Interesse ist. Denn wie in allen übrigen Kreisen des mittelalterlichen Lebens weisen auch im Zunftwesen die einzelnen, selbst die einander nahe verwandten Städte bei aller Gleichmässigkeit überall Eigenartiges auf, bei aller Uebereinstimmung im Ganzen in den Einzelheiten die bunteste Mannichfaltigkeit. Dazu kommt, dass Rüdiger, abgesehen von der etwas weiter gesteckten chronologischen Grenze, in zwiefacher Hinsicht seiner Arbeit eine Ausdehnung gegeben hat, die der reichere Stoff Lübecks dem trefflichen Buche Wehrmanns von vornherein unmöglich machen musste, indem er nämlich ausser den Aemtern auch die gewerblichen Brüderschaften und die Verbindungen der sogenannten Belehnten berücksichtigt, und neben den Amtsrollen und Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Aemtern auch Urkunden und Aufzeichnungen zum Abdruck bringt, welche entweder die Geschichte des betreffenden Amtes aufklären oder die verschiedenen Seiten des Gewerbslebens an einzelnen Beispielen zur Anschauung bringen.

Diese Rollen und Urkunden werden nicht an einem Orte aufbewahrt, und es ist also schon die Aufsuchung und Zusammenbringung derselben ein nicht zu unterschätzendes Verdienst des Herausgebers.

Die ältesten Amtsrollen Hamburgs, von denen wir wissen, sind im Jahre 1375 zusammengestellt. Abgesehen von den Specialrollen, die in den Laden der Aemter aufbewahrt wurden, befanden sie sich in dem 1375 sogenannten Liber officiorum mechanicorum im Stadtarchiv. Dieses auch sonst in hohem Grade interessante Buch und mit ihm die meisten Amtsakten ist in der Feuersbrunst des Jahres 1842 verloren gegangen, doch ist das Archiv — überall die entstandenen Lücken nach Möglichkeit auszufüllen bemüht — mit Erfolg für die Herbeischaffung von älteren Abschriften und Originalausfertigungen thätig gewesen. In Bezug auf jene ist dies namentlich dadurch ermöglicht worden, dass eine in Verfassungsstreitigkeiten in Hamburg weilende kaiserliche Kommission im Jahre 1709 den Aemtern und Brüderschaften bei Strafe der Aufhebung die Einreichung beglaubigter Abschriften von ihren

Privilegien und Statuten befahl, in Bezug auf diese, dass erst 23 Jahre nach dem grossen Brande, 1865, die Aemter und Brüderschaften aufgehoben wurden, denn jene neuen lesbaren Abschriften lockten auch Private zu weiterer Vervielfältigung, und die aufgehobenen Aemter haben wenigstens theilweise ihre Papiere dem Archiv oder einer der beiden grossen Bibliotheken Hamburgs überliefert. Einiges, das Hamburg entfremdet ist, hat entweder zurückgekauft werden können oder ist als Eigenthum einer auswärtigen Bibliothek der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich: Manches ist dagegen an die neuen Vereinigungen, welche die Angehörigen der ehemaligen Aemter geschlossen haben, übergegangen oder befindet sich im Besitz Privater, insbesondere ehemaliger Aelterleute oder deren Erben. Und es ist erklärlich, dass gerade hier dem Herausgeber, einem Nicht-Hamburger, anfänglich „ein gewisses Misstrauen" entgegen trat.

Gleich Wehrmann hat auch Rüdiger bei seiner Publication die alphabetische Reihenfolge gewählt, gewiss die einfachste und praktischste Methode [1]); gleich Wehrmann schliesst also auch Rüdiger mit den Wollenwebern und beginnt mit den Apengiessern: Rothgiessern, deren Name von den Figuren (apen = Affen) herrührt, mit denen sie die Gefässe im Guss zu verzieren wussten [2]). Auf 65 Nummern bei Wehrmann kommen 58 Nummern bei Rüdiger; davon stimmen, wenn ich richtig zähle, je 38 Aemter überein, nur bei Wehrmann vertreten sind also 37, nur bei Rüdiger 20 Aemter. Indessen geben diese Zahlen nur eine ungefähre Vorstellung von dem Verhältniss beider Bücher zu einander, da mehrfach das eine

---

[1]) Vollständig stimme ich Busson bei, Heidelberger Jahrbücher 1870, S. 744 gegen Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter S. 166 Anm. 2, der eine chronologische Ordnung gefordert hatte.

[2]) Sachlich gehört hierher eine Stelle in Oude Vlaemsche Gedichte 2, S. 21 (nach Gilliodts-van Severen, Inventaire des Chartes 2, S. 206; jenes Buch war mir nicht zugänglich):

Daer waren ghegoten inne
Bi meesterliken zinne
Van copere ende van eere
Menegherande diere.

Sprachlich ist zu erinnern an das bisher unbeachtet gebliebene Wort Aapenkroos, nach Schütze, Holst. Idiotikon 1, S. 6 ein Schimpfwort, das er von aapen = offen und kroos = Krug herleitet.

verwandte Aemter unter einer Nummer zusammenfassen musste, die in dem andern getrennt behandelt werden konnten. Das Plus Hamburgs, das sich grösstentheils aus dem angeführten Umstande erklärt, dass Rüdiger zeitlich und sachlich weitere Grenzen ziehen konnte, als sein Lübecker Vormann, besteht aus den Rollen und Urkunden der Buchbinder (seit 1559), Finkenfänger (1594), Hasen- oder Grobknütter (1539), Hausschlachter (1458), Hutstaffirer (1583), Kesselflicker (1545), Kneveler (1594), Kohlenträger (1489), Korbmacher (1595), Krahnzieher (1594), Leuchtenmacher (1541), Müller (1456), Posamentiere (1586), Sager (1581), Sayenmacher (1586), aufwärtsfahrenden Schiffer (1429), Schnitker (1590), Spunder (vor 1603), Steinbrücker (1567) und Viehzieher (1596); von zweien dieser Korporationen, den Hasen- oder Grobknüttern und den Spundern, und ebenso von den Becken-Bütten- und Eimermachern und den Schwertfegern haben sich jedoch keine Rollen und Urkunden erhalten, und auch von den Viehziehern besitzen wir nur einen dem genannten Jahre angehörigen Vertrag mit den Knochenhauern. Nicht berücksichtigt ist die Vincentbrüderschaft der Brauerknechte von 1447; die Kupferschmiede, deren Amt ich vom Jahre 1592 datirt habe[1]), sind zwar damals „gleichzeitig mit denen von Lübeck, Rostock, Stralsund und Wismar zusammengetreten, um ein Amt zu bilden“, und führten deshalb auch ein Amtssiegel mit jener Jahreszahl, haben aber erst 1666 die Bestätigung des Rathes erlangt[2]) und das Stiftungsjahr des Amts der Töpfer (1607) fällt bereits jenseit der im Allgemeinen von Rüdiger festgehaltenen Grenze (1603).

Ausser den Rollen und Statuten sind mannichfache andere Dokumente mitgetheilt: von Seiten des Rathes Urtheilssprüche, Mandate, und Koncessionen; von Seiten der Aemter und Brüderschaften Klageschriften, Verträge, Morgensprachs- und Höge-Ordnungen, Protokolle, Urkunden und Aufzeichnungen der verschiedensten Art; Verträge zwischen dem Rath und seinem Armbrustmacher[3]), zwischen den Englandsfahrern und Wandbereitern und Stalmeistern, zwischen den Aemtern und auswärtigen Meistern; endlich Lehr-

---

[1]) Kämmereirechnungen d. St. Hamburg 1, S. XLIV.

[2]) Neddermeyer, Zur Statistik und Topographie d. Freien u. Hansestadt Hamburg S. 320.

[3]) Vgl. Kämmereirechnungen 1, S. CI, CII.

briefe und Dienstbriefe. Von diesen letzteren drei Gattungen, die gleich den Protokollen[1]) in der Einleitung besondere Berücksichtigung gefunden haben, hätten wir bei dem hohen Interesse derselben gern einige weitere Proben gehabt: was S. 114 als Probe eines Lehrbriefs mitgetheilt ist, gehört doch eigentlich unter die Rubrik: Verträge mit auswärtigen Meistern; wie hier der Hutmacher Klaus Buxberg aus Husum, um seinen Sohn und bisherigen Lehrling als zünftigen Gesellen anerkannt zu sehen, dem Hamburgischen Hutmacheramte verspricht, seinen Gesellen denselben Lohn zu geben, der von den Hamburger Meistern und Amtsbrüdern gegeben wird, und bei Anklagen von Meistern und Gesellen gegen ihn sich dem Hamburgischen Amte zu Recht zu stellen, so beurkundet S. 129[2]) das Amt der Kannengiesser, dass Michael Hetke, Kannengiesser zu Krempe, Aussöhnung nachgesucht „und willen gemakett", und dass es deshalb „ehne, Michaell Hettken, sine gesellen und lerjungenn ock nhu ferner ehren, forderen und, wo amptes gebruck, handthaven" wolle, unter der Bedingung jedoch, dass das von ihm zu verarbeitende Material „dher prove tho Hamborch" gleich sei und dass seine Marken mit den altüblichen übereinstimmen. Lehrkontrakte hat der Herausgeber nicht veröffentlicht, doch sind in Hamburg einige aus früher Zeit erhalten. 1303 z. B. heisst es: Der Goldschmied Buteko schuldet Hinrich Wunnowes Sohn 11 Mark Pfennige; er wird ihm 6 Jahre lang Nahrung und Kleidung geben, ihn seine Kunst (artem suam) getreulich lehren, und ihm nach Ablauf derselben das Geld zurückstellen; und 1319: der Glaswarthe Hermann hat den Sohn des Planschlägers Jakob mit 6 Mark Pfenninge zu sich genommen; er wird ihm 8 Jahre lang Nahrung und Kleidung geben und der Knabe dafür seine Arbeit thun; nach Ablauf derselben soll der Knabe von ihm frei sein und das Geld Hermann gehören; sollte in der Zwischenzeit Hermann sterben und der Knabe noch nicht so viel gelernt haben, dass er mit der Arbeit sein Brot und Bier verdienen könnte, so soll er die 6 Mark zurückerhalten; verstürbe

[1]) Dass das Protokoll der Krämer (Rüdiger S. XXVIII aus dem Jahre 1458 stamme, ist bereits Kämmereirechnungen 1, S. XLIII nach dem Original bemerkt worden. Uebrigens habe ich schon vor mehreren Jahren Abschrift davon genommen.

[2]) Lib. pign. et pact. fol. 56.

aber der Knabe innerhalb des ersten Jahres, so soll seinen Freunden 3 Mark herausgegeben werden [1]).

Mit der Editionsweise des Herausgebers kann man sich im Ganzen nur einverstanden erklären. Die Texte sind verständlich und scheinen, von einzelnen, leicht erklärlichen Irrthümern abgesehen, korrekt zu sein; die Lesarten der zuweilen arg verderbten Handschriften sind mit Geschick emendirt. Auch das angehängte Glossar ist mit Fleiss und Sachkenntniss gearbeitet.

Mit aufrichtigem Dank für die hübsche Arbeit gegen den Herausgeber und gegen die Bürgermeister-Kellinghusen-Stiftung und mit dem lebhaften Wunsche, über den Einen, wie über die Andere recht bald in diesen Blättern Weiteres berichten zu können, schliesse ich das eigentliche Referat, und bitte den Leser, vom Standpunkte einer hansischen Waarenkunde aus mit mir etwas näher auf den Inhalt des Buches einzugehen.

An Krämerwaaren begegnen uns zunächst: Oliven (oliven S. 54); Rosinen (rosin, rossyne S. 51, 52), in Körben (S. 54); Feigen (vighen S. 49, 52), in Körben (S. 54), und Tonnenfeigen (tonnenfigen), in Tonnen (S. 54) [2]); Korinthen (corinthen S. 54); getrocknete Pflaumen, in Oxhoften (plummen by huxhoveden S. 54) [3]); Mandeln (mandelen S. 52, 54); Reis (risz S. 52, 54); Hafergrütze (ghorte S. 52); Raffinade (refenat zugker), in Hüten, Kandis (can-

---

[1]) Daselbst fol. 63b.

[2]) Feigen und Rosinen in Körben und geringere in Koppeln: H. R. 2, S. 237; vgl. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 244 u. S. 245 Anm. 36. Nach Schedels Waaren-Lexikon (3. Auflage, 1800) 1, S. 473 kauft man zu Amsterdam smyrnische Feigen (nach Seubert, Handbuch d. Allgem. Waarenkunde 2, S. 186 in Schachteln und kleinen Kistchen) mit 14 Prozent Tara und 2 Prozent Sconto, Fassfeigen mit 10 Prozent Tara und Feigen aus Spanien und Languedoc in Kabassen von 2—6 Arobas mit 4 Prozent Tara. Korbfeigen sind italienische Feigen, nach Seubert calabreser und puglieser: Kranzfeigen kommen aus Griechenland und werden je 100 auf einer Schilfschnur zu einem Kranz zusammengereiht und dann in Fässern verpackt.

[3]) Der Herausgeber macht S. 324 hinter Oxhoft ein überflüssiges Fragezeichen. H. R. 1, S. 87: tres hoggeshovedes de vino de Reyne und Valentin Heins († 1704) gebraucht in seinem Gazophylacium mercatorio-arithmeticum (ed. quarta) S. 191 die Form Uxhofft. Aus dem englischen hogshead (Schweinskopf, Oxhoft) hat sich also durch hoggeshovet, huxhovet, Uxhofft erst spät das jetzige Oxhoft herausgebildet.

diss), in Laden [1]), Farin oder Puderzucker (puderzugker), kandirte Waaren (allerhandt confect S. 54) [2]) und jarkoken (S. 50) [3]); Kappern (kappers) [4]); Pfeffer (peper); Ingwer (engefehr); Muskatnüsse (muscaten); Gewürznelken (negelen); Kannel (cannel); blomen, die nach H. R. 2, Nr. 209 verstanden werden können als Zimmtblüthe (blomen van caneele) oder, was mir wahrscheinlicher ist, als Macis oder Muskatblüthe (muskaten blomen); Anis (annisz); Mutterkümmel (comin) [5]); Saffran (saffran); Lorbeerblätter (lorbern); Kardamomen (cardemon); Paradieskörner (pardisz) [6]); Galläpfel (gallen) [7]); Baumöl (olige S. 49) und Mohnöl (maenolye S. 49).

---

[1]) lade in dieser Bedeutung fehlt im Glossar S. 327. „Diese Kandiskisten oder Kandisladen sind längliche viereckige Kisten von Bretern aus Eichen- oder Buchenholz, die etwa $^1/_4$ Zoll dick sind Die grössten, welche man Ellenladen nennt, weil sie eine Elle lang sind, halten zwischen 120 bis 130 Pfd.; halbe Laden oder Kisten hingegen 70 bis 80 Pfd.; Quarten oder Viertelkisten 40 bis 50 Pfd. und Achtelkisten 20 bis 25 Pfd. Kandiszucker“: Thon, Waaren-Lexicon 1 (Ilmenau, 1829) S. 878. Vgl. Gentzkows Tagebuch S. 91: 1 schrincken vol zuckers; S. 137: 1 schrincken mit confect; ebenso S. 289.

[2]) Schedel erklärt 1, S. 334 Confekt: „was von Früchten, Gewächsen, Wurzeln, Rinden, Körnern u. dgl. mit Zucker überzogen und eingemacht, auch in allerhand Formen und Figuren von Zucker gebildet ist.“ Vgl. die H. R. 2, S. 237 Anm. 4 nachgewiesene Stelle: allerhande anderleye crude, het sii confiit jof onconfiit. — Gilliodts-van Severen, Inventaire des Chartes 2, S. 203, aus der Stadtrechnung Brügges von 1357—58: 44 pont ghinghebere in conserve in potten.

[3]) Der Herausgeber S. 324 meint: „Neujahrskuchen?“ — Gentzkow verzeichnet in seinem Tagebuch alljährlich, dass ihm die beiden Mühlenmeister dat niejarsmehl geschickt haben. Aber bei Kuchen, mit denen Krämer handeln, kann man doch wohl nur an Honigkuchen, sog. braune Kuchen denken, die das ganze Jahr hindurch gebacken und verkauft werden. Sprachlich sind beide Erklärungen möglich, vgl. z. B. Meydach (der erste Mai) und jarkop. Ueber den Ausdruck niejar backen vgl. Höfer in der Germania 18, S. 2.

[4]) Gentzkow S. 243: 2 gulden fur olivien und cappres.

[5]) H. R. 2, S. 235 Anm. 6: comyn und S. 236 Anm. 10: carwy; Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 274: peperkome und gardkome; Stavenhagen, Beschreibung v. Anklam S. 459: peperkhöme.

[6]) Der Herausgeber erklärt S. 332: „Paradiesäpfel;“ vgl. aber H. R. 2, S. 236 Anm. 4.

[7]) Auch hinter Galläpfel macht Rüdiger S. 231 ein Fragezeichen. Gilliodts- van Severen 2, S. 189 verzeichnet: Gallen en pionie, und er-

Weiter kommen vor: Garn und Zwirn (gharn unde twern S. 51); Barette (berete S. 51); hasen (S. 49) und gestrickte Strümpfe (gestrickede strumpe S. 53), jene 1375, diese 1595 genannt. Dabei mag angeführt werden, dass Bürgermeister Gentzkow hasen von Leder trug, darüber einen avertoch edder bugse, darunter strofflinge oder strophasen [1]), und dass er sich zwar von Einem, der „allerley knutten kan", ein „voderhemde" anfertigen liess [2]), zu einem Paar neuer Strümpfe aber zwei Felle von einem Beutler kaufte [3]).

Neben den gestrickten Strümpfen werden 1595 aufgezählt: „sammit, siden und riselsche wharen, groffgrone, — siden pasemente". Grobgrün, franz. Grosgrain, wird noch von Nemnich 1, Sp. 386 verzeichnet, und nach Schedel 1, S. 160 versteht man jetzt darunter eine Art von Barrakan [4]), nämlich den sogenannten Bouracan étroit: „Dieser sieht aus wie ein grober Kammlot, daher er auch zuweilen Camelot-à-fil-rétors, oder à gros grains heisst" [5]).

---

klärt S. 210—11 dieses als Pivoine (vgl. Nemnich, Waaren-Lexicon 3, Sp. 353: „Pivoine, Die Peonie oder Gichtrose; Racine et fleur de Pivoine"), jenes als Galbanum (vgl. Seubert 2, S. 309: „Das Mutterharz oder Galbanum"). Aber Valentin Heins hat z. B. eine Aufgabe über „3175 Pfund Gallen de Aleppo" und auch noch Schedel sagt: „Galläpfel, Gallen".

[1]) Gentzkows Tagebuch S. 132 (1561): leth ick—halen 1 ehle schwart Engelsk wand to einem avertoge edder bugsen aver die hasen, und 1½ ele wittes kirsnisz (l. kirseisz) tho strofflingen under die ledderhasen. — und leth vort van dem schwarten wande dat avertoch sniden und dat witte wand krimpen bet des volgenden dages, do leth ick die strophasen ock sniden. S. 210 (1562): leth ick die schwarten hasen, so ick vorm jar maken leth, affschniden, und strophasen dar uth maken.

[2]) S. 269 (1563): hedde ick einen bi mi, die — allerley knutten kan; den leth ick mi eine mathe nehmen to einem voderhemde. Vgl. S. 270.

[3]) S. 299 (1564): lieth ick van — dem büdeler 2 ledder tho 1 par strumpen halen. — lieth ick van den beiden vhellen 1 par nier strumpe sniden.

[4]) Nach Schedel „ein wollener oder kameelhärner Zeug mit leinwandartigem Gewebe, wozu aber dreifach starkes und rund gedrehtes Garn genommen wird. Man hat ihn von allen Farben. Er wird mit vier Schäften und eben so viel Tritten gewebt. Ueber das Alter des Stoffes s. die von Fischer, Gesch. d. teutschen Handels 1, S. 808 Anm. d angeführte, aber falsch gedeutete Stelle.

[5]) Thon 2, S. 2081 unterscheidet, wie es scheint doch mit Unrecht, „Grobgrün in älteren Zeiten ein grobes tuchartiges Zeug" und „Grosgrains

In der Rolle der Sayenmacher (S. 211) heisst es jedoch: „Noch werden gemacht Grobgrün von 6 Quartier, auch 5 und 4 Quartier breit, weisz und griesz, und dieselben werden von doppelt Kottengarne gemacht". Bei Kottengarn fragt freilich der Herausgeber S. 326: „Garn aus grober, zottiger Wolle?" aber Kottengarn ist doch nichts Anderes als Baumwollengarn [1]), und doppelt Kottengarn verstehe ich als: Kette und Einschlag von Baumwollengarn. Bei Gilliodts-van Severen 2, S. 212 finde ich Tursche grouve grainen (in dem unten näher anzuführenden Buche von Jonckbloet 1, S. 368: Torx grove greyn) und 2, S. 419 ghegraind fluweel. — riselsche wharen übersetzt der Herausgeber S. 334 richtig als: „Waaren aus der frz. Stadt Lille"; aber was für Waaren sind gemeint? Schedel verzeichnet: „Ryssler Leinen, — flandrische gegitterte Leinen — insonderheit zum Beziehen der Stühle, zu Gardinen, Bettüberzügen u. dergl." und „Ryssler Spitzen — weisse Zwirnkanten von mittler und auch ordinairer Art, wie auch weisse und schwarze von Seide —"; Saye von Lille erwähnt Gentzkow in seinem Tagebuche [2]) und über Tuche von Lille s. z. B. die von Fischer 1, S. 783 Anm. f angeführte Stelle und Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters 1, S. 228.

In der Bestimmung vom Jahre 1458 (S. 50), welche den Krämern den Kleinverkauf der: lyckstucke, dekene eddér kussenburen vorbehält, bedeutet das Wort lyckstucke nach der Nebeneinanderstellung wohl nicht „Kleidungsstück" (Rüdiger S. 328), sondern eine Bettzeugart.

Nach den Zusatzartikeln der Krämer v. J. 1475 (S. 50) soll Niemand ausser ihnen verkaufen: irssche, arrassche, isenacke, sardoke, koghelere, tzeter, noch syden, sidene borden edder bendellen. — In Bezug auf die Laken von Irland — der Herausgeber setzt S. 324 ein überflüssiges Fragezeichen — führe ich an, dass 1385 (H. R. 2, Nr. 305 § 7) von den Engelisschen harrassen gehandelt wurde, dass man nämlich (H. R. 2, Nr. 306 § 6; vgl.

---

ein berkanartiger — Wollenzeug in schwarzer, blauer und grüner Farbe zu Mannskleidern brauchbar".

[1]) cottoen garne Urk. Gesch. 2, S. 89; vgl. H. R. 2, S. 235 Anm. 16

[2]) S. 134 (1561): leth ick — einen ganzen dock Ritzelszken zaian halen.

Nr. 311 § 3) ut Engeland Yresche lakene over bringhe in Flandren, de to kort und alto smal sin, da(r) men se verwe unde volde uppe Atrechtiges arras, dar de kopman mede bedrogen werde. Die Stelle ist schon dadurch von Interesse, dass Arras (Atrecht) als Hauptfabrikationsort des Rasch galt und dass man sich trotz dessen nicht mehr bewusst war, dass der Rasch (arras) von dieser Stadt seinen Namen führt [1]. Für Eisenach — auch hier setzt der Herausgeber S. 324 ein Fragezeichen — weiss ich nur anzuführen, dass die Stadt noch heutigen Tages Wollweberei treibt [2].

Ein interessanter Artikel ist das sardok. Die betreffende Bemerkung des Herausgebers S. 334 geht ersichtlich zurück auf Wehrmanns Erklärung [3]: „grobes, starkes, halb leinenes, halb wollenes Zeug", und diese gründet sich, nach freundlicher Mittheilung des Verfassers, „wesentlich auf die mündliche Angabe eines alten, jetzt verstorbenen Tuchhändlers, der es noch selbst verkauft hatte". Hüllmann führt 3, S. 589—91 aus, es habe in Köln Sartuchweber und Sarwerter gegeben; jene webten Sartuch oder Sarwad, „ein dünnes Zeug von Wolle und Leinen"; diese waren Harnischmacher, deren Name nicht unglaublich davon abgeleitet werde, dass die ersten Harnischmacher Kölns aus Sarwerden gekommen seien, denn „es können Sarweber und Sarwerker nichts gemein haben, als zufällig den Laut der Benennung". Kilian sagt: „Saerck, saerck-doeck, fris. sicamb., id est fusteyn"; nach Outzen, Glossar d. fries. Sprache S. 304 ist Serk: „ein Mannshembd"; auch im Englischen bedeutet serk das Hemd; im Angelsächsischen wird nach Grein, Sprachschatz d. angels. Dichter (Bibl. d. angels. Poesie 4, S. 431: „colobium smoc vel syrc" glossirt, serce, syrce aber auch für lorica. Wackernagel bemerkt, worauf mich Walther freundschaftlich aufmerksam macht, in einem Aufsatze in Haupts Zeitschrift 6, 297: „altn. serkr kleid und ahd. sarch, das hus von siben vüezen — beide von saro rüstung"; Stammwort und Urbegriff giebt Fick, Wörterbuch d. indog. Sprache: „sar, schützen, hüten, nähren". Der Begriff des Schützenden ist also erst in Rüstung, dann in Kleid und Sarg zum Ausdruck gekommen, und

[1]) Hüllmann 1, S. 245.

[2]) Ritters geogr.-statist. Lexikon 1 (5. Aufl. 1864), S. 441.

[3]) Lüb. Zunftrollen S. 517; vgl. Lüb. U. B. 3, S. 920; 4, S. 912.

nicht zufällig heisst der Harnischmacher Sarwerter, bedeutet Sarweber oder Sartuchweber den Weber von Wolle und Leinen zur Kleidung. Im Niederdeutschen muss sich sark übrigens früh zu sar abgestumpft haben; es begegnet mir Lüb. U. B. 2, S. 756: sardŏch; 3, S. 187 = Lüb. Zunftrollen S. 271: sardoke; 3, S. 600: sardocum; 3, S. 760: zardock; Hamb. U. B. 1, S. 549 korrumpirt: saderdok; Burmeister, Bürgersprachen d. St. Wismar S. 3 (1345) und S. 13 (1356): spiresch et sardok. Hier in Wismar gab es nach Burmeister S. 155: „weisse, schwarze, rothe und gestreifte Saartuche; brun sardok wird erwähnt bei Mantels, Aus dem Memorial- oder Geheim-Buche des Hinrich Dunkelgud S. 22. Die Verwendung zu Unterfutter lernen wir kennen aus Gentzkows Tagebuch S. 9: 3 ehle sardocks undertovodern; S. 418: 1 quartir sammits und 1 quartir sardockes to eim kragen up minem samitcoller. Eine Preisangabe vom Jahre 1451 Mekl. Jahrbücher 39, S. 10: 2 punt vor enen zardok; eine andere vom Jahre 1563 Gentzkow S. 244: 2 sardoke, dat stuck to 3 gulden. Jetzt ist, soviel ich weiss, das Wort ausgestorben. — Sarsche ist nach Frisch, Teutsch-Lat. Wörterbuch 2, S. 150: „ein Gewebe, theils von Wolle allein, theils mit Leinen-Fäden, auch Seiden-Fäden vermischt. Vom Franz. Sarge, Sarge de bouillon“, und der Verfasser bemerkt: „Das Sar- oder Ser- an diesen Gewirkern, als Sarduch, Sarwat, ist vom Lat. sericum. Sarge, Serge, Sericum: Lat. barb. sargium“. Scherz, Gloss. med. aevi Sp. 1362 definirt Sarsch nach Frisch als textum e lana, adjuncto serico vel lino, führt aber dazu nach Spiess (Archivarii Plassenburgensis glossemata) die Stelle an: „tertium de sargia, vulg. harras.“ Diez S. 303 sagt: „sargia it., sp. sarga sirgo, pr. serga, frz. serge sarge, ein wollener stoff theils mit leinen theils mit seiden gemischt, sarche; von sericus serica baumseide, bask. ciricua, mlat. auch sarica“. Dieselbe Ableitung giebt auch Hüllmann 1, S. 245: „Serge, Sergium, von Sericum, weil der Stoff in der Leichtigkeit und Feinheit dem Seidenzeuge ähnlich war: in den Niederlanden, vorzüglich zu Arras, dann auch in England und Ireland. Eine besondere Art hiervon ist der sogenannte Rasch, abgekürzt und verderbt aus Arras“. Nach Schedels Waaren-Lexikon ist Sarsche „eigentlich ein wollener geköperter Zeug, so auf einem Stuhle mit vier Tritten gewebt wird. Die Kette wird von platt gesponnener Wolle, der Einschlag aber von gekrempelter,

lose auf dem grossen Rade gesponnener Wolle gemacht. — Die ungeköperte heisst Tuchsarsche". Vielleicht ist die Vermuthung nicht unbegründet, dass Sarsch ebenfalls auf sar zurückgehe: Kilian hat: „Sarck, fland., Telae genus subsericum", und von den von Hüllmann für Sarsche in Anspruch genommenen Stellen [1]) sagt wenigstens das Privileg des Grafen Ludwig von Flandern vom Jahre 1360 [2]), mit dem vermuthlich die mir unbekannte Urkunde der Städte Gent, Brügge und Ypern von 1361 im Nürnberger Archiv No. 42 hierin übereinstimmen wird: „van Inghelschen zaerken, no Atrachtschen, no Yrschen," während in den Goslarschen Statuten an der angezogenen Stelle [3]) von Sarsche überall nicht die Rede ist. — Im Flämischen hat das Wort noch eine andere Bedeutung gewonnen: vgl. z. B. La Flandre 2 (Bruges 1868), S. 68: Item ontfaen van een bedde metter saerge. Dadurch veranlasst erklärt Gilliodts-van Severen saergen, saersen, das unter den 1371 den Engländern zu Sluys weggenommenen Waaren genannt wird, als Couvertures de laine [4]); doch ist Sarsche zu verstehen. Die bei derselben Gelegenheit genannten flassaergen [5]) hat schon Hüllmann bemerkt und nach Kilians „vlaschaerd, vetus. Pannus villosus: lodix villosa" — doch wohl kaum richtig — als Flausch erklärt; wörtlich bedeutet es Flachs-Sarsche, wie man jetzt von seidenen Sarschen redet, und in der That giebt es nach Schedel 2, S. 446: „eine gewisse Art Serschen, wo die Kette von Leinengarn, der Einschlag aber von Wolle ist": zwarte sayen in lininen warpe yweven führt Gilliodts-van Severen 2, S. 225 schon aus dem Jahre 1303 an.

kogheler erklärt der Herausgeber S. 326 als „ein Zeug". Wehrmann, der das Wort in das seinen Zunftrollen beigegebene Glossar nicht aufgenommen hat, unterscheidet Lüb. U. B. 3, S. 918 und 4, S. 906 koghelen, eine Art Zeug, und kogheler: cucullus, Kappe, Helm. koghel [6]) = Mütze ist bekannt, und ich verweise

---

[1]) 1, S. 245 Anm. 115.

[2]) Urk. Gesch. 2, S. 468 = Gilliodts-van Severen 2, S. 53 = Lüb. U. B. 4, S. 631.

[3]) Leibnitz, Script. rer. Brunsv. 3, S. 532.

[4]) 2, S. 189, 219.

[5]) 2, S. 190; vgl. S. 225.

[6]) 1, S. 246; vgl. Urk. Gesch. 2, S. 292.

deshalb nur auf Hüllmann 4, S. 149; Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen S. 257; Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 252; Wehrmann, Zunftrollen S. 511 und auf die besonderen Arten dantzelkogel: Hans. Geschichtsblätter 2 (1872), S. 123, 124 und hundeskoghel: Wehrmann, Lüb. Zunftrollen S. 510. Für koghelen als Zeugart wird verwiesen auf Lüb. U. B. 3, S. 338, wo unter dem Nachlass eines Mannes aufgeführt werden 4 frustra buren, scilicet 2 Flamenses et due alie cooperture und: 2 frustra koghelen. Wie aber hier die 4 frustra buren durch das nachfolgende cooperture erwiesen werden als 4 Bettüberzeuge, nicht 4 Stücke Zeug zu Bettüberzügen, so sind auch die 2 frustra koghelen nicht als 2 Stücke Zeug zu Mützen, sondern als 2 Mützen zu verstehen: frustra, ndd. stucke, ist hier wie dort und bekanntlich häufig hinzugefügt, wo die blosse Zahl genügen würde. Für kogheler: ein Zeug ist Lüb. U. B. 2, S. 1035 Anm. 1 anzuführen, wo als Resultat einer Untersuchung von Kramwaaren mitgetheilt wird: Kogelere est nimis breve, interius non est ita bonum, sicut foris, und Lüb. Zunftrollen S. 273: so en schal nemant snyden kogeler noch seter, sunder de kremer [1]). Da nun kogheler auch in der Bedeutung von koghel vorkommt (Lüb. U. B. 3, S. 186 = Lüb. Zunftrollen S. 271: eyn half hundert kogheleres, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 273: eyn verdendel van eynem hundert koghelers, unde nicht myn; Lüb. U. B. 4, S. 354: van elken bale of vate koghelers), so ist kogheler: 1) Kappe, Mütze; 2) Zeug, aus dem man Kappen, Mützen macht. Schliesslich ist noch Wehrmanns Angabe (Zunftrollen S. 273 Anm. 67) zu erwähnen, dass die Lübecker Krämer 1597 in einer Eingabe an den Rath sagen, kogeler bedeute dasselbe, was nun Zwillich heisse, eine Behauptung freilich, deren Unrichtigkeit schon daraus erhellt, dass in der Anklamer Krämerrolle (Stavenhagen, Beschreibung von Anklam S. 460 = Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten 3, S. 249) dwelck und kogeler neben einander genannt werden.

tzeter ist nach dem Glossar des Herausgebers „ein ostindischer Baumwollenstoff, mlt. bombicium"; Wehrmann, Zunftrollen S. 519 erklärt unter Hinweis auf Schedels Waarenlexikon 2, S. 404: „ein

[1]) Vgl. auch Mekl. U. B. 7, S. 496: pro 1 camisia de sindal, cogheler, cera et vlocken; daselbst: 12 sol. pro cogheler.

ostindisches Baumwollenzeug“, und ebenso Lüb. U. B. 3, S. 921 und 4, S. 916. Schedel 2, S. 574 sagt: „Sittaras, heisst man ostindische baumwollene Zeuge — 2 Cobidos breit, und 24 lang“. Aber sittaras hat mit tzeter Nichts zu thun. Lüb. U. B. 3, S. 187 = Lüb. Zunftrollen S. 271: ses tzetere, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 237: 4 seter, unde nicht myn; daselbst: s. oben unter kogheler; Lüb. U. B. 3, S. 839: de scrodere copet tzetere unde syden, unde de tzetere zellet se ut allentelen quarteren unde de syden by halven loden: des en boret em nicht to, men den crame; Mantels, Dunkelgud S. 15: 1 seter; S. 22: for kogeler unde vor seter under de garwete; Stavenhagen, Anklam S. 460 = Fock 3, S. 249: kogeler und scheter. Unter Schetterleinen oder Schechter versteht man aber (Schedel 2, S. 467): „Leinwand, welcher man durch Leim, Gummi u. dergl. Dinge eine Steife gegeben hat“.

sidene borden edder bendellen. — borden werden auch S. 91 erwähnt, wo den Riemenschlägern, Zaummachern und Zeugstickern vorgeschrieben wird, man solle: de borden, de de Vrezen pleghen to kopende, nicht stucken: das wird von Gürteln zu verstehen sein [1]) und zwar von Ledergürteln, sogenannten Bandelieren [2]), wie sie, mit Messingknöpfen oder Muscheln (snakenköpp) verziert, noch heutigen Tages von Schlachtergesellen in Hamburg getragen werden [3]). Den seidenen Borden stellen sich zur Seite die in der Anklamer Krämerrolle [4]) genannten: goldborden by helen stucken und: wullenborden by 3 punden: auch hier wird überall zunächst an Gürtel zu denken sein. — In Lübeck heisst es in dem angeführten Vermerk über untersuchte Kramwaaren: Bendel foris est longum et intus breve. Ferner begegnen uns folgende Stellen: Lüb. U. B. 3, S. 186 = Lüb. Zunftrollen S. 271: eyn hundert bendels, und nicht min, und eyn half pund syden, und nicht min; daselbst: eyn half pund sydener bindeken, und nicht min, und eyn half dosyn parisescher borden, und nicht min; Lüb. Zunftrollen S. 273: eyn half hundert bendeken, unde nicht myn, item eyn half

---

[1]) Lüb. U. B. 2, S. 901: Item eis do unam zonam, dictam borde.

[2]) Nemnich 1, Sp. 68; Bandelierriemen.

[3]) Vgl. Gentzkow S. 145: brachte — mi ein sulvern gordel von 19 lowenkoppen und 2 vorbleide unvorguldet und 1 sulvern unverguldet kedeken mit einen vorguldeden crütz.

[4]) Stavenhagen S. 460 = Fock 3, S. 249.

hundert zyden, unde nicht myn; daselbst: eyn half pund zydener bendeken, unde nicht myn, item eyn half dossyn Parischer borden, unde nicht myn. Danach decken sich bendels unde bendeken, desgleichen sydene bindeken und zydene bendeken, und es werden jene nach Hunderten, diese nach Pfunden, und die Pariser Borden nach Dutzenden verkauft.

Aus den ungemein reichhaltigen Rollen der Wandbereiter, Sayenmacher u. s. w. sei nur die kleine Aufzeichnung S. 295 über: Des varwers lhonn hervorgehoben. Sie zählt die verschiedenen Färbungsarten der Laken auf, und nennt neben verschiedenen leicht verständlichen auch: Eyn musterd milgen und: Rowansck offte franstermut. Walther (bei Rüdiger S. 351) trennt gewiss richtig frans termut, aber unter termut ist nicht (S. 345) termentijn = Terpentin [1]) zu verstehen, sondern nach der glücklichen Vermuthung meines Freundes Dr. Carl Bigot die terra merita, engl. turmeric, deutsch Curcuma oder Gilbwurzel, und statt termut wird also termeriit zu lesen sein. Eine hübsche Bestätigung dieser Vermuthung, nach welcher Rouensch oder Französisch termeriit eine gelbe Farbe sein muss, findet sich in einer mir von Walther nachgewiesenen Stelle: in der Beschreibung eines Festes, das 1561 zu Antwerpen stattfand, heisst es nämlich [2]): Ten elfsten die Christus Ooghe van Diest, 38 te peerde, elck met een toortsse inde handt, in rouwaensche oft goudgheele rocken. — milgen leitet der Herausgeber (S. 330) vom ahd. milli ab und erklärt es als senffarbig; musterd übersetzt er ebenfalls als senffarbig. Wahrscheinlicher als eine senfene Senffarbe wäre eine gemusterte Senffarbe, aber es hält die ganze Senffarbe nicht Probe. In den Statuten des Londoner Kontors heisst es nach der allerdings sehr nachlässigen Handschrift (Stahlhof S. 117): dat nemant van der hense schal musterde vyllygesche oft calsestersche laken kopen, id den (l. en) sy, dat se ere vulle lengede und brede holden; Lappenberg versteht darunter Tücher von Munster, Dublin und Colchester und ändert deshalb munstersche, devyllintsche; gleich darauf (S. 118) werden neben einander genannt: alle rode lakene ofte sangwyne,

---

[1]) Gilliodts — van Severen 2, S. 212: termentine.

[2]) W. J. A. Jonckbloets Gesch. der niederl. Literatur, deutsch v. Wilhelm Berg, 1, S. 366.

muster, devyllyngesche (l. musterde, vyllyngesche), fyolette, grawe, de men vorkrumpene (l. vor krumpene) laken kopet; auch hier ändert Lappenberg munster. Der Vergleich mit den Zunftrollen weist natürlich diese Aenderungen Lappenbergs ab, sichert musterde und zwingt zur Verbesserung des milgen in viilgen. Zur Erklärung dieses Wortes aber weiss ich Nichts beizubringen, denn an Failine (Schedel 1, S. 458) oder Filins (Schedel 1, S. 485), wollene Sarschen, ist nicht zu denken, und das englische filemot, die braungelbe Farbe, scheint doch auch zu weit abzuliegen.

Diese Ausführungen werden genügen, um einerseits von dem Reichthum an technischen Ausdrücken, der uns in diesen Hamburgischen Zunftrollen dargeboten wird, eine Probe zu geben, andererseits, und das mag die Länge dieser Anzeige entschuldigen, um die Nothwendigkeit einer auf Urkunden beruhenden hansischen Waarenkunde darzuthun, als einer unerlässlichen Vorbedingung sowohl für eine Kulturgeschichte, wie für eine Handelsgeschichte.

URKUNDENBUCH DER STADT LUEBECK.

HERAUSGEGEBEN

VON DEM VEREINE FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTHUMSKUNDE.

Lübeck. Ferdinand Grautoff.
Fünfter Theil. Erste Lieferung. 1875.

VON

WILHELM MANTELS.

Der im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift S. 206 geäusserten Erwartung ist rasch entsprochen worden. Vom fünften Theile des Lübecker Urkundenbuchs liegt die erste Lieferung vor, und eine zweite ist so weit fortgeschritten, dass sie sich noch vor diesen Zeilen in den Händen unserer Leser befinden wird. Die Bedeutung des Werks mag es rechtfertigen, wenn schon auf den Inhalt des beginnenden fünften Bandes hingewiesen wird.

Die vorliegende Lieferung reicht bis in den November 1403 und enthält 81 Nummern. Von diesen sind 41 Lübecks Archive entnommen, eine dem Copiar des Dominikanerklosters, eine (deren Original jetzt nicht mehr vorhanden) einem Drucke Dreyers (Miscellanea Lubecensia), 27 dem Nieder- und eine dem Oberstadtbuche. Die übrigen zehn Nummern stammen aus Bunges und Voigts Urkundenbüchern, aus dem preussischen Staatsarchive zu Berlin und einem Diplomatar des Bisthums Lübeck zu Kiel. Dem Letzteren sind drei Vicarienstiftungen entlehnt, welche der Herausgeber als Regesten hat abdrucken lassen, während im Original zu Lübeck vorhandene derartige Documente ganz aufgenommen werden sollen (S. 8). Aus Bunges Urkundenbuch haben drei undatirte Briefe (Nr. 2—4) und einer von 1403 (Nr. 72) Aufnahme gefunden, welche von Interesse

für die Praxis des Lübischen Rechts oder für die Culturgeschichte sind. Nr. 72 bescheidet den Rath zu Reval auf Anfrage nach der Besteuerung geistlichen Gutes dahin, dass man in Lübeck Geistlichen kein Gut in der Stadt Buch zuzuschreiben pflege, dass solches aber, Bürgern zu treuer Hand zugeschrieben, gleich deren eigenem Gute besteuert werde. Nr. 3 bittet, den Brauch schriftlicher Appellation nach Lübeck nicht abzustellen. Nr. 4 ersucht Reval, in Zukunft bescholtene Urtheile, welche nach Lübeck zur Appellation gehen, auf Pergament zu schreiben, „wante dat pappir vergenglick is“. Nr. 2 veranschaulicht die noch primitive Briefbeförderung, indem der Lüb. Rath gegen Ostern schreibt, er habe einem N. N. (cuidam), welcher (im Spätherbst) nach Preussen und von da nach Reval geschifft sei, einen Brief mitgegeben, „sed an vobis sint presentate vel non, ad presens ignoramus“.

Von den für die äussere Geschichte Lübecks und des deutschen Nordens wichtigen Documenten seien die hauptsächlichsten kurz angegeben.

Nr. 6 und 8 ergänzen die friesischen Urkunden des vierten Theils, in welchen über Sicherung des Handels gegen die Vitalienbrüder verhandelt wird. In Nr. 6 (vom 24. April 1400), deren Inhalt die Ueberschrift nicht ausreichend angiebt, theilen die Hansestädte des holländischen Friesland Lübeck einen Brief der freien Friesen mit, welche den Vorwurf des Hegens der Seeräuber damit zurückweisen, dass sie sich eines Führers derselben, Erich Unruh, als Ausliegers gegen die Angriffe des Grafen Albrecht von Holland bedienten. Vgl. Tratzigers Hamb. Chronik S. 116. In Nr. 8 schreibt Gröningen, es könne zu einer auf 21. Juli 1400 angesetzten Tagfahrt nicht kommen, und macht Andeutungen, dass der soeben zu Emden geschlossene Vertrag (Bd. 4, Nr. 699) von den friesischen Häuptlingen nicht gehalten werde. An den Pfandbesitz der Lüneburger Schlösser (Bd. 4, Nr. 661; Gesch. Bl. 1873 S. 202) schliesst Nr. 81, nach welcher Lüdershausen an den Knappen Hinrich Sak als städtischen Vogt für eine Forderung von 2000 M. Pf. ausgethan wird. Nr. 51 und 76 (beide aus Voigt) liefern Einzelstücke aus den Vermittelungsversuchen der Seestädte, betreffend die Rückgabe Gothlands an K. Margarethe von Seiten des deutschen Ordens, welcher sich in den Besitz der Insel gesetzt hatte. Vgl. Lüb. Chron. 1, S. 383. Die weitere Aufklärung ist von der Fort-

setzung der Hanserecesse zu erwarten. Interessant für den brieflichen Verkehr ist die Schlussbemerkung in Nr. 51: „Unde desser bref is twe, een to lande, de ander to water, up dat erer een yo vord kome“. Auch Nr. 53 und 65, welche von Ansprüchen des in langjährige Streitigkeiten mit Wismar und Rostock verwickelten Lübeckers Johann Glüsing an Lübeck handeln, entbehren noch des näheren Zusammenhangs, welcher durch die Anmerkung S. 53 nicht völlig klar gelegt wird. Es ist nicht ersichtlich, ob Glüsing (doch wohl beim kaiserlichen Hofgerichte) sich über Lübecks mangelnde Rechtshülfe in seiner Angelegenheit oder über Anderes beschwert habe. Jedenfalls ward aber die Sache schon nach einem Vierteljahr (Nr. 65) beigelegt, und in den ferneren, nicht nur bis 1415, sondern noch bis 1418 (Rostocker Nachr. 1755 S. 82 ff.) sich fortspinnenden Verhandlungen ist von Lübeck nicht mehr die Rede.

Das erste Jahrzehend des funfzehnten Jahrhunderts ist verhängnissvoll für Lübeck durch vielfache feindliche Ueberfälle der Nachbarfürsten, welche die Stadt in mancherlei Ungelegenheiten und grosse Kosten setzen und mittelbar zur Beschleunigung der aufständischen Bewegung in Lübeck beitragen. Von diesen Fehden und Zwistigkeiten liefert unser Heft die Anfänge.

1401 am 25. Mai (so das Datum nach dem Leichenstein, Masch, Gesch. des B. Ratzeburg S. 325 ff.; zu Nr. 42 heisst es mit Bezug auf Nr. 12 nur: nach Ostern) war Erich III. von Bergedorf gestorben. Sofort überrumpelte sein einziger Erbe, sein Vetter Erich IV. von Lauenburg und Ratzeburg, das Schloss Bergedorf. Die Lübecker mussten sich die Abtretung dieses seit 30 Jahren behaupteten Pfandbesitzes mit Zubehör gefallen lassen gegen die Zusicherung der Belassung von Möln und Zubehör. Nr. 18 u. 19 (letztere aus dem Berliner Archive) enthalten den beiderseitigen Vergleich, der am 13. Juli 1401 zu Stande kam unter Vermittelung von Hamburg und Lüneburg. Korner setzt nicht blos, wie S. 24 erwähnt wird, das Ereigniss ein Jahr zu früh, sondern verwechselt auch Erich III. mit Erich IV., und dem entsprechend Rufus den Letzteren mit seinem Sohne Erich V. Dass die Lübecker hier so rasch nachgaben, veranlasste wahrscheinlich der drohende Streit mit König Albrecht, Herzog von Meklenburg. Wenigstens lassen sie sich von Herzog Erich Beistand zusichern für den Fall einer Fehde „van des graven weghen, de de Delvene gheheten is“. Sie

hatten dem Lauenburger Herzog das Land zum Stecknitzkanal abgekauft, dabei aber, wie es in einer späteren Beschwerdeschrift der Bürger von 1408 heisst, „leten se sik dat zyn nicht wysen unde leten syk mit worden vernoghen, unde gruven den heren van Mekelenborch ere land af, dar se unrecht over worden“. Herzog Albrecht vertrat daneben das Interesse seiner Städte Boizenburg und Wismar, welche er durch die neue direkte Wasserstrasse von Lüneburg nach der Ostsee in ihrem Salzhandel geschädigt sah. In geheimem Einverständnisse mit ihm brachen die Fürsten von Werle im Bündniss mit den Herzögen von Stettin und den Grafen von Lindau in die lübische Landwehr ein. Die Lübecker mussten durch ein abermaliges Opfer die Freundschaft Albrechts erkaufen. Unter Vermittelung des Bischofs Detlev von Ratzeburg und mit Bewilligung des Herzogs von Lauenburg wird den Meklenburgern die Erhebung von sechs Pfennigen von jeder auf dem neuen Graben verschifften Last Salz zugestanden (Nr. 56 und 59). Vorläufig aber wird die Einziehung dieser Abgabe Lübeck auf die nächsten drei Jahre überlassen gegen eine den Meklenburgern zu machende Anleihe von 6000 M. (Nr. 57 und 58). Gleichzeitig mit diesem Abkommen, am 3. Nov. 1402 (Nr. 61), schliesst Fürst Balthasar von Werle für sich und seine Bundesgenossen einen Waffenstillstand mit Lübeck bis zum 6. Januar 1403. Diese Urkunde ist geeignet, in die ziemlich weit auseinander laufenden Berichte unserer Chronisten über die wendisch-werlische Fehde einige Ordnung zu bringen. Offenbar ist der sog. Hamburger Detmar (Grautoff 2, S. 589 ff.) am besten unterrichtet, welcher den Fürsten Balthasar zwei Angriffe auf Lübeck machen lässt, einen vor dem Burgthor 1402, einen vor dem Mühlenthor 1403. Detmars Fortsetzer (a. a. O. S. 3) wirft beide Einfälle zusammen und verlegt sie nach 1401, Rufus (a. a. O. S. 459) und Korner erwähnen des ersteren zum Jahre 1400. An die erste Fehde, welche nicht ohne die offenkundigste Zulassung der Meklenburger denkbar ist, schliesst sich der oben erwähnte Waffenstillstand. Ein zweiter vom 16. Nov. 1403 (Lf. 2, Nr. 85) bezeichnet das Jahr des zweiten Einfalles. Auch bei diesem werden die Meklenburger nicht unbetheiligt gewesen sein: so erklärt es sich, dass die auf Johannis 1403 zugesagten 6000 M. erst im November ausgezahlt werden (Lf. 2, Nr. 82, 83 und 88). Auch das Buch der 60 Bürger (Grau-

toff 2, S. 615) macht zwei Einfälle namhaft, denn es heisst in demselben, nachdem vorher des Brennens vor dem Burgthore gedacht ist, vollständiger als in Reimar Kocks Auszug (a. a. O. S. 635). vom Jahre 1404: „Up desulven tydt ward schade bethalet unsen borgern, de geschen was, do de van Wenden was vor dem molendor".

Um die Zeit des ersten Einfalls im Mai 1402 schliessen die wendischen Städte ein Bündniss auf 5 Jahre (Nr. 48), einen Münzrecess im nächsten Jahre (Nr. 66).

Die unruhige Zeit spiegelt sich auch in zwei Einzeichnungen des Niederstadtbuchs ab (Nr. 23 und 27). Nach ihnen quitiren die Angehörigen der in Perleberg getödteten Stuve Make aus Möln und Hinrich Schak aus Segeberg über je 40 M., empfangen dafür, dass die Gestorbenen „amore boni communis interfecerunt Timmonem Knoke, vispilionem et spoliatorem communis strate". Die Beiden sind also wohl berittene lübische Söldner gewesen, an welchen die Freunde des erschlagenen Raubgesellen zu Perleberg Rache nahmen. Von sonstigem Inhalt sei nur noch herausgehoben die erste genauere Bestimmung über die Lage der Olavsburg, welche als Zusammenkunftsort der Patrizier schon im vierzehnten Jahrhundert genannt wird (Bd. 2, S. 1056 Anm. 19). Bis in die jüngste Zeit verlegten unsere Forscher sie die Wakenitz aufwärts vor das Mühlenthor; nach Nr. 54 lag sie vor dem Hüxterthor, und zwar, wie spätere, erst kürzlich aufgefundene Notizen ergeben, unmittelbar vor demselben. Unter den Besitzurkunden nenne ich Nr. 38, laut welcher der Rath von Lübeck den Tralows das Holz „die Wedege" im Gute Rethwisch bei Oldesloe abkauft, und Nr. 50, in welcher Johann von Crumesse allem Anrecht an den Dörfern und Gütern Gross-Rümpel, Rohlfshagen und Neritz, südlich und südwestlich von Oldesloe, gegen die Grafen von Holstein entsagt, zugleich allem Besitz im Lande Holstein, wobei er verspricht, weder der Grafen noch der Städte Lübeck und Hamburg Feind zu werden. Da das Original, wie es in einer Unterschrift heisst, sich bei den Herren von Holstein befindet, und Lübeck sich die „Utscrift" hat geben lassen, so scheint das Document mit der Befriedung der Landstrasse zusammmenzuhängen. Auf den als Schuldenmacher verrufenen Bischof Detlev von Ratzeburg beziehen sich Nr. 37 und 68. Letztere klärt das von Masch a. a. O. S. 323 unentschieden gelassene Verhältniss auf. Der Bischof hat auf sein Schloss Schön-

berg mit allen Pertinenzen in Lübeck Geld aufgenommen — daher auch die Urkunde in Lübeck — und sein Bruder Henning hat Bürgschaft geleistet, wofür ihm Detlev zur Sicherheit die Güter verschreibt.

Zum Schlusse seien noch erwähnt Nr. 13, ein Pass zur Reise nach Lübeck und ins Ausland für zwei englische Kaufleute, und Nr. 32, ein Anmeldeschreiben des päpstlichen Nuncius Augustin de Undinis beim Rathe von Lübeck, welcher aus Lüneburg um sichere Bedeckung mit lübischen Bewaffneten ersucht, um furchtlos in ihre weitberühmte fromme Stadt gelangen zu können, die er um ihrer zierlichen Pracht willen (elegantia) schon lange zu schauen und zu betreten sich sehne.

ACTEN DER STAENDETAGE OST- UND WESTPREUSSENS.

HERAUSGEGEBEN VON DEM VEREIN FÜR DIE GESCHICHTE DER PROVINZ PREUSSEN. BAND I: ACTEN DER STÄNDETAGE PREUSSENS UNTER DER HERRSCHAFT DES DEUTSCHEN ORDENS. HERAUSGEGEBEN VON Dr. M. TOEPPEN, DIRECTOR DES KÖNIGL. GYMNASIUMS ZU MARIENWERDER. BAND I.

Leipzig. Duncker & Humblot.
1874 in 8.

VON

KARL KOPPMANN.

Die Veröffentlichung der preussischen Ständeakten ist gewiss ein Unternehmen, das der neu gegründete Verein für die Geschichte der Provinz Preussen als eine seiner wichtigsten und am nächsten liegenden Aufgaben ins Auge fassen musste: handelt es sich doch dabei um ein ungemein reichhaltiges und zuverlässiges Material, das der Mehrzahl der Forscher nur in älteren und neueren Geschichtswerken, deren Verfasser aus denselben hatten schöpfen können, zugänglich war; musste doch das Erscheinen der Hanserecesse den alten Gedanken einer solchen Veröffentlichung wieder laut und lebendig werden lassen; war doch vor Allem in der Person Töppens der Mann vorhanden, der nicht nur in der Geschichte Preussens überhaupt, sondern gerade auch in der Ständegeschichte des Ordenslandes eine gediegene Sachkenntniss bewährt hatte und überdies die umfassendsten Vorarbeiten einem solchen Unternehmen entgegen brachte.

Eine wichtige Vorfrage war die, wie man sich mit der bis 1430 von der historischen Kommission bei der königl. Akademie

der Wissenschaften zu München, von 1431 ab vom hansischen Geschichtsverein herauszugebenden Sammlung der Hanserecesse abzufinden habe, eine Vorfrage, die bei dem ganzen Charakter der Recesse der preussischen Städte — und auf diese sieht sich wenigstens für die früheren Zeiten auch die neue Sammlung hauptsächlich angewiesen — nicht leicht zu beantworten war. Denn so einfach auch der leitende Gedanke ist, dass die Sammlung der „Acten der Ständetage Ost- und Westpreussens“ „nicht der Darstellung der hanseatischen Interessen der preussischen Städte, sondern der Darstellung der territorialen Interessen des Landes Preussen“ zu dienen habe, so schwierig ist doch seine Anwendung einem Material gegenüber, dessen Urheber dasjenige, was sich auf das Verhältniss ihrer Städte zu dem hansischen Städteverein bezieht, vorzugsweise berücksichtigen, auf die inneren Angelegenheiten geringeren Werth legen und Landesgesetze, deren Veröffentlichung der Hochmeister übernommen hat, geradezu übergehen.

Gewiss konnte und durfte der Herausgeber auch die preussischen Städtetage, obgleich sie unter Ausschluss der Ritterschaft stattfanden, nicht ganz ignoriren, und vollständig wird man darin mit ihm übereinstimmen, dass er sowohl dasjenige für seine Sammlung in Anspruch nimmt, was entweder einen ausschliesslich territorialen Charakter trägt oder doch für die Landesgeschichte von grossem Interesse ist, als auch dasjenige, was trotz seines hansischen Ursprunges später eine rein territoriale Bedeutung gewonnen hat: Grenzgebieten, auf die weder der hansische Geschichtsforscher noch der Landeshistoriograph Verzicht leisten kann, wird eine zwiefache Behandlung von verschiedenen Standpunkten aus nur zu Gute kommen.

Aber die Form, die der Herausgeber für die Verhandlungen dieser Städtetage, „grossentheils nicht um ihrer selbst willen, sondern meist nur als Einleitung und nothwendige Voraussetzung späterer allgemeiner Ständeverhandlungen“, gewählt hat, kann, wenn sie auch „neu und bequem“ sein mag, meiner Ansicht nach Niemanden vollständig befriedigen. Statt nämlich diese Städtetage Tag für Tag zu registriren und bei jedem anzugeben, ob und welche Beschlüsse, die sich auf Landesangelegenheiten beziehen, unseres Wissens gefasst worden sind, greift der Herausgeber einen oder den anderen Tag heraus, „wo der Gegenstand — zu relativem

oder absolutem Abschluss gelangt", und theilt die vorhergehenden und die folgenden Verhandlungen als Anhang mit[1]. Ein solche Methode aber, ein Mittelding zwischen Herausgabe und Bearbeitung, giebt weder ein anschauliches Bild von der Entwickelung des Ständewesens und der Bedeutung der einzelnen Tage, noch auch eine klare Erkenntniss der Umstände, unter denen die verschiedenen Beschlüsse gefasst, die Gesetze zu Stande gekommen sind.

Diese Ausstellung wendet sich jedoch nur gegen den ersten Abschnitt. der die Zeit vor 1410 behandelt; in den beiden folgenden Abschnitten (Die Zeit des Hochmeisters Heinrich von Plauen 1410—1413 und Die Zeit des Hochmeisters Michael Küchmeister 1414—1422) sind jene Anhänge bereits weggefallen.

Jedem dieser drei Abschnitte ist eine Einleitung vorangestellt: in der ersten sind die Anfänge des Ständewesens und die Thätigkeit der frühesten Ständetage skizzirt; in der zweiten und dritten giebt der Herausgeber eine allgemeine Uebersicht über das Verhältniss der Stände zu den genannten beiden Hochmeistern. Kurz und bündig geschrieben, führen sie trefflich in das Verständniss der betreffenden Akten ein.

Diese Akten selbst beginnen mit der Kulmischen Handfeste vom Jahre 1233 und erreichen in verhältnissmässig wenigen Nummern die Zeit des Hochmeisters Konrad Zöllner von Rothenstein (1382—1390), vor der, wie der Herausgeber S. 12 anerkennt, allgemeine Ständetage mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden können. An die Handfeste von Kulm schliesst sich 1255 ein Vertrag, den die universitas incolarum terre Culmensis mit dem Bischof von Kulmsee schliesst (Nr. 5). Von Seiten der Städte verhandelt zuerst Königsberg 1286 mit dem Landmeister (Nr. 9)[2]; 1292—94 kommt der Landmeister, und zwar in einer Angelegenheit von hansischem Interesse, cum civibus et consulibus civitatum nostrarum Thorun,

[1]) Noch weniger muthet es uns an, wenn S. 50 Auszüge aus dem Thorner Annalisten für die Jahre 1384—87 zusammengestellt, und auch daran Recessexcerpte angehängt werden.

[2]) Die „alte Abschrift", auf der der Druck beruht, ist nur eine schlechte Uebersetzung, vgl. Tremon, fliss unser bete, deste mynner nicht u. s. w.; in irre besten, wobei Töppen an bestien = Pferde denkt, ist ohne allen Zweifel in vesten zu emendiren.

Colmen, Elbinge et aliarum, wie es scheint in Elbing [1]) zusammen (Nr. 10); vierzig Jahre später, 1335—36, als inzwischen auch das pommerellische Danzig unter die Herrschaft des deutschen Ordens gekommen ist, schreibt der Hochmeister Dietrich von Altenburg nos cum aliquibus nostris conpreceptoribus et civibus pociorum civitatum convenisse in Elbingo (Nr. 14), und abermals vierzig Jahre später, 1375, ist der Hochmeister Winrich von Kniprode czu rate wurden mit den steten, als van den schiffen, die uf der Wysele gen (Nr. 17). Dann folgen unter der Regierung Konrad Zöllners die beiden Verordnungen über den Rentenkauf und über allerlei Handels- und Verkehrsverhältnisse, die als erste Produkte einer gemeinschaftlichen Thätigkeit der Stände anzusehen sind.

Beide Verordnungen liegen uns in zwiefacher Ueberlieferung vor. Die Verordnung über den Rentenkauf, Marienburg 1386 Mai 2, ist in die Recesshandschriften Thorns und Danzigs und in andere Bücher verwandter Art unter Beifügung eines Vermerkes aufgenommen, der vom Herausgeber unter Nr. 27 mitgetheilt ist; die Verordnung selbst ist unter Nr. 26 gedruckt und Töppen bemerkt, dass von drei älteren Drucken der eine auf einer „Danziger Ausfertigung", der andere auf einer Königsberger „Originalabschrift" und der dritte auf einer „ermländischen Ueberlieferung" beruhe, vergisst aber anzugeben, auf welche von diesen Handschriften oder Druckausgaben der von ihm veranstaltete Abdruck zurückgehe. Die andere Verordnung, nach einer späteren Königsberger Abschrift unter Nr. 28 mitgetheilt, enthält über Ort und Zeit ihres Erlasses keine Angabe, dahingegen trägt ein unter Nr. 29 — mir scheint unnöthiger Weise — abgedruckter Auszug, den Hanow in seiner Preussischen Sammlung veröffentlicht und als Auszug bezeichnet hatte, die Ortsangabe Bartenstein. Indessen steckt hinter derselben nach Töppens durchaus einleuchtender Vermuthung wohl nur ein verlesenes Mar. (Marienburg), und bei der vollständigen Uebereinstimmung, welche in beiden Verordnungen in Bezug auf die mitwirkenden Prälaten herrscht, darf man unserm Herausgeber in der Zuweisung auch dieser Verordnung an die Marienburger Versammlung von 1386 Mai 2 [2]) folgen.

[1]) Töppen meint wahrscheinlich zu Marienburg, doch ist das Schreiben aus Elbing datirt.

[2]) Vgl. über dieselbe jetzt auch H. R. 3, Nr. 206.

Es ist selbstverständlich, dass man für die Erforschung der hansischen Geschichte einer Sammlung nicht entrathen kann, die, wenn sie auch dem Princip nach das eigentlich Hansische im Grossen und Ganzen ausschliesst, doch durch die Beleuchtung des territorialen Zusammenhanges der preussischen Städte mit Orden und Ordensland erst die volle Erkenntniss der Stellung zu geben vermag, in der diese wichtige Gruppe den übrigen Hansestädten, insbesondere den wendischen Städten auf der einen, den livländischen Städten auf der anderen Seite, gegenüber stand. Pfundgeld, Schifffahrt, Handel und Verkehr, Münzwesen, Maasse und Gewicht, Handwerkerverhältnisse, das Alles bildet ausserdem einen Boden, auf dem hansisches und territoriales Interesse sich begegnen, bald freundlich und einander ergänzend, bald feindlich, eins das Andere zurückdrängend. Und gerade solche Punkte, an denen das Territorium auf Kosten des hansischen Städtevereins einen Schritt vorwärts macht, sind ja dem hansischen Historiker nicht minder wichtig, als dem preussischen, dessen Auge nothwendig gerade dafür geschärfter sein muss, so z. B. die Umbildung des hansischen Pfundgeldes in eine territoriale Auflage.

Dass die Texte korrekt gedruckt[1]) und den Forderungen moderner Wissenschaft gemäss behandelt sind, brauche ich bei einer Arbeit Töppens nicht erst zu konstatiren. Wunderlich berührt uns aber der Wechsel des Editionsverfahrens, der sich darin zeigt, dass u und v, die regelmässig in ihrem jetzigen Werthe gebraucht sind, in einigen Stücken dem Vorbilde des mittelalterlichen Abschreibers oder Kopisten getreu angewandt werden; soweit ich sehe, ist das nur bei solchen, aber nicht bei allen solchen Stücken der Fall, die dem Herausgeber aus dem Staatsarchive zu Königsberg amtlich mitgetheilt worden sind, aber eine Erklärung des Wechsels kann ich nicht finden. Trotz Voigts und Anderer Vorgang hätten die Ueberschriften, welche die mittelalterlichen Abschreiber den Urkunden voranzustellen pflegten, nicht zu den Urkunden gezogen, sondern in dem Vermerk über die Ueberlieferungsweise angegeben werden sollen. In Bezug auf die Anwendung

[1]) In Nr. 16 stören einige Druckfehler: cogelae, l. cogele, yopni, l. yopin, einliagen, l. wie S. 53 einliczegen. S. 38, Anm. 2 ist nach H. R. 3, Nr. 185 zu berichtigen.

von Antiqua und Kursivschrift haben vielleicht die Mittel der Officin (Hartungs Buchdruckerei in Königsberg) eine engere Anlehnung an die Hanserecesse verboten.

Mit aufrichtigem Dank an den Herrn Herausgeber für das Dargebotene verbinde ich den lebhaften Wunsch, dass uns bald die Fortsetzung der preussischen Ständetage vorliegen möge. Dem jungen Verein für die Geschichte der Provinz Preussen aber, der für den in Angriff genommenen Bau so sichere Grundlage gewählt und so bewährte Baumeister gefunden hat, ein herzliches Glück auf!

BRIEFE UND URKUNDEN ZUR GESCHICHTE LIVLANDS IN DEN JAHREN 1558—1562.

AUF VERANSTALTUNG

DES RIGASCHEN RATHS AUS INLÄNDISCHEN ARCHIVEN

HERAUSGEGEBEN

von

FRIEDR. BIENEMANN.

RIGA. N. KYMMEL.

4 Bde. 1865—73 in 8.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Es bleibt immerdar ein ergreifendes Schauspiel den Zerfall staatlicher Bildungen zu verfolgen, die Jahrhunderte überdauert haben, um endlich nach schwerem, aber kurzem Ringen für immer aus dem Grunde vernichtet zu werden. Das Mass der Schuld vermag den Eindruck nicht zu schwächen, die zeitliche Entfernung, aus welcher der Blick des Beschauers fällt, vermindert die Theilnahme nicht. Das leidenschaftslose Urtheil des Geschichtsforschers ergründet die Vorgänge in ihren Ursachen, Entwicklungsstufen und Wirkungen; es muss sich die Ruhe bewahren, welche die Aufwallungen eines patriotisch erregten Gefühls mässigt und bändigt. Eine objektive Betrachtung wird aus den Trümmern die Keime eines neuen Lebens emporschiessen sehen, das in enge Grenzen gebannt und an Entsagung reich, dabei aber von einem edlen und unverfälschten Gehalt erfüllt ist.

Die Vernichtung livländischer Selbständigkeit war eine der gewaltigsten Umwälzungen des tief bewegten 16. Jahrhunderts;

von ihren Schatten wird die Gegenwart berührt. Das Wesen der Sache fesselte schon lange die Aufmerksamkeit vieler einheimischer und auswärtiger Forscher an die Geschichte des Untergangs, die von gleichzeitigen Chronisten mit löblicher, aber nicht erschöpfender Ausführlichkeit erzählt worden ist. Eine urkundliche Ergründung ward erst möglich, als Schirren seine über Erwarten reiche Ausbeute aus dem schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm in den „Quellen zur Geschichte des Untergangs livländischer Selbständigkeit" (Reval, 1861—1865, 5 Bde.) und gleichzeitig sein „Verzeichniss livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken" (Dorpat, 1861—1868) veröffentlichte. Von ihm wurde dann die in der Ueberschrift genannte Sammlung angeregt, welche durch den Rath der Stadt Riga eine sehr wesentliche Förderung fand. In vier Bänden hat der Herausgeber einen ungemein reichen Stoff zusammen getragen, ein fünfter soll bald den vorläufigen Abschluss des Werks bezeichnen. Sei es gestattet den lebhaften Wunsch auszusprechen, dass hiermit das Unternehmen nicht sein vollständiges Ende erreiche, dass vielmehr nach Erschöpfung der schwedischen und „inländischen" Archive an eine planmässige und gründliche Ausbeutung der Archive Deutschlands, Oestreichs und Polens für den vierjährigen Zeitraum Hand gelegt werde. Welch eine Fülle von Ergänzungen dorther zu erwarten steht, leuchtet einem jeden ein, welcher sich die weit verzweigte Geschichte Livlands in den Jahren 1558—1562 vergegenwärtigt. Die von den baltischen Provinzen beschlossene und Dr. Hildebrand übertragene Fortsetzung des livländischen Urkundenbuchs (von 1423) findet, wenn ich nicht irre, bei dem Jahre 1557 ihre Grenze; das Suchen und Sammeln der über sie hinaus greifenden Urkunden bis 1562 in den ausserbaltischen Archiven wäre eine selbständige und lohnende Aufgabe, bei welcher der einzelne von der Gunst der Gesammtheit unterstützt werden sollte.

Bienemann schöpft aus den Urkundenvorräthen der Städte Riga und Reval, während Schirren die umfangreichen Ueberreste des Deutschordensarchivs von Wenden bekannt machte. Ausser zahlreichen Originalen lagen ihm viele gleichzeitige Abschriften vor, durch welche die Städte sich in den Besitz des von dem Meister, den Beamten des Ordens, fremden Mächten und auswärtigen Diplomaten über Livland geführten Briefwechsels setzten. Dem

ersten Band lieh Riga den Stoff; mit dem zweiten tritt auch das Revalsche Archiv zunächst mit Nachträgen ein und sofort steigern sich die werthvollen Beiträge zur Geschichte des Krieges und der diplomatischen Verhandlungen wie des Handels und der Hanse. Reval hat, wie bereits für die früheren Jahrhunderte festgestellt worden ist, unter den Unbilden der Zeit und zerstörender Kriege seit jeher weniger zu leiden gehabt als die verschwisterten städtischen Gemeinwesen; bei manchen Verlusten kommt auch der heutigen Forschung der auf einer ausdrücklichen Vereinbarung zwischen Riga und Reval beruhende Gebrauch zugute die gesammte Kenntniss der öffentlichen und geheimen Vorgänge schleunigst gegen einander auszutauschen. Der dritte und vierte Band bringen die Urkunden beider Städte in chronologischer Folge, die nur zum Schluss aufgegeben wird, um die Geschichte Estlands bis zur vollzogenen Unterwerfung der Lande Harrien, Wirland und Jerwen unter die Herrschaft des schwedischen Reichs zu führen. Die Sprache der Urkunden und Briefe ist fast ausschliesslich die deutsche; unter den vorliegenden 810 Nummern dürften kaum zehn lateinisch abgefasst sein: Erlasse des polnischen Königs Sigismund August, der schwedischen Kommissare zu Reval u. a. Die russischen Briefe und Ausschreiben sind sofort von Raths wegen in das heimische Deutsch übertragen worden; sie zeichnen sich durch eine eigenthümliche Haltung aus, die vor allem in Nachdrücklichkeit und Unumwundenheit der Ausdrucksweise kaum ihres gleichen finden wird: „Unser wort is das und ir habt gelogen got und unserm hern dem keiser und grosfursten" beginnt der russische Befehlshaber und Fürst Schigalei seine Aufforderung zu einer Friedenshandlung (2, S. 52). Noch schwankt der Gebrauch des hoch- und niederdeutschen in der Schriftsprache und beider Mundarten bedient sich abwechselnd derselbe Briefsteller z. B. Reval. Die deutsche Sprachforschung kann hier eine vortreffliche Ernte halten und wird viel schätzbaren Stoff aus der doppelt wichtigen Uebergangsperiode gewinnen.

Die gehaltvollsten und meist auch umfangreichsten Bestandtheile bilden die nicht häufigen Protokolle der Landtage und die mannigfachen Berichte städtischer und ständischer Gesandtschaften nach Dänemark, Schweden, Polen und zu den Hansestädten. Sie veranschaulichen eines Theils die gemeinsamen Beschlüsse zur Ab-

wendung der drohenden Gefahr, welche in ihrem Werth der langen Dauer der Landtagsverhandlungen (zweimal je 14 Tage) nicht immer entsprechen; in der Regel füllen die Boten ihre Zeit mit untergeordneten Fragen einer kleinlichen Rangordnung, mit Besuchen der Predigt und mit Schmausereien aus, welche die Theilnehmer für den folgenden Tag zur Arbeit untauglich machen (z. B. 1, S. 79). Auf der andern Seite vergegenwärtigen sie die Anschauungen und die Pläne, mit welchen das näher und weiter verwandte Ausland zu dem Ordensstaat und den Städten Stellung nahm: bei den nordischen Mächten die Wünsche, welche sich auf die Erwerbung des umstrittenen Landes richteten und in wiederholten kriegerischen Versuchen Ausdruck fanden; bei den Hansestädten das Streben die dringend erbetene und nothwendige Hülfe von dem Beharren bei veralteten Satzungen des Gewohnheitsrechts abhängig zu machen oder die eigene Noth, welche sie in Worten der Klage und des Jammers wiederholt vorschützten. Dass die livländischen Bundesglieder zu vielen Beschwerden Anlass gaben, ist erkennbar; wenn aber in Folge derselben die „72 Städte", wie sie sich nennen, ungeachtet der Versicherung, dass ihnen „an dem Lande Livland merklich gelegen" sei, nur zum geringsten Theil ihre Hand zur Unterstützung reichen, so ist auch hierin ein deutliches Zeichen von dem Schwinden des alten hansischen Gemeinsinns enthalten. Die Aeusserungen vieler einzelner Städte sind hier aufbewahrt: ausser Lübeck, das stets im Vordergrund steht, begegnen Danzig, Köln, Lüneburg, Thorn, Rostock, Wismar, Bremen, Stralsund, Hamburg, Kolberg, Stettin, Braunschweig, Buxtehude, Stade und die drei holländischen Deventer, Kampen und Zwolle. In ihrer Gesammtheit werden sie vorgeführt durch den Recess des um Jacobi 1559 zu Lübeck gehaltenen Hansetags (3, S. 148—179).

Daneben läuft eine lange Reihe privater Schreiben, die oft durch den lebendigen Ausdruck des Briefstellers, durch die Vermischung persönlicher und öffentlicher Dinge einen eigenen Reiz ausüben. Einige Güter-Urkunden schliessen den Kreis.

Mannigfaltig also ist, wie sich zeigt, der gebotene Stoff; er umfasst hohes und niedriges, bedeutendes und nebensächliches. Einem jeden Leser drängt sich hier die Frage auf nach den Grundsätzen, welche die Veröffentlichung leiteten. Der Heraus-

geber, der fast ausschliesslich in unbekanntem Material arbeitete und darum frei walten konnte, hat sich den erwähnten „Quellen" Schirrens ganz angeschlossen, da es ihm „unzulässig erschien, dem Forscher Bücher, die er nur vergleichend benutzen kann, in verschiedener Gestalt vorzulegen"; er gab hiernach alle Eigenthümlichkeiten seiner Vorlagen unverändert wieder und wagte fast nirgend an die Stelle des vollständigen Abdrucks eine blosse Inhaltsanzeige zu setzen. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfahren, welches die Publicirung mittelalterlicher Urkunden erheischt, auf Schriftstücke und Dokumente des 16. Jahrhunderts nicht mehr anwendbar ist. Die Willkür der Schreiber, die in den seltsamsten Wunderlichkeiten sich äussert, die Breite der Ausdrucksweise, in welcher sie sich ergehen, die Fülle leerer nichtssagender Worte, mit denen die Armuth der Gedanken verhüllt werden soll, der Mangel an Scheidung des wesentlichen und unwesentlichen: dies alles dürfte für die geschichtliche Forschung von gar keinem Belang sein und leicht entbehrt werden können. Die stets sich gleich bleibenden Klagen, die häufigen und umfangreichen Anführungen von Bibelversen gehören nicht zu den Mitteln, welche uns in eine genauere Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse einführen. Im Verlauf der Arbeit hat der Herausgeber selbst allmählich eine Aenderung seiner Grundsätze eintreten lassen und die Texte mehr nach Art der von der historischen Kommission zu München veranstalteten Publikationen behandelt; in der Rechtschreibung, in der Trennung der Sätze u. s. w. unterscheidet sich der vierte Band in erheblicher Weise von seinen Vorgängern. Einer noch grössern Freiheit gegenüber den Vorlagen wäre, wie ich meine, der Beifall der Forscher gewiss gewesen; geben wir uns der Hoffnung hin, dass sie in dem noch ausstehenden Schlussbande des Werks sich geltend mache. Die werthlose Häufung der Konsonanten, die einer Feder des 16. Jahrhunderts Gewohnheit ist, ward auch im letzten Bande nicht getilgt; nur zu häufig treffen wir Worte an wie „unndt, mytth, offtthe". Verletzt schon dies das Auge, so stösst es sich noch mehr an dem Beharren bei einer unverkürzten Wiedergabe der Texte. In dieser Richtung wäre eine durchgreifende Sichtung nachdrücklich zu empfehlen: in vielen Fällen genügte ein blosses Regest, dem die wichtigsten Stellen des Originals im Wortlaut eingefügt werden könnten. Einer

weitern Ausdehnung der den Urkunden vorgesetzten Ueberschriften und der erklärenden Anmerkungen, welche jetzt überhaupt erst mit dem vierten Bande beginnen, böten sie Raum. In allem vermöchten v. Druffels „Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts" (1: 1546—1551) als Muster zu gelten. Nicht als wenn hier einem blinden Anschluss an jene Veröffentlichung das Wort geredet werden sollte: die bereits vorliegenden Bände würden ihm widerstreben; eine Annäherung indess erhöhte die Brauchbarkeit, wenn auch das Ebenmass in der Erscheinung sämmtlicher Bände darunter litte. Eine strengere Scheidung der unmittelbaren geschichtlichen Zeugnisse und der Beiträge, welche allein zu ihrer Ergänzung und Vervollständigung dienen, gereichte dem Werk ohne Frage zum Vortheil.

Das hohe Verdienst, welches sich der Herausgeber erwarb, soll durch diese Ausstellungen nicht herabgesetzt werden. Die genaueste Einsicht in den bearbeiteten Stoff, das grosse Geschick, mit welchem die nicht seltenen Lücken ausgefüllt wurden, die Liebe zum Gegenstande, der er seine Kraft widmete, sichern ihm unsre volle Anerkennung. Wie heimisch er sich in den „Briefen und Urkunden" fühlt, zeigen uns seine im Jahre 1869 veröffentlichten Vorträge „Aus baltischer Vorzeit", welche die glücklichen Ergebnisse einer mühsamen Forschung in ein leuchtendes und schönes Gewand kleiden, zeigen ferner mehrere Aufsätze, die aus seiner Urkundensammlung erwachsen sind. Unser Dank gebührt Bienemann, welcher der Erkenntniss nordeuropäischer Verhältnisse in der Mitte des 16. Jahrhunderts neue und lautere Quellen durch sein Werk erschlossen hat und besonders zur Erkundung der hansischen Geschichte die werthvollsten Beiträge lieferte. Ihre Fülle ist so mächtig an Zahl und Gehalt, dass ich es nicht unternehmen darf sie auch nur kurz anzudeuten, wenn ich die Grenzen des Berichts nicht ungebührlich überschreiten soll. Ich empfehle sie warm der hansischen und hansestädtischen Forschung und spreche die Ueberzeugung aus, dass die Geschichte des Untergangs der Hanse ohne Berücksichtigung der „Briefe und Urkunden" niemals ergründet und geschrieben werden kann.

DAS RIGISCHE SCHULDBUCH 1286—1352.

HERAUSGEGEBEN

von

Dr. HERMANN HILDEBRAND.

ST. PETERSBURG.

1872. LXXIX und 153 S. in 4.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Zu den Aufgaben des Hansischen Vereins zählt die Veröffentlichung hansestädtischer Geschichtsquellen; das Verfestungsbuch von Stralsund und die Rathslinie von Wismar eröffnen den Reigen. Unabhängig hiervon wurden in jüngster Zeit das Stralsundische Stadtbuch und das Schuldbuch von Riga der allgemeinen Benutzung übergeben — Ausgaben, welche zur Nacheiferung auffordern. Die zweite den Lesern der Zeitschrift vorzuführen ist der Zweck dieser Zeilen.

Der Werth des geschichtlichen Stoffs, den die Stadtbücher aller Art bergen, ist nicht mehr Gegenstand des Zweifels; nur die Frage bleibt, durch welches Mittel er der wissenschaftlichen Forschung am zweckdienlichsten erschlossen werden kann. Der Zersplitterung des Stoffs durch chronologische Einreihung der einzelnen Aufzeichnungen in ein Urkundenwerk wird heute niemand seinen Beifall schenken; einer Verarbeitung, deren einziges Ziel die Darstellung der erreichbaren Ergebnisse ist, dürften sich nicht weniger Bedenken entgegen setzen: auch bei der grössten Umsicht werden sich manche Vermerke der Stadtschreiber der Aufmerksamkeit entziehen, die Planmässigkeit der Ausbeutung schliesst eine gewisse Einseitigkeit in sich und überall gewinnt der Forscher

keinen vollständig klaren Ueberblick über die Gesammtheit der Eintragungen, welcher allein die Grundlage für seine Folgerungen bilden darf. Ein Mittelweg ist möglich, Hildebrand hat ihn gewählt und überzeugend bewiesen, dass in Sicherheit kein andrer ihm gleich kommt. Der Herausgeber hat den unverkürzten Text des Schuldbuchs veröffentlicht und ihm eine umfangreiche Einleitung voraus gesandt, welche, wie ich finde, den erheblichsten Theil der erwarteten Ausbeute veranschaulicht. Das Verfahren und die Art der Behandlung, welche sowohl dem Text als seinem sachlichen Inhalt zu Theil geworden ist, dürften als Beispiel und Muster für zukünftige Arbeiten auf diesem Gebiet gelten. Das Rigische Schuldbuch verdient darum die ganze Aufmerksamkeit unsrer städtischen Geschichtsforschung; sie wird es um so mehr willkommen heissen, da es ein beredtes Zeugniss ist für die Geschichte der grossen Handelsstadt an der Düna.

Die Entstehung Rigas war ein wichtiges Ergebniss norddeutscher Handelsfahrten auf der Ostsee. Die Lage der Stadt an dem Ausfluss eines grossen Stromes, welcher einem gewinnreichen Verkehr den Weg zum unbekannten slavischen Osten bahnte, die Art der Niederlassung, welche die Söhne vieler und verschiedener norddeutscher Städte zum gemeinsamen Leben in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung verband, diesen und andern Umständen ist die Selbständigkeit in der Handelsentfaltung Rigas zu danken, die neben aller Uebereinstimmung mit derjenigen der andern deutschen Seestädte unverkennbar sich äussert. Am deutlichsten spricht sie sich aus in der unbefangenen Auffassung, welche das Verhalten der Stadt gegen die Fremden, besonders gegen die Russen leitete. Hildebrand hebt sie mit Recht als eine Eigenthümlichkeit Rigas hervor und stützt sich auf den sichern Beweis der Thatsache, dass schon am Ende des 13. Jahrhunderts den Russen „die Aufnahme in den Bürgerverband nicht verweigert ward und ein ohne Zweifel bedeutender Theil wirklich in denselben eingetreten ist". An mehr denn einer Stelle zeigt das Schuldbuch sie als Besitzer von Grundeigenthum innerhalb der städtischen Mauer: ein Vorkommniss, das die Satzungen der auch in Riga gültigen norddeutschen Rechtsbücher durchbricht. Auf dem Boden einer durch die einsichtsvolle und weit schauende Politik der deutschen Kolonisten gewährten Rechtsfähigkeit erlangen die Russen einen bedeutenden Antheil an

dem weit verzweigten Handel der Rigischen Kaufleute, der Ost und West verknüpfte und den Austausch der künstlichen und natürlichen Hervorbringungen hüben und drüben vermittelte. Wenn Hildebrand bestimmt schon für die Mitte des 13. Jahrhunderts eine ständige russische Bevölkerung Rigas voraussetzt, so dürfte die auf den einzelnen Fall gerichtete Annahme im Licht eines für die allgemeinen Verhältnisse gültigen Zeugnisses, das er unberücksichtigt liess, zur Gewissheit erhoben werden: durch das Wort des Papstes Honorius III vom Jahr 1222 über die „Niederlassungen der Russen in Livland" (Rutheni quidam veniunt inhabitare Livoniam, Livl. U. B. 1, Nr. 55).

Mit Recht betont ferner der Herausgeber bei seiner Untersuchung über die Entstehung der vor uns liegenden Schuldeintragungen die Aufgabe der damaligen Rigischen Kaufmannschaft und die Art, in welcher sie sich ihrer entledigte. Er erkennt in den meisten Fällen den Borgkauf und das Tauschgeschäft als Grundlage der Verschreibungen. Ein bedeutender Vorrath von Kapitalien im alten Riga, der auch durch den von Hildebrand berechneten niedrigen Zinsfuss [1]) beim Darlehn erwiesen wird, ermöglichte dem weiten Hinterlande, das sich jenes Vorzugs nicht erfreute, den ausgedehnten Geschäftsbetrieb mit den mannigfachen Erzeugnissen seines fruchtbaren Bodens; er befestigte den Gebrauch der Vorauszahlung des vollen Kaufpreises durch die deutschen Grosshändler für die aus dem innern Russland zu liefernden Waaren. Die Erwägungen über die Personen der Kontrahenten, über die Abrundung der aufgeführten Geldsummen und über die Länge der Zahlungsfristen unterstützen die Anschauung, welche das ungeachtet aller Verbote häufige Vorkommen des Borgkaufs aufrecht erhält und dem einfachen Leihgeschäft nur eine untergeordnete Stellung einräumt. Dazu tritt ein andres, worauf Hildebrand aufmerksam macht: die auf Waaren lautende Verschreibung. Sie ergiebt die Regsamkeit des einfachen Tauschhandels zwischen Deutschen und Russen, auf dem der Umsatz der Einfuhr gegen die

---

[1]) Ich will nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass er dem in Stralsund um dieselbe Zeit üblichen ungefähr entspricht: zu Hildebrand S. XXX vgl. Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 274; für Hamburg vgl. Koppmann, Hamb. Kämmereirechnungen 1, S. XXIV.

auszuführenden Waaren in vielen Fällen beruht. Die in dem Schuldbuch niedergelegten Zusagen eines Rigischen Kaufmanns den Preis des zu liefernden Gegenstandes wiederum in Waaren zu entrichten sind ein sprechendes Zeugniss hierfür.

Im Schuldbuch findet dann der Herausgeber hinreichende Belege der Ansicht entgegen zu treten, nach welcher der Handel des 13. und 14. Jahrhunderts ausschliesslich Properhandel, nie aber Kommissions- und Speditionsgeschäft gewesen sei. Gegen ihren Vertreter Pauli (Lüb. Zustände 1, S. 138) führt er Eintragungen ins Feld, welche den einen der kontrahirenden Theile zur Beförderung von Waaren auf Rechnung des andern und zu ihrem Verkauf auf auswärtigen Märkten verpflichten, ohne ihm etwa durch einen Sendevecontract einen Antheil am Gewinn zu bieten. Die angezogenen Beispiele lassen an der Richtigkeit der Ausführung nicht zweifeln.

So viel in Kürze über die Ergebnisse der Untersuchungen im dritten und zwölften Kapitel der Einleitung (Die Schuldverschreibungen. Ausdehnung und Entwicklung des Rigischen Handels und Theilnahme der dortigen Russen an demselben).

Blicken wir auf die Theilnehmer des innern und auswärtigen Handels, wie er im Schuldbuch vergegenwärtigt wird, so nehmen wir ausser den Rigischen Bürgern, den benachbarten Russen, Litauern, Letten und Liven eine lange Reihe bekannter hansestädtischer Namen wahr. Der früher gelieferte Nachweis von der Herkunft der baltischen Ansiedler aus sächsischen, westfälischen und friesischen Landschaften findet hier neue Bestätigung und abermals zeigt sich, dass an erster Stelle mit den Städten an der südlichen Ostseeküste gegen Ausgang des 13. und Anfangs des 14. Jahrhunderts Riga in Verbindung stand. Nach einer bei der Durchsicht der Eintragungen vorgenommenen Zusammenstellung der Namen finde ich von denjenigen Lübischer Bürger etwa 27 wieder; ihnen folgen Stralsund mit ungefähr 9, Rostock und Wismar. Aber auch Hamburg (3), Lüneburg, Koesfeld, Dortmund, Köln sind auf dem Markt von Riga vertreten und wie mit ihnen wird mit Wisby auf Gotland, mit Dänemark, Flandern, besonders Brügge, ein reger Verkehr unterhalten. Den „Personen“ (Einl. 5) nachgehend begegnen wir zunächst Bürgern, die in der bewegten Geschichte des damaligen Riga eine mehr oder weniger hervor-

ragende Rolle gespielt haben, sodann Angehörigen des Ordens und der Geistlichkeit, die in mannigfache Geldgeschäfte verwickelt wurden und oft im Handelsbetrieb aller Abstufungen thätig erscheinen, Genossenschaften und den milden Stiftungen der Stadt, endlich der Korporation der Pilger, welche schon zu Beginn der livländischen Geschichte mit den Kaufleuten in den Vordergrund treten; die Gemeinschaft der Pilger lässt sich bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts verfolgen. Die Personen führen den Herausgeber zu einer eingehenden Erforschung der „Personennamen" (Einl. 6), ihrer Herkunft aus Deutschland, Lettland, Livland, Litauen, Russland, ihrer Gestaltung nach wechselndem Gebrauch in voller oder verkürzter Form, der Unterschiede, welche zwischen den blossen Gewerbsbezeichnungen und den ausgebildeten Geschlechts- und Familiennamen bestehen.

Die Handelsgeschäfte habe ich voran gestellt: wohnt ihnen doch die meiste Beziehung auf den auswärtigen Verkehr bei. Neben ihnen sind indess auch „anderweitige Rechtsgeschäfte" in den Bereich des Schuldbuchs gezogen. Sie behandelt Hildebrand mit umfassender Kenntniss der Sätze des Hamburgischen und des umgearbeiteten Rigischen Rechts, welches er nicht nach der fast gänzlich unbrauchbaren Ausgabe von Oelrichs, sondern nach seiner ältesten Handschrift im Rigischen Rathsarchiv benutzte (Einl. 4). Hier werden Erbschichtungen, Rentenkauf, zinsbares Darlehn u. s. w. mit Hilfe des im Schuldbuch gebotenen Stoffs beleuchtet und wird besonders auf eine eigenthümliche Erscheinung der fidejussio unsre Aufmerksamkeit gelenkt (S. XXXI, vgl. S. LXIII). Fälle begegnen nämlich, in denen die Verpflichtung des eigentlichen Schuldners vollständig aufhört und „sofort an erster Stelle und zwar ganz allein" auf den Bürgen übergeht, so dass schliesslich nur der letztere, der eigentliche Schuldner aber überhaupt nicht mehr von der Eintragung genannt wird; Verschreibungen dieser Art, welche Hildebrand anführt, sind etwa: Suederus . . . tenetur domui Aschradensi 3 mrc. arg. . . ., pro quibus fidejussit ex parte Gotfridi . . ., Mychaelis solvet, oder Sedegovde fidejussit pro 4 mrc. Hermanno Vunken, in autumpno solvet. Die Abweichung von der gewöhnlichen Regel fällt in der That auf; sie dürfte aber doch häufiger wiederkehren, als Hildebrand anzunehmen geneigt ist. Ich meine, der Sachverhalt in der Eintragung Nr. 48 des ersten Revalschen Denkel-

buchs (1333—1373): Suevus et Meynekinus pistores fidejusserunt pro 10 oris ad instantem vigiliam beati Thome persolvendis, oder in Nr. 74: Johannes Crach fidejussit pro 7 fertonibus . . . ex parte Hannekini sartoris, oder in Nr. 139: Th. Wyse fidejussit 1 mr. den. pro relicta Rotheri de Ytrech ad festum purificacionis persolvendam, sei kein andrer als derjenige in den erwähnten Verschreibungen des Rigischen Schuldbuchs, und auch das von Fabricius (Stralsund. Stadtbuch) S. 280 angedeutete Vorkommen von fidejubere für promittere wiese auf einen ausgedehnteren Gebrauch jener Einrichtung hin.

Der Herausgeber geht auf das Zustandekommen, die Folgen und die Abwicklung der im Schuldbuch ausgesprochenen Geschäfte näher ein, indem er die Massregeln zur Sicherstellung der Zahlung, die Zahlungszeiten und Länge des Kredits sowie die unbezahlten Schulden von verschiedenen Gesichtspunkten verfolgt (Einl. 9, 10, 11). Er gelangt dabei zu wohl begründeten Ergebnissen, welche der herrschenden Ansicht oft widersprechen. Sie nimmt an, dass einem Pfandgläubiger das Recht an den Immobilien wie an den beweglichen Sachen des Schuldners „nur mit Uebertragung der factischen Gewere und des vollständigen Genusses . . . und zwar durch gerichtliche Auflassung" zustand (v. Bunge, Liv- u. Esthländ. Privatrecht 1, S. 242 u. 243). Ihr gegenüber stellt er fest (S. LVIII), dass dem Rigischen Recht jene Bedingung fremd ist und dass nach dem Schuldbuch „ein Pfandbesitz keineswegs immer, die Auflassung nie dabei stattgefunden habe". — Er berührt den frühzeitigen Hang der russischen Händler zum Genossenschaftsverhältniss, so dass der Russe selten allein, meist in der Verbindung mit einem Kumpan sein Geschäft von dem Stadtschreiber bekunden lässt; er erinnert an den heutigen „Artel", ohne die im Schuldbuch nachweisbaren Genossenschaften geradezu für Vorläufer der gegenwärtigen zu erklären. Er gewinnt trotz dem Mangel an bestimmten Angaben eine ausreichende Einsicht in die Regelung der Zahlungszeiten, die bald mit den natürlichen Verhältnissen des Rigischen Hafens, Beginn und Schluss der Schifffahrt, mit der Land- oder Wasserfahrt nach Russland zusammenhängen, bald an gewisse hohe kirchliche Feste sich anschliessen, bald als unbegrenzte aufzufassen sind, stets aber, so weit der Handelsverkehr in Frage kommt, nur eine mässige Ausdehnung erfahren. Hierbei findet er Gelegenheit

darzuthun, dass in Livland oder wenigstens in Riga von der Zeit des Schuldbuchs ab ohne Zweifel das Januar-, nicht das Weihnachtsjahr im Gebrauch gewesen sei. Der Beweis ist nicht anzufechten, das Ergebniss verdient aufmerksame Beachtung.

Wie Hildebrand selbst bemerkt, gewinnt unsre Kenntniss der mittelalterlichen Waarenkunde durch das Schuldbuch leider nicht die erhoffte Erweiterung (Einl. 8. Die Waaren). Am günstigsten stellt sich der Gewinn für die Gegenstände der Ausfuhr, was mit der oben berührten Vorauszahlung für zu erwartende Lieferung von russischen Rohprodukten zusammen hängt, welche die deutschen Grosshändler Rigas im Schuldbuch beurkunden lassen. Indess mancherlei Erläuterung über die zahlreichen Arten des viel begehrten Wachses, über seine Zubereitung für den Handel, über die verschiedenen Gattungen andrer Ausfuhrgegenstände, endlich über Mass und Gewicht vermögen die Eintragungen des Buchs doch zu bieten; nicht wenige lateinische und niederdeutsche Bezeichnungen finden hier eine bessere Erklärung als bisher (besond. S. LII u. Anm. 2) [1]).

Eine sehr wesentliche Bereicherung erfährt dagegen die ältere livländische Münzgeschichte, die bisher auf einem sehr unsichern Boden stand. Der Herausgeber widmet ihr einen ebenso umfangwie inhaltreichen Abschnitt (Einl. 7. Die Münzverhältnisse). Auf Grund genauester Berechnungen und steter Berücksichtigung früherer Forschungen aus dem Gebiet des norddeutschen Münz- und Geldwesens kann er für die Zeit des Schuldbuchs den Werth der einzelnen Münzen und ihr Verhältniss zu einander bestimmen. Berührt sei nur die Feststellung, „dass in dem Zeitraum von 1293—1333 keine Verschlechterung in der Ausprägung des Rigischen Geldes stattgefunden habe“; die andern Ergebnisse entziehen sich unsrer Besprechung.

So eröffnet das Schuldbuch mannigfache Gesichtspunkte, es giebt zu vielen fruchtbaren Erörterungen Anlass, die für die gesammte hansestädtische Geschichtsforschung von Werth sind. Er

---

[1]) Unerklärbar sind Hildebrand wie mir die Ausdrücke: medewas und crogwas, Text Nr. 354 u. 1072. — Die Bemerkungen, das Loof sei „ursprünglich wol scandinavisch“ und habe sich schon sehr früh in Livland eingebürgert, S. LVII, und: „das Loof, das alte einheimische Getreidemass‘, Nr. 455 Anm. 1, widersprechen einander.

ist um so grösser, da eine nahe Verbindung zwischen dem Schuldbuch und der Annahme des Hamburgischen Rechts durch Riga (zwischen 1279 und Ende 1285 nach Hildebrand) besteht, die Einrichtung des erstern, eines liber civitatis im engern Sinne, nach Hildebrand als unmittelbarer Erfolg der Reception aufzufassen ist (Einl. 1. Die Einführung des Schuldbuchs). Es ist das Verdienst des Herausgebers zum ersten Mal ein Stadtbuch der baltischen Provinzen an das Licht gezogen und vollständig veröffentlicht zu haben, nachdem es früher nur in werthlosen Auszügen bekannt geworden war.

Die Behandlung des Textes, den der zweite Abschnitt der Einleitung (Die äussere Anordnung des Stoffes) beschreibt, entspricht durchaus den Anforderungen, welche man gegenwärtig an die wissenschaftliche Herausgabe einer mittelalterlichen Geschichtsquelle zu stellen pflegt; neben aller Achtung vor den Eigenthümlichkeiten der Handschrift hat der Herausgeber ebenso sehr den Nutzen seiner Leser im Auge gehabt. Empfohlen hätte sich vielleicht eine grössere Freiheit gegenüber den Zahlzeichen der ursprünglichen Vorlage; das Recht zur Aenderung nach heutigem Gebrauch ist anerkannt und auch an unsrem Schuldbuch macht man die Erfahrung, dass die beibehaltenen römischen Zeichen besonders bei Bruchzahlen zu Irrungen leicht Anlass geben können.

Die sachlichen Erläuterungen zum Texte sind, wie mir scheint, am angemessensten in die Einleitung verwiesen; hier bilden sie ein abgerundetes Ganzes und sind zu Abhandlungen angewachsen, die durch ihre vollendete Form die Aufmerksamkeit des Lesers bis zum Schluss wach erhalten. Die Erklärung der fast unzählbaren Namen fand in der zweiten Anmerkungsreihe ihren Platz. Die meisten hat der Herausgeber mit Hülfe der früheren Veröffentlichungen zur livländischen Geschichte genau festzustellen vermocht. Jeder Benutzer wird ihm hierfür Dank wissen, zumal wenn er sich die Mühen vergegenwärtigt, unter denen eine solche Arbeit allein gedeiht. Bisweilen glaubt man freilich den Identificirungen der Personen nicht mehr folgen und z. B. in Nr. 6 u. 7 wie bei der Zusammenstellung der unter dem Namen Albertus auftretenden Kontrahenten (S. 4 Anm. 6) seinen Ergebnissen nicht zustimmen zu können. Drei Register erhöhen die Brauchbarkeit: ein Orts-, Personen- und Wort- und Sachverzeichniss, welches letztere unsern

ganzen Beifall erringen muss. Neben dem alphabetisch geordneten Personenverzeichniss wäre ein zweites, welches die einzelnen Stände schiede, kaum von Ueberfluss gewesen; wie Hildebrand selbst darlegt, sind in den Verschreibungen zahlreiche Angehörige des Ordens und der Geistlichkeit vertreten, die Zusammenstellung dieser Namen, welche von ihm schon bestimmt waren, hätte einen lehrreichen Ueberblick über die Betheiligung der ausserhalb des Standes der Kaufleute und Bürger befindlichen Personen geboten. Zum Schluss veranschaulicht eine Tafel die Zeit und Eigenthümlichkeit jeder Eintragung, die Thätigkeit der 16 Schreiber des Schuldbuchs, deren Unterscheidung von grossem Nutzen für die gesammte Untersuchung gewesen ist.

Die vierjährige Beschäftigung mit dem Rigischen Schuldbuch hat den Herausgeber vollständig Herr seines Stoffes werden lassen. Er hat in der That, wie er zeigen will, dem „dürren Gestein einen reinen Quell historischer Erkenntniss entlockt“ und ist mit Umsicht und Scharfsinn an die Lösung seiner Aufgabe gegangen, die Dank und Lob zugleich verdienen. Die Kenntniss des rechtlichen und wirthschaftlichen Lebens unsrer Hansestädte hat die gediegene Veröffentlichung des Schuldbuchs in hohem Masse gefördert.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

VIERTES STÜCK.

Versammlung zu Bremen. — 1874 Mai 24 u. 25.
Reiseberichte.

I.

DRITTER JAHRESBERICHT

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Meine Herren!

Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass die Thätigkeit unsers Vereins keine schnellen Früchte zu zeitigen berufen sei, dass es langer und nachhaltiger Vorbereitung bedürfe, ehe wir mit einer die gehegten Erwartungen einigermassen befriedigenden Leistung werden hervortreten können. Der Zeitpunkt für den Beginn unserer grösseren Publikationen rückt jetzt freilich in unmittelbare Nähe, aber wir werden es uns nicht verhehlen dürfen, dass die erste fünfjährige Periode unsers Vereinslebens nahezu verflossen sein wird, bevor Urkundenbuch und Recesssammlung im Druckanfang vorliegen.

Es musste dies vorangeschickt werden, weil auch der heutige Bericht zwar von fortgesetzter Arbeit Ihnen mittheilen wird, aber noch auf keine vollendete Leistung hinzuweisen vermag.

Um so erfreulicher ist die Theilnahme, welche unsere so wenig Lärm machenden Bestrebungen gerade im verflossenen Jahre gefunden haben.

Zwar von den Magistraten, welche sich uns bisher nicht angeschlossen hatten, konnten wir kaum noch Antwort erwarten, so dass die Frage, ob wir allen abermals unsere Berichte zustellen

sollten, von einem unserer Collegen geradezu verneint ward. Doch wir liessen uns nicht abschrecken und haben einen zwar kleinen, aber in sich gehaltreichen uud belehrenden Erfolg erzielt. Ausser Dorpat nämlich, dessen Beitritt auf der Braunschweiger Versammlung bereits erklärt ward, haben sich Northeim und die friesische Stadt Hasselt angeschlossen. Aus der Letzteren schrieb vor zwei Monaten der Herr Bürgermeister Teding van Berkhout und ersuchte, die bisherige Nichtbetheiligung Hasselts nicht ihm zur Last zu legen, da er erst seit Kurzem Bürgermeister sei. Er verhiess, beim Aufmachen des Budgets für 1875 unsers Vereins eingedenk sein zu wollen, hat uns aber schon am letzten Freitag einen ersten Beitrag für 1874 gesandt. In ähnlicher Weise hat der neue Archivar von Utrecht, Dr. Müller, versprochen, den dortigen Magistrat zur Beisteuer zu veranlassen, da es für Utrecht eine Schande sei, das nicht zu leisten, was kleine Gemeinwesen, wie Venlo, Harderwyk und Bolsward, mit dankenswerther Bemühung thäten.

Meine Herren! Wir haben hier einen augenscheinlichen Beweis, was die Persönlichkeit in solcher Frage vermag, und welche Unterstützung uns der jugendliche Eifer der Geschichtsfreunde, namentlich der Archivare, verschaffen kann. Sie sind daher wiederholentlich alle ersucht, jeder in seinem Kreise das Verständniss der Zwecke unsers Vereins zu fördern und über die Bedeutung der hansischen Geschichte, auch für die Neuzeit, aufzuklären, besonders aber den Magistraten der deutschen hansischen Gemeinwesen den Nichtbeitritt zum Verein unter den Gesichtspunkt des Herrn Archivars von Utrecht zu stellen.

Ausser den erwähnten Erwiederungen der Magistrate ist uns nur eine abermalige Ablehnung von Gollnow zugegangen. Aus Frankfurt a. d. O., wo die Sache von befreundeter Seite weiter betrieben wurde, fehlt eine Antwort.

Die Zahl der wirklich beisteuernden Städte beträgt somit 53, unsere Jahreseinnahme war, mit Einschluss des Beitrags der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, 2600 Thlr. — Gr.

Dazu kommen

Dorpat einmalig 100 Rb., also jährlich 20 Rb. = ca.	18 -	10 -
Latus	2618 Thlr.	10 Gr.

Transport	2618 Thlr.	10 Gr.	
Northeim	5 -	— -	
Hasselt 10 fl. = ...	5 -	20 -	
	2629 Thlr.	— Gr.	
Ausserdem sind uns von den vier Geschichtsvereinen zu Kiel, Bremen, Lübeck und Hamburg je 10 Thlr. zugesagt	40 -	— -	
	2669 Thlr.	— Gr.	

Diese letztere Beisteuer ist das Ergebniss unserer fortgesetzten Bemühungen, die Localvereine des hansischen Gebiets mit dem unsrigen in eine fest geregelte Beziehung zu bringen. Wir legen dabei weniger Gewicht auf den uns erwachsenden pecuniären Vortheil, als auf die engere Verbindung selbst, die sich hoffentlich nach und nach in immer grössere Uebereinstimmung der Editionsmethode und überhaupt der bei unsern wissenschaftlichen Arbeiten befolgten Grundsätze äussern wird. Schon jetzt sind wir durch Schriftenaustausch in den Stand gesetzt, mit einzelnen Vereinen gemeinsam zu arbeiten und ihre Forschungen zu verwerthen; ihnen aber kann es gewiss nicht gleichgültig sein, ihre Publicationen durch Vermittelung unseres Literaturberichts in weiteren Kreisen verbreitet zu sehen. Wir ersuchen unsere Vereinsmitglieder, deren grössere Zahl doch solchen historischen Gesellschaften angehört, uns in dieser Bestrebung möglichst zu unterstützen.

In sehr erheblicher Weise hat die Zahl unserer Mitglieder zugenommen, auch die Beiträge sind dadurch beträchtlich gewachsen, dass, wie schon auf der vorigjährigen Versammlung angezeigt werden konnte, die Bremer den Anfang gemacht haben, den Jahresbeitrag, welchen unsere Statuten auf mindestens 2 Thlr. setzen, zu erhöhen. So wurden aus Bremen von 79 Mitgliedern in diesem Jahre 770 R℔ (256 $^2/_3$ Thlr.) beigesteuert. Diesem Vorgange sind einige Mitglieder in Bonn und Berlin und je eines in Göttingen und Hamburg gefolgt. Die Wohlhabenheit unserer jetzigen und zum Theil auch der weiland Hansestädte ist aber so gross, dass mit Leichtigkeit durch geeignete Anrege, welche wir den geehrten Mitgliedern dringend empfehlen, unsere Subsistenzmittel auf diesem Wege bedeutend vermehrt werden könnten.

Vor einem Jahre zählten wir 163 Mitglieder. Von ihnen haben wir leider drei durch den Tod verloren, den wackern Bearbeiter des Mittelniederdeutschen Wörterbuches Dr. Schiller (gest. 4. Aug. 1873 zu Schwerin), einen viel versprechenden jungen Historiker Dr. Oscar Grund (gest. 30. Juni 1873 zu Strassburg), und den bewährten Forscher Professor Dr. Th. v. Kern zu Freiburg im Br. (gest. 18. Novbr. 1873). Heute gehören unserm Vereine 259 Mitglieder an, darunter die meisten (79) in Bremen, 36 in Lübeck, 22 in Hamburg; 17 sind in Göttingen bleibend oder vorübergehend als Studirende domicilirt, 19 sind Eingeborene der baltischen Provinzen. In Braunschweig zählen wir 12 Mitglieder, in Berlin und der Mark 10, ebenso viele in Stralsund und der Nachbarschaft, desgleichen in Meklenburg, 9 in Kiel, dem übrigen Holstein und der Stadt Schleswig, 6 in den Städten Lüneburg, Hannover, Oldenburg, 5 in der Provinz Preussen, 5 am Rhein, 3 in Westfalen (Münster und Hamm), an einzelnen mittel- und süddeutschen Orten je 1 Mitglied, je eines in Bern und Leiden, 3 in England, 2 in Stockholm. Diese statistische Uebersicht enthält zugleich eine Geschichte der Entstehung unsers Vereins und giebt Fingerzeige, auf welchen Wegen er dort sich ausdehnen lässt, wo die Betheiligung noch auffallend schwach ist, z. B. in Preussen, Hannover, Westfalen, am Niederrhein, auch in den Niederlanden. Die Mitglieder in Bremen sind im vorigen Jahre eifrig für die Vermehrung ihrer Anzahl thätig gewesen, in Braunschweig hat das vorige Pfingstfest nachgewirkt. Wir empfehlen den geehrten Herren, durch Wort und Schrift und persönliche Aufforderung auch nach dieser Seite hin unsern Verein ausdehnen zu helfen.

Unter den neu eingetretenen Mitgliedern nenne ich die Herren Senatoren Duckwitz, Gröning, Lampe, Schumacher, Weinhagen in Bremen, die Professoren Bertheau und Dove in Göttingen, Hegel in Erlangen, Erdmannsdörffer in Heidelberg, Nitzsch und Wattenbach in Berlin, ebendaselbst Ministerresident Krüger, Baumeister von der Hude, Director Freiherr von Ledebur; aus Bonn die Professoren Delius, Menzel, Schäfer und Dr. Cardauns; aus Oldenburg Conrector Lübben, aus Braunschweig Professor Körner, aus Wolfenbüttel Dr. v. Schmidt-Phiseldeck, aus Vechelde Assessor Bode, aus Stockholm Secr. Rydberg und Kammerherr Sylfverstolpe.

Das Verzeichniss der Mitglieder ist dem dritten Jahrgang unserer Geschichtsblätter beigegeben worden, der den ersten Band abschliesst, und zugleich ein Register über das Ganze bringt. Es sind in diesem Jahrgange zu den alten Mitarbeitern, die wir schon schätzen gelernt haben, ein paar neue hinzugekommen. Auch wird es unsern Mitgliedern nicht unlieb sein, dass die Recensionen stärker hervortreten, und somit die Zeitschrift auch von der Seite ihrem ausgesprochenen Zwecke mehr dient, dass sie ihre Leser mit der neuesten hansischen Literatur bekannt macht.

Wir dürfen glauben, dass die Lebensfähigkeit der Geschichtsblätter jetzt ausser Frage steht. Ihren berechtigten Platz werden sie sich immer mehr erobern, je mehr sie die ihnen eigenthümliche Aufgabe lösen, eine fruchtbare Verbindung von Fachgelehrten und Specialforschern herzustellen, und sich dabei gleich weit entfernt von Dilettantismus wie von der blossen gelehrten Materialanhäufung halten können. Wir haben unsere Mitarbeiter so gut auf den Kathedern wie in den Archiven und Localvereinen zu suchen. Dank allen, die uns bisher freundlich beigestanden. Aber die Zahl ist für die Dauer noch klein, und so ergeht die abermalige eindringliche Bitte an die vielen Mitglieder unsers Vereins, deren Namen bisher in der Zeitschrift noch nicht auftraten, auch ohne besondere Aufforderung uns beizusteuern zu einem kleinen Vorrath von Aufsätzen, damit einerseits Mannigfaltigkeit in die Zeitschrift komme, andererseits unser Redacteur in den Stand gesetzt werde, in aller Musse bis Pfingsten 1875 das neue Heft fertig zu schaffen.

Für das Hansische Urkundenbuch hat Dr. Höhlbaum bis vor Ostern 1874 in Göttingen seine Arbeit fortgesetzt. Die in den Archiven gewonnene Ausbeute ist druckfertig gemacht worden, die umfangreiche geschichtliche Literatur durchgemustert, und, was gedruckt vorlag, copirt oder als Regeste dem Material für den ersten Band des Urkundenbuchs einverleibt. Dr. Höhlbaum war vor Weihnachten eine Woche in Lübeck und hat durch Vorlage eines Theils seiner Sammlung uns die Befriedigung gewährt, dass er sich mit Gründlichkeit und Umsicht seiner Arbeit unterzieht und die möglichste Vollständigkeit erstrebt.

Drei Wochen vor Ostern hat Dr. Höhlbaum nach sorglicher Vorbereitung und Voranfrage in den einzelnen Städten sich auf

den Weg in die Archive Westfalens und der Rhein-Provinz gemacht, und Paderborn, Lippstadt, Soest, Dortmund, Cöln, Düsseldorf, Duisburg und Wesel besucht. Von letzterem Orte musste er, ohne das Archiv erledigt zu haben, wegen Erkrankung nach Göttingen zurückkehren, hat sich indess so weit erholt, um die noch rückständigen Archive bald abmachen und den Abschluss des ersten Bandes betreiben zu können.

Dr. Höhlbaum hofft, am Ende des Sommers den Druck des ersten Bandes (bis 1300) beginnen zu können, so dass jedenfalls der nächsten Jahresversammlung ein Theil des Bandes gedruckt vorliegen wird.

Dr. von der Ropp, der Bearbeiter der Hanserecesse von 1431 ab, hat dieses ganze Jahr auf der Reise verbracht, da er auch einen Aufenthalt in Hamburg vom Januar bis Mitte März, während dessen der Besuch der Archive um der kurzen Tage willen unterbrochen ward, benutzte, um zwei aus Danzig übersandte Missivebücher zu bearbeiten. Unmittelbar von unserer Braunschweiger Versammlung kehrte er nach Rostock zurück, verweilte dort zwei Monate und mehrere Wochen in Wismar, dann besuchte er Osnabrück, Münster, Soest, Dortmund und Cöln. Die Resultate dieser Reise sind in einem den vorjährigen Nachrichten einverleibten Berichte niedergelegt. In Cöln brach Dr. von der Ropp die Arbeit in der zweiten Hälfte des September ab und schloss sich Dr. Koppmann an, um mit ihm gemeinsam Belgien und Holland für die Recesse auszubeuten. Dank den über fast alle Archive vorhandenen gedruckten Inventaren konnten sie Zierixee, Middelburg, Dordrecht, Arnheim, Nymwegen u. a. unaufgesucht lassen, da die Inventare theils gar nichts für ihre Zwecke, theils nur ein oder das andere durch Abschrift zu erreichende Stück nachwiesen. Sie besuchten das Stadt- und das Staatsarchiv zu Brügge (dessen Hauptbestandtheil das Archiv des s. g. Franc de Bruges bildet), die Stadtarchive von Ypern und Gent, das Staatsarchiv und die archives du conseil de Flandre am letzteren Orte, von denen jenes die Urkunden des weiland gräflichen Archivs von Rupelmonde bewahrt. Dann ging es nach Antwerpen, wo sich nur Weniges fand, da bei der spanischen Eroberung durch den Brand des Rathhauses fast alle Hanseatica verloren gegangen sind, nach dem Haag,

Amsterdam, Kampen, Zwolle, Deventer und Zütphen. Die interessanten Einzelheiten über die verschiedenen Archive wird der Specialbericht liefern. Den Rest des Monats November und den December benutzte Dr. von der Ropp, um seine Arbeiten in Cöln abzuschliessen. Von Mitte März an besuchte er Lüneburg, Hannover, Hildesheim, Braunschweig, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Halle, Magdeburg und Bremen. Auch über die in diesen Städten gemachte Ausbeute wird der Specialbericht nähere Auskunft geben.

Dr. von der Ropp hat nur das Göttinger Archiv noch durchzugehen und einiges Wenige, das er auf seiner Reise theils nicht bewältigen konnte, theils augenblicklich nicht vorfand, seinen Sammlungen einzuverleiben. Er wird dies, da ihm Zusendung nach Göttingen verheissen ist, an diesem Orte, wohin er nach Pfingsten zurückkehrt, in aller Musse beschaffen können. Im Uebrigen glaubt er, mit allen Reisen vorläufig fertig zu sein, und verspricht, das gewonnene Material für den ersten Band binnen Jahresfrist druckbereit zu liefern.

Unsere Sendeboten haben sich aller Orten der zuvorkommendsten Aufnahme von Seiten der Archivvorstände und Magistrate zu erfreuen gehabt, welchen hierdurch der Dank des Vereins ausgesprochen wird.

In einer Anmerkung zum vorjährigen Berichte konnten wir dem Verein mittheilen, dass wir für die hansischen Geschichtsquellen einen Verleger in dem Leiter der Waisenhausbuchhandlung zu Halle, Herrn Bertram, gefunden hätten, der sich erbot, den Druck für eigene Rechnung zu übernehmen. Der Vorsitzende des Vorstands und Dr. Koppmann hatten sofort nach der Braunschweiger Versammlung Halle besucht und das Manuscript des Verfestungsbuches von Bürgermeister Francke dort zurückgelassen, dem im Laufe des Jahres die Rathslinie von Dr. Crull nachgesandt ward. Herr Bertram erklärte nur, den Druck nicht sofort beginnen zu können, da die eigenen Druckereien in Folge des Setzer-Strikes überladen und stark in Rückstand gekommen seien, so dass er genöthigt wäre, die dringendsten Sachen auf auswärtigen Officinen fertig machen zu lassen. Leider hat diese Verzögerung bis jetzt angedauert, so dass Herr Bertram überhaupt von Ueber-

nahme weiterer Hefte der Quellen meinte abstehen zu sollen. Wir haben ihm aber, unter Zusicherung der Deckung event. Schadens bei den Quellen, auch den Druck des Urkundenbuchs angetragen, welches jedenfalls einen guten Absatz finden wird. Herr Bertram hat dasselbe übernommen und verspricht, den Druck der zwei ihm übergebenen Quellenhefte im Sommer zu beginnen.

Ueber die andern zum Druck vorbereiteten Quellen mag das Folgende genügen. Von den Vorarbeiten zur Ausgabe des Lüb. Rechts hat Prof. Frensdorff in den Nachrichten zum dritten Hefte der Geschichtsblätter berichtet[1]). Er glaubt, den Erfolg seiner Aufforderung zum Nachweis noch unbekannter Handschriften abwarten zu sollen, bevor er die Ausarbeitung in Angriff nimmt. Dr. Hasse's Chronik des Albert Crummendyk ist so gut wie druckfertig, nur hat der Verfasser zur Kritik der Entstehungsgeschichte des Textes noch zwei Handschriften einzusehen, Kopiarien lübischen Ursprungs, welche bereits von Kopenhagen eingesandt wurden. Die Bearbeitung des Braunschweiger Zollbuches kann Archivar Hänselmann zum Herbst liefern. Nach seiner Mittheilung ist die Abschrift fertig, die Vorarbeiten zur Einleitung sind ziemlich beendet, rückständig ist noch die Erklärung der in den Tarifen aufgeführten Waarenbenennungen.

Das Mittelniederdeutsche Wörterbuch von Schiller und Lübben hat eine empfindliche Beeinträchtigung erlitten durch den Tod des Dr. Schiller. Zwar ist noch im Herbste des vorigen Jahres eine vierte Lieferung[2]) erschienen, und der Mitarbeiter des Verewigten, Dr. Lübben, nimmt sich mit um so grösserem Eifer der Fortsetzung an. Da er aber von seinen amtlichen Verpflichtungen bisher nicht entlastet worden ist, so muss nothwendig die Vollendung des für unsere hansische Geschichte so unentbehrlichen Werkes sich in bedauerlicher Weise verzögern. Die oldenburgische Regierung würde nicht ungeneigt sein, Herrn Dr. Lübben diese Entlastung zu gewähren. Es kann aber nach der Landesverfassung nur mit einer theilweisen Gehaltseinbusse geschehen, welche Dr. Lübben vorläufig die Annahme solcher Vergünstigung verbietet. Er hat eine directe Intervention des Vereins zu seinen

---

[1]) Vgl. Jahrg. 1873, S. XXXI ff. .

[2]) Seit Vortrag obigen Berichts auch die fünfte bis neunte.

Gunsten abgelehnt. So können wir die Herausgabe des Wörterbuchs vorläufig nur dadurch fördern, dass wir auf vermehrten Absatz desselben im Buchhandel hinwirken, damit es Herrn Lübben gelinge, vielleicht durch eine aus dem Betrieb erzielte Einnahme seinen event. Gehaltsausfall zu decken.

Die Angelegenheit des Wörterbuchs und andere Gegenstände, die eine persönliche Besprechung des Vorstandes nöthig machten, auch die Vorbereitung der diesjährigen Versammlung, veranlassten uns, am 4. Januar eine Zusammenkunft in Lüneburg zu halten. Auf dieser genehmigte der Vorstand eine Eingabe, welche Ihr Vorsitzender im Namen des Hansischen Geschichtsvereins einige Monate vorher an den Magistrat von Lüneburg gegen den Verkauf des Rathssilbers gerichtet hatte, und beschloss den nachträglichen Abdruck derselben im Hamb. Correspondenten. Weder diese noch alle andern von dazu berufenen Kreisen nach Lüneburg gerichteten Vorstellungen, auch nicht die Einsprache der Bürger, unter Führung des würdigen Repräsentanten hansischer Ehre in Lüneburg, des Dr. Volger, hat der Magistrat zu berücksichtigen für gut befunden. Indem wir heute mit Genugthuung constatiren, dass durch die Liberalität der preussischen Regierung und Landesvertretung der Kunstschatz vor der Entfremdung aus Deutschland gesichert ist, müssen wir doch zugleich unser Bedauern darüber aussprechen, dass der Magistrat einer Hansestadt von Lüneburgs ehemaliger Bedeutung nicht grösseren Werth darauf hat legen mögen, ein so beneidenswerthes historisches und Kunstdenkmal seinen Bürgern zu erhalten, zumal dieses aus Geschenken an den Rath zusammengebracht war.

Die mehrerwähnte Zusammenkunft in Lüneburg hat die dabei betheiligt gewesenen fünf Vorstandsmitglieder im höchsten Grade befriedigt und über eine Reihe von Gegenständen eine rasche Erledigung herbeigeführt. Der Vorstand wird daher in den kommenden Jahren wenigstens einmal in ähnlicher Weise sich zusammenfinden und hofft, die Angelegenheiten des Vereins dadurch zu fördern.

Das Resultat des diesem Berichte beigefügten Cassa-Abschlusses dürfen wir, bei vermehrten Ausgaben, als ein günstiges betrachten. Auch der stetige Fortschritt unserer beiden grossen Unternehmungen wird zur Befriedigung gereichen, am meisten aber

die ersichtlich grössere Theilnahme, die man uns zuwendet. Diese kann nur wachsen, wenn, was über's Jahr der Fall sein wird, die ersten unserer urkundlichen Publicationen an die Oeffentlichkeit getreten sind. Und so dürfen wir zuversichtlich hoffen, dass die etwa erforderlichen bedeutenderen Geldmittel uns auch dann nicht fehlen werden.

An Schriften sind eingegangen:

Vom Senat der Stadt Bremen:
Bremisches Urkundenbuch I, 7. II, 1.

vom Verein für die Geschichte Berlins:
Schriften VII. VIII.
Nachrichten 6.
Berlinische Chronik nebst Urkundenbuch Lf. 10.

vom Verein für die Geschichte und Alterthümer der Herzogth. Bremen und Verden:
Almers, der Altarschrein der Kirche zu Altenbruch.
Katalog der Vereinsbibliothek.

von der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogth. Schleswig-Holstein und Lauenburg:
Zeitschrift IV, 1.

von der gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat:
Sitzungsberichte 1872.
Verhandlungen VII, 3. 4.
Ueber das Dörptsche Rathsarchiv (Sep.-Abdr. aus der Neuen Dörptschen Zeitung).

von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Russlands in Riga:
Mittheilungen aus der livländischen Geschichte X, 3. XI, 1—3.
Luther an die Christen in Livland 1566.

vom historischen Verein der fünf Orte Luzern, Uri etc.:
Geschichtsfreund 28.

vom Germanischen Museum:
Anzeiger 1873.

vom Kuratorium des Deutschen Reichsanzeigers:
Deutsche Monatshefte I, 1.

vom Leseverein der deutschen Studenten Wiens:
Jahresbericht über 1872/3.
Statuten.

vom Museum für Völkerkunde in Leipzig:
Erster Bericht 1873.
von Staatsrath Dr. v. Bunge in Gotha:
Dessen Revaler Rathslinie.
von Dr. Götze, Archivar in Idstein:
Dessen Geschichte der Stadt Stendal Lf. 11 und 12 (Schluss).
von Dr. R. G. Stillfried in Berlin:
Dessen Zum urkundlichen Beweise über die Abstammung des Preuss. Königshauses v. den Grafen v. Hohenzollern. Berl. 1873.
von Archivar Russwurm in Reval:
Nachrichten über das Geschlecht Ungern-Sternberg 2.

CASSA-ABSCHLUSS

am 27. Mai 1874.

Einnahme:

Saldo vom vorigen Jahre	2665	Thlr.	6	Sch.[1]
Beiträge der Städte	2317	-	8	-
Beiträge von Vereinen	16	-	26	-
Beitrag der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft	300	-	—	-
Beiträge der Mitglieder	607	-	6	-
Zinsen der bei der Lüb. Commerzbank belegten Gelder bis 1. Januar 1874 . . .	67	-	37	-
	5974	Thlr.	3	Sch.

Ausgabe:

Jahresgehalte	975	Thlr.	—	Sch.
Reisekosten	928	-	32	-
Latus	1803	Thlr.	32	Sch.

---

[1]) 1 Thlr. = 40 Sch.

Transport		1803 Thlr. 32 Sch.
Anschaffung der Exemplare der Geschichtsblätter	527 Thlr. — Sch.	
Honorar für Jahrg. 1873	128 - 20 -	
Zeichnung eines Wappens für denselben .	50 - — -	
		705 - 20 -
Drucksachen		37 - 10 -
Verwaltungskosten		59 - 11 -
Saldo		3268 - 10 -
		5974 Thlr. 3 Sch.

II.

IV. JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

Ein Menschenalter ist vergangen, seitdem Lappenberg in die unmuthigen Worte ausbrach: trotz seines Interesses für die allgemeine Geschichte des Städtewesens und aus persönlichen Gründen für die Geschichte der Stadt Bremen insbesondere hätten ihn Theilnahmslosigkeit und Missverstand der von ihm befolgten Richtung beinahe vermocht, diesen Arbeiten keine Zeit mehr zu widmen und sie der Benutzung eines von tüchtigerem historischen Sinne beseelten Geschlechtes zu überlassen, das bereits in Deutschland heranreife: ein Menschenalter, und um ein Banner, auf das die Erforschung hansischer Geschichte geschrieben ist, schaaren sich mehr als fünfzig Städte, die theilhaben wollen an der Errichtung des Ehrendenkmals, das ihrer Vergangenheit gesetzt werden soll, schaaren sich mehr als zweihundert und fünfzig Männer, die mitzuwirken Willens sind, geschichtliches Verständniss zu fördern und zu verbreiten!

Solcher Blüthe unserer Studien uns freuend, zogen wir am Pfingstmontage in heiterster Stimmung in Bremen ein, die wir gekommen waren, uns an der Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins in einer Stadt zu betheiligen, in der schon seit anderthalb Decennien Senat und Bürgerschaft in der Anschauung einig sind, dass die Herausgabe seines Urkundenbuches eine Aufgabe sei, die Bremen der vaterländischen Geschichtsforschung und der deutschen Wissenschaft überhaupt, sowie seiner eigenen Ehre schulde, und die demgemäss auch den an sie gerichteten Antrag auf

Mitbetheiligung an der Herausgabe der Hanseacten von dem Gesichtspunkte aus beurtheilt hat, dass die Stellung, welche das Bürgerthum unserer Zeit einnehme, davon abhangen werde, wie viel oder wie wenig es nicht bloss den materiellen Bedürfnissen derselben Genüge thue, sondern auch an den idealen Aufgaben unseres Volkes, an der Pflege von Wissenschaft und Kunst thätig mitwirke.

Dass Einer von denen, die mit uns nach Bremen gekommen waren, die Stadt lebend nicht wieder verlassen sollte, das hat Keinem von uns geahnt. War doch Usinger noch am Morgen des Dienstags heiter und angeregt wie gewöhnlich, waren wir damals doch in längerem Gespräch miteinander noch die verschiedenen Arbeiten durchgegangen, die er im Verein für Schleswig-Holsteinische Geschichte und unter seinen Schülern angeregt hatte, und von denen er wusste, wie lebhaft ich mich für sie interessire, und vertrauten wir doch, als sich die Nachricht von seiner Krankheit verbreitete, auf die Zähigkeit seiner Natur, die schon mehrfach solche Anfälle auszuhalten gehabt, sie aber immer binnen Kurzem überwunden hatte. Das Krankenlager zu Bremen aber ist ihm zum Todtenbette geworden, und bald wird es jährig, dass der Verein eins seiner regsten und beliebtesten Mitglieder verloren hat.

Das erste freundschaftliche Zusammentreffen fand am Montagabend in den prächtigen Räumen des Künstlervereins statt, in dem gleiches Interesse für Kunst und Wissenschaft die Angehörigen aller Stände zusammengeführt hat, und dessen rastloser Thätigkeit es zu danken ist, dass der Bremer alles Schöne, Eigenartige oder geschichtlich Bedeutungsvolle, das sich in seiner Stadt durch die Ungunst der Zeiten hindurch gerettet hat, voll zu würdigen versteht und in liebevoller Pietät, auch gegen Ueberreste und Trümmer, Altes wiederherzustellen oder durch stilgerechtes Neues zu ersetzen weiss. Diese Räume heimeln den Fremden unwillkürlich an, und sobald nur die des nothwendigen Imbisses wegen angeordnete Langtafel der Gruppenbildung gewichen war, schäumte das von der Freude des Wiedersehens erregte Leben in Alt und Jung, wechselten trauliches Geplauder und Händedruck, wissenschaftliches Gespräch und Trinkzuspruch, bis endlich das übriggebliebene Häuflein sich auch zu gemeinsamem Liede vereinigte.

Die erste Versammlung, im Konventsaal der Neuen Börse, begann damit, dass Herr Regierungssecretär Dr. Ehmck die Gäste

mit herzlichen Worten willkommen hiess in seiner Vaterstadt, die, möge man immerhin in ihrem Aeussern historischen Charakter und historisches Gepräge vermissen, doch in ihren Einrichtungen und Schöpfungen die Nachwirkungen erkennen lasse des alten kräftigen, selbstthätigen und seefrischen Hansegeistes.

Bremens Stellung in der Hanse beleuchtete der Vortrag des Herrn Dr. Schäfer, von den Anfängen der Hanse herab bis zu ihrem Verfall[1]). Vorzugsweise verweilte der Redner bei jenen Konflikten, in die Bremen dreimal, im 13., 15. und 16. Jahrhundert, mit dem hansischen Städteverein gerieth, denn natürlich prägen gerade in solchen Gegensätzen die individuellen Züge am schärfsten sich aus, die bei genauerem Studium jedes Mitglied, wenigstens jedes bedeutendere Mitglied des Städtebundes aufweisen wird.

An diesen Vortrag schloss sich der vom Vorsitzenden Herrn Professor Mantels erstattete Jahresbericht des Vorstandes[2]).

Auch in diesem Jahre war — abgesehen von dem schmerzlichen Verlust, den der Verein durch den Tod dreier Mitglieder, Dr. Oskar Grund, Dr. Karl Schiller und Prof. Dr. Theodor von Kern, erlitten hat — nur Erfreuliches mitzutheilen: ein reges Fortschreiten der beiden grossen Aufgaben des Vereins, ein stetiges und schnelles Anwachsen seiner Mitgliederzahl und — wie später die Rechnungsablage unsers Kassirers, Herrn Staatsarchivars Wehrmann, noch des Näheren nachwies[3]) — blühende Finanzen.

Die zur Besichtigung der Stadt angesetzte Pause ist von einigen gleichgesinnten Freunden, denn Referent kann hier füglich nur einen Specialbericht liefern, theilweise officiell zur Besichtigung der oberen und theilweise officiös zur vorläufigen Orientirung in den unteren Räumen des Rathhauses benutzt worden.

Dann ging es in den Sitzungssaal zurück, um erst in der Geschwindigkeit von Herrn Senator Culemann zu lernen, wie Einem trotz des ernsten Amtes eines Ober-Rechnungsrevisors der Humor nicht ausgehen dürfe, und darauf von Herrn Prof. Frensdorff einen jener Vorträge zu hören, die in ihrer lichtvollen Klarheit Fachmännern und Laien verständlich und gleichmässig anziehend

---

[1]) S. oben S. 1—49.
[2]) S. oben S. III—XIII.
[3]) S. oben S. XIII—XIV.

sind. Die verschiedene Stellung der ober- und der niederdeutschen Städte zur Reichsgewalt bildete diesmal sein Thema. Die Hanse, führte der Redner aus[1]), stand ausserhalb der Reichsverfassung, wie der Zollverein ausserhalb der Verfassung des deutschen Bundes; von den 60—70 Reichsstädten aber, die es vor dem dreissigjährigen Kriege gab, fallen, wenn man den modernen Begriff der Mainlinie einer Scheidung zu Grunde legen will, diesseits derselben nur neun: Friedberg, Wetzlar, Köln, Aachen und Dortmund im Flussgebiete des Rheins, Mühlhausen, Nordhausen und Goslar in Thüringen und an der Seeküste Lübeck. Wohl theilten die norddeutschen mit den süddeutschen Städten die Auffassung, dass der Kaiser ihr rechter Herr, ihre natürliche Stütze sei, aber der Schwerpunkt des Reiches lag im Süden, lange Zeit in der Gegend von Basel bis Mainz, und der Kaiser, der den süddeutschen Städten ein häufiger Gast war, in ihnen den Glanz und die Würde seiner Stellung entfaltete, seitens ihrer Bürger auch einer persönlichen Theilnahme an seinen Geschicken und an den Ereignissen in seiner Familie genoss, er kam nicht nach dem Norden, hatte für die eigenartigen Interessen der norddeutschen Städte kein Verständniss. Auf die eigenen Füsse gestellt, verkümmern sie nicht, sondern erstarken. Sie zuerst erheben sich von den furchtbaren Schlägen des dreissigjährigen Krieges, und während es mit dem Reiche fast überall abwärts geht, wissen Hamburg und Bremen definitiv die Ansprüche der Territorialherren zu beseitigen, die der Anerkennung ihrer Reichsunmittelbarkeit im Wege standen, und wenn auch der Hansebund zerrissen ist, so arbeiten doch Lübeck, Hamburg und Bremen in erneuter engerer Verbindung an der Lösung der alten Aufgaben fort. „So sind sie eingetreten in die neue Gestaltung der Dinge, nicht als zufällige Reliquien einer verschwundenen Zeit, sondern als lebendige, auf einem eigenthümlichen Princip beruhende politische Erscheinungen, nicht als eine wunderliche Anomalie inmitten von Monarchieen, sondern als gleichberechtigte Glieder einer grossen Gemeinschaft, von der sie ihren Schutz empfangen, auf die sie zurückwirken durch ihren Handel, ihre überseeischen Verbindungen und die innere Tüchtigkeit und den Gemeinsinn ihrer Bürger“.

---

[1]) Preussische Jahrbücher 34, S. 215—28.

Das gemeinsame Mittagsmahl wurde im grossen Saale des Künstlervereins eingenommen, und wie während desselben die angeregten Gedanken wiederklangen in ernsten und scherzhaften Tischreden, so auch hallten sie nach in dem traulichen Gespräche, das ein Häuflein Aelterer und Jüngerer lange nachher noch zusammenhielt.

Am Abend theilte sich die Gesellschaft in die herkömmlichen Heerlager: während die Einen in heiterem Geplauder dem Bierkultus fröhnten, pflegten die Andern im Rathskeller feurigeren Minnedienstes und liessen sich zum Theil selbst von der herben Sprödigkeit älterer Schönen nicht abschrecken, —

Mi dunket, se waren in ein priel,
Dar speildest du mit en der minnen spel[1]) —
Adlige schone rosenblome.

Der zweite Versammlungstag begann mit einem Vortrage des Herrn Prof. Pauli über die Haltung der Hansestädte in den Rosenkriegen. Der Redner besprach jenes interessante Faktum, dass der vertriebene König Eduard IV., der Repräsentant der weissen Rose, mitten im Kriege mit den Oesterlingen, dennoch mit Hülfe hansicher Schiffe nach England zurückkehrte, und stützte sich bei dieser seiner abermaligen Erörterung desselben vornehmlich auf bisher unbekannte Nachrichten, die ihm die Vorarbeiten für die Herausgabe der Hanseakten aus verschiedenen Archiven zugänglich gemacht hatten[2]).

Schliesslich nahm Herr Archivar Dr. Ennen das Wort zu einem kürzeren Vortrage, in dem er des Näheren nachwies, wie das Archiv des deutschen Kaufmanns zu Brügge, das früher in Deventer vermuthet worden war, nach Köln gebracht worden sei, wo es sich als selbstständiger Theil des dortigen Stadtarchivs noch heutigen Tags befindet.

Die Pflege niederdeutscher Sprachforschung gehört freilich nicht zu den eigentlichen Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins, aber was allen seinen Mitgliedern, die selbstständig aus

[1]) Als eine Frucht dieses Spiels muss genannt werden der Aufsatz: Zur Geschichte des Wortes priölken, von Dr. C. H. F. Walther aus Hamburg, Bremisches Jahrbuch 7, S. 310—17.

[2]) S. oben S. 77—105.

den Quellen hansegeschichtlicher Erkenntniss schöpfen wollen, eine nothwendige Vorbedingung ist, das ist natürlich auch für den Verein von hohem Interesse. An dem Fortgange des von Schiller und Lübben herausgegebenen niederdeutschen Wörterbuches hat deshalb der Verein von Anfang an ein lebendiges Interesse genommen und seitdem durch den Tod unseres Mitgliedes, des verdienstvollen Dr. Schiller, Herrn Konrektor Dr. Lübben die ganze Arbeitslast zugefallen ist, hat es der lebhafteste Wunsch der Vereinsmitglieder werden müssen, dass derselbe in die Lage gesetzt werde, ohne pekuniäre Einbusse sich ganz dem grossen Unternehmen widmen zu können. Dieser Wunsch ist jetzt zur Freude Aller in Erfüllung gegangen, auch ohne dass der Verein als solcher demselben hätte Ausdruck geben können, da Herr Lübben selbst davon Abstand nehmen zu wollen bat.

Auf dasselbe Interesse bauend, hatten einige Hamburger Mitglieder den Antrag eingereicht, dass die Versammlung über Zweckmässigkeit und eventuelle Gestaltung eines Vereins für die Erforschung der niederdeutschen Sprache in Berathung treten wolle. Da für diesen neuzugründenden Verein jedoch ein engeres Verhältniss zum hansischen Geschichtsverein, wie ein solches etwa für eine Section desselben denkbar gewesen wäre, nicht gewünscht worden war, so konnte die Versammlung nicht als hansischer Geschichtsverein, sondern nur als eine freie Vereinigung, deren Vorsitz Herr Professor Mantels auf allgemeinen Wunsch übernahm, über den Antrag in Discussion treten. An der lebhaften Debatte, die sich jetzt entspann, nahmen insbesondere theil Herr Dr. Hugo Elert Meier, der die Bildung einer Sektion für Niederdeutsch in der Philologenversammlung verfocht, Herr Dr. Theobald, der die Zwecke des Vereins auf die Erforschung niederdeutscher Volksart ausgedehnt wissen wollte, und die Herren Prof. Waitz, Prof. Frensdorff und Prof. Pauli, deren Ansicht im Wesentlichen darin übereinstimmte, dass ein solcher Verein seinen eigentlichen Boden in Norddeutschland suchen müsse, dass er sich davor zu hüten habe, statt eines kurzen und bündigen Programms ein ausgearbeitetes Schema aufzustellen, das leicht die gesunde Entwickelung des Vereins aus sich heraus beeinträchtige und die Gefahr einer Missdeutung der ins Auge gefassten Aufgaben jedenfalls nicht beseitige. Allgemein einig aber war man darüber, dass ein

solcher Verein wünschenswerth sei, um einen Mittelpunkt darzubieten für das neubelebte Studium der niederdeutschen Sprache und für die dringend nothwendige Hebung des im Munde des Volkes jetzt noch vorhandenen, aber von der hochdeutschen Sprache immer mehr mit Untergang oder Zersetzung bedrohten niederdeutschen Wortschatzes.

Nach dem Mittagsessen ging es theils auf der Bahn, theils zu Wasser nach St. Magnus, wohin den Verein Herr Knoop auf seine prächtig belegene Villa zum Nachmittagskaffe eingeladen hatte, und wo uns Herr Albrecht, sein Schwiegersohn, und dessen Frau Gemahlin in liebenswürdigster Weise aufnahmen.

Gruppenweise wandelten wir dann unter der Oberleitung des Herrn Senator Smidt durch herrliche Buchenwaldungen hindurch nach Leuchtenberg, wo beim schäumenden Schoppen in der linden, würzigen Frühlingsluft sich über Alle ein unendliches Wohlbehagen ausbreitete.

Am dritten Tage früh traf man sich auf dem Roland, der bereit lag, uns nach der grossartigen Schöpfung Bremens und seines unvergesslichen Bürgermeisters Smidt, nach Bremerhaven, zu führen. Von wehenden Flaggen begrüsst, zogen wir ein, um unter Führung des Herrn Dr. H. H. Meyer den Neckar zu besteigen, den uns der Norddeutsche Lloyd als eine Probe seiner Seeschiffe in freundlichster Weise zu besichtigen gestattet hatte. Auf den Roland zurückgekehrt, liessen wir uns, während eines Mittagsessens, vor dessen Fröhlichkeit die eingetretene Ungunst des Himmels nicht Stand zu halten vermochte, nach Brake fahren, und flogen von hier mit einem Extrazuge nach Hude, wo wir im prächtigsten Wetter die Ruinen des im 16. Jahrhundert zerstörten Cistercienserklosters in Augenschein nahmen und unmittelbar neben denselben uns niederliessen, um ein paar köstliche Abendstunden in heiterster Stimmung zu geniessen und die Wahrheit der alten Gesellschaftsregel der Bremer sich bethätigen zu lassen:

Wor men in selschupp wel vrolick syn,
Dar moth me drincken gud beer offte wyn.

Die Tage der Anregung und des geistigen Austausches waren vorüber, und so schwer es Manchem auch fallen mochte, der gastlichen Stadt und alten und neugewonnenen Freunden Lebewohl zu sagen, mit einem ehrlich gemeinten Auf Wiedersehen in Hamburg!

trennten wir uns, um mit frischen Kräften an die Arbeit, die eines Jeden harrte, zurückzukehren. Das Gefühl warmen Dankes gegen die Bremer aber haben wohl Alle mit sich heimgetragen, und so mag es auch jetzt, wo es beim Niederschreiben dieser Zeilen aufs Neue in mir lebendig wird, in den Anfangsworten ihres alten Kriegsliedes seinen Ausdruck finden:

De van Bremen schal men loven,
Se synt grotes loves werd!

K. Koppmann.

III.

REISEBERICHT

VON

KARL KOPPMANN.

In den Monaten September bis December 1873 haben Dr. von der Ropp und ich, er im Auftrage des hansischen Geschichtsvereins, ich von der historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München ausgesandt, im Interesse der Herausgabe der Hanserecesse eine wissenschaftliche Reise gemacht, die von dem mittelalterlichen Centralpunkte des Weltverkehrs ausging und im heiligen Köln ihren Abschluss fand. Kann auch in einem zunächst für Fachgenossen bestimmten Reiseberichte nur fachmässig von jenen genussreichen Tagen gesprochen werden, die uns die Abfassung desselben aufs Lebendige in die Erinnerung zurückruft, so soll doch der aufrichtige Dank darin seinen Ausdruck finden, den wir Magistraten und Archivbeamten für die zuvorkommendste Förderung und Erleichterung unserer Arbeiten schuldig sind. Den Männern aber, welche die fremdländischen Studiengenossen wie Freunde aufnahmen, sie ihre Familie oder ihren Freundeskreis kennen lehrten, ihnen Anleitung gaben zur Uebersicht über ihr Archiv und zum Verständniss der Geschichte ihrer Stadt: den Freunden in Belgien und Holland sei auch der trockne Bericht ein warmer, herzlicher Gruss!

BELGIEN.

Was ungefähr im Stadtarchiv zu Brügge für die Hanserecesse zu erwarten sei, liess sich aus den vor Kurzem herausgegebenen beiden ersten Bänden des Inventaire des Archives de la ville de Bruges schliessen und ist von mir auf Grund derselben schon früher in diesen Blättern angedeutet worden [1]): „eine nicht unbedeutende Anzahl hansischer Aktenstücke und ein Reichthum an unsere Geschichte erläuternden urkundlichen Nachrichten". Die liebenswürdige Führung des Herausgebers, Herrn Archivars Gilliodts-van Severen, machte schnell eine Orientirung in dem wohlgeordneten und ungemein reichhaltigen Archiv möglich. Wie es scheint, ist man bei der Verwaltung desselben im Mittelalter allzu praktisch verfahren: Verträge, Vollmachten, Quittungen u. s. w. sind sorgfältig aufbewahrt, Korrespondenzen aller Art fehlen dagegen vollständig. Diese einseitige Betonung des in rechtlicher oder geschäftlicher Beziehung Wichtigen würde gerade für unsere Zwecke eine gewisse Armuth des Archivs bedingen, wenn nicht die Stadtrechnungen Brügges, „eine ungedruckte Quelle von der höchsten Wichtigkeit" [2]), einen reichen Ersatz darböten. Dass Herr Gilliodts trotz der entgegenstehenden Ansicht Anderer daran festgehalten hat, die Bedeutung dieses Schatzes wenigstens gelegentlich durch sorgsam angefertigte Auszüge zur Anschauung bringen zu wollen, ist ein um so grösseres Verdienst, als der Reichthum des Stoffes wenigstens vorläufig an eine vollständige Veröffentlichung nicht denken lässt. Was von einer solchen auch die hansische Geschichtsforschung zu erwarten haben würde, wird aus den in den Hanserecessen theils schon mitgetheilten, theils später noch mitzutheilenden Auszügen hervorleuchten. Vollständig publicirt ist bisher nicht eine einzige dieser Rechnungen [3]); doch hat Herr Gilliodts zu eigenem Gebrauche kurze Register für das ganze Material angefertigt. Der Führung dieser, die uns in dankenswerthester Gefälligkeit zur Verfügung gestellt wurden, konnten wir für die Jahre, in denen keine wich-

---

[1]) Jahrgang 2 (1872), S. 196—99.

[2]) A. a. O. 2, S. 197.

[3]) James Weale, in La Flandre 3 (Bruges 1869), S. 137—53, hat ausführliche Mittheilung über die älteste Rechnung von 1281 Oct. 15 bis 1282 Oct. 14 gemacht und einige Abschnitte ganz abdrucken lassen.

tigeren Verhandlungen zwischen Hansen und Flämingern stattfanden, uns um so getroster überlassen, als wir auf eine planmässige Durcharbeitung des ganzen Stoffes, wenn wir nicht die Wochen zu Monaten werden lassen wollten, von vornherein hatten verzichten müssen. Die Kopialbücher Brügges haben freilich insofern auch eine hansische Bedeutung, als sie abschriftlich die den Oesterlingen gewährten Privilegien und einige das Verhältniss zu ihnen betreffende Dokumente enthalten; doch kamen sie für uns, da jene im Original zu Lübeck aufbewahrt werden, nur wegen der Letzteren in Betracht.

Das Staatsarchiv von Westflandern, das Herr Archivar van den Bussche uns auf das Freundlichste eröffnete, enthält das Archiv des sogenannten Franc de Bruges (tlant van den Vryen) und, neuerdings damit verbunden, die Archive derjenigen Communen, welche eigene Archivarien nicht anstellen wollten. Ueber die auch hier vorhandenen Kopialbücher besitzen wir eine Zusammenstellung des Herrn van den Bussche[1]. Nach derselben enthalten Wittenbouck, Roodenbouck I, Roodenbouck II (Cleenen Roodenbouck), Roodenbouck III, Zwartenbouck und Roodenbouck IV (Grooten Roodenbouck) zusammen 865 oder eigentlich nur, wenn man nämlich die Doubletten abrechnet, 445 Nummern; 11 gehören dem 13., 52 dem 14., 163 dem 15. und 219 dem 16. Jahrhundert an: das älteste Dokument stammt aus dem Jahre 1230, das jüngste aus dem Jahre 1575. Die Rechnungen des Franc beginnen mit der Jahresrechnung von 1397/98 und gehen mit geringen Unterbrechungen[2] bis zum Jahre 1791. Auch die Durchsicht dieser Rechnungen war für uns von Gewinn, wenngleich sie natürlich für uns bei Weitem nicht den Werth der städtischen Rechnungen haben.

Ueber den älteren Bestand des Stadtarchivs zu Ypern hat der jetzige Stadtarchivar, Herr Diegerick, in einem Regestenwerk Auskunft gegeben, das in 6 Bänden (der siebente enthält Nachträge) bis zum Jahre 1599 hinabreicht[3]. Ein früherer Archivar,

---

[1]) La Flandre 1 (Bruges 1867), S. 49—50, 70—79, 132—37.

[2]) Von 1397/98—1430/31 fehlen die Rechnungen: 1400/3, 1405/6, 1408/10; nur in späterer Abschrift sind erhalten die Jahrgänge 1403/4, 1426/27, 1429/30, 1430/31.

[3]) J. L. A. Diegerick, Inventaire analytique et chronologique des chartes et documents appartenants aux archives de la ville d'Ypres. Bruges 1853, 54, 56, 59, 60, 64, 68.

Lambin, hat schon im Jahre 1833, durch die 1830 erschienene urkundliche Geschichte von Sartorius-Lappenberg dazu veranlasst, einen Précis de documents relatifs à la Ligue Hanséatique en Flandre, qui se trouvent aux Archives de la ville d'Ypres [1]) mitgetheilt, der in 22 Nummern die Zeit von 1370—1493 behandelt. Ein eintägiger Ausflug von Brügge aus genügte, um in einem uns gütigst eingeräumten Zimmer der Wohnung des Herrn Diegerick die wenigen Stücke abzuschreiben, die bis 1430 in den Bereich der Hanserecesse fallen.

Das Stadtarchiv zu Gent, das uns von Herrn Archivar Edmond de Busscher in freundlichster Bereitwilligkeit erschlossen wurde, besitzt in seinem von Prudent van Duyse gearbeiteten, leider unvollendet gebliebenen Regestenwerk einen zuverlässigen Führer, der für die Jahre 1070—1545 über 1030 Nummern Auskunft giebt [2]). Die Beziehungen Gents zu den Hansestädten sind jedoch sehr schwach, bis 1430 nur durch 2 Nummern, vertreten [3]). Eine ebenfalls durch das Erscheinen der urkundlichen Geschichte veranlasste Mittheilung des damaligen Stadtarchivars Parmentier, Documens relatifs à la Hanse Teutonique en Flandre, déposés aux Archives de la ville de Gand [4]), beginnt erst mit dem Jahre 1438 und weiss bis 1500 nur 9 Nummern namhaft zu machen. — Stadtrechnungen giebt es auch hier, aber sie sind — auch abgesehen davon, dass sie selbstverständlich weniger hansegeschichtliche Nachrichten enthalten — bei Weitem nicht so detaillirt und folglich nicht so lehrreich, wie die Stadtrechnungen Brügges; den die Geschichte Arteveldes betreffenden Theil hat man angefangen zu veröffentlichen.

Die Schöffenbücher enthalten, wie ihre Ueberschrift besagt, kennesse, vonnesse ende vorwaerde ghegheven ende ghedaen vor scepenen. Das älteste umfasst die folgenden 7 Jahre: 1339, 1343 bis 1344, 1345—46, 1349—50, 1353—54, 1357—58 und 1360—61. In den bouc van haren scependome [5]) lassen die Schöffen eines-

[1]) Messager des sciences et des arts de la Belgique 1, S. 198—203.

[2]) Inventaire analytique des chartes et documents appartenants aux archives de la ville de Gand, 1849 in 4.

[3]) Speciell für Hamburg kommen in Betracht Nr. 486—88 von 1402 und Nr. 490 von 1403.

[4]) Messager des sciences et des arts de la Belgique 1, S. 466—67.

[5]) 1358 Aug. 9: fol. 53[b].

theils die mancherlei Rechtsgeschäfte eintragen, welche den Inhalt unserer hansestädtischen Witschopsbücher auszumachen pflegen; daneben werden in ihm die Urtheile verzeichnet, die von den Schöffen abgegeben worden sind; endlich enthält es am Schlusse des Jahrganges die von den Schöffen erlassenen Gebote und Verbote, die an unsere Rathswillküren und Burspraken erinnern. Grösstentheils ist der Inhalt privaten Charakters; doch kommen auch mannichfache Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Aemtern vor, die für die Geschichte des Zunftwesens von Interesse sind; 1349—50 (fol. 32 ff.) sind ausführliche und für die Kulturgeschichte lehrreiche Klageartikel von den Siechen im Gasthause gegen die sie verpflegenden Brüder und Schwestern eingetragen worden.

Das Staatsarchiv von Ostflandern enthält insbesondere das ehemals zu Rupelmonde aufbewahrte Archiv der alten Grafen von Flandern [1]) (bis 1380), das vom Baron Jules de Saint Genois in 1845 Nummern registrirt worden ist. Für die Hanserecesse trug auch die Durchsicht des uns freundlichst zur Verfügung gestellten Urkundenkatalogs Nichts ein.

Auch das Archiv des Justizhofes von Flandern [2]) enthält, wie uns Herr Archivar d'Hoop von vornherein versicherte, nichts Hansisches von allgemeinerer Bedeutung. Eine oberflächliche Durchsicht der ältesten Gerichtsprotokolle, Acten en sentencien, von 1369—74, 1374—78, 1385—88, gab mir die Ueberzeugung, dass, abgesehen von Privatstreitigkeiten einzelner deutscher Kaufleute nichts Hansisches in diesen Büchern zu finden sei, und der übrige Bestand dieses reichen und ersichtlich wohlgeordneten Archivs, über den uns Herr d'Hoop mit grösster Freundlichkeit orientirte, lässt schon seinem ganzen Charakter nach — ich erwähne nur eine vollständige Sammlung der amtlich eingereichten Notariatsprotokollbücher — für unsere Zwecke Nichts erwarten.

---

[1]) J. D. S. G., Notice sur les archives des comtes, deposées au chateau de Rupelmonde, Gand', 1839 in 8 (Separatabdruck aus dem Messager des sciences et des arts de la Belgique 1837—39); Jules de Saint Genois, Inventaire analytique des chartes des comtes de Flandre, avant l'avènement des princes de la maison de Bourgogne, autrefois deposées au chateau de Rupelmonde, et conservées aujourd'hui aux archives de la Flandre-orientale, Gand, 1843—46 in 8.

[2]) Victor Gaillard, Archives du Conseil de Flandre, ou recueil de documents inédits, Gand, 1856 in 8.

Die Hanseakten des Stadtarchivs zu Antwerpen, die uns Herr Archivar Génard in zuvorkommendster Weise zur Durchmusterung übergab, bestehen im Wesentlichen aus Akten des 16. Jahrhunderts, die erst in neuerer Zeit gesammelt und zu drei Bänden „Oesterlingen“ vereinigt sind. Für mich kam von denselben nur ein einziges Stück in Betracht, die Antwort, welche Antwerpen „den ghedeputerden van den copman van der Duytschen hanzen ende van der stad van Coelne“ im Juli 1429 gab. Ein Regestenwerk hat Verachter publicirt[1]), Herr Génard giebt seit 1864 ein Antwerpsch Archievenblad heraus[2]).

HOLLAND.

Ueber Dordrecht, dessen Archiv von Junghans untersucht worden ist[3]), fuhren wir zunächst nach der holländischen Residenzstadt.

Im Reichsarchiv zu Haag[4]), wo wir uns der zuvorkommendsten Dienstwilligkeit des Herrn Reichsarchivar van den Bergh zu erfreuen hatten, machten mir namentlich die sogenannten Memorialen[5]), in 17 Bänden von 1377—1428 reichend, eine genaue Durchsicht nothwendig. Es sind das Bücher, die ursprünglich als

---

[1]) F. Verachter, Inventaire des anciens chartes et privilèges et autres documents conservés aux archives de la ville d'Anvers, 1193—1856, Anvers, 1860 in 4. — Vgl. Lodewyk Torfs, Nieuwe Geschiedenis van Antwerpen of schets van de beginsels en gebeurtenissen dezer stad, alsmede van de opkomste harer instellingen en gestichten, 2 Bde., Antwerpen 1862, 66 in 8 (ohne Dokumente). — In den Oeuvres posthumes de M. Louis Torfs, Bruxelles, 1870 in 8, findet sich S. 132—65 ein Verzeichniss der Schöffen Antwerpens.

[2]) P. Génard, Bulletin des archives d'Anvers, publié par ordre de l'administration communale, Anvers, 1864 ff. in 8.

[3]) Nachrichten von der hist. Commission bei der königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften 5, S. 25—26. P. van den Brandeler, Inventaris van het archief der gemeente Dordrecht, 3 Thle., Dordrecht, 1862, 66, 69.

[4]) (R. C. Bakhuizen van den Brink,) Overzigt van het Nederlandsche Rijks-Archief uitgegeven op last van Z. Exc. den minister van binnenlandsche zaken, Eerste stuk, s'Gravenhage, 1854 in 8.

[5]) III. Memoriale fol. 9: Ende dit selve staet gheteykent int oude memoriael.

Gedenkbücher des Raths von Holland dienten[1]), im Laufe der Zeit aber sich in Geschäftsbücher des herzoglichen Tresauriers verwandelten und als solche[2]) insbesondere die Ertheilungen und Wiederaufhebungen sicheren Geleits und darauf bezügliche Verhandlungen, theils in Abschriften, theils in Vermerken enthalten, bis die 1428 Aug. 13 erfolgte Wiedereinsetzung des Raad van negenen[3]) ihnen wieder einen anderen Charakter giebt.

I. Memoriale B. G. Cas. R. 1377—90[4]).
Dit siin alrehande pûnten ende sticke, dar min here mit sinem rade of ghetractiert heeft sent sinte Katrine dach int jar 77.

II. Memoriale B. D. Cas. R. 1390—96.
Dit memoriael boec wort begonnen omtrent Andree anno 90.

III. Memoriale B. M. Cas. R. 1396—1401.
Memoriale.

IV. Memoriale B. I. Cas. R. 1401—4.
Memoriale, dat begonnen wort opten 7 dach in Marte int jaer ons Heren 1401 na den lope van miins hern hove, doe Filips van Dorp miins hern seghelaer ende tresorier wart.

V. Memoriale B. H. Cas. R. 1404—6.
Memoriale, inceptum anno Domini 1404, 16 die mensis Decembris, qua obiit illustrissimus princeps dux Albertus etc., cujus anime Deus miseratur.

VI. Memoriale B. F. Cas. R. 1406—7.
Memoriale de causis magnifici domini ducis Hollandie etc. inceptum per clericos cancellarie ipso die circumcisionis Domini anno Domini 1406 secundum cursum et stilum curie etc.

VII. Memoriale B. C. Cas. R. 1408—9.
Memoriale, inchoatum anno Domini 1408, 18 die mensis Junii, qua Foykinus dominus de Waelwiic signetum, thesauriam et

---

[1]) I. Memoriale fol. 36b: Men sal minen here spreken van dien van Delf; fol. 37: Ghedenc, dat man an den grave van Vlaenderen senden zal.

[2]) VIII. Memoriale fol. 149b: gaff Willem Eggert tresorier van miins hern wegen geleide den gemenen coopman van der hanze van Noortbergen.

[3]) Mr. P. A. S. van Limburg Brouwer, Boergoensche Charters 1428—1482. Derde afdeeling van het Oorkondenboek van Holland en Zeeland, uitgegeven van wege de Kon. Akademie van Wetenschappen, Amsterdam, 's Gravenhage, 1869 in 8, S. 1.

[4]) Die Jahre 1377—82 und 1382 86 sind nicht vollständig erhalten.

causas domini ducis Hollandie ab eodem domino duce receperat in commisso.

VIII. Memoriale B. A. Cas. R. 1409—17.

Memoriale causarum magnifici domini ducis Hollandie etc. inceptum a 26 die mensis Februarii anni 1409 secundum stilum curie, qua dictus dominus dux causas suas, signetum et thesaurariam commisit domino Ph[ilippo] van Dorp militi[1]) cum suis pertinenciis.

IX. Memoriale B. B. Cas. R. 1417—18.

Memoriale causarum —, inchoatum a tempore recepcionis domine nostre Jacobe de Bavaria delphine Vyenne etc. —, quod erat primo in Rotterdam 22 die mensis Junii anno 1417 post obitum illustrissimi principis felicis recordacionis domini Willelmi ducis etc. —.

X. Memoriale B. K. Cas. R. 1418—20.

X^b. Memoriale B. R. 1420[2]).

XI. Memoriale B. L. Cas. R. 1420—21.

XII. Memoriale A(nno) D(omini) XXI in Beyeren. Cas. N. 1421.

XIII. Memoriale Ducis Johannis Bavariae. Cas. N. 1421—23.

XIV. Memoriale Ducis Johannis Bavariae. Cas. R. 1423—24.

XV. Memoriale Ducis Johannis Brabanciae. Cas. R. 1424—25.

XVI. Memoriale B. R. Cas. N. (Commissiones B. R. Bourgonge) 1425—27[3]).

XVII. Memoriale Bourgoigne. Cas. N. 1427—28.

Daran schliesst sich dann:

I. Memoriaelbouck Rosa 1429—35.

Ferner wurden ganz oder doch für die Zeit bis 1430 durchgesehen die folgenden Bücher:

Memoriale B. A. Cas. R. 1395—99,

dem ich Vermerke über einen den Hamburgern ertheilten Geleitsbrief und über die Antworten entnahm, die „in der raedcamer den bode van der stat van Lubeke, die optie tiit in den Hage was“

[1]) 1410 März 26 (fol. 48) dem Johann von Cronenburg, 1411 Aug. 24 (fol. 58) dem Wilhelm Eggert.

[2]) Diesem Buche sind auch Originalurkunden eingeheftet, unter anderen Absagebriefe von Kampen, Zwolle und Deventer.

[3]) Durch Feuchtigkeit sehr verblasst. Fol. 16: Getogen ut den register bii Dirc Potter.

und „van miins heren rade voerseit — der stat bode van Hamborch, die uptie selve tiit in den Hage was“, ertheilt wurden.

Memoriale B. R. 1425—27,
Commissiones officiorum Hollandie, Zelandie et Frisie.

Commissiones Burgundiae Cas. N. 1428—53,
Commissiones officiorum Hollandie, Zeelandie et Frisie.

Bevelingeboec 1392—1404,
dessen Charakter daraus erhellen wird, dass 1397 Jul. 21 (fol. 46) Herzog Albrecht dem Steven Janssoen und Herzog Wilhelm 1406 Jun. 14 (fol. 76) dem Pieter Dyrcx die Vogtei der Vitte von Staveren, und desgleichen Herzog Wilhelm seinem Kämmerling Claes van Ruven die Vogtei der Vitte Zierixees übertragen.

Der uns von Herrn van den Bergh freundlichst zur Durchsicht gegebene Zettelkatalog der im Reichsarchiv bewahrten Originalurkunden enthält Nichts, was für meine nächsten Zwecke Interesse hätte. Auch die hier bewahrte, für Mieris angefertigte, door eene hand van de XVIIIde eeuw geschrevene verzameling privilegien, ordonnantien en keuren van Zierikzee en dijkregten van Schouwen [1]) erwies sich nach dem schriftlich vorhandenen Verzeichniss als für mich unfruchtbar. Endlich wurde noch eingesehen ein Kopialbuch Amsterdams, das fol. 117—23: Nuwe maren gescieden int jaer 1534(—36) und fol. 123—356 ein Verzeichniss der Schulzen, Bürgermeister und Schöffen jener Stadt von 1413—1561 enthält.

Das Stadtarchiv zu Amsterdam, über dessen urkundliche Bestände man sich durch die verschiedenen Schriften des Archivars, Herrn Dr. Scheltema [2]), genau orientiren kann, besitzt für unsere Periode, wie schon Junghans bemerkt hat, weder Hanserecesse, noch Hanseakten. Da es demselben jedoch überhaupt an Missiv-

---

[1]) Overzigt S. 144; Junghans in den Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 21.

[2]) P. Scheltema, Het Archief der Ijzeren Kapel in de Oude of Sint Nikolaaskerk te Amsterdam, Amsterdam 1850 (Regesten von 1275—1650). Het Historisch-diplomatische Archief van Amsterdam, Amsterdam 1859 (aus des Verfassers Aemstels Oudheid of gedenkwaardigheden van Amsterdam, Deel 3). Het Archief van Amsterdam, beschreven door den Archivaris, Amsterdam 1862 (allgemeine Uebersicht). Inventaris van het Amsterdamsche Archief, 2 Bde., Amsterdam 1866, 1870 (der dritte Band, der das Werk beschliessen soll, ist noch nicht erschienen).

büchern und Briefschaften aus der älteren Zeit fehlt, so wird man jenen Mangel unmöglich auf eine aus der späteren feindseligen Stellung zur Hanse hervorgehende absichtliche Vernachlässigung und Vernichtung zurückführen dürfen [1]).

Mit der Stellung eines Stadtarchivars von Amsterdam verbindet Herr Scheltema das Amt eines Archivars der Provinz Nordholland. Als nämlich Holland im Jahre 1814 in zwei Provinzen zerlegt wurde, nahm man auch mit dem Archiv von Holland und Westfriesland, das bisher im Haag aufbewahrt worden war, eine entsprechende Theilung vor, und brachte den für Nordholland bestimmten Theil nach Haarlem, während der Südholland zugewiesene Theil mit dem Reichsarchiv im Haag vereinigt wurde. Als Vorsteher dieses Archivs wurde Scheltema verpflichtet, sich mit den in der Provinz vorhandenen selbstständigen Archiven möglichst bekannt zu machen, und im Jahre 1860 wurde von den Provinzial-Staaten ein weiterer Beschluss gefasst, nach welchem auch die Ordnung und Beschreibung nicht gehörig inventarisirter Archive der gemente- en waterschaps-besturen dem Provinzial-Archivar zufallen sollte. In Folge dieser weiteren Stellung verdankt man Herrn Scheltema auch die Herausgabe von Inventarien für das Stadtarchiv zu Alkmaar [2]) und für das Provinzial-Archiv von Nordholland [3]) zu Haarlem. Ueber das Stadtarchiv zu Haarlem giebt das Verzeichniss Enschedé's Auskunft [4]).

Die Archive von Utrecht und Harderwyk sind für die Hanserecesse bereits von Junghans untersucht worden [5]).

Im Stadtarchive zu Kampen [6]), dessen Benutzung uns die

---

[1]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 24, 25.

[2]) Inventaris van het Archief der gemeente Alkmaar, Alkmaar, 1869.

[3]) Inventaris van het Provinciale Arch'ef van Noord-Holland, Haarlem, 1873.

[4]) A. J. Enschedé, Inventaris van het Archief der stad Haarlem, 3 Stücke, Haarlem, 1866, 1867.

[5]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 23—24.

[6]) (P. C. Molhuysen und J. van Doorninck,) Charters en bescheiden over de betrekking der Overijsselsche steden, bijzonder van Kampen, op het Noorden van Europa gedurende de dertiende en verrtiende eeuw, 1251—1398, Deventer, 1861. (P. C. Molhuysen,) Register van charters en bescheiden in het Oude Archief van Kampen, 3 Bde., Kampen, 1862, 63, 64.

aufopfernde Gefälligkeit des Herrn Archivar J. Nanninga Uitterdijk von Morgens früh bis Abends spät gestattete, ergab sich mir eine hübsche Ausbeute an Urkunden und Korrespondenzen, während das eigentliche Recess-Material schon früher von Junghans gehoben worden war [1]. Von den durchgesehenen Büchern reicht der oudste Foliant [2] von 1318—45 (1305—75) [3]; eine Art Witschopsbuch, enthält es daneben Dinge, die zunächst für den Rath Interesse hatten, Kontrakte mit Rathsdienern, Aufzeichnungen über Ausgaben, über Einnahmen, über Schoss u. s. w. Das Collectorium, auf 142 Blättern in Folio von 1373—1421 (1365—1427) [4], enthält in buntem Durcheinander Urfehden, Respektsvermerke (toversichten) und Korrespondenzen, Aufzeichnungen über Stadtschulden und über die Besetzung der städtischen Aemter; vor fol. 65 steht auf 8 Pergamentblättern eine Sammlung von Willküren aus den Jahren 1383—94, numerirt als XX—XCIX. Ein Pfundzollbuch von 1439—41 ist überschrieben: Dit is de rakeninge van ponttollen ontfangen to Campen van den Hollandschen, Zeelantsce ende Westfriessce guede in sinte Martins mercte anno 39. Eine Rathslinie, auf Pergament, umfasst die Jahre 1475—1599; anfangs werden 12 Schöffen, 12 Rathmannen und eine Meente oder Groote Meente genannt, die aus 24 Personen, je 6 aus jedem Kirchspiel, besteht; die Schöffen werden 1581 auf 10 vermindert, die Zahl der Rathmannen wird 1522 auf 6, 1581 auf 4 herabgesetzt, die Groote Meente besteht 1580 aus 48, seit 1589 aus 36—40 Personen. Das Bürgerbuch von 1302—92 ist von gleichzeitigen Händen geführt; auch das Bürgerbuch von 1302—1468, anfangs Abschrift des älteren, besteht von 1393 an aus gleichzeitigen Eintragungen. Auch findet sich hier eine noch nicht berücksichtigte Pergament-Handschrift des Waterrecht [5]: Dit is tfonnesse. Dit is die ordinancie, die die sciphers ende ende (!) die coepluden mit malcander begheren van scipprecht; fol. 14: Dits waterrecht etc.; doch fehlte es mir leider zur näheren Untersuchung an den nöthigen litterarischen Hülfs-

[1]) Nachrichten von der hist. Commission 5, S. 22—23.

[2]) Papier, 262 foliirte und viele, auch beschriebene, nicht foliirte Blätter.

[3]) Charters en bescheiden 1, Nr. 16, 190.

[4]) Daselbst 1, Nr. 156, 502.

[5]) Vgl. Jahrgang 2 (1872), S. 174—78.

mitteln. Dat gulden Boek und das Boek van rechte, beide auf Pergament, sind städtische Statutenbücher, mit deren Herausgabe Herr Uitterdijk bei unserer Anwesenheit beschäftigt war; fol. 48 enthält das Boek van rechte eine Zollrolle vom Jahre 1343 (?), die ich zur gelegentlichen Verwerthung abschrieb, da der Abdruck J. van Doornincks im Overijsselsche Almanak voor oudheid en letteren 1838 (Deventer, 1837 in 12) in Deutschland Niemanden zugänglich sein wird.

Auf den Besuch der Archive von Franeker[1]) und Gröningen[2]) verzichtend, deren Urkundenschätze durch gut gearbeitete Regestenwerke zugänglich gemacht sind, wandten wir uns von Kampen aus wieder südlich.

Das Stadtarchiv zu Zwolle, das Junghans, weil gerade in Neuordnung begriffen, unzugänglich geblieben war, konnte leider wegen Krankheit des Herrn Stadtarchivar Dr. Huberts auch uns nicht geöffnet werden.

Das Provinzial-Archiv von Overijssel zu Zwolle birgt nach dem vortrefflichen Regestenwerk[3]), das man J. van Doorninck und, in der Fortsetzung[4]), seinem Neffen, dem jetzigen Archivar, verdankt, keinerlei hansische Akten. Demgemäss und nach der mündlichen Versicherung des Herrn Archivar J. J. van Doorninck, der an der Erforschung der Hansischen Geschichte das lebhafteste Interesse nimmt, konnten wir von dem Besuche eines Archivs Abstand nehmen, das — abgesehen von seinen Gerichtsakten — nur die Klöster Sipculo und Albergen und die Stifter Hunnep und Zwartewater beerbt hat.

Das Stadtarchiv zu Deventer[5]), an dem nach Molhuysens Abgang nach Kampen (1860) kein eigener Archivar bisher wieder

---

[1]) J. Telting, Register van het Archief van Franeker, Leeuwarde 1867.

[2]) H. O. Feith, Register van het Archief van Groningen, 6 Bde., Groninge, 1853—56.

[3]) Tijdrekenkundig register op het Oud Provinciaal Archief van Overijssel, Zwolle, Bd. 1: 1225—1393 (1857), 2: 1393—1423 (1859), 3: 1424—56 (1860), 4: 1456—96 (1865).

[4]) Bd. 5, Zwolle, 1872.

[5]) Inventaris van het Deventer-Archief, Deventer, 1870; Bijlagen van den Inventaris van het Deventer-Archief, Deventer 1870.

angestellt worden ist, wurde uns von Herrn Secretair van Houk mit grösster Freundlichkeit geöffnet. Da die Recesse (Nr. 1127) hier erst mit dem Jahre 1450 und die Sammlung der ingekomen stukken van brieven (Nr. 1367) mit dem Jahre 1453 beginnen, so konnte ich sofort an die Durchsicht der Kämmereirechnungen (Nr. 1117) gehen, von denen in den Charters en Bescheiden eine viel versprechende Probe gegeben war. Diese Rechnungen umfassen in grosser Vollständigkeit die Jahre 1337—1794[1]); bis 1360 sind sie in lateinischer, seitdem in holländischer Sprache niedergeschrieben; seit 1344 führt jeder der beiden Kämmerer seine besondere Rechnung. Herr W. H. Cost Jordens, der sich überhaupt um die Registrirung des Archivs Verdienste erworben hat, fertigte in den Jahren 1836—49 einen starken mit Register versehenen Folianten Auszüge an, der aber natürlich uns die Mühe einer sorgfältigen Durchsicht nicht ersparen konnte. Namentlich die Jahre 1358—70 habe ich genau untersucht, leider schlug jedoch meine Hoffnung fehl, hier die urkundliche Aufklärung über jenes Bündniss zu finden, das die Städte Kampen, Staveren, Harderwyk, Elburg, Zierixee, Amsterdam und Dordrecht am 11. Juli 1367 zu Elbing mit den preussischen Städten abschlossen (H. R. 1, Nr. 403). Der Reichthum an hansegeschichtlich wichtigen Nachrichten aber, den diese Kämmereirechnungen uns erhalten haben, namentlich nachdem den Schreibern derselben die Abschüttelung der lateinischen Sprache eine behaglichere Ausdrucksweise gestattet, ist auch für denjenigen, der die Stadtrechnungen Brügges kennen gelernt hat, erstaunlich. Da meine Thätigkeit durch die Rechnungen vollständig in Anspruch genommen ward, so konnte ich von den vielen hier vorhandenen Büchern nur zwei genauer einsehen. Nr. 1607, ein 1865 angekauftes Kopialbuch, reicht von späteren bis 1530 gehenden Nachträgen abgesehen, von 1395—1431 und ist von 1404—31 gleichzeitig geführt. Es enthält unter Anderm (fol. 38^{b}—39^{b}) Ordnungen der Wandschneidergilde (comanreghilde) von 1300, 1437, 1443, 1444, 1445 und (fol. 151) für die Schonenfahrer, die mit orer koepmanschap varen to Koepenhaeven off te Drackuer, von 1396 Mrz. 24; am Schluss findet sich ein Katalog des Stadt-

[1]) Gedruckt sind: Oudste kameraars-rekeningen der Stadt Deventer, loopende van 1337—47, Utrecht, 1848 in 4.

archivs zu Deventer und fol. 184 ein Urkundenverzeichniss mit der Ueberschrift: Desse brieve nabeșcreven siin in slands kysten to Deventer op der garwe cameren[1]). Ueber Nr. 1127 wird auch ein Kopiarius hansischer Privilegien in Bergen aus dem 16. Jahrhundert aufbewahrt, der, wie fast alle Bücher dieser Art, nur Abschriften bekannter Originalurkunden zu enthalten scheint[2]), dem ich aber eine von der Versammlung zu Lüneburg 1412 Mai 11 vereinbarte Ordonnanz für den Kaufmann zu Bergen entnehmen konnte.

Für das wohlgeordnete Stadtarchiv zu Zütphen, dessen Zutritt uns von den Herren Bürgermeister Graf Limburg-Styrum und Secretär van Loeben-Selz gütigst gestattet wurde, und indem wir uns nach Anleitung des chronologisch geordneten Inventars und unter der freundlichen Führung des Herrn Archiv-Adjunkten van den Velde leicht zurecht fanden, genügte ein eintägiger Aufenthalt, um die wenigen hier vorhandenen Hanseatica abzuschreiben.

Damit schlossen wir unsere archivalischen Arbeiten in Holland ab, da ein Besuch der Archive zu Doesburg, Arnheim und Nimwegen nach den Regestenwerken Nijhoffs für uns unnöthig war[4]).

KOELN.

Bei dem Reichthum des Stadtarchivs zu Köln an hansischen Recessen und Akten war es eine ausserordentliche Förderung

---

[1]) fol. 103[b]: ende die brief is te Deventer in des lands kiste upt capitel hus; fol. 108: daer die brief af is te Windesim in den cloester; fol. 125: daer up mi Jacob, miin here, up requirierde een instrument te maken, praesentibus jam dictis; fol. 141: Desse breff licht in den spindeken, dair der stad secreet inne licht.

[2]) Die ältesten Stücke sind: Lüb. U. B. 1, Nr. 398 v. 1278 Jul. 16; Nr. 465 v. 1284 Nov. 29; 2, Nr. 801 v. 1344 Mai 30; Nr. 806 v. 1344 Sept. 1.

[3]) R. W. Tadama, Tijdrekenkundig register van alle oorkonden in het Stedelijk Archief te Zutphen berustende, Zutphen, 1854 (Theil 2, von W. T. A. Huberts besorgt, enthält die kirchlichen Urkunden).

[4]) P. Nijhoff, Inventaris van het Oud Archief der gemeente Doesburg, Doesburg, 1865. Inventaris van het Oud Archief der gemeente Arnhem, Arnhem, 1864. Inventaris van het Oud Archief der gemeente Nijmegen, Arnhem, 1864.

unserer Arbeiten, dass Herr Archivar Dr. Ennen uns bereitwilligst gestattete, die für uns in Betracht kommenden Bücher auch in unserer Wohnung zu benutzen. Die drei hier vorhandenen Recesssammlungen sind bereits von Junghans beschrieben und bis 1430 fast vollständig ausgebeutet worden. Vol. I. (B. 13), von 1385—1461, das nach seiner Behauptung für den Gebrauch des Kölner Rathes angefertigt sein soll, wie die in Ledraborg befindliche Recesshandschrift für den Gebrauch des Lübecker Rathes ist durch von der Ropp mit Recht, gleich den beiden andern Sammlungen, dem deutschen Kaufmann zu Brügge vindicirt worden. Aus diesem Ursprunge erklärt sich, dass statt der vollständigen Recesse nur Auszüge in demselben zusammengetragen sind, ebenso einfach, wie, dass von den 18 Recessen, welche er für die Zeit bis 1430 enthält, nicht weniger als 14 in die Jahre 1385—92 fallen, die, wie man weiss, der Verhandlungen mit den Flämingern voll sind. Vol. II. (B. 28), von 1388—1472, ursprünglich nur bis 1461, umfasst für die Zeit bis 1430 nur 6 Recesse[1]), von denen diejenigen von 1388 Mai 1, 1389 Sept. 29, 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16 auch in Vol. I. stehen. Die beiden letztgenannten Recesse kehren auch in einem B. 2 (früher Nr. 302) bezeichneten Kopialbuch des deutschen Kaufmanns wieder, dass ausserdem den auch in Vol. I befindlichen Recess von 1426 Jun. 24 mit 5 neuen Anlagen enthält. Nur diese fünf Anlagen stehen auch in Vol. III, jedoch in einer neueren und flüchtigen Handschrift, und zwar trägt hier die erste von ihnen die Ueberschrift: Sic est scriptum ubique ad Livoniam, Prutziam etc., sicut desiderastis; ausserdem liefert uns diese Sammlung nur noch Handschriften der Recesse von 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16, von der Ropps Resultat, „dass Vol. I sowohl wie Vol. III Abschriften von Vol. II sind“, modificirt sich aus dem Gesagten von selbst. Noch erwähne ich einer in Vol. II fol. 94—103 enthaltenen Werbung des deutschen Kaufmanns bei der Versammlung von 1418 Jun. 24 mit drei Anlagen (Lage von 5 Doppelblättern), die ebenfalls abzuschreiben war. Viele Hefte mit Recessauszügen, welche Köln besitzt, (Nr. 204 z. B. R. R. v. 1418 Jun. 24 und 1425 Jul. 16), bieten nichts Neues und stammen vermuthlich

[1]) Grossfolio, Holzdeckel mit Leder überzogen, foliirt bis 298, beschrieben nur bis fol. 259.

gleichfalls aus dem Brügger Kontor. Dagegen gehören dem Kölner Archiv folgende Original-Recesse an: 1387 Mai 1, 1389 Sept. 29 und 1407 Mai 15 (Lage von 3 Doppelblättern, kollationirt).

Eine wesentliche Bereicherung unseres Materials erwuchs uns aus den hier vorhandenen Missivbüchern, von 1367—1430 zwölf an der Zahl.

I. 1367—80 (96 Bl.)	VII. 1418—19 (93 Bl.)
II. 1384—87.	VIII. 1420—22 (103 Bl.).
III. 1396—98 (141 Bl.).	IX. 1422—24 (160 Bl.).
IV. 1398—1400 (118 Bl.).	X. 1425—26[1]).
V. 1412—15 (138 Bl.).	XI. 1427—29 (91 Bl.).
VI. 1416—17 (116 Bl.).	XII. 1430—31 (85 Bl.).

Der Durchsicht dieser Bücher, in denen übrigens die Beziehungen Kölns zum Reich ungleich stärker hervortreten, als sein Verhältniss zur Hanse, verdanke ich mehr als 60 Nummern.

Das älteste Rathsprotokoll wurde nach der Verfassungsänderung vom Jahre 1396 eingerichtet und reicht bis 1440 herab[2]). Neben den Listen der Rathmannen enthält es Vermerke über Aufsagungen des Bürgerrechts, Rathswillküren, Burspraken (hier Morgensprachen genannt), Eidesformulare, Ordnungen[3]), Zunftgesetze, Schiedssprüche, namentlich bei Zunftstreitigkeiten u. s. w. Eine Zollrolle der Kölner für Frankfurt steht fol. 55^{b}. Hansisches findet sich bis 1430 nicht darin.

Auch die städtischen Ausgabebücher Kölns sind für diese Zeit durch nur einen Band, den Liber expositorum civitatis Coloniensis von 1370—81 vertreten[4]). Das Rechnungsjahr beginnt mit dem Sonntage Reminiscere; die Ausgaben sind wöchentlich einmal, am Mittwoch verzeichnet[5]). Die von der Stadt zu bezahlenden Renten sind nach den Fälligkeitsterminen zusammengestellt, alles Uebrige

---

[1]) Diesen Band konnte ich leider nicht einsehen.

[2]) Liber registrationum cum nominibus senatorum ab anno 1396 usque 1440, 183 Blätter Papier in folio.

[3]) Eine Turnierordnung von 1409 fol. 50; vgl. fol. 54 und fol. 63^{b} (Verbot des Stechspiels).

[4]) Papier in grossfolio, die einzelnen Lagen auf dem Rücken des Einbandes (in braunem Leder) mit Pergamentstreifen befestigt.

[5]) Der Anfang lautet: Exposita de anno Domini 1370. In nomine Domini amen. Notum sit, quod iste liber novus inchoatus est de anno Domini 1370 feria quarta post dominica reminiscere in quadragesima.

ist nicht unterschieden. In Folge dessen ist die Durchsicht sehr mühsam, und die bei Anwendung der lateinischen Sprache gewöhnlich beobachtete Knappheit der Fassung macht das Verständniss schwierig. Da Köln in den Jahren 1370—81 an keinem Hansetage theilgenommen hat, so war von vornherein auf keine grosse Ausbeute zu rechnen; doch habe ich die Jahrgänge 1370, 71, 74, 75, 79, 80, 81 durchgesehen, ohne dass das Resultat den bescheidenen Hoffnungen entsprochen hätte, die ich namentlich in Bezug auf eine etwaige Betheiligung Kölns an den Verhandlungen wegen Flanderns gehegt hatte. Einige dürftige Notizen, nicht einmal immer mit Sicherheit auf hansische Verhältnisse zu beziehen, haben nur insofern Interesse, als sie entweder das Vorgehen der Hansestädte gegen Braunschweig betreffen, dem gegenüber sich Köln, wie wir aus 3, Nr. 316 erfahren, mehr unentschieden vermittelnd verhielt, oder für die in jener Zeit vollständig dunkle Verbindung unter den rheinisch-westfälischen Städten in Anspruch genommen werden können.

1374 (vig. Barth.) Aug. 23.

Item Clippinch misso Lubeke, Erfordiam et alibi 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol. .

Item nuncio de Lubeke venienti 3 mr. .

1374 (Dnica. exalt. s. cruc. feria 4 post) Sept. 20.

Item cuidam geraldo de Brunswich existenti cum episcopo Paderburnensi 16 mr. .

1374 (vig. omn. sanct.) Okt. 31.

Item Clippinch misso Brunswich 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol. .

1375 (dnica. Joh. feria 4 post) Jun. 27.

Item Martino misso Mynden, Hillishem, Haynhover, Lunenburg 21 mr. 7 sol. in florenis.

1375 (crast. assumpc. b. Mar. virg.) Aug. 16.

Item Clippinch misso Brunswich 6 florenos, faciunt 18 mr. 6 sol. .

1375 (dnica. octav. Martini feria 4 post) Nov. 21.

Item uni nuncio Lubicensi 3 mr. 12 den. .

1376 (dnica purif. b. mar. virg. f. 4 post) Febr. 6.

Item Petro nuncio misso Susat ad opida Westfalie cum litteris civitatis 8 mr. .

Item Clippinch misso cum litteris civitatis ad Monasterium, Osnabrugge et alibi 9 mr. .

1376 (dnica exurge feria 4 post) Febr. 20.

Item Petro nuncio dominorum de resa Westfalie 4 mr. ex defectu.

Item Clippinch misso ex defectu Westfaliam 4 mr. .

Unter den vielen Kopialbüchern des deutschen Kaufmanns zu Brügge, in denen namentlich die Privilegien von 1360 und 1392 immer wiederkehren, steht obenan Nr. 258, ein Pergamentbuch in Quart, 50 beschriebene Blätter. Ausser den Privilegien von 1360 (fol. 1—24ᵇ, 33—34) und zwei Privilegien des Grafen Ludwig von Flandern von 1349 Apr. 30 (fol. 25—31ᵇ), enthält es den deutschen Kaufmann zu Brügge betreffende Recesse und von ihm erlassene Ordonnanzen. Das späteste Stück dieser von einer Hand geschriebenen Sammlung datirt von 1375 (H. R. 2, No. 98), nach den Schriftzügen zu urtheilen, ist dieselbe ungefähr gleichzeitig angefertigt.

Einen nur geringen Werth haben die beiden Pergamentbücher Nr. 257 und Nr. 117. Jenes enthält auf 36 Blättern in buntem Durcheinander die Privilegien von 1252 (in einem Transsumpt von 1301 Jun. 23), 1360, 1392, 1449 und 1456, dieses auf 18 nicht foliirten Blättern in Quart die Privilegien von 1360, 1392 und 1393.

Schliesslich erwähne ich noch einen Papierkodex in braunem Lederumschlag, Nr. 296 (172), nicht foliirt. Den Anfang in demselben machen (auf fol. 1—17) das Zollprivileg der Gräfin Margaretha für Damme von 1252, wesentlich erweitert und zu einer Zollordnung für die Märkte Damme, Monnickerode, Houk, Mude, Sluys, Slepeldamme, Coxyde und Ostburg umgearbeitet, eine Tabelle über das Verhältniss von Pfenningen und Schillingen Parisisch zu Miten, und eine Uebersetzung des in der Urk. Gesch. 2, S. 80—84 abgedruckten Doppelstückes, die Zölle in Brügge und Thourout betreffend. Bemerkenswerth scheint mir nur, dass diese letztere, meiner H. R. 1, S. XXX geäusserten Vermuthung entsprechend, das Jahr 1252 aufweist[1]); im Uebrigen ist der Text durch die Unkunde des Uebersetzers arg entstellt und des Abdruckes unwerth. Dann folgen Privilegien und anderweitige Aktenstücke in grosser Zahl.

[1]) Vgl. 2 (1872), S. 82—84.

IV.

REISEBERICHT

VON

GOSWIN VON DER ROPP.

Im Nachfolgenden sind zunächst diejenigen Archive behandelt, deren Benutzung zur Zeit der Abfassung des letzten in diesen Blättern mitgetheilten Berichtes [1]) bereits abgeschlossen war, über die jedoch, schon des Zusammenhanges wegen, besser erst in diesem Jahrgange berichtet wird. Ihnen reihen sich einige weitere Archive an, von welchen gleichfalls schon zu Pfingsten 1874 der Vereinsversammlung mitgetheilt werden konnte, dass sie für die Recesssammlung von 1431—76 durchforscht seien, und nur die beiden letzten, Bremen und Göttingen, wurden erst im Vereinsjahr 1874/75 erledigt. Damit konnte ich die Sammlung des Stoffes vorläufig abschliessen und mich der Bearbeitung desselben zuwenden. Vorzüglich mit Hülfe der reichen Schätze der Göttinger Bibliothek, die mich nur selten im Stich liess, gelang es, das Material für den ersten Band bis zum Schluss des Jahres 1874 druckfertig herzustellen.

Ziehe ich das Facit aller bisherigen Berichte, so ergiebt sich, dass in fast allen Archiven das Jahr 1476 als Endpunkt erreicht worden ist. Nur Lübeck, Danzig, Königsberg und Köln werden wiederholte Besuche erfordern, da dort die Masse des Vorhandenen zu gross ist, als dass sie auf einmal hätte ausgebeutet werden

[1]) 3 (1873), S. XLVIII—LIX.

können. Allen verehrlichen Magistraten und Archivvorständen aber statte ich zum Schluss nochmals meinen aufrichtigen Dank ab für die vielfache Unterstützung und Förderung, die sie meinen Arbeiten haben zu Theil werden lassen.

BELGIEN.

Auf dem Stadtarchiv zu Brügge konnte ich Dank der ausserordentlichen Zuvorkommenheit des Herrn Stadtarchivars Gilliodts van Severen die Vorarbeiten zur Fortsetzung des Urkundeninventars benutzen und den hansischen Inhalt der dort befindlichen Urkunden und städtischen Bücher leicht und bequem mir zu eigen machen. An Urkunden bewahrt das Archiv nicht so viel, als sich im Hinblick auf die Bedeutung Brügges erwarten liess; Briefschaften fehlen gänzlich. Die häufigen inneren Unruhen und die schweren äusseren Geschicke, welche Brügge im 15. und 16. Jahrh. zu erleiden hatte, sind sicher nicht ohne Einfluss hierauf gewesen; doch finden die vielfachen Lücken theilweise ihre Erklärung in der Beschaffenheit der städtischen Copialbücher. Diese sind, soweit ich sehen konnte, mit geringen Ausnahmen in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. angelegt worden, ohne dass bei der Zusammenstellung irgend ein fester Plan vorgelegen zu haben scheint. Sie enthalten Abschriften von Privilegien, städtischen Urkunden und Akten durcheinander und sind inhaltlich wenig von einander verschieden. Nur die chronologische Folge ist bei der Zusammenstellung beobachtet und dadurch die Aneinanderreihung der verschiedenartigsten Stücke bedingt. Die Bezeichnungen groenen-witten-gheluwen-rodenboek etc., rühren von der ursprünglichen Farbe der Einbände her; die Zeit hat aber auch diese Unterscheidungen mitunter bis zur Unkenntlichkeit verwischt. Für die Recesssammlung gewährten sie in saubern, aber nicht durchweg zuverlässigen Abschriften manche werthvolle, im Original nicht mehr enthaltene Aufzeichnungen. Unter den wenigen in Urschrift auf uns gekommenen Akten ist der Recess zu Lübeck 1457 Mrz. 20, von Lübeck besiegelt, hervorzuheben; denselben enthält auch das Gheluwenboek in sorgfältiger Abschrift. Die 1447 beginnenden Sentencien civilen sind auch für die hansischen Beziehungen zu Brügge nicht unergiebig, obgleich sie vorzüglich die vom brügger Rathe entschiedenen oder

durch Vergleich beigelegten Processe und Streitigkeiten enthalten. Für die Recesse kamen freilich nur vereinzelte (3) Stücke in Betracht, dagegen ist der sonstige hansische Inhalt, über den ich nach den Auszügen des Herrn Gilliodts ein Verzeichniss aufnehmen konnte, nicht ganz gering. Der überwiegende Theil der Gesammtausbeute bezieht sich auf Verhandlungen in den Jahren 1438 und 1453 ff., in beiden Fällen handelte es sich um die Rückverlegung des Stapels nach Brügge. Als eine ungemein reichhaltige Fundgrube erwiesen sich schliesslich die städtischen Kämmereirechnunnungen: sie sind für unsern Zeitraum fast vollständig erhalten[1]) und lassen durch die Ausführlichkeit ihrer Angaben und die Fülle uns interessirender Notizen das Fehlen aller Briefschaften leichter ertragen.

Den Hauptbestand des Staatsarchivs von Westflandern zu Brügge bildet das ehemalige Archiv des Franc de Bruges[2]). Die Urkunden und Akten desselben betreffen zumeist Lehnsverhältnisse und Klöster Westflanderns, berühren dagegen verhältnissmässig selten die auswärtigen Beziehungen des Landes. Die vorzüglichste von uns zu benutzende Quelle waren wiederum die Rechnungen des Franc. Die werthvollen Angaben, welche ihnen entnommen wurden, traten den aus den städtischen Rechnungen gewonnenen vielfach ergänzend zur Seite; vorzüglich über die in Brügge selbst geführten Verhandlungen gewährten sie erst Aufschluss. Ganz vollständig sind auch sie nicht erhalten.

Die prachtvollen und äusserst charakteristischen ehemaligen Tuchhallen zu Ypern dienen heutzutage als Rathhaus und werden auch innerlich in würdigster Weise ausgeschmückt und restaurirt. Sie beherbergen auch das städtische Archiv, welches am Inventaire

---

[1]) Es fehlen die Rechnungen der Jahre 1434/5, 1438/9, 1448/9, 1450/1, 1458/9—1460/1 und 1462/3.

[2]) Vgl. Delepierre (et Priem), Précis analytique des archives de la Flandre occidentale à Bruges, Bruges 1843—47, 2 Serien zu 3 und 8 Bdn. Leider ist weder die erste, das Urkundenbuch enthaltende Serie vollständig, noch die zweite, welche Auszüge aus allen Rechnungen des Franc bietet, irgendwie genügend. Die Auszüge sind durchweg planlos und willkürlich angefertigt, werden mit jedem Jahre spärlicher und geben auch nicht annähernd ein Bild des reichhaltigen Inhalts der Rechnungen; die Schuld fällt jedoch meist Priem zu (von Bd. 2 der zweiten Serie an).

des chartes von Diegerick einen zuverlässigen Führer besitzt[1]). Mit Hülfe desselben reichte ein Tag hin, um das für unsern Zeitraum in Betracht kommende hansische Material zu bewältigen. Von grösserem Interesse war besonders eine Instruktion, welche die vier Lede von Flandern 1456 ihrem Gesandten an Herzog Philipp von Burgund mitgaben. Sie sollten den Herrscher bewegen, die Forderungen der Hansestädte, welche sie für ihre Rückkehr nach Flandern gestellt, zu bewilligen und sich selbst bei der bevorstehenden Schlussverhandlung mit der Hanse in Lübeck durch Gesandte zu betheiligen. Bemerkenswerth ist vor allem die Auseinandersetzung, wie die Abwesenheit der Hanseaten das Ausbleiben auch anderer Nationen, vorzüglich aber der Spanier, zur Folge habe, da deren „handelinghe ende hanteringhe staet up den Osterlinc.“

Die auf dem Stadtarchive zu Gent aus den Jahren 1431 bis 1476 herrührenden hansischen Akten haben theils auf die Verhandlungen der Hanse mit Flandern 1453—57 Bezug, theils sind sie Reste einer 1471 ff. geführten lebhaften Korrespondenz der Hansestädte mit Gent, welches auf das ostersche und hamburger Bier einen empfindlichen Einfuhrzoll gelegt hatte. Ausserdem waren auch hier die Stadtrechnungen zu berücksichtigen, gewährten jedoch für unsere Zwecke nicht das hohe Interesse, welches die Durchsicht der brügger Rechnungen so anziehend machte. Die politischen Beziehungen Gents zur Hanse, welche schon an und für sich weniger hervortreten, werden durch seinen fünfjährigen Krieg mit dem Herzoge gänzlich in den Hintergrund gedrängt. Nach der schweren Niederlage bei Gavre 1453 Jul. 23 sieht Gent sich durch die ungeheuren Auflagen und Zahlungen an den Herzog gezwungen, an den gerade 1451—57 stattfindenden zahlreichen Verhandlungen über die Rückkehr des deutschen Kaufmanns nach Brügge keinen Antheil zu nehmen. Damit es dem Wunsche der Hanse willfahre und den Vertrag mitbesiegele, trägt Brügge die nicht geringen Kosten der vielfachen Gesandtschaften auch für Gent. Ueberdies waren hier die Lücken in den Rechnungen umfangreicher, als in

---

[1]) Um Wiederholungen zu vermeiden sei ein für alle Mal bezüglich sämmtlicher belgisch-holländischen Archivinventare auf den voraufgehenden Bericht von Dr. Koppmann verwiesen.

Brügge, und leider waren davon auch solche Jahre betroffen, in welchen sich hansische Gesandtschaften in Flandern befanden, so 1434/5, 1461/2 u. a. [1]).

Eine Durchsicht der einzelnen Urkunden auf dem Staatsarchive von Ostflandern zu Gent ergab bis 1476 ein rein negatives Resultat, obschon fast das gesammte ehemalige gräfliche Archiv zu Rüpelmonde hier aufbewahrt wird. Dasselbe gilt von dem Archive des Justizhofes von Flandern (archives du conseil de Flandre), heute noch ein für sich bestehendes Depot, dessen Verschmelzung mit dem andern Staatsarchive für 1874/75 in Aussicht genommen ist. Es enthält alle Akten des als höchstes Tribunal für Flandern fungirenden Rathes von Flandern, welcher mitunter den Herzog auch bei politischen Verhandlungen zu vertreten hatte. Auf eine genauere Durchsicht der in fortlaufender Reihenfolge erhaltenen, für die inneren und rechtlichen Verhältnisse Flanderns ungemein ergiebigen Akten an Sentencien, welche jeden vor dem Hofe geführten Process mit Angabe der Klage und des Entscheides kurz verzeichnen, konnten wir für unsere Zwecke verzichten, da der deutsche Kaufmann von diesem Gerichte nicht belangt werden konnte [2]).

Das Stadtarchiv zu Antwerpen hat durch den Brand seines Rathhauses bei Gelegenheit der Plünderung der Stadt durch die spanische Besatzung, 1576, sehr viel eingebüsst. Wurden auch

---

[1]) Die Umschlagdeckel verschiedener Rechnungen wiesen bezeichnender Weise neben Bibelsprüchen und Stylübungen auch Verse und Scherzreime auf. Zwei Sprüche mögen hier Platz finden, beide begegnen zuerst 1439/40 und kehren in den folgenden Jahren öfters wieder. Der erste ist eine vielfach variirte Lebensregel, aus dem zweiten spricht der erfahrene Rechenmeister.

1. Par bien aprendre et retenir
   Puet on a grand honneur venir.
2. Tant vault amours com argent dure
   Quand argent fault, amours est nulle
   Pour chou (!) fait (!) il bom (!) avoir souvent
   En sa bourse plente d'argent.

[2]) Aus dem 16. Jahrh. sind einige Copialbücher vorhanden, welche manches Hansische enthalten. So findet sich u. A. in den ordinancien en acten 1551—1586 ein Privileg König Philipps von 1573 Mrz. 7 pour la nation d'Oostlande dans nos villes obéissantes de Flandre betreff des freien Handels mit den Rebellen.

die Privilegienkasten gerettet, so gingen doch fast alle Briefschaften und Akten zu Grunde und darunter auch die Hanseatica. Neben den von Verachter in seinem Inventar aufgeführten Urkunden, welche zum Theil, jedoch sehr unzuverlässig, bei Mertens en Torfs, Geschiedenis van Antwerpen, gedruckt sind, fanden sich vereinzelte Nachträge in den erst in neuerer Zeit beieinandergebrachten drei Bänden „Oosterlingen“. Der Inhalt derselben bezieht sich fast ausschliesslich auf das 16. Jahrh. und so waren auch die noch in unsere Zeit hineingehörigen Stücke, um ein Jahrhundert zu spät registrirt, im Inventar übersehen worden.

HOLLAND.

Reichsarchiv im Haag. Die vollständige Besitzergreifung Hollands durch Burgund im Jahre 1428 hatte in mancher Beziehung eine Umgestaltung der höchsten Behörden des Landes zur Folge. Die Entfernung des regierenden Hauptes vom Lande zwang den neuen Herrscher dazu, dem bisher den Grafen zur Seite stehenden höchsten Gerichtshofe, dem Hofe von Holland, Seeland und Westfriesland, neben der obersten Jurisdiction auch die gesammte Verwaltung des Landes zu übertragen. Von den „raden gecommittert ten saecken van Hollant“ heisst es 1431 ausdrücklich, dass sie seit 1428 „dat regiment van den lande hadden“. Der Hof erhält den Namen raed oder camer van negenen und vertritt anfangs so vollständig den Landesherrn, dass ihm auch die Regelung der auswärtigen Beziehungen der drei Länder zufällt [1]. Vor Allem mussten daher die von dem Greffier dieses Hofes geführten Memorialbücher einer Durchsicht unterworfen werden und gewährten in der That reiche Ausbeute. Besonders werthvoll waren eine Reihe von Aufzeichnungen über die Verhandlungen mit der Hanse aus den Jahren 1439—46. Mit dem Jahre 1447 ändert sich das Verhältniss. Treffen wir in den vom Greffier Jan Rosa bis 1447 Sept. 22

---

[1]) Das Nähere hierüber enthält Backhuizen ten Brinck, Overzigt van het Nederlandsche rijksarchief. Haag 1854 I (einziger Theil). Ganz deutlich tritt das Verhältniss zu Tage, wenn man hiemit Limburg-Brouwer, Boergoensche Charters und das von der Utrechter Gesellschaft herausgegebene Chronologisch Register op het vervolg van het groot charterboek van van Mieris vergleicht.

geführten Memorialen (13 Bände) nur vereinzelt auf gerichtliche Entscheidungen des Hofes, so bieten die darauf folgenden (Jakob Bossaert, Mem. XIV—XIX, 1447—63, und Willem van Zwieten XX—XXIV, —1468) lediglich letztere. Der Hof verliert den grössten Theil seiner administrativen und politischen Befugnisse, er wird wieder zum eigentlichen höchsten Gerichtshof herabgedrückt, und einem Statthalter [1]) wird die bisher dem Colleg zustehende Macht übertragen. Als vollends Karl von Charolais zum Statthalter ernannt wird, verliert sich aus den Memorialen jegliche auswärtig-politische Aufzeichnung. Leider sind die Memoriale 1468 bis 1513 verloren, so dass die Weiterentwicklung in demselben nicht verfolgt werden kann. Die Veränderung drückt sich auch in den Ueberschriften der Bücher aus. Heisst es bis 1447 mit geringen Abweichungen memoriale van zaken, ordinancien ende andre acten, so nach diesem Jahre mem. van dageliicxen saeken dienende tot justicien. Die im Reichsarchive beruhenden Urkunden konnte ich mit Hülfe eines darüber vorhandenen handschriftlichen Verzeichnisses bis 1500 durchsehen und die leider nur vereinzelt für uns in Betracht kommenden benützen. Einiges bot ein aus Amsterdam stammendes Copialbuch von 1561, welches u. a. eine Amsterdamer Rathslinie 1413—1561 enthält; am Schluss sind von anderer Hand nuwe maren aus den Jahren 1566 und 67 hinzugefügt.

Mit Hülfe des noch ungedruckten Archivinventars von Zieriksee konnte ich hier zugleich die einzige in diesem Archiv uns interessirende Urkunde nach der Abschrift von Mieris, welche dieser für die Fortsetzung seines Placatboeks angefertigt, unseren Sammlungen einreihen.

In Amsterdam hatte Junghans bereits bis 1500 vorgearbeitet und die Durchsicht des von ihm bereits erwähnten [2]), aber nicht benutzten groot Memoriael der stad A. I, 1474—1545 erforderte nur wenig Zeit. Für uns kamen zwei Stücke in Betracht, welche sich auf die Utrechter Verhandlungen 1474 beziehen.

Länger als alle bisherigen Archive fesselten uns die reichen

[1]) Jan van Lannoy; bis 1447 war Willem von Lalaing president der raedcamer. Auf die Ursachen dieser Veränderung näher einzugehen, würde zu weit führen.

[2]) Vgl. Nachr. v. d. histor. Commission 5, S. 24.

Schätze des Stadtarchivs zu Kampen, obgleich die Liebenswürdigkeit des Herrn Stadtarchivars J. Nanninga-Uitterdijk die volle Ausnutzung aller Tagesstunden gestattete. Die zunächst in Angriff genommenen drei Recesshandschriften, Acta Hanseatica bezeichnet, enthielten für uns bis 1476 20 Recesse, meist lübischen Ursprungs; doch war von denselben nur einer, 1463 Mai 2 Wesel, zu copiren. Daneben bietet sich hier ein eigenthümlicher Reichthum an Klagschriften dar, meist zu den betreffenden Recessen eingeheftet. Sie haben ausschliesslich die Irrungen der süderseeischen Städte mit dem Comtoir zu Bergen zum Gegenstande und liefern über die Geschichte des letzteren manchen interessanten Aufschluss. Ihnen gesellen sich eine Anzahl hansischer Tohopesaten aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bei. Mannigfache Ausbeute ergaben die leider erst 1460 beginnenden Minuten van Acten en Missiven oder Missivbücher, deren erster Band bis 1480 reicht. Ergänzt werden sie theilweise durch andere städtische Bücher, unter welchen besonders die beiden Digesta, vetus und novum, hervorgehoben zu werden verdienen. Ersteres, auch liber pictus genannt, ist recht eigentlich ein Rathsprotokollbuch, erhält jedoch durch Illustrationen und Federzeichnungen, welche jede Eintragung begleiten, ein interessantes eigenartiges Gepräge. Beispielshalber sei erwähnt, dass zu einer Notiz über den 1455 Mai 26 ff. zu Kampen abgehaltenen Tag zwischen den holländischen und wendischen Städten am Rande die Wappenschilder der 7 anwesenden Städte[1]) und über denselben zwei feindlich von einander abgewandte Hände gezeichnet sind, um anzudeuten, dass die Friedensverhandlungen fruchtlos verliefen. Andere Zeichnungen gewähren für die Kunde der Sitten und Gebräuche ungemein schätzbare Beiträge. Dem digestum novum fehlt der Bilderschmuck des nur wenig ältern Bruders, obgleich es dem Charakter und der Anlage nach jenem ähnlich ist, dafür ist es reicher an hansischem Inhalt. Abschriften von hansischen Briefen enthielten in grösserer Anzahl noch der sog. Foliant I, eine aus sehr ungleichartigen Bestandtheilen zusammengesetzte Handschrift, 1433 angelegt und bis ins 16. Jahrh. hinein fortgesetzt[2]), und eine Diversorum A genannte

---

[1]) Von denselben sind jedoch nur zwei vollständig ausgeführt.

[2]) Sie enthält u. a. auch die in den Kamper Kronijken I herausge-

Zusammenstellung „epistularum variarum et diversorum negociorum[1]). An diese und einige andere für uns weniger bedeutsame Handschriften und Bücher schlossen sich die noch im Original erhaltenen Schreiben an Kampen. Leider sind dieselben nicht in solcher Vollzähligkeit auf uns gekommen, wie zu wünschen wäre, doch füllten sie immerhin manche schmerzlich empfundene Lücke aus.

In Zwolle verhinderte die Krankheit des Herrn Stadtarchivars Dr. Huberts den Eintritt in das Archiv, dessen Ordnung übrigens seit dem Besuche von Junghans, 1863, noch immer nicht weiter fortgeschritten ist. Unter diesen Umständen musste ich auch auf die Durchsicht der von Junghans angeführten Recesshandschrift[2]) verzichten, doch ist dieser Verlust nicht allzu hoch anzuschlagen. Sie enthält im Ganzen fünf uns interessirende Recesse, davon zwei nur im Auszuge, den Rest bilden drei von Lübeck resp. Kampen oder Deventer übersandte Abschriften. Von allen fünf sind die Urschriften in Lübeck vorhanden. Der Besuch des gleichfalls in Zwolle befindlichen Provinzialarchivs von Overijssel wurde durch eine Durchsicht des ungemein sorgfältig und ausführlich angelegten Archivinventars erspart. Zudem bestätigte der Herausgeber desselben, Herr Archivar van Doorninck, es auch mündlich, dass sich keinerlei Hanseatica in seinem Archive befänden.

Für das Missgeschick in Zwolle entschädigte Deventer in reichlichem Maasse. Das unsystematisch und ohne Beobachtung irgendwelcher Regel angelegte, nichtsdestoweniger doch dankenswerthe Inventaris op het Deventer archief (Dev. 1870) ermöglichte es rasch, einen Ueberblick über den gesammten sehr reichen Inhalt zu gewinnen. Die aus drei Bänden bestehende Recesssammlung beginnt erst 1450 und reicht bis 1580. Von den in die Zeit bis 1476 fallenden 11 Recessen wurde einer, 1462 März 14 Wesel, sowie auch ein kurzer Bericht des Deventer Sekretairs über die

---

gebenen Annalen, daneben ein Inventar über das städtische Archiv (f. 86 ff.), dem sich ein anderes über des landes kiste to Deventer (f. 158) anschliesst, ein officiatorium d. h. ein Verzeichniss der Anstellungen aller städtischen Beamten (Secretäre, Aerzte, Kapläne, Stadtdiener, Knechte, Spielleute, Wächter, Strassenkehrer etc.), den Beschluss macht ein Urkundenformelbuch.

[1]) Die entsprechenden Bände B—E sind jünger.

[2]) a. a. O. S. 23.

letzten Verhandlungen zu Utrecht 1474, copirt, die übrigen wurden verglichen. Auch hier waren, wie in Kampen, den Recessen eine Anzahl Tohopesaten aus dem 15. Jahrh., jedoch in Copien des vorigen Jahrhunderts, beigebunden. An städtischen Büchern waren ein nur in Bruchstücken auf uns gelangter Briefcopiarius, bis 1470 reichend, und ein Copialbuch hansischer Privilegien in Bergen, 1552 geschrieben, zu berücksichtigen. Wie ersterer meist Schreiben in privaten Angelegenheiten, so enthielt letzteres ein mehr in das Urkundenbuch als in die Recesse gehöriges Material, wenn auch Einzelnes für unsere Zwecke daraus zu entnehmen war. Die fortlaufende Sammlung der im Original erhaltenen, an Deventer gerichteten Briefschaften beginnt erst 1453 und bot uns nicht allzu viel. Die eigentliche hansische Korrespondenz, welche nach Deventers reger Antheilnahme an den hansischen Vorkommnissen im 15. Jahrh. und seiner eifrigen Besendung der Hansetage vorhanden gewesen sein muss, ist als verloren gegangen zu erachten. Einigermaassen entschädigten hierfür die fast vollzählig erhaltenen ungemein reichhaltigen und ausführlichen Stadtrechnungen, aus welchen ein über Erwarten grosser Reichthum von Daten ausgezogen werden konnte. Sie lösen u. a. die Frage hinsichtlich der Partikularhansetage des westfälisch-kölnischen Drittels [1]). Zuerst treten dieselben ganz vereinzelt auf, 1435, 1446, 1447, bis sich 1448 die Angabe findet: Item op den selven dach (Apr. 29) Kolck, Bueving gevaeren to Zutphen myd hem te spreken, sie to willen liden die henzestede in oere stadt te komen ende wii dat te verscriven, soe toe jaer dat versproken wort, des jairs eens bi een te komen, want die van Campen dat afgesat hadden, dat den van Zutphen to willen was, voer wagenhuer ende teringe 3 pond 3½ krute. Wie ebenfalls diese Rechnungen ergaben, nehmen anfangs nur die süderseeischen, d. h. die stiftisch utrechtschen und herzoglich geldrischen Hansestädte an diesen Versammlungen Theil. Köln und die westfälischen Städte finden sich auf denselben erst dann ein, als Köln mit einigen geldrischen Städten, namentlich Nymwegen, gemeinsam die Zahlung des Schosses an den deutschen Kaufmann zu Brügge verweigerte, gleichzeitig aber die westhansischen Städte während der englischen Verwickelungen zum Anschluss an seine Politik,

---

[1]) Vgl. Junghans a. a. O. S. 23.

welche der von den Osthanseaten unter Lübecks Führung befolgten direkt entgegenstand, zu bewegen suchte. Aus diesen Verhältnissen ergiebt es sich grösstentheils, weshalb uns nur die Partikularrecesse 1461, 62 und 63, alle zu Wesel, erhalten sind, alle drei in mehreren Handschriften, welche wiederum insgesammt aus ein und derselben (weseler) Kanzlei stammen. Neben diesen auf die Partikularhansetage bezüglichen Ausgabeposten enthalten die Rechnungen noch eine Fülle hansischen Stoffes und aus dem angeführten Beispiele wird man entnehmen können, dass sie bei ihrer Ausführlichkeit theilweise recht gut im Stande sind, die verloren gegangene Korrespondenz zu ersetzen.

Das gleichfalls gedruckte Inventar über das wohlgeordnete Stadtarchiv zu Zütphen gestattete es, die Hanseatica bis etwa 1525 an einem Tage zu erledigen. Die anscheinend recht reichhaltigen Rechnungen beginnen hier erst 1552 und sind nur lückenhaft erhalten. An älteren städtischen Büchern konnte ich ein confessiebock 1431—72, zwei Gerichtsbücher 1432—35 und 1443—46, sowie ein Bürgerschaftsbuch 1478 ff. verzeichnen.

Im März 1874 begann ich die noch ausstehenden Archive Lüneburgs, Bremens, den Harz und die sächsischen Städte aufzusuchen, dagegen konnten die der altmärkischen Städte übergangen werden. Herr Staatsarchivar Dr. Götze in Idstein, der beste Kenner derselben, schrieb mir auf meine Anfrage nach ihrem Inhalt und Verbleib: „In Stendal, Tangermünde und Seehausen finden Sie, wie ich Ihnen bestimmt versichern kann, nichts, und in Salzwedel wird die Sache wohl nicht anders stehen“ [1]). Am letztern Orte enthält die grosse handschriftliche Sammlung Soltquellensia des Dr. Hoppe, dem alle möglichen Quellen öffentlicher und privater Natur zur Geschichte Salzwedels zu Gebote standen, nur vereinzelte Schreiben aus den Jahren 1554 und 1555, in denen um die Wiederaufnahme

[1]) In Tangermünde brannte 1617 Sept 3 das Rathhaus mit den Archiven vollständig ab. Ein gleichzeitiges Gedicht berichtet darüber

„viel Briefe, so da waren droben,
wurden hoch in die Luft gehoben“ u. s. w.

Vgl. Küster, Antiquit. Tangermundenses S. 52.

in die Hanse gebeten wird[1]. Die übrigen noch vorhandenen älteren Archivalien dieser Stadt hat Riedel in seinem Cod. dipl. Brandenb. fast vollständig mitgetheilt.

Das Stadtarchiv zu Lüneburg entsprach im Allgemeinen nicht den Erwartungen, welche bei der Stellung dieser Stadt zu und in der Hanse gehegt werden durften. Herr Direktor Dr. Volger, der den reichen Urkundenvorrath desselben geordnet hat und ihn mir in zuvorkommendster Weise zugänglich machte, hat jedoch bisher nicht die Musse gehabt, um auch an die sogenannte Registratur die ordnende Hand zu legen. Wie mir berichtet wurde, soll dieselbe Akten und Briefschaften in grosser Fülle und auch Stadtrechnungen von beträchtlichem Alter enthalten, Gewisses war aber absolut nicht zu erfahren, und leider gestattete die kalte Witterung es nicht, sie in ihrem jetzigen Aufbewahrungsort einer genauen Musterung zu unterwerfen. In der von Dr. Volger geordneten Abtheilung des Archivs fanden sich nur zwei Recesse, der eine, 1468 Nov. 7 Oldeslo, wurde copirt, der andere verglichen. Auch die hansische Korrespondenz ist nur spärlich vertreten, und unwillkürlich drängt sich die Ueberzeugung auf, dass hier der grösste Theil der Hanseakten verloren gegangen sein müsse. Etwaige neue Funde verhiess Herr Dr. Volger dem Vereine mitzutheilen.

In Hannover ergab eine Einsicht in die Verzeichnisse auf dem Staatsarchive, wobei mich der inzwischen leider dahingeschiedene Herr Geh. Archivrath Dr. Grotefend in freundlichster Weise unterstützte, ein rein negatives Resultat. Eine Zusammenstellung hansischer Statuten und Recessauszüge aus dem Anfang des 17. Jahrh., angefertigt von Domann, wie sich dergleichen fast in jedem hansischen Archive findet, verzeichnete ich. Das gut geordnete Stadtarchiv, dessen Zugang mir Herr Senator Culemann eröffnete, erwies sich für uns ebenfalls als unergiebig, und auch eine Durchsicht der von Sudendorff für das 14. Jahrh. trefflich ausgenutzten Kämmereirechnungen, trug nur einige wenige Notizen ein, da für unseren Zeitraum fast ausschliesslich nur die Baurechnungen überliefert sind.

Hierfür gewährte Hildesheim reichlichen Ersatz. Das von

---

[1]) Vgl. Götze, Gesch. v. Stendal S. 419.

Herrn Dr. Pacht neugeordnete[1]) Stadtarchiv, dessen Benutzung Herr Oberbürgermeister Boysen bereitwilligst gestattete, bewahrt freilich nur drei von uns zu benutzende Recesse, von welchen einer, 1447 Sept. 25 Braunschweig (und Goslar), copirt, die anderen verglichen wurden, und enthält auch verhältnissmässig wenige hansische Originalurkunden und Briefe. Um so reichhaltiger waren die Copial- oder Missivbücher. Das älteste Schreiben datirt von 1368, doch ist das 14. Jahrh. nur lückenhaft vertreten und erst mit dem 15. beginnt die ziemlich lückenlose Reihenfolge. Eine Anzahl daneben auf losen Blättern aufbewahrter Concepte zeigte, dass offenbar nicht alle ausgegangenen Schreiben in dieselben aufgenommen sind. Nicht minder ergiebig waren die Stadtrechnungen (die älteste ist von 1379), welche vorzüglich für die sächsischen Städtetage vielfache Angaben lieferten. Die hier in grosser Anzahl erhaltenen städtischen Bücher boten für die Recesse nichts, doch wurde ein Verzeichniss über die anscheinend werthvollsten aufgenommen. Erwähnt seien davon ein sehr interessantes Rathswillkürenbuch (des rades bok), von etwa 1425—1521 reichend, mit einzelnen Bestandtheilen aus dem 14. Jahrh. und eine Reihe sog. Sententienbücher aus dem 15. und 16. Jahrh., enthaltend die vom Rathe getroffenen gerichtlichen Entscheidungen, denen zwei Handschriften Hildesheimscher Statuten von 1300 und 1314 voraufgehen. Von 1460 an bis in unser Jahrhundert hinein sind die Herrenbücher erhalten (6 Bände), welche die Rathslinie und die jährliche Rathsumsetzung nachweisen[2]).

Auf dem Braunschweiger Stadtarchive konnte ich, Dank der unermüdlichen Gefälligkeit des Herrn Stadtarchivar Hänselmann, der für mich in Betracht kommenden Hanseatica rasch Herr werden. Da hier weder Recesse noch Briefschaften des 15. Jahrh. erhalten sind, und die Urkunden nur ganz vereinzelt für unsere Sammlung eingesehen werden mussten, war ich zumeist auf

[1]) Leider hat derselbe die chronologische Einreihung der Urkunden und Handschriften gänzlich ausser Acht gelassen, so dass man gezwungen ist, alle Inventare von a—z durchzusehen.

[2]) Das älteste ist überschrieben: Ordinatio novi proconsulis ad officia dominorum suorum. Bemerkt sei, dass in Hildesheim jährlich u. a. auch zwei dantzeheren designirt wurden.

die recht ergiebigen Stadtrechnungen angewiesen. Bedauerlicher Weise sind dieselben nicht ganz vollständig erhalten und werden zudem in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. immer dürrer und einsilbiger. Vereinzelte kleinere Aufzeichnungen über Tagfahrten sächsischer Städte enthält das früher auf dem herzoglichen Landesarchive zu Wolfenbüttel aufbewahrte Degedingbuch 1420 — 82, welches auch einiges anderweitige hansische Material aufweist.

Das Stadtarchiv zu Helmstedt erschloss mir Herr Stadtrath Lichtenstein. Es bewahrt einige Briefe und Einladungsschreiben zu Hansetagen, deren Bewältigung wenig Zeit erforderte, auch konnten der sogenannten Stadtchronik Henning Hagens von 1490/1 einige Angaben über seitdem verloren gegangene Briefe und Urkunden entnommen werden [1]).

Einen kurzen Aufenthalt in Wolfenbüttel benutzte ich zu einer genaueren Einsicht in die auf der dortigen Bibliothek aufbewahrten Haeberlinschen Papiere, die Herr Oberbibliothekar von Heinemann mir bereitwilligst vorlegte. Neben neueren Abschriften von Recessen und Privilegien aus dem 15. — 17. Jahrh. fand sich ein interessanter Originalentwurf einer Tohopesate aus dem zweiten Viertel des 15. Jahrh., welchen ich den Schriftzügen nach auf die lübische Kanzlei zurückführen möchte.

In Goslar gestattete Herr Bürgermeister Tappen mit dankenswerther Geneigtheit die Benutzung des städtischen Archivs. An Recessen enthält dasselbe aus den Jahren 1431—76 nur das Original zu dem in Hildesheim copirten Recesse von 1447 Sept. 25. Derselbe behandelt den Streit zwischen Goslar und seinem aus der Stadt gewichenen Bürgermeister Heinrich von Alfeld, in Folge dessen Goslar verhanst wurde, und hierauf beziehen sich auch fast ausschliesslich die daselbst aus dieser Zeit vorhandenen hansischen Briefschaften und Urkunden. Die sonstige hansische Korrespondenz ist verloren, und leider ist auch nicht die geringste Hoffnung vorhanden, dass von derselben bei der bevorstehenden vollständigen Neuordnung des Archivs, mit der Herr Dr. Pacht von der Stadt betraut worden ist, viel wieder aufgefunden werden wird. Einige Aufzeichnungen und Abschriften enthielt ein 1399 zu praktischen

---

[1]) Vereinzelt erhaltene Stadtrechnungen — ich bemerkte welche von 1374, 1431, 1449 und 1458 — wurden vergeblich durchgesehen.

Zwecken angelegtes Archivregister, welches bis in die Mitte des 15. Jahrh. fortgesetzt worden ist. Es beweist, dass man damals auf die sorgfältige Behandlung des Archivs viel Gewicht gelegt hat, selbst von den Briefen ohne praktischen Werth heisst es „disse unnutten breve hefft me darumme beholden, dat me wette, dat dat also gheschen sy, unde dat me sek ok darna moghe richten“ [1]. Dagegen konnten anderen städtischen Büchern nur wenige Nummern entnommen werden, da sie theils nur Urkundenabschriften enthalten, theils den ehemaligen Zunftladen entstammen; namentlich an letzteren ist das Archiv recht reich. Die fortlaufende Reihe der Stadtrechnungen beginnt erst mit dem 16. Jahrh.; für uns kamen nur zwei Jahrgänge, 1447 und 1457, in Betracht, auf diese folgt die Rechnung von 1487.

Auf dem Stadtarchive zu Halberstadt fanden sich für uns neben dem bereits angeführten Recesse von 1447 Sept. 25 meist nur Schreiben vor, welche auf den oben erwähnten Zwist Goslars mit Alfeld Bezug nahmen. Die übrigen, erst mit dem zweiten Viertel des 15. Jahrh. beginnenden hansischen Akten waren bei dem freundlichen Entgegenkommen des Bürgermeister Zimmermann in dem jetzt gut geordneten Archive leicht auszubeuten, doch hat die starke Spoliation, welche es zu Anfang unseres Jahrhunderts erlitten, auch unter dem Hanseaticis arg gehaust und nur wenig zurückgelassen.

Ein Besuch im nahen Quedlinburg ergab für unsere Zwecke zur Zeit nichts, da auch das von Janicke noch nicht zum Abdruck gebrachte Bruchstück eines Copialbuchs 1459 ff. nichts Hansisches enthält, und die von 1458 ab erhaltenen Stadtrechnungen momentan

---

[1]) Die Bezeichnung unuutte breve kehrt häufig wieder, sie wurden altomale in des berghes (Rammelsberg) kisten in der kerken aufbewahrt. Einmal fügt der Schreiber hinzu: de mach de rad lesen laten wan on des ghelustet. Aehnlich bemerkt Henning Hagen in der oben erwähnten sog. Chronik zu den in Helmstedt aufbewahrten Bündnissurkunden mit Fürsten und Städten, es were wol nutte, dat me dusse breve doch eynsz up der boede umme dat drudde edder umme dat veerde jaer des avendes ter collacien lete lezen, wen men doch unnutte clepperye hat vor dem schorsteene, so hoerde de junge raedman, wat de oelde bedreven hedde unde sek gehat in den tiiden, dar mennich gud artikel mang en is, dat yo summestiiden konde deynen, wen desgeliiken echt queme.

nicht an Ort und Stelle waren. Herr Bürgermeister Brecht verhiess jedoch, mir dieselben seiner Zeit zur Verfügung zu stellen[1]).

In Aschersleben eröffnete mir Herr Bürgermeister Eiselen bereitwilligst den Zugang zum Archive. Dasselbe bewahrt in seinem geordneten Theile für unsere Zwecke nur wenige nebensächliche Schreiben und Akten, welche ich benutzen konnte, dagegen war es eines eintretenden Feiertages wegen nicht möglich, auch die sog. alte Registratur einzusehen. Ob deren Bestände über das 17. Jahrh. hinaufreichen, ist fraglich, ein darüber vorhandenes Inventar war ausgeliehen und unzugänglich, sodass ich mich mit der Versicherung begnügen musste, dass es mir zur Einsicht übersandt werden würde.

In Halle unterstützte mich Herr Dr. Opel in liebenswürdigster Weise bei meinen Arbeiten; es stellte sich jedoch heraus, dass das Stadtarchiv so gut wie gar keine Hanseatica enthält. Die Briefschaften und Akten aus älterer Zeit und ebenso fast alle städtischen Bücher sind zu Grunde gegangen, während der Vorrath an Urkunden recht ansehnlich ist und auch uns einige Ausbeute gewährte, wenn auch Manches nach der Zeit Dreyhaupts abhanden gekommen ist.

Auf dem Staatsarchive zu Magdeburg wurde ich mit Hülfe der vorzüglichen Repertorien, welche Herr Archivrath von Mülverstedt mit sehr dankenswerther Zuvorkommenheit zur Verfügung stellte, des hansischen Materials leicht habhaft. Wie nicht anders zu erwarten, war dasselbe nicht sehr umfangreich, belohnte aber doch die Mühe. Namentlich konnte aus einem dem Anscheine nach aus Halle stammenden Copialbuche, welches in einen Miscellanband (sign. Cop. XLIII) eingebunden ist, ein Recess, 1462 Jan. 17 Hildesheim, copirt werden. Dasselbe enthielt daneben, ausser einem Recesse von 1416 Apr. 5, eine Anzahl von städtischen Tohopesaten.

Das Stadtarchiv bewahrt fünf Vol. Hanseatica aus dem Jahren 1645—53 theils die Osnabrücker Friedensverhandlungen,

[1]) Ausser den von Homeyer in seinem Verzeichniss deutscher Rechtshandschriften aufgeführten Rechtsbüchern, bewahrt das Stadtarchiv noch ein interessantes deutsches Rechtswörterbuch, zusammengestellt von Thomas Buckinsdorff, Dr. jur. in Leipzig, 1452 Aug. 12, abgeschrieben von einem Balthasar de Gebben.

theils das hansische Kassenwesen belangend. Alle älteren Akten sind bekanntlich bei der Tillyschen Zerstörung verbrannt. Die Hoffnung, in den vielfachen auf der Stadtbibliothek aufbewahrten Copialbüchern (sec. 17 u. 18) Einiges zu finden, war eitel.

Im Anschluss an die hansische Pfingstversammlung zu Bremen konnte ich die auf dem dortigen Stadtarchive befindlichen Hanseatica — 1476 unseren Sammlungen einverleiben, auf das Freundlichste hierbei von den Herren Dr. Ehmck und Dr. von Bippen unterstützt. Die erste, die Jahre 1389—1517 umfassende Recesshandschrift bot uns 7 Recesse, welche nicht ohne Nutzen verglichen wurden, da sie einige sonst nicht überlieferte Beilagen enthalten. Dagegen weist auch hier die hansische Korrespondenz grosse Lücken auf, was bei der eigenthümlichen Stellung Bremens zur Hanse sehr zu bedauern ist. Die vorhandenen Briefschaften berühren meist die auswärtigen Beziehungen der Hanse zu Holland, Flandern und England, dann aber auch zu Dänemark und Oldenburg, und ergänzten vielfach in sehr erwünschter Weise den bisher gewonnenen Stoff.

Das zuletzt aufgesuchte Stadtarchiv zu Göttingen hat verhältnissmässig wenig Einbussen erlitten und der Bestand an hanseatischen Papieren ist demnach recht gross. Die Erlaubniss zur Benutzung ertheilte Herr Bürgermeister Merkel mit grosser Bereitwilligkeit, und bei meinem langen Aufenthalte daselbst konnte ich es gleich bis 1476 erledigen. An Recessen fanden sich freilich nur drei vor, welche verglichen wurden, dafür waren die Briefschaften um so reichhaltiger. Neben den vier Vol. Hanseatica kamen besonders noch die unter der Bezeichnung Briefsammlung zusammengefassten 15—20 Fascikel in Betracht. Da in beiden Abtheilungen keine bestimmte Ordnung durchgeführt ist, erforderte die Durchsicht viel Zeit, doch war dafür das Resultat befriedigend. Sowohl für die Partikularversammlungen der sächsischen Stände, als auch für die Hansetage fand sich werthvolles Material [1]). Den

[1]) Eine Auswahl des Wichtigsten hat Schmidt in seinem UB. der Stadt Göttingen (Urkundenb. d. histor. Vereins f. Niedersachsen 7) mitgetheilt.

städtischen Büchern war nur wenig zu entnehmen, am meisten dem Lib. copiarum A, einem Miscellanbande, dessen Bestandtheile fast durchweg dem 15 Jahrh. angehören. Zum Schluss wurden die fast vollständig erhaltenen Stadtrechnungen eingesehen und eine grosse Anzahl sehr schätzenswerther Angaben aus denselben gewonnen. Namentlich bei der Bestimmung sächsischer Städtetage leisten dieselben in Verbindung mit der hildesheimer und braunschweiger Ausbeute nicht unwichtige Dienste.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.